Lutterer/Hoch Rechtliche Steuerung im Umweltbereich

Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Band 69

Herausgegeben von Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht Prof. Dr. Günther Kaiser

Rechtliche Steuerung im Umweltbereich

Funktionsstrukturen des Umweltstrafrechts und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts

Empirische Untersuchungen zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes

Wolfram Lutterer Hans J. Hoch



Freiburg i. Br. 1997

Wolfram Lutterer, Jahrgang 1967, M.A., ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Hans J. Hoch, Jahrgang 1950, Dr.phil., war von 1990 bis 1995 Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. und ist seit 1996 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Konstanz im Forschungsschwerpunkt 'Gesellschaft und Familie' tätig.

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Lutterer, Wolfram:

Rechtliche Steuerung im Umweltbereich: Funktionsstrukturen des Umweltstrafrechts und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts; empirische Untersuchungen zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes/Wolfram Lutterer/Hans J. Hoch. Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht. – Freiburg i. Br.: Ed. iuscrim, Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1997 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 69) ISBN 3-86113-008-4 brosch.

© 1997 edition iuscrim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus 77966 Kappel-Grafenhausen

Telefax 0 78 22/6 11 58

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Geleitwort

Empirisch untermauerte Globalprognosen über Entwicklungstrends in den gegenwärtigen Gesellschaften gelangen seit Anfang der 70er Jahre zu bedenklichen Szenarien über den ökologischen Zustand des Globus. Produktion und Konsum stoßen an ökologische Grenzen, und die kulturelle Legitimation der Naturbeeinträchtigung beginnt sich durch ein geschärftes Umweltbewußtsein abzuschwächen. Gefordert werden einschneidende Kurskorrekturen, um einen Zusammenbruch der mehr oder weniger übernutzten Ökosysteme zu verhindern. Insbesondere sind nationale wie transnationale Anstrengungen für eine globale Zusammenarbeit gefordert sowie die politische Aushandlung verbindlicher Übereinkünfte, um dem Ressourcenverbrauch Einhalt zu gebieten, die weitergehende Verschmutzung des Bodens, der Gewässer und der Luft zu verhindern und den ökologischen Fehlentwicklungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Umweltschutzes entgegenzusteuern. Für die Gegenwartsgesellschaften ist damit zentral die Frage nach der Problemlösungskompetenz und der Innovationsfähigkeit gestellt, um die Grundlagen des Ökosystems für die Zukunft zu sichern. Hier sind gerade normativ-rechtliche Formen der Regulation der Umweltnutzung und eines strafrechtlichen ökologischen Rechtsgüterschutzes von großer Relevanz. Die zunehmende Inanspruchnahme des Rechts zur Konsolidierung der ökologischen Daseinsgrundlagen wirkt hier antizyklisch gegenüber einer dominierenden Logik des ungehemmten Naturverbrauchs.

Ohne den Beitrag des Rechts auf nationaler, europäischer wie transnationaler Ebene, in dem sich das für ökologische Belange geschärfte gesellschaftliche Bewußtsein auskristallisiert, kann den negativen Entwicklungstrends einer sich rasant ausprägenden alltäglich fortschreitenden Umweltgefährdung und der Übernutzung der lokalen und globalen Ökosysteme nicht Einhalt geboten werden. Das Recht reguliert insoweit das sich ändernde Verhältnis von Mensch und Natur und nimmt eine wichtige, wenn nicht in

der gegenwärtigen Phase sogar die zentrale Rolle in diesem Transformationsprozeß des menschlichen Naturverhältnisses ein. In der zu konstatierenden Dynamik der Rechtsentwicklung liegt aus strafrechtlich-kriminologischer Perspektive das Forschungsinteresse hauptsächlich auf der Analyse speziell des Sanktionenrechts innerhalb der mehr und mehr ausdifferenzierten umweltrelevanten rechtlichen Regulationssysteme.

Hier ist die Rolle, die das im Jahre 1980 in Kraft getretene Umweltstrafrecht im Umweltschutz spielt, und die Frage nach dem strafrechtlichen Beitrag zur Bekämpfung von ökologischen Rechtsverstößen gestellt. Zu beantworten ist die Frage, ob das Umweltstrafrecht die ihm zugedachte Funktion in der Gesamtheit der rechtlichen und außerrechtlichen Maßnahmen des Umweltschutzes erfüllen kann und dessen Steuerungspotentiale den generalund spezialpräventiven Anliegen des Gesetzgebers genügen. Im Vordergrund stehen dabei Forschungsbemühungen, die Aufschluß über die Praxis und das Resultat der Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 234 bis 330a StGB im Umweltschutz geben.

Mit dieser Zielsetzung wurde auf Initiative von Professor Dr. Albin Eser am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht seit 1983 in enger Kooperation zwischen der strafrechtlichen und kriminologischen Forschungsgruppe ein umfassendes Forschungsprojekt entwickelt (siehe dazu Geleitwort in: Eser/Heine, Umweltstrafrecht in England, Kanada und den USA, Freiburg 1994, S. VII ff). Der Frage eines nationalen und transnationalen Umweltschutzes mit strafrechtlichen Mitteln war auf zwei Wegen nachzugehen: Zum einen war es unabdingbar, sich mit zahlreichen Einzelfragen strafrechtsdogmatisch, empirisch und rechtsvergleichend zu befassen. Zum anderen war eine Grundsatzdiskussion über Rolle und Funktion des Strafrechts beim Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Gang zu setzen. Mit diesen komplexen Fragestellungen befaßten sich sowohl die strafrechtliche Forschungsgruppe als auch die kriminologische Forschungsgruppe. Die rechtsvergleichenden und empirischen Fragestellungen als Grundlagen der Studien wurden von der strafrechtlichen und der kriminologischen Forschungsgruppe des Instituts arbeitsteilig aufgegriffen und verfolgt.

1. In der maßgeblich von Professor Dr. iur. Günter Heine mitentwickelten Konzeption des strafrechtlichen Projektteils fand auf einer rechtsvergleichenden Stufe eine vergleichende Darstellung der nationalen Gesetzgebungen zum Umweltrecht unter Einbezug bereits bestehender transnationaler Regelungen statt. Für die einzelnen ausgewählten europäischen und außereuropäischen Länder wurden und werden spezifische Landesberichte zur nationalen Umweltgesetzgebung und der spezifischen Einbettung des strafrechtlichen Umweltschutzes in das jeweilige Rechtssystem erstellt. Gleichzeitig soll ein Übersichtsband die komplexe Strukturenvielfalt des nationalinternationalen Rechts in verdichteter Form überschau- und vergleichbar machen. Die strafrechtliche Projektgruppe konnte ihr international ausgerichtetes Forschungsprogramm dabei in enger Kooperation mit Wissenschaftlern/innen des United Nation Interregional und Justice Research Institute (UNICRI, Rom) und des European Institute of Crime Prevention and Control (HEUNI, Helsinki) durchführen. Aufgrund dessen nahm nicht zuletzt die Association Internationale de Droit Pénal (AIDP) umweltstrafrechtliche Fragestellungen in ihre Tagungsprogramme auf.

2. Im kriminologischen Projektteil wurde im Rahmen einer hauptsächlich durch Prof. Dr. H.-J. Albrecht und Dr. iur. Volker Meinberg im Jahr 1983 konzipierten breit angelegten empirischen Implementationsforschung die Wirksamkeit der seit 1980 geltenden bundesdeutschen Umweltstrafnormen geprüft. Im Vordergrund standen dabei Forschungsbemühungen, die Aufschluß über die Praxis und das Resultat der Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 324 bis 330a StGB im Umweltschutz geben sollten. Inhaltliche Leitlinie der verschiedenen aufeinander aufbauenden Forschungsschritte bildete die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Umweltstrafrecht eine ökologisch sinnvolle Steuerung zukommt. Vor allem war zu klären, inwieweit die Praxis die gesetzgeberischen Intentionen aufgreifen kann, welche Konsequenzen sich aus der Verknüpfung des Strafrechts mit dem Verwaltungsrecht ergeben, wie die organisatorischen Rahmenbedingungen beschaffen sind und welche Sanktionen praktisch werden.

Die Wirksamkeit des Umweltstrafrechts wurde dabei in einer von Volker Meinberg durchgeführten Aktenanalyse von 1.200 Umweltstrafverfahren aus sechs Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) sowie flankierend solchen von rund 800 Umwelt-Ordnungswidrigkeitenverfahren erforscht. Die Untersuchungen sollten Aufschluß geben über den Verlauf der Ermittlungs- und Gerichtsverfahren

ren sowie der Ordnungswidrigkeitenverfahren, über Verfahrensentstehung und -beendigung, über strukturelle Merkmale von Umweltstraftat und -täter und über die Sanktionspraxis.

Zum anderen wurden in einer von dem Soziologen Dr. phil. Hans Hoch, M.A., durchgeführten schriftlichen Befragung von Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltbediensteten die Akteure der Rechtsanwendung nach ihrer Einschätzung von Programmatik und Praktikabilität des Umweltstrafrechts im Bereich von Strafverfolgung und Umweltverwaltungspraxis gefragt. Die betreffenden Analysen wurden in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchgeführt. Der forschungsleitende Gesichtspunkt zielte dabei primär auf eine Zusammenschau unterschiedlicher Problemlagen bei der materiell-rechtlichen Umsetzung von Straf- und Verwaltungsrecht und die Implementationsbedingungen des Umweltstrafrechts im Berufsalltag von Staatsanwälten, Polizeibeamten und Umweltverwaltungsbediensteten ab. Zusätzlich sollten Probleme der Zusammenarbeit und die Reformvorstellungen der normanwendenden Instanzen auf dem Gebiet des administrativen und strafrechtlichen Umweltschutzes evaluiert werden. Erste Ergebnisse darüber wurden bereits mit der Implementationsstudie über "Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung" 1994 von Hans Hoch vorgelegt.

- 3. Im übrigen wurde auf der Grundlage der Zwischenergebnisse der rechtsvergleichenden und empirischen Forschungsprojekte 1988 das Gutachten zur Reform des deutschen Umweltstrafrechts für den 57. Deutschen Juristentag erstattet (Heine, Meinberg). Darin wurden Mängel des bundesdeutschen Umweltstrafrechts analysiert und unter Berücksichtigung der damals vorliegenden Befunde Leitlinien für eine Reform entwickelt, die in einen ausformulierten Gesetzesvorschlag mündeten.
- 4. Ferner sollte mit einer Dokumentation europäischer Umweltstrafgesetzgebung (Heine), die mehrsprachig geplant war, der nationalen und internationalen Reformdiskussion eine Plattform zur Vereinheitlichung des Rechts geboten werden. Gerade in einer Zeit des zusammenwachsenden Europas ist es notwendig, sich über das Umweltstrafrecht der Nachbarn informieren zu können.
- 5. In der abschließenden Projektstufe, welche die bisherigen Befunde zusammenfaßt, analysiert und rechtspolitisch weiterentwickelt, wird vor allem

die Frage nach Leitlinien für eine sachgerechte Umweltrechtspolitik beim Schutz der Umwelt zu stellen sein. Dabei soll es im strafrechtlichen Projektteil vor allem darum gehen, transnationale Grundstrukturen für einen angemessenen Einsatz des Strafrechts (Individualstrafrecht, Kollektivstrafrecht) herauszuarbeiten. Im kriminologischen Projektteil findet hingegen die Forschung mit einer vergleichenden Analyse von Funktionsstrukturen des Umweltstrafrechts und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts (Lutterer, Hoch) ihren Abschluß, in der der Frage nachgegangen wird, inwieweit es in der Rechtspraxis in einer befriedigenden Weise zu einem zielkonformen und synergetischen Zusammenwirken der Sanktionensysteme im Umweltrecht kommt. Die Ergebnisse dieser Studie werden in dem vorliegenden Band aufbereitet.

Obschon die Frage nach der Effektivität des Umweltstrafrechts mit den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung nicht abschließend beantwortet werden kann, liegen für das immer wieder beklagte "Vollzugsdefizit" keine stärkeren Anhaltspunkte vor, als dies ganz allgemein für die Sanktionierung strafrechtlicher Normen zutrifft. Dies gilt um so mehr, wenn man die Erledigung durch Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einbezieht.

Allen Mitarbeitern, die mit der Konzeptualisierung und Durchführung der Projektteile befaßt waren, sei für Mühe und Einsatz herzlich gedankt.

Mein Dank gilt ferner der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die in der Anfangsphase gewährte finanzielle Unterstützung.

Freiburg im Breisgau, März 1997

Günther Kaiser

Vorwort

Das Forschungsprojekt Umweltschutz und Strafrecht stellt seit den 80er Jahren einen Schwerpunkt der Rechtstatsachenforschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht dar. Im Rahmen einer umfangreichen Implementationsforschung wurde die Wirksamkeit der umweltrechtlichen Strafnormen (§§ 324 - 330a StGB) über Aktenauswertungen von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren analysiert. Des weiteren wurde eine schriftliche Befragung von Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltverwaltungsbediensteten durchgeführt, um von diesen zentralen Akteuren der Rechtsanwendung Aufschluß über die Einschätzung der Programmatik und Vollzugspraxis des Umweltstrafrechts zu erhalten. Die bisherigen Ergebnisse der kriminologischen Forschung haben in eine Reihe von Publikationen Eingang gefunden,¹ zuletzt dem umfangreichen Forschungsbericht zu den schriftlichen Befragungen von Instanzen der Normanwendung, der 1994 veröffentlicht werden konnte.²

Der hier vorliegende Band enthält eine vergleichende Analyse von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren. Hierfür wurde ein Analysekonzept auf der Basis vorhandener Aktenunterlagen über Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren aus den 80er Jahren entwickelt. Dabei ist das forschungsleitende Interesse darauf gerichtet, inwieweit es in der Rechtspraxis der normanwendenden Instanzen in einer befriedigenden Weise zu einem zielkonformen, synergetischen Einsatz der beiden Sanktionensysteme im Umweltschutz kommt.

Vgl. Heine/Meinberg 1988, Meinberg 1988a, Meinberg/Link 1988b, Meinberg/ Möhrenschlager/Link 1989 sowie Meinberg 1990 u. 1991.

² HOCH, 1994. Im Rahmen eines Beitrages zur kriminologischen Forschungsreihe des Instituts erfolgte desweiteren eine komprimierte Darstellung von Ergebnissen aus den Strafakten- und Ordnungswidrigkeitenanalysen sowie den schriftlichen Befragungen (HOCH 1994a).

XII VORWORT

Von besonderem Interesse erscheint das Zusammenwirken des Umweltstrafrechts und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts bei der Ahndung von umweltschädigenden Rechtsverstößen und der Frage, welche ökologischen Sachverhalte im Wege des Umweltordnungswidrigkeitenrechts oder im Gange eines Strafverfahrens reguliert werden. Mit dieser vergleichenden Perspektive möchte dieser Band einen Beitrag für eine bessere Koordination des Umweltordnungswidrigkeitenrechts und des Umweltstrafrechts in der Rechtspraxis der Strafverfolgungsorgane wie der Umweltverwaltungsbehörden leisten und die rechtspolitische Diskussion über eine bessere Ausdifferenzierung und Verknüpfung der beiden Regelungswerke anregen.

In besonderer Weise danken wir Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. GÜNTHER KAISER, der die Idee einer vergleichenden Analyse befürwortete und der Arbeit wichtige Impulse gab. In vielen Phasen der Untersuchung haben uns Dr. jur. VOLKER MEINBERG und Dipl. Psych. HARALD ARNOLD wertvolle Unterstützung bei der Analyse zuteil werden lassen, wofür wir ihnen herzlich Dank sagen, ebenso Herrn Prof. Dr. jur. GÜNTER HEINE von der strafrechtlichen Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts, den wir bei fachlichen Rückfragen stets konsultieren konnten. Weiterhin zu danken ist unserem studentischen Mitarbeiter, Herrn TORGE KREMP, für die Aufbereitung der Tabellen und Schaubilder. Ein besonderer Dank gilt Herrn MICHAEL KNECHT, der mit großer Sorgfalt die Drucklegung vorbereitete.

Freiburg, im März 1997

WOLFRAM LUTTERER, HANS HOCH

Inhaltsverzeichnis

A. EINFÜHRUNG	1
1. Zum Forschungsprojekt Umweltschutz und Umweltstrafrecht	3
1.1 Sanktionenrecht im Umweltschutz	
1.1.1 Das Umweltordnungswidrigkeitenrecht	4
1.1.2 Das Umweltstrafrecht	
1.1.3 Die vergleichende Funktionsanalyse von Umweltstrafrecht und	
Umweltordnungswidrigkeitenrecht	14
1.2 Leitende Fragestellungen und Hypothesen	16
2. Projektdesign des Gesamtprojekts	19
2.1 Aktenanalysen von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenver-	
fahren	19
2.2 Schriftliche Befragung von Instanzen der Normanwendung	23
2.3 Sekundäranalysen statistischen Materials	26
2.3.1 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und Strafverfolgungsstatistik	26
2.3.2 Die Entwicklung der Zahl der Umweltordnungswidrigkeiten am Bei-	
spiel der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht	32
B. DIE STRAFAKTENANALYSE	37
1. Einleitung	37
1.1 Empirischer Zugang und Durchführung der Strafaktenanalyse	
1.2 Repräsentativität des Datensatzes und Methodik	
2. Ergebnisse der Strafaktenanalyse: Rahmendaten der Verfahren	43
2.1 Eingangsgrößen und Verfahrensentstehung	
2.1.1 Verfahrensentstehung und Tatort	
2.1.2 Ermittlungsführende Staatsanwaltschaft	45
2.1.3 Tathandlung und ermittelter Straftatbestand	46
2.1.4 Verantwortungsbereich	
2.1.5 Schwere der Tat	49

2.2 Verfahrensgang	52
2.2.1 Ermittlungsdauer bei Unbekanntsachen und individualisierbaren	
Beschuldigten	53
2.2.2 Polizeiliche Ermittlungstätigkeit	54
2.2.3 Behördenkenntnis vom Verstoß	55
2.2.4 Anwaltliche Vertretung und Beschuldigteneinlassung	56
2.2.5 Gutachten	57
2.3 Verfahrensabschluß	58
2.3.1 Staatsanwaltschaftliche Erledigung	58
2.3.2 Gerichtliche Entscheidung	60
2.3.3 Parallelverfahren	61
2.3.4 Strafzumessung der Staatsanwaltschaft	
2.3.5 Strafzumessung der Gerichte	65
3. Sozialstruktureller Hintergrund der Tatverdächtigen	68
3.1 Geschlecht, Nationalität und Beruf	
3.2 Alter und Tatstruktur	
3.3 Familie	
3.4 Beruf und Bildung	
3.5 Vorstrafen	
4. Analyse von Tatstrukturen	
4.1 Analyse nach Faligruppen	
4.1.1 Verfahrensentstehung	
4.1.2 Verantwortungsbereich	
4.1.4 Weitere Unterscheidungen	
4.1.5 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung	
4.1.6 Gerichtliche Entscheidung	
4.1.7 Typische Tatsachverhalte und ökologische Schweregrade	
4.1.8 Fallstruktur bei Unbekanntsachen	
4.2 Multivariate Analysen	
4.2.1 Clusterprofil zu Verantwortungsbereich und Tatstruktur	
4.2.2 Clusterprofil zur Verwaltungsakzessorietät	
4.2.3 Clusterprofil zur Täterstruktur	
4.2.4 Clusterprofil zu den Rahmendaten der Verfahren	93
4.2.5 Clusterprofil zum Ermittlungsgang	
4.2.6 Schlußbemerkung zu den Clusteranalysen	95
5. Verlauf und Erledigung der Verfahren	
3 I Verrantencyomnievitot	വവ

5.1.1 Variablenbildung und Verlaufsstruktur	98
5.1.2 Verfahrensentstehung	103
5.1.3 Tathandlung	105
5.1.4 Täterspektrum	107
5.1.5 Ökologischer Schweregrad	107
5.1.6 Zwischenergebnisse	108
5.1.7 Verfahrenskomplexität und staatsanwaltschaftliche Entscheidun	g109
5.1.8 Verfahrenskomplexität und Gerichtsentscheidung	112
5.1.9 Bundesländer	114
5.1.10 "Typische" Verfahrenskomplexität	
5.1.11 Zusammenfassung	117
5.2 Verfahrensabschluß	118
5.2.1 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung und Schwere der Tat	119
5.2.2 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung und Täterspektrum	120
5.2.3 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung und Tathandlung	121
5.2.4 Gerichtliche Entscheidung und Schwere der Tat	122
5.2.5 Gerichtliche Entscheidung und Täterspektrum	
5.2.6 Gerichtliche Entscheidung und Tathandlung	125
5.2.7 Sanktionsquoten und Täterspektrum	126
6. Länderspezifika	128
6.1 Rahmendaten im Ländervergleich	
6.1.1 Verantwortungsbereich	
6.1.2 Ökologische Schwere	
6.1.3 Verfahrensentstehung	
6.1.4 Art der vorermittelnden Polizeieinheit	
6.1.5 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung	132
6.1.6 Gerichtliche Entscheidung	133
6.2 Länderquoten	134
6.2.1 Gewichtung nach Einwohnerzahlen	
6.2.2 Landwirtschaftliche und gewerbliche Straftaten	
6.3 Analyse des Verfahrensabschlusses nach Verantwortungsbereichen	
6.3.1 Privat zu verantwortende Strafsachen	
6.3.2 Gewerblich zu verantwortende Strafsachen	138
6.3.3 Landwirtschaftlich zu verantwortende Strafsachen	
6.3.4 Von der Schiffahrt zu verantwortende Strafsachen	
6.3.5 Industriell zu verantwortende Strafsachen	
6.3.6 Öffentlich zu verantwortende Strafsachen	
6.4 Exkurse	
6.4.1 Schiffahrt in Bremen	
6.4.2 Volkswirtschaftlicher Schaden der untersuchten Fälle	

7. Zusammenfassung der Strafaktenanalyse	146
7.1 Strukturebenen	
7.2 Verantwortungsbereichsspezifische Erledigungsstrukturen	147
7.3 Funktionsstrukturen des Umweltstrafrechts	
C. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEITENANALYSE	153
1. Einleitung	153
1.1 Konzeption der Ordnungswidrigkeitenanalyse und methodisches Vor-	
gehengehen	154
1.2 Empirischer Zugang und Durchführung der Ordnungswidrigkeitenana-	
lyse	156
1.2.1 Datenbasis	156
1.2.2 Stichprobenziehung	
1.2.3 Entwicklung und Testung des Auswertungsplans	
1.2.4 Praktische Durchführung der Datenerhebung	
1.2.5 Datenaufbereitung und -auswertung	
1.3 Zur Repräsentativität	165
1.4 Zur Gewichtung	166
1.4.1 Rückgewichtung nach Stichprobe	
1.4.2 Gewichtung nach Bundesländern (Hochrechnung)	168
2. Ergebnisse der Ordnungswidrigkeitenanalyse: Rahmendaten der Verfahren	170
2.1 Eingangsgrößen und Verfahrensentstehung	
2.1.1 Verfahrensentstehung und Tatort	
2.1.2 Ermittlungsführende Behörden	
2.1.3 Tathandlung und Ordnungswidrigkeitstatbestand	
2.1.4 Verantwortungsbereich	175
2.1.5 Ökologische Schwere der Tat	175
2.1.6 Vergleichende Analyse (I)	
2.2 Verfahrensgang	179
2.2.1 Unbekanntsachen und juristische Personen	180
2.2.2 Ermittlungstätigkeit und -dauer	180
2.2.3 Behördenkenntnis und -handeln	183
2.2.4 Anwaltliche Vertretung und Beschuldigteneinlassung	183
2.2.5 Gutachten	184
2.2.6 Vergleichende Analyse (II)	185
2.3 Verfahrensabschluß	186
2.3.1 Behördliche Entscheidung	186
2.3.2 Parallelverfahren	
2.3.3 Strafzumessung	
2.3.4 Vergleichende Analyse (III)	190

3.	. Sozialstruktureller Hintergrund der Tatverdächtigen	192
	3.1 Geschlecht, Nationalität und Beruf	192
	3.2 Alter und Tatstruktur	193
	3.3 Familie	193
	3.4 Beruf, Bildung und Vorstrafen	194
	3.5 Vergleichende Analyse (IV)	195
4.	Analyse von Tatstrukturen	198
	4.1 Voranalysen	199
	4.1.1 Konstruktion der Vergleichbarkeit	199
	4.1.2 Vergleich ökologischer Schweregrade	
	4.1.3 Bildung von Fallgruppen für Ordnungswidrigkeitenverfahren	203
	4.1.4 Vergleichende Analyse (V)	204
	4.2 Analyse der Fallgruppen: Qualitative Auswertung	206
	4.2.1 Verfahrensentstehung	207
	4.2.2 Verantwortungsbereich	209
	4.2.3 Tatort	210
	4.2.4 Weitere Unterscheidungen	211
	4.2.5 Behördliche Entscheidung	212
	4.2.6 Typische Tatsachverhalte und ökologische Schweregrade	213
	4.3 Quantitativer Vergleich von Ordnungswidrigkeiten und Strafakten (Ver-	
	gleichende Analyse, VI)	
	4.3.1 Wassersachen: Anorganische Stoffe	
	4.3.2 Wassersachen: Organische Stoffe	
	4.3.3 Abfallsachen	
	4.3.4 Immissionssachen	
	4.3.5 Verantwortungsbereiche	
	4.3.6 Tatstruktur bei mittlerer ökologischer Schädigung	
	4.4 Zusammenfassung der Tatstrukturanalyse	
5.	Verlauf und Erledigung der Verfahren	227
	5.1 Verfahrenskomplexität	227
	5.1.1 Variablenbildung und Verlaufsstruktur	227
	5.1.2 Verfahrensentstehung	233
	5.1.3 Tathandlung	235
	5.1.4 Täterspektrum	236
	5.1.5 Ökologischer Schweregrad	
	5.1.6 Zwischenergebnisse	
	5.1.7 Behördliche Entscheidung	239
	5.1.8 Ordnungswidrigkeitenbehörden	239
	5.1.9 "Typische" Verfahrenskomplexität	241
	5.1.10 Zusammenfassung	244

	5.2 Verfahrensabschluß	244
	5.2.1 Behördliche Entscheidung und Schwere der Tat	245
	5.2.2 Behördliche Entscheidung und Täterspektrum	246
	5.2.3 Behördliche Entscheidung und Tathandlung	247
	5.2.4 Gerichtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren	247
	5.2.5 Vergleichende Analyse (VII)	248
	6. Behördenunterschiede	
	6.1 Ökologische Schwere	
	6.2 Verantwortungsbereich	252
	6.3 Tathandlung	
	6.4 Behördliche Entscheidung	254
	7. Zusammenfassung der Ordnungswidrigkeitenanalyse	255
	7.1 Signifikanz	256
	7.2 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Überblick	257
	7.3 Verantwortungsbereichsspezifische Verfahrensstrukturen	257
D.	. FUNKTIONSANALYSE DES UMWELT(STRAF)RECHTS: ZUSAMMEN-FASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN	261
	Empirische Grundlage der vergleichenden Analyse von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren	261
	Funktionsanalyse des Umweltstrafrechts unter Berücksichtigung des Umweltordnungswidrigkeitenrechts	266
	2.1 Entwicklungslinien der Strafverfolgung im Blick auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und Strafverfolgungsstatistik	266
	Ergebnisse der vergleichenden Analyse von Umweltstraf- und Umwelt- ordnungswidrigkeitenverfahren	
	2.2.1 Verfahrensentstehung	
	2.2.2 Tatstrukturen und Verantwortungshintergrund	
	2.2.3 Ökologische Bedeutung der Sachverhalte	272
	2.2.4 Art und Intensität der Ermittlungsarbeit und Verfahrensdauer	276
	2.2.5 Zahl der Beschuldigten/Betroffenen pro Verfahren und Unbekannt-	
	sachen	
	2.2.6 Sozialdemographischer Hintergrund	277
	2.2.7 Beschuldigten- bzw. Betroffenenverhalten im Verfahren und "Verfahrenskomplexität" im Vergleich	270
	2.2.8 Verfahrenserledigung in Umweltstraf- und Umweltordnungswid-	2/8
	rigkeitenverfahren	279
	2.3 Sanktionenrecht im Umweltschutz - Schlußfolgerungen und Ausblick	
	2.3.1 Probleme der Verfolgungspraxis von Umweltstrafsachen	
	2.3.2 Ausblick	

E. ANHANG	291
1. Kurzdokumentationen von Ordnungswidrigkeitsfällen	291
1.1 Ausnahmefälle: Keine Umweltbeeinträchtigung	291
1.2 Bagatellsachen	292
1.3 Fälle leichter ökologischer Schädigung	294
1.4 Fälle mittelschwerer ökologischer Schädigung	295
1.5 Fälle schwerer ökologischer Schädigung	297
2. Verzeichnis der Schaubilder und Tabellen	298
A. Einführung	298
B. Strafaktenanalyse	298
C. Ordnungswidrigkeitenanalyse	300
3. Literaturverzeichnis	303

A. Einführung

Von Kritikern¹ der Rechtsentwicklung und der fortgesetzten Verrechtlichung gerade auch im Umweltbereich wird immer wieder ins Feld geführt, daß das Recht letztlich als Steuerungsmedium zu versagen drohe oder lediglich nur noch eine kontrafaktische Funktion besitze. Die Effektivität der Strafverfolgung und die Wirksamkeit der General- und Kriminalprävention werden vor allem im Umweltbereich angezweifelt. Für die wissenschaftliche Forschung und Hypothesenbildung erscheint es deshalb besonders wichtig, anhand empirischer Analysen und "Beobachtungen" zu evaluieren, wie sich das Recht in der Praxis entfaltet und bewährt, und vor dem Hintergrund einer solchen Analyse einen Ausblick zu unternehmen, welche gegebenenfalls neuen Rechtskonstrukte und Strafverfolgungskonzepte im komplexen Vollzug einer "postmodernen" Gesellschaft erforderlich sind und ob gesellschaftliche Großrisiken² noch im Wege eines "gebundenen Strafverfahrens mit seinen förmlichen Stationen, ritualisierten Praktiken, restringierten Kommunikationen und weitgehend präformierten Sanktionen" noch bewältigt - sprich gesteuert - werden können.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Umweltschutzes haben zu einer sehr umfangreichen, reglementierten Form der Umweltnutzung geführt, und vor allem auch zu einer Verstärkung des rechtlichen Sanktionenapparates bei ordnungs- bzw. strafrechtlichen Normverstößen.⁴

Vgl. etwa BOCK 1988 sowie HARTKOPF 1986.

² So Heine 1995.

³ SACK 1994, S. 125.

⁴ Hier sind allerdings in der letzten Zeit auch wieder Gegentendenzen zu konstatieren, die auf eine Relativierung bereits bestehender Umweltstandards im Rahmen eines globalen ökonomischen Strukturwandels schließen lassen. Vgl. etwa ERBGUTH 1994.

Gegenstand der hier vorgelegten Forschungsarbeiten ist folglich eine empirische Analyse von Implementationsvorgängen in bezug auf das seit 1980 geltende Umweltstrafrecht. Durch ein breit angelegtes methodisches Forschungsdesign soll dem komplexen Ansatz und Informationsbedarf empirischer Implementationsforschung Rechnung getragen werden.

Im Rahmen einer an den Programmzielen des Umweltstrafrechts orientierten Implementationsforschung wurde die Wirksamkeit der umweltrechtlichen Strafnormen, insbesondere über Aktenauswertungen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, sowie über eine Befragung von Instanzen der umwelt(straf-)rechtlichen Normanwendung mit Konzentration auf Staatsanwälte, Polizeikräfte und Umweltverwaltungsbedienstete analysiert. Dabei ist von zentraler Bedeutung, das Zusammenwirken der beiden Sanktionensysteme des Umweltstrafund des Umweltordnungswidrigkeitenrechts zu untersuchen. Hierzu wird auf die im Rahmen des Umweltprojekts durchgeführten Aktenanalysen von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren zurückgegriffen. Im Rahmen dieses Bandes werden die Analysen jedoch weitgehend nur auf die wichtigsten Schlüsselvariablen der Datenanalysen und aussagefähigsten Ergebnisse begrenzt.

1. Zum Forschungsprojekt Umweltschutz und Umweltstrafrecht

1.1 Sanktionenrecht im Umweltschutz

Vor allem im Rechtssystem hat in den letzten Jahren angesichts der zunehmenden Belastung und Überbeanspruchung der Ökosysteme eine Entwicklung eingesetzt, über ein komplexes Umweltrecht einen besseren Schutz der Umweltmedien Wasser, Boden und Luft zu erreichen, verschärfte Grenzwerte für Verschmutzungsquellen und Schadstofffrachten festzulegen und damit mit den Umweltgütern sorgfältiger zu haushalten. Dabei kommt es vor allem auf das Zusammenwirken der in Abbildung 1.1.1 aufgelisteten Rechtsgebiete an. Die Abbildung zeigt die mikro- und makrosoziologischen Zusammenhänge, die nationalen und transnationalen Interdependenzen auf, in denen die umweltrechtlichen Entwicklungsprozesse eingebunden sind. Allein die Arbeit, die erforderlich ist, um hier eine transnationale Harmonisierung der Umweltgesetzgebung¹ zu erreichen, erfordert wohl den auch vom politischen Willen der Nationen getragenen unermüdlichen Einsatz international zusammengesetzter Gremien und Fachorganisationen.

Für die Bundesrepublik wurde und wird beabsichtigt, das gesamte nationale Umweltrecht, das mehrere tausend Seiten füllt, in einem Umweltgesetzbuch² zusammenzufassen. Das Bewußtsein ist jedoch inzwischen sehr ausgeprägt, daß ohne transnationale Regelungen die globalen Ökosysteme nicht mehr ausreichend stabilisiert werden können.

Bezüglich des Sanktionenrechts im Umweltschutz wird jedoch auch seitens des Gesetzgebers die Rolle desselben als ergänzende Materie unterstrichen. So ist in der Begründung des Gesetzgebers zum Zweiten Umweltkriminalitätsgesetz (UKG) zu lesen: "In der Gesamtheit der Instrumentarien, die zur Durch-

Vgl. dazu Beyer 1990, sowie Blumenberg 1992, Calliess 1991 und RANDELZ-HOFER 1992.

Vgl. zum Ganzen Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Assmann 1991 sowie Kloepfer 1992, Bleicher 1992, Breuer 1992a. Siehe des weiteren auch Klocke 1992, Papier 1992, Sendler 1992 und Rehbinder 1994. Zum Umweltgesetzbuch, "Besonderer Teil", vgl. Jarass/Kloepfer et al. 1994.

Ebd. S. 9.

setzung umweltpolitischer Zielsetzungen zur Verfügung stehen, kommt dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht [...] - ungeachtet seiner Eigenständigkeit - eine im wesentlichen flankierende und ergänzende Funktion zu".³

1.1.1 Das Umweltordnungswidrigkeitenrecht

Das Ordnungswidrigkeitenrecht⁴ hat sich als Rechtszweig erst nach 1945 entwickelt in dem Bestreben, "den Kreis strafrechtlicher Tatbestände einzuengen, um das Strafrecht auf die wirklich strafwürdigen Fälle zu beschränken".⁵ Das bedeutete, daß nicht strafwürdige "Zuwiderhandlungen gegen staatliche Gebote und Verbote, die - in der Regel - ethisch nicht vorwerfbar sind [...], deren Bekämpfung aber zum Schutze von individuellen Rechtsgütern [...] oder im Interesse der ordnenden Verwaltungstätigkeit des Staates erforderlich ist", anders behandelt werden sollen als "kriminelle Verhaltensweisen."⁶

Die Grenzlinie zwischen "Ordnungsverstößen" und kriminellen Straftaten ist jedoch schwer zu ziehen. Infolgedessen waren die Gerichte unverhältnismäßig mit Verfahren befaßt, die bloße Ordnungsverstöße zum Gegenstand hatten, oder solchen mit Straftatbeständen außerhalb des Strafgesetzbuch (StGB), also nebenstrafrechtlichen Tatbeständen.

Aus verständlichen Gründen wurden folglich die Bemühungen um eine Abgrenzung von Ordnungsrecht und Kriminalstrafrecht verstärkt, um eine Unterscheidung zwischen Verbrechen, Vergehen und bloßen Übertretungen zu

BREUER 1994, S. 1089. Vgl. dazu auch HASSEMER/MEINBERG 1989, PAPIER 1986, 1991.

⁴ Zu grundlegender Literatur speziell zum Ordnungswidrigkeitenrecht, den materiellen Vorschriften und dem Gang des Bußgeldverfahrens vgl. WIESER 1994; BOUJONG 1989 sowie JÖRG 1980.

Vgl. Göhler 1983, S. 9. Vor der erfolgten Ausdifferenzierung des Sanktionenrechts wurden zunächst generell Verstöße strafrechtlich reguliert: "Mit der zunehmenden Industrialisierung, dem Fortschritt der Technik und dem Übergang zum sozialen Verwaltungsstaat der heutigen Zeit wurden zur Daseinsfürsorge der Bürger und zur Abwehr von Gefahren [...] in allen Bereichen der ordnenden und verwaltenden Staatstätigkeit in immer größerem Umfange Gebote und Verbote geschaffen, deren Zuwiderhandlungen ohne Unterscheidung nach ihrer Bedeutung oder etwa nach ihrem sittlichen Unwertgehalt nur mit der allein zur Verfügung stehenden Kriminalstrafe bedroht werden konnten." (vgl. Göhler 1983, S. 9f.)

erreichen. Dabei schien es inopportun, letztere ganz ohne Sanktion zu lassen, "weil dann befürchtet werden mußte, daß die Bevölkerung die gesetzlichen Gebote und Verbote überhaupt nicht oder nicht genügend beachten würde."⁷

Das Ordnungswidrigkeitenrecht etablierte sich dabei zunächst auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts. Im Wirtschaftsgesetz von 1949 wird dann erstmals eine "materielle Unterscheidung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten getroffen, und zwar nach sehr allgemein umschriebenen objektiven und subjektiven Merkmalen" wie nach tatbestandlichen Verhaltensweisen und Rechtsfolgen bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Das war der entscheidende Durchbruch zu einem "eigenständigen Ordnungswidrigkeitenrecht".

Das eigentliche Ordnungswidrigkeitenrecht wurde erst Anfang der 50er Jahre geschaffen⁸ und sah vor, daß die Verwaltungsbehörden die Befugnis haben sollten, nicht Kriminalstrafen zu verhängen, sondern Geldbußen festzusetzen. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt jeweils der Verwaltungsbehörde, die mit der Ausführung des Gesetzes betraut ist und vom Gesetz näher bestimmt wird.

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) gilt dabei für Rechtsverstöße ohne kriminellen Unrechtsgehalt auf allen Sachgebieten. Der Gesetzgeber legte fest, "ob er für eine bestimmte Verhaltensweise als Unrechtsfolge Strafe oder Geldbuße androht". Per verfahrenspragmatische Gesichtspunkt findet dabei in folgender Vorstellung seinen Ausdruck:

"Die Ahndung leichter Zuwiderhandlungen kann auf diese Weise rasch und ohne großen Aufwand durchgeführt werden, weil die Überwachung der gesetzlichen Ordnung und deren Durchsetzung mit Hilfe einer Geldbuße in einer Hand liegen. Dem Betroffenen bleiben zugleich die Nachteile eines ordentlichen Strafverfahrens erspart." Dieser Vorgang der "Aussonderung" des Ordnungsunrechts aus dem Kriminalunrecht kommt folglich einem Prozeß der Entkriminalisierung gleich. Damit wurden auch die Übertretungstatbestände aus dem StGB eliminiert, das nur noch zwischen den Deliktsformen Verbrechen und Vergehen unterscheidet.

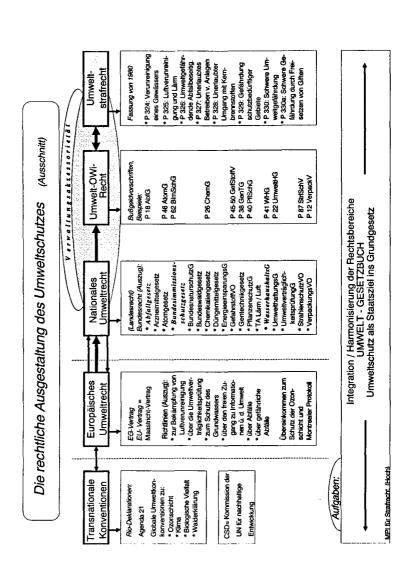
⁷ Ebd. S. 10.

⁸ Am 25.3.1952; ebd. S. 11.

⁹ Ebd. S. 11.

¹⁰ Ebd. S. 11.

Schaubild 1.1.1: Die rechtliche Ausgestaltung des Umweltschutzes



Sowohl im Ordnungswidrigkeitenrecht wie im Strafrecht werden "schutzwürdige Interessen des Einzelnen oder der Allgemeinheit" durch "Androhung und Festsetzung einer nachträglichen Rechtsfolge" bei Zuwiderhandlungen verteidigt - beide haben insofern repressiven Charakter.

Eine "repressive Rechtsfolge" setzt voraus, daß die sie betreffende Verhaltensweise zuvor durch ein Gesetz als unerlaubt gekennzeichnet ist. Es muß gemäß der rechtsstaatlichen Grundsätze im Strafrecht rechtswidriges Verhalten, also Verwirklichung eines Tatbestandes, vorliegen zur Verhängung von Strafe und gemäß dem Schuldprinzip auch die Zueignung von Schuld gegen die betroffene(n) Person(en).

Allerdings ist mit einer Ordnungswidrigkeiten-Geldbuße kein Unwerturteil über das Verhalten eines Menschen verbunden, wie dies bei einer Verhängung von Strafe nach dem StGB der Fall ist. Zweck der Geldbuße ist nicht, "eine Tat zu sühnen, sondern eine bestimmte Ordnung durchzusetzen"; es handelt sich um einen Pflichtenappell, "auch mindergewichtig erscheinende Gebote oder Verbote im Gemeinschaftsinteresse zu beachten". ¹¹ Die Geldbuße wird nicht in das Zentralregister eingetragen und im Gegensatz zur Geldstrafe bei "Uneinbringlichkeit nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt. ¹² Ordnungswidrigkeiten unterscheiden sich "nicht im Grenzbereich, jedoch im Kernbereich von denjenigen Tatbeständen, die zum Strafrecht gehören"; bei Verhaltensweisen, die zum Kernbereich des Strafrechts gehören, handelt es sich um "ganz massive Angriffe gegen Grundwerte des Gemeinschaftslebens":

"Der durch Bußgeldvorschriften errichtete Schutz setzt [...] schon in einem gewissen Vorbereich ein", ¹³ im Bereich gefährlicher Verhaltensweisen. In Grenzfällen muß der Gesetzgeber entscheiden, ob Strafe oder Geldbuße¹⁴ eine adäquate Reaktion auf die Verletzung schutzwürdiger Interessen darstellten.

Als Grundprinzip des Bußgeldverfahrens gilt, daß es prinzipiell bei derjenigen Verwaltungsbehörde durchgeführt wird, die "mit der Ausführung des Gesetzes und der Überwachung der vorgeschriebenen Gebote und Verbote be-

¹¹ Ebd. S. 13.

¹² Ebd. S. 13.

¹³ Ebd. S. 14.

Dabei gibt es vielfach, z.B. für Verkehrsordnungswidrigkeiten wie auch Umweltordnungswidrigkeiten, Bußgeldkataloge, in denen für bestimmte Tatbestände die Höhe des Bußgeldes aufgelistet ist, ebd. S. 16.

8 EINFÜHRUNG

traut istⁿ¹⁵, so zum Beispiel bei Gewerbeaufsichtsämtern bei arbeits- oder umweltrechtlichen Schutzvorschriften oder bei Polizeiverwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Verkehrsüberwachung.

In Ausnahmefällen ist auch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zuständig, zum Beispiel bei Einspruch des Betroffenen gegen einen Bußgeldbescheid oder wenn die "Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit wegen einer zusammenhängenden Straftat übernimmt (§§ 42, 45 OWiG)". ¹⁶

Eine wichtige Differenz zum Strafrecht und dessen Legalitätsprinzip kommt darin zum Ausdruck, daß für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit der *Opportunitätsgrundsatz* (§ 47 OWiG) gilt, der der Verwaltung große Ermessensspielräume beläßt. Soweit beispielsweise die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zwar geboten, diese "aber nur geringfügig ist, kommt als schwächste Maßnahme eine Verwarnung in Betracht." Auf die Verwarnung folgt als nächsthöhere Sanktionsstufe die Verhängung eines Bußgeldbescheides. Dabei ist gemäß § 67 OWiG ein Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid möglich, über den das zuständige Amtsgericht entscheidet. Die Verwaltungsbehörde kann den Bußgeldbescheid nach Einspruch auch zurücknehmen (§ 69 OWiG) und das Verfahren einstellen oder einen neuen Bußgeldbescheid erlassen.

Das gerichtliche Verfahren - nach Einspruch - entspricht im Ausgangspunkt dem Strafbefehlsverfahren, aber mit vereinfachten Verfahrensregeln: z.B. ist nur ein "schriftliches Verfahren" möglich, der Betroffene, auch die Vertretung der Staatsanwaltschaft, ist zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht verpflichtet.

Eine Tat im Wege des dem Verwaltungsrecht zugehörigen Ordnungswidrigkeitenrechts zu regulieren heißt folglich, sie mit nichtstrafrechtlichen Mitteln und größeren Ermessensspielräumen erledigen zu können.

Die rechtliche Ausgestaltung des Umweltordnungswidrigkeitenrechts ist in den Umweltgesetzen des Bundes und den entsprechenden Ausführungsverordnungen niedergelegt. Die hier forschungsrelevanten Umweltordnungswidrig-

Ebd. S. 16.

¹⁶ Ebd. S. 17.

Ebd. S. 17. Die Verwarnung kann damit mit oder auch ohne ein Verwarnungsgeld ausgesprochen werden.

keiten finden sich hauptsächlich in den Bestimmungen des Wasserhaushalts-, Abfall- und Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ 41 WHG, 18 AbfG, 62 BImSchG). Im Umweltordnungswidrigkeitenrecht ist dabei die zuständige Umweltverwaltungsbehörde - analog zur Staatsanwaltschaft im Strafprozeß - die verfahrensführende Behörde. Die Polizeikräfte sind Hilfsbeamte.

Zwischen dem Umweltstrafrecht tauchen Abstimmungsprobleme an den Schnittstellen einzelner Regelungsbereiche auf. Prinzipiell ist deshalb zu fragen, ob das Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht bei Umweltsachen synergetisch zusammenwirkt und, wenn nicht, welche rechtlichen oder institutionellen Korrekturen erfolgen müssen, um zielkonforme Wirkungen der unterschiedlichen Rechtsbereiche zu ermöglichen.

Ein wichtiges Unterscheidungskriterium der Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist der "Unrechtsgehalt". Die Abgrenzung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten kommt, so Eser, einer "die Juristen in Verzweiflung setzenden Unterscheidung" gleich. Eser weiter: "So werden die Ordnungswidrigkeiten in prozessualer Hinsicht nicht nach der StPO verfolgt und abgeurteilt, sondern nach einem besonderen Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde (§§ 35ff OWiG). Wie einschneidend die Andersartigkeit dieses Verfahrens ist, zeigt sich bereits in seinen Verfahrensmaximen. Während das Legalitätsprinzip des Strafverfahrens (§ 152 II StPO) die Staatsanwaltschaft bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten zum Einschreiten zwingt und keinerlei Zweckmäßigkeitserwägungen, auch nicht politische oder staatsnützliche zuläßt, überläßt es das Opportunitätsprinzip des Bußgeldverfahrens (§ 7 I OWiG) dem pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde, ob sie eine Geldbuße festlegen will. [...] Das gesamte Verfahren wird hier einheitlich von der Verwaltungsbehörde durchgeführt."

Die Anwendung des Opportunitätsprinzips bei Ordnungswidrigkeiten besagt, daß die Verwaltungsbehörde trotz festgestellter gesetzwidriger Tat auf eine Verfolgung und Sanktion des Verursachers verzichten kann, indem sie bei-

¹⁹ Eser 1961, S. 3-4.

¹⁸ So Eser (1961) in seinem Vorwort, unter Verweis auf THEODOR HIPP.

10 EINFÜHRUNG

spielsweise eine Verfolgung erst gar nicht einleitet oder sie nach erfolgten Ermittlungshandlungen wieder beendet.²⁰

Die Polizei ist sowohl für die Verfolgung von Straftaten wie von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit erfolgt jedoch "grundsätzlich durch die zuständige Verwaltungsbehörde mittels Zustellung eines Bußgeldbescheids. Nur bei Einlegung eines Rechtsmittels entscheidet das örtlich zuständige Amtsgericht".²¹

Die im Blick auf die Ordnungswidrigkeiten- und Strafaktenanalyse zentrale Frage ist folglich, welche praktischen Abgrenzungsprinzipien bei der Einordnung von Tatbeständen als Straftaten oder als Ordnungswidrigkeiten wirken. Als generelle Richtlinie scheint die von LÜBKEMANN für Polizeibeamte gebrauchte praktische Formulierung hilfreich:

"Dem Ordnungsunrecht hat der Gesetzgeber Handlungsweisen zugeordnet, die die verbindliche Ordnung der menschlichen Gesellschaft stören und die deshalb durch Ermahnung (Bußgeldbescheid) des Betroffenen bekämpft werden müssen, die sich andererseits aber im Einzelfall noch nicht als so schwerwiegend erweisen, daß der Gesetzgeber mit Kriminalstrafen reagieren müßte".²²

Liegen nach den Ermittlungen der Verfolgungsbehörde und der Anhörung des Betroffenen die Voraussetzungen für einen Bußgeldbescheid vor, und erweisen sich eine Verwarnung oder Einstellung bzw. sonstige Maßnahmen der Behörde als inopportun, erläßt sie einen Bußgeldbescheid. "Der Bußgeldbescheid schließt das Ordnungswidrigkeitenverfahren (zunächst) ab."²³

BAISCH 1992, S. 8, umreißt dabei die drei Dimensionen des Opportunitätsprinzips derart: "Das Opportunitätsprinzip gilt für Umfang und Einsatz von Verfolgungsmaßnahmen gleichermaßen. [...] Es ist nicht nur für die Frage bestimmend, ob die Tat überhaupt verfolgt werden soll, sondern auch in welchem Umfang und auf welche Art und Weise, das bedeutet insbesondere, mit welchen zulässigen Verfolgungsmitteln dies zu geschehen hat". Auch MEINBERG hebt aus praktischer Sicht auf die Flexibilität des Ordnungswidrigkeitenrechts ab: "Das wesentlich flexiblere Ordnungswidrigkeitenrecht" eignet "sich wesentlich besser als Druckmittel [...]: Während ein einmal in Gang gesetztes Strafverfahren nach den Grundsätzen des Legalitätsprinzips zu Ende geführt werden muß, können die Behörden Ordnungswidrigkeiten-Verfahren in jedem Stadium - z.B. nach Zweckerreichung - ohne weiters wieder einstellen", MEINBERG 1990a, S. 1.

²¹ LÜBKEMANN 1993, S. 578.

²² LÜBKEMANN 1993, S. 579.

²³ So Theisen 1990, S. 97.

Die Skizzierung der Zielintentionen und Verfahrensweisen des Umweltordnungswidrigkeitenrechts ist Grundlage für eine vergleichende Funktionsanalyse von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenrecht.

1.1.2 Das Umweltstrafrecht

Das Umweltstrafrecht mit seinen Strafnormen §§ 324-330d StGB wendet sich seiner Zielbestimmung nach gegen äußerst sozialschädliche, kriminelle Formen der Umweltbeeinträchtigung und unterstreicht die Schutzfunktion des Strafrechts gegenüber den ökologischen Grundlagen des Menschen.²⁴

Der Gesetzgeber faßt die Zielsetzungen des Umweltstrafrechts wie folgt zusammen: Es "soll dazu beitragen, durch umfassende strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten schwerwiegenden Schädigungen und Gefährdungen der Umwelt wirksamer als bisher entgegenzutreten und dabei den sozialschädlichen Charakter solcher Taten verstärkt ins Bewußtsein der Allgemeinheit zu bringen. Dies verleiht auch den verwaltungsrechtlichen Regelungen, die den Eintritt solcher Folgen verhindern sollen, mehr Nachdruck und erleichtert ihre Durchsetzung". ²⁵

BT-Drs. 8/2382 vom 13.12.78, S. 1. Da auch das Umweltstrafrecht den Prinzipien des Individualstrafrechts unterliegt, stößt es insbesondere deshalb auf Kritik, weil "das

Zu dieser Transformation von Strafnormen des Nebenstrafrechts ins Kernstrafrecht stellt MEINBERG fest: "Das Umweltstrafrecht ist zu einem großen Teil durch Kriminalisierung früheren - und im Grunde klassischen - Ordnungsunrechts entstanden. Es knüpft eng an die bestehenden verwaltungsrechtlichen Regelungstatbestände an, ja es erhält vielfach überhaupt erst durch diese seine unrechtstypisierende Gestalt. Bei alledem wurde jedoch das Umwelt-Ordnungswidrigkeiten-Recht nicht etwa schlicht geschluckt. Auch weiterhin gibt es eine Fülle von Bußgeldvorschriften in nahezu allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen, auch weiterhin stellen sie das originäre verwaltungsrechtliche Sanktionsinstrument dar. Durch die Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes sind allerdings - je nach Ausgestaltung der einzelnen Strafnormen sehr unterschiedlich weite - Überlagerungen der beiden Materien entstanden. Zwar enthält das Gesetz für diese Konkurrenzlage eine eindeutige Regelung, nämlich den Vorrang des Strafrechts (§ 21 OWiG). Doch spricht vieles dafür, daß die Praxis eigenständigen Strategien folgt, im Rahmen derer das Ordnungswidrigkeitenrecht zumindest partiell auch weiterhin eine gegenüber dem Strafrecht dominierende Rolle spielt." (MEINBERG 1990a, S.1). Zur grundlegenden Funktion des Strafrechts vgl. HASSEMER 1990a u. 1990b.

EINFÜHRUNG

Das (sanktionsorientierte) Umweltstrafrecht ist also gesetzestechnisch so konstruiert, daß es mit der Primärordnung des (präventiv ausgerichteten) Umweltverwaltungsrechts verzahnt ist.

Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts macht bei der Prüfung umweltrelevanter Sachverhalte einen Rückgriff auf verwaltungsrechtliche Bestimmungen erforderlich, also beispielsweise das Abfallgesetz (AbfG), das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), um nur einige wenige zentrale umweltrechtliche Teilgesetze zu nennen.

Das heißt konkret: "Zur Klärung der Frage, ob eine Handlung, die tatbestandsmäßig ist, auch rechtswidrig ist, sind grundsätzlich die Regelungen in den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen und in den auf diesen beruhenden Rechtsverordnungen heranzuziehen".²⁶

Prinzip der Nichtstraßbarkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen", so MÜLLER, gerade "den Wirtschaftsverbänden eine weitreichende Freizeichnung von straßrechtlicher Verantwortung erlaubt"; es also verunmöglicht ist, "natürliche und juristische Personen gleichermaßen zur Verantwortung zu ziehen". (MÜLLER 1985, S. 1).

So im Begleittext der Bundesregierung zum Gesetz zu lesen (vgl. BT-Drs. 8/2382, S. 10). Inzwischen ist die Kritik an der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts merklich abgeflaut. Dies stellt u.a. auch BREUER fest, wenn er formuliert, die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts habe Anerkennung gefunden und sollte aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung "nicht mehr in Frage gestellt werden". (BREUER 1994, S.1081). Eine Ausnahme stellt lediglich § 330 d Nr. 5 StGB dar. Nach Breuer wird folglich inzwischen endlich erkannt, "daß die modernen Gesetze des Umweltschutzes in der Struktur des heutigen Verwaltungsstaates verankert sind" und sich nicht nur auf "polizeiliche Gefahrenabwehr" beschränken, sondern die zuständigen Behörden sind ermächtigt zu "Planungen, Lenkungsinterventionen, Bewirtschaftungs- und Verteilungsmaßnahmen in Bezug auf die knappen Umweltressourcen sowie zu umfassenden Überwachungs-, Ordnungs- und Gestaltungsmaßnahmen. [...] Ihre administrative Konkretisierung erfüllt eine rechts- und sozialstaatliche Schlüsselfunktion. [...] Erst durch die konkretisierenden Rechtsakte der Exekutive werden die Gesetzesbefehle praktikabel". (BREUER 1994, S.1083). In dieselbe Richtung zielt FRISCH, wenn er ausführt, daß unter dem Aspekt der Harmonisierung das Strafrecht seine Tatbestände nicht am Verwaltungsrecht vorbei, "sondern auf der Grundlage der verwaltungsrechtlichen Vorwertungen zu entwerfen" habe. Ein solches Vorgehen entspräche auch "normentheoretischen Einsichten zum Verhältnis von vorstrafrechtlicher Primärordnung und stabilisierendem Sanktionsrecht." (FRISCH, 1993, Vorwort). FRISCH weiter: "Was die Anbindung an das Verwaltungsrecht anbelangt, so kann keine Rede davon sein, daß sie die Effizienz des Strafrechts beeinträchtige. [...] Als unbefriedigend empfundene Rechtszustände können nicht einfach strafrechtlich

26

In diesen genannten umweltrechtlichen Teilgesetzen sind aber auch zentrale Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände formuliert. Damit fallen der Umweltverwaltung zwangsläufig Selektionskompetenzen bei der Bearbeitung sanktionsrelevanter Sachverhalte zu, sodaß auch aus diesem Blickwinkel gefragt werden kann, wie die "Lenkungspolitik" im Operationsfeld der Verwaltungsbehörden und das praktische "Zusammenspiel" des Umweltstrafrechts mit dem Umweltordnungswidrigkeitenrecht funktioniert, das heißt bestehende Zuordnungsprobleme durch die Praxis gelöst werden.²⁷

Die Grenzlinie zwischen "Ordnungsverstößen" und kriminellen Straftaten ist jedoch gerade im Übergangsbereich von Bagatellsachverhalten zu bedeutenderen Rechtsverletzungen schwer zu ziehen.²⁸ Geklärt werden soll folglich im Zusammenhang mit dieser abschließenden Untersuchung, ob und inwieweit

korrigiert, sondern nur durch eine Änderung der Primärordnung seitens des hierfür zuständigen Gesetzgebers beseitigt werden. Auf sie kann das Strafrecht dann aufbauen". (FRISCH 1993, S. 7 u. 9). Vgl. auch GERHARDT 1990 sowie HEINE 1990b u. 1991a.

Die entscheidende praktische Schlüsselfunktion der Umweltverwaltungsbehörden betont wiederum MEINBERG: "Eine nähere Ausleuchtung der Praxis des Umweltordnungswidrigkeitenrechts verspricht jedoch nicht nur Aufschlüsse über das Binnenverhältnis zum Strafrecht. Weit grundsätzlicher kann auf diesem Wege der Frage nachgegangen werden, welche Kriterien überhaupt die Anwendung sanktionsrechtlicher Maßnahmen durch Umweltbehörden bestimmen. Es [...] liegt auf der Hand, daß der Vollzug des Ordnungswidrigkeiten-Rechts insoweit erheblich tiefere Einblicke als derjenige des Strafrechts erwarten läßt. [...] Stellt sich dabei heraus, daß die Umweltverwaltung schon in der Anwendung des eigenen Eingriffsinstrumentariums prinzipielle Vorbehalte gegen repressive Schritte hegt, ist kaum damit zu rechnen, daß sie in Bezug auf das Strafrecht grundlegend andere Positionen einnehmen wird. Dann aber muß man fragen, ob die gegenwärtige Konstruktion des Umweltstrafrechts, die seine Implementation weitgehend von der gestaltenden Mitwirkung der Verwaltung abhängig macht, nicht von grundsätzlich falschen Voraussetzungen ausgeht. Und man kommt nicht umhin, auch die Frage nach der generellen Funktionstauglichkeit des Strafrechts im [...] Umweltschutz nochmals aus pointiert verwaltungspraktischer Sicht aufzugreifen." (MEINBERG 1990a, S. 1f). Vgl. auch GENTZCKE 1990.

So betont SANDER, daß "die gleiche Handlung in Abhängigkeit von weiteren Umständen einmal eine Ordnungswidrigkeit und einmal eine Straftat sein kann". (SANDER 1981, S. 17). Eine Geklbuße im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit wird im allgemeinen, so SANDER, "- auch in beachtlicher Höhe - lediglich als eine nachdrückliche Pflichtenmahnung empfunden, [...] die keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Ansehens und Leumunds des Betroffenen zur Folge hat". (SANDER 1981, S. 18).

eine solche Ausdifferenzierung von Tatstrukturen anhand einer vergleichenden Funktionsanalyse des Umweltordnungswidrigkeitenrechts und des Umweltstrafrechts empirisch sichtbar wird.

1.1.3 Die vergleichende Funktionsanalyse von Umweltstrafrecht und Umweltordnungswidrigkeitenrecht

Aus den schriftlichen Befragungen²⁹ ergab sich, daß durch das Umweltstrafrecht sowohl "schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen" erfaßt werden, was primär kriminalpolitisch intendiert war, wie auch gleichzeitig eine stärkere Verfolgung von "Bagatellkriminalität" eingesetzt hat.

Vor allem aus der Sicht der Polizei wäre in etwa jeder zweite bis dritte ihr bekannt gewordene Umweltstrafrechtsfall auf dem Wege des Ordnungswidrigkeitenrechts zu bearbeiten und damit auf der umweltverwaltungsrechtlichen Ebene zu erledigen.

Nahezu alle Staatsanwälte und Polizeikräfte sowie knapp drei Viertel der Umweltbehörden sind jedoch der Auffassung, daß das Ordnungswidrigkeitenrecht im Prinzip auf ähnliche Probleme stößt wie das Strafrecht. Insbesondere mißt die Polizei dem Umweltordnungswidrigkeitenrecht - als einer funktionellen Flankierung zum Strafrecht - eine sehr bedeutsame Rolle in der eigenen Alltagspraxis bei.

Damit erwächst den Umweltbehörden eine zentrale Rolle bei der Einschätzung der strafrechtlichen Relevanz von umweltrelevanten Vorkommnissen im Rahmen ihrer Genehmigungs- und Überwachungspraxis.

Eine vergleichende Analyse der beiden Sanktionsinstrumente kann gleichfalls Aufschluß über die Harmonisierung der Rechtsanwendung von Umweltstraf- und Verwaltungsrecht geben, die nach Auffassung der Befragungsteilnehmer zwar derzeit nicht besteht, aber durchaus erreichbar wäre.

Die bisherigen Ergebnisse lassen auf weiterbestehende, aber nicht unaufhebbare Disharmonien und mangelnde Kooperation zwischen Strafverfolgung und Umweltverwaltung bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität schließen.³⁰

²⁹ Vgl. HOCH 1994.

³⁰ Vgl. Hoch 1994, S. 503f.

Schaubild 1.1.3.1: Die rechtliche Ausgestaltung des Umweltschutzes: Funktionsstrukturen des Sanktionenrechts



Für die vergleichende Funktionsanalyse von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenrecht konnten anhand der vorliegenden Datensätze die in Schaubild 1.1.3.1 dargestellten Schlüsselvariablen des bußgeldrechtlichen bzw. strafrechtlichen Verfahrensganges gleichermaßen herangezogen werden. Die vergleichende Prozeßanalyse konzentrierte sich auf Variablen der Verfahrensentstehung und des Verfahrensverlaufs in Umweltordnungswidrigkeitenund Umweltstrafverfahren, das differentielle Fallaufkommen und die ökologische Schwere von Umweltbeeinträchtigungen, den Verantwortungshintergrund und den Umfang der polizeilichen Ermittlungsaktivitäten sowie den
Komplex Verfahrenserledigung einschließlich der Straf- bzw. Bußgeldbemessung. Ein besonderes Analyseinteresse wurde auf die Ausdifferenzierung der
Fallstrukturen bei Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitensachen und
die vergleichende Untersuchung von Prozeßverläufen und Verfahrenserledigung
gelegt, um die den Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren zugrundeliegenden inhärenten Verfahrens- und Sanktionslogiken herauszuarbeiten.

Dabei wurde zunächst noch einmal der gesamte Verfahrensgang von der Verfahrensentstehung bis zur Abschlußentscheidung der Umweltverfahren für die beiden Aktenanalysen reanalysiert und die quantitativ und qualitativ aussagefähigsten Schlüsselvariablen für die vergleichende Analyse selektiert.

1.2 Leitende Fragestellungen und Hypothesen

Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses steht die Implementation des Umweltstrafrechts im Bereich staatlicher Instanzen, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Teilrechtssystem des Ordnungswidrigkeitenrechts, sowie ein Vergleich der ordnungs- und strafrechtlichen Sozialkontrolle in der Praxis. Gerade, so Breuer, die "Teildisziplinen des Verwaltungsrechts und des Strafrechts werden in der Gesetzgebung, der Rechtspraxis und der Rechtswissenschaft meist voneinander isoliert und gesondert gepflegt. [...] Die Isolierung der verwaltungs- und strafrechtlichen Vorschriften sowie der beiderseitigen Handlungsinstrumente ist jedoch gerade für den Umweltschutz besonders problematisch. Mehr noch: Sie ist sachwidrig und verhängnisvoll. Eigentlich sollten die verwaltungs- und strafrechtlichen Instrumente aufeinander abgestimmt und untereinander abgestuft sein, etwa nach der Maxime, daß primär die Verwaltungsbehörden auf der Grundlage und im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Ermächtigungen die Anforderungen des geltenden Rechts vollziehen sollten und die Strafverfolgung als ultima ratio bei schweren, gesetzlich umschriebenen Rechtsverstößen einzugreifen hat. In der Rechtspraxis läßt sich dies indessen

nur erreichen, wenn Verwaltungsbehörden und Strafverfolgungsorgane koordiniert vorgehen".³¹

Gerade also aufgrund der programmatischen Verzahnung des Umweltstrafrechts mit dem Umweltverwaltungsrecht erscheint die Art und Struktur der Ausdifferenzierung straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlicher Sachverhalte von besonderer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende zentrale Forschungsfragen zur Funktion des straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtlichen Umweltschutzes formulieren:

- Inwieweit konnte die legislative Intention einer verstärkten Realisierung des strafrechtlichen Umweltschutzes durch Kriminalisierung insbesondere sozialschädlichen Umweltverhaltens realisiert werden?
- Sind Probleme der Rechtsanwendung aufgrund des Einsatzes konkurrierender Rechtsmaterien zu verzeichnen (Strafrecht - Ordnungswidrigkeitenrecht - Umweltverwaltungsrecht)?
- 3. Ist insbesondere eine Harmonisierung zwischen präventiv orientiertem Verwaltungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und repressiv ausgerichtetem Strafrecht in der Praxis erreicht und kann dies an der besonderen Form der Ausdifferenzierung straf- bzw. ordnungsrechtlich verfolgter Fallstrukturen und deren Prozeßverläufen nachgewiesen werden?
- 4. Entsprechen die Prozeß- und Fallstrukturen der nach dem Umweltordnungswidrigkeiten- bzw. Umweltstrafrecht verfolgten Sachverhalte den Zielintentionen der beiden Rechtsmaterien?
- 5. Welche Ergebnisse zeitigt insbesondere eine vergleichende Analyse von ordnungsrechtlich bzw. strafrechtlich relevanten Sachverhalten, und welche verwaltungsorganisatorischen bzw. rechtlichen Reformüberlegungen lassen sich daraus ableiten?

Diese die Umsetzung des Umweltstrafrechts und sein Verhältnis zum Umweltordnungswidrigkeitenrecht betreffenden wichtigen Fragen gilt es zu klären.
Dabei können vor dem Hintergrund der bisherigen Forschungsergebnisse³² folgende *Hypothesen* aufgestellt werden, die auf ihre Relevanz geprüft werden sollen:

³¹ Breuer 1994, S. 1077.

Hier sei vor allem auf Meinberg 1988a, 1990, 1991 verwiesen sowie auf Heine/ Meinberg 1988 u. Hoch 1994.

- Die Implementation des Umweltstrafrechts hat zu einem verstärkten Transfer von ordnungsrechtlich relevanten Sachverhalten auf die strafrechtliche Bearbeitungsebene geführt.
- In einem weiten Interferenzfeld von Sachverhalten des Umweltordnungswidrigkeitenrechts und des Umweltstrafrechts ist qualitativ, von den Fallkonstellationen ausgehend, eine identische Fallstruktur zu konstatieren.
- 3. Auch bei Bußgeldverfahren führen "Verfahrenskomplexität", Betroffenenverhalten und Beweisprobleme eher in Richtung auf eine Einstellung des Verfahrens.
- Insgesamt dürste die Quote an Verfahrenseinstellungen bei Umweltordnungswidrigkeitenverfahren ähnlich hoch liegen wie bei Umweltstrafverfahren.
- Die qualitativen Vollzugsrealit\u00e4ten des Umweltordnungswidrigkeiten- wie des Umweltstrafrechts bleiben hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zur\u00fcck. Eine Harmonisierung von Straf- und Verwaltungsrecht steht noch aus.
- 6. Die Verknüpfung verwaltungsrechtszentrierter Handlungsstrategien mit strafrechtlichen Handlungsorientierungen führt in einen kritischen Prozeß der Abwägung hinein. Vor allem Umweltbehörden versuchen, ihre traditionell angeeigneten und an Opportunitäts- und Kooperationsprinzipien orientierten Handlungsstrategien zu prolongieren, wodurch es auf der Einzelfallebene zur Abschwächung der Resonanz auch strafrechtlicher Intentionen in ihrem Handlungsbereich kommt.
- Die Rechtspraxis läßt Schwierigkeiten der Abgrenzung von straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtlich relevanten Tatbeständen erkennen. Die Kriterien der Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz von Vorgängen sind eher diskontinuierlich und uneinheitlich.

Diese Thesen werden auf der Folie der im Folgenden dargestellten empirischen Ergebnisse der vergleichenden Analyse reflektiert.

2. Projektdesign des Gesamtprojekts

2.1 Aktenanalysen von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren

Die hier als Forschungsansatz zugrundegelegte Implementationsforschung¹ orientiert sich:

- an dem zu implementierenden Programm, sprich Umweltstrafrecht, das seinerseits in einem weiteren normativen Kontext steht und damit Rückwirkungen auf
- 2. die verwaltungsrechtlichen und
- 3. ordnungswidrigkeitenrechtlichen Regelungen zeitigt, sie bezieht sich ferner auf die
- 4. Normakteure, denen aufgetragen ist, das Programm umzusetzen,
- 5. die Normadressaten und deren Akzeptanzverhalten und
- die allgemeinen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich in den gesellschaftlichen Teilsystemen abbilden.

Schaubild 2.1.1 zeigt dazu den Kontext der Implementationsforschung auf, im engeren Sinne die interagierenden Rechtsprogramme des Umweltstraf- und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts als normativen Rahmen und deren jeweilige Normakteure und Normadressaten sowie die Systemebene, von der aus relevante gesellschaftliche Systeme wie beispielsweise das Rechtssystem sowie das Politik- und Wirtschaftssystem die umweltrechtlichen Programme und deren Umsetzung beeinflussen.²

¹ Vgl. Mayntz, 1978, 1980, 1983.

Diese Interdependenz der unterschiedlichen Ebenen, Instanzen und Akteure, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, wird ausführlich dargestellt in MAYNTZ, 1983.

Schaubild 2.1.1: Zur Implementationsforschung - normativer Rahmen, gesellschaftliche Prozesse und Organisation

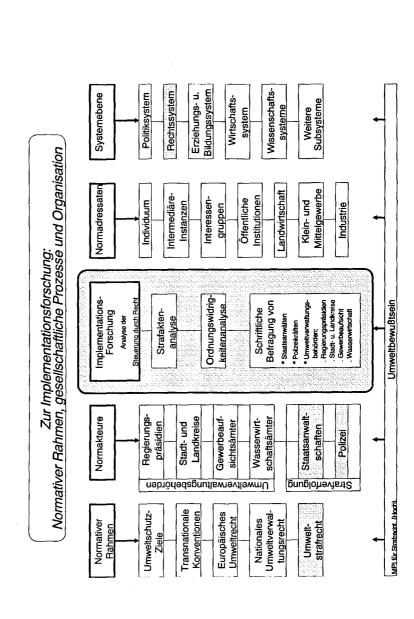


Schaubild 2.1.2: Themenkomplexe der Strafaktenanalyse (Schlüsselvariablen)

DATEN ZUR TAT Entstehung des Verfahrens Tatverdacht und Beschuldigter Sachverhalt bzw. Straftatbestand Verantwortungsbereich VERFAHRENSGANG Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen Polizeiliche Ermittlungen Kooperation mit Verwaltungsbehörden Behördenkenntnis vom Verstoß Verteidigung und Zeugen Beweisprobleme Daten zur Person der/des Beschuldigten Ökologische Schwere der Tat Verfahrensdauer und -komplexität ABSCHLUSSENTSCHEIDUNG DER STAATSANWALTSCHAFT GEGEBENENFALLS GERICHTLICHES VERFAHREN

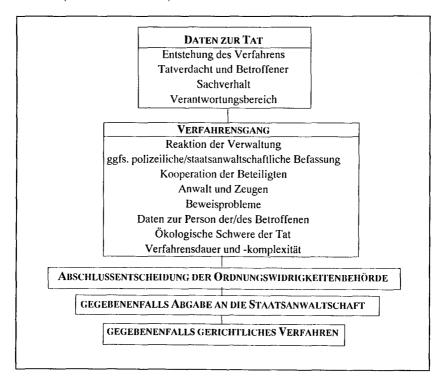
Im Rahmen dieses Konzeptes der Implementationsforschung wurde die Wirksamkeit des Umweltstrafrechts über zwei Zugangsmöglichkeiten zum Praxisfeld geprüft. Zum einen standen Aktenanalysen von Umweltstrafverfahren (n=1484) sowie flankierend solche von Umweltordnungswidrigkeitenverfahren (n=824) im Vordergrund und wurden Fall- und Erledigungsstrukturen der Verfahren untersucht³, zum anderen wurden wichtige Akteure im Felde der umweltrechtlichen und umwelt(straf)rechtlichen Gesetzesanwendung, also - Staatsanwälte,

Zu den bereits veröffentlichten Ergebnissen im einzelnen sei auf die Aufsätze von MEINBERG (1988a, 1990) verwiesen sowie auf das von HEINE/MEINBERG (1988) verfaßte Gutachten zum 57. Deutschen Juristentag 1988 in Mainz, das wesentliche Erkenntnisse über die beiden Analysen enthält.

Polizeikräfte und Bedienstete der Umweltverwaltung - nach ihren Praxiserfahrungen mit der umwelt(straf)rechtlichen Rechtsmaterie befragt.⁴

Die Strafaktenanalyse von Umweltstraftaten basiert auf einer repräsentativen Stichprobe von Strafakten des Jahres 1983 aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Insgesamt wurden 1203 Strafakten mit 1484 Beschuldigten mittels eines Analysebogens ausgewertet, der zentrale Schlüsselvariablen des Strafverfahrensganges zu den in Schaubild 2.1.2 aufgeführten Themenkomplexen enthielt.

Schaubild 2.1.3: Themenkomplexe der Ordnungswidrigkeitenanalyse (Schlüsselvariablen)



⁴ Vgl. Носн, 1994.

Die Ordnungswidrigkeitenanalyse basiert auf einer Stichprobe, von insgesamt 824 Ordnungswidrigkeitenverfahren der Jahre 1983/84 aus den Bereichen Wasser, Abfall und Immissionsschutz. Einbezogen waren die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen. Im Vordergrund standen Fragen der Verfahrensentstehung, der Tatstruktur und des Verfahrensverlaufs wie der bußgeldrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten (Schaubild 2.1.3).

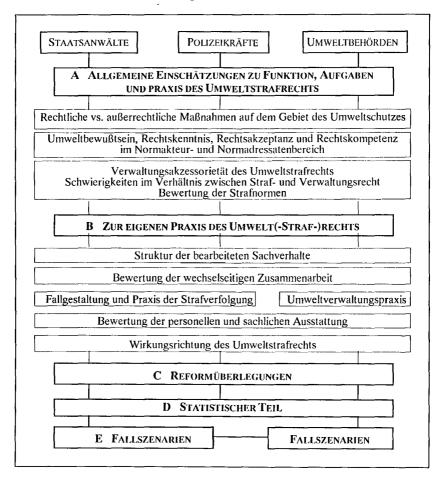
Auch hier galt es zu klären, welche "Wasser-", "Abfall-" und "Immissionssachen" aus welchen Verantwortungsbereichen über welche Hinweisgeber in ein Bußgeldverfahren Eingang finden, wie sich die Sachverhaltsaufklärung im Ermittlungsgang gestaltet und welcher Erledigung sie zugeführt werden kann.

2.2 Schriftliche Befragung von Instanzen der Normanwendung

Der Schwerpunkt der schriftlichen Befragungen von Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltbediensteten lag auf der Evaluation von Problemlagen der
Instanzen der Normanwendung mit dem gegenwärtigen Recht mit dem Ziel, die
Grundlinien der Rechtsanwendung und damit den Implementationsstand des
gegenwärtigen Umweltstrafrechts zu skizzieren und den Reformbedarf aus der
Sicht der Instanzen der Normanwendung abzuschätzen (Schaubild 2.2.1). Den
Befragungsteilnehmern aus den Umweltverwaltungs- und Polizeibehörden
wie den Staatsanwälten wurden Fragen zur allgemeinen Einschätzung und
Funktion des Umweltstrafrechts gestellt wie solche, die auf die je behördenspezifische Praxis und Praktikabilität des Umweltstrafrechts abzielten.
Hier spielten auch Fragen der Zusammenarbeit von Umweltverwaltung und
Strafverfolgung wie Reformüberlegungen im umwelt(straf)rechtlichen Bereich eine wichtige Rolle.

Eine funktionale Analyse der Rechtsanwendung setzt neben einer Evaluierung von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren auch die Einbeziehung der involvierten staatlichen Akteure als Interpreten des Rechts und Gestalter der Rechtsumsetzung voraus. Das Verhalten der Normakteure, ihre Rechtskenntnis und Rechtsakzeptanz sowie ihre Einschätzung der Rechtspraktikabilität ist gerade unter implementationstheoretischen Aspekten von zentraler Bedeutung und konnte über die schriftlichen Befragungen analysiert werden.

Schaubild 2.2.1: Themenkomplexe der schriftlichen Befragung von Instanzen der Normanwendung



Die schriftliche Befragung von Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltverwaltungsbediensteten wurde in den Jahren 1990/91 in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchgeführt. Die Befragung fand bei den jeweiligen Adressatengruppen eine gute Resonanz.

Insgesamt beteiligten sich 1921 Befragungsteilnehmer, darunter 76 Umweltdezernenten bei den Staatsanwaltschaften, 1148 Polizeikräfte, von denen 667
speziell für die Verfolgung von Umweltkriminalität zuständig waren, und 481
konventionelle Polizeikräfte der Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Wasserschutzpolizei. Weiterhin beteiligten sich 697 Umweltbedienstete, davon 87 aus
den Regierungspräsidien, 304 aus den Land- und Stadtkreisen, 180 aus den
Wasserwirtschaftsämtern und 124 aus den Gewerbeaufsichtsämtern.

Die Ergebnisse dieser schriftlichen Befragungen sind umfassend im ersten Forschungsbericht⁵ dokumentiert. Nur rekapitulierend und selektiv sollen zentrale Reformvorstellungen, die die Kontrollinstanzen entwickeln, an dieser Stelle kurz aufgelistet werden:

- 1. Bei den Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltbediensteten stößt das Umweltstrafrecht auf eine prinzipielle Akzeptanz. Die Kontrollinstanzen messen jedoch außerrechtlichen Maßnahmen der Umwelterziehung und Umweltinformation im schulischen und betrieblichen Bereich einen hohen Stellenwert bei und wünschen eine entsprechende Qualifizierung von Bildung und Ausbildung. Sie bestätigen damit auch die "Ultima-ratio-Funktion" des Umweltstrafrechts. Allerdings wird die Praktikabilität des Umweltstrafrechts bemängelt, vor allem die Seite der Strafverfolgung will es reformiert haben: Hier geht das neue Umweltstrafrecht, das am 1.11.1994 in Kraft getreten ist, in die richtige Richtung mit einer eigenen Strafnorm, die vor Bodenverunreinigungen schützt (§ 324a StGB) und eine Verbesserung des Schutzes vor Luftverunreinigungen und Lärm (§§ 325, 325a StGB) bezweckt.
- 2. Die Zusammenarbeit von Umweltverwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden muß verbessert werden, insbesondere auch im Rahmen gemeinsamer Aus- und Fortbildungslehrgänge. Hauptziel dabei muß sein, besonders schädliche Formen der Umweltkriminalität wirksamer zu bekämpfen und dafür auch die kooperativen Voraussetzungen zu schaffen. Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung und Umweltverwaltung wird dabei von nahezu allen befragten Staatsanwälten und Polizeikräften gewünscht, aber auch von mehr als drei Vierteln der befragten Umweltbediensteten.
- 3. Die Rechtskenntnis im Normadressatenkreis, so die Kontrollinstanzen, bedarf der Verbesserung, besonders in den Bereichen Landwirtschaft, dem Klein- bzw. Mittelgewerbe und bei Privatbürgern. Denn Rechtskenntnis ist eine elementare Voraussetzung auch für (general)präventive Wirkungen der Umweltstrafnormen. Hier könnten kommunale Umweltberater oder je spezifische Betriebsberater stärker einbezogen

⁵ Vgl. Hoch 1994.

- werden. Aber auch das Bildungs- und Ausbildungssystem sollte dem umweltstrafrechtlichen Normenbereich stärkere Beachtung beimessen.
- 4. Der auf den Umweltbehörden lastende Aufgabenberg muß durch eine Aufstockung des Sachbearbeiter-Personals aufgefangen werden, um die Handlungsfähigkeit der Umweltverwaltung im Sinne eines präventiven sprich vorsorgenden Umweltschutzes zu stärken und einen konsequenteren Vollzug des Umweltverwaltungsrechts zu ermöglichen. Die Voraussetzungen zur Umsetzung des Umweltverwaltungsrechts wie des Umweltstrafrechts liegen eben nicht nur in Rechtsprogrammen, sondern hängen entscheidend von infrastrukturellen Rahmenbedingungen ab. Solche infrastrukturellen Verbesserungen werden von den Befragten auf eine höhere Dringlichkeitsstufe gestellt als weitere rechtliche Modifikationen.
- Die Rechtsfortbildung und -angleichung sollte mindestens auf europäischer Ebene weiter vorangetrieben werden, mit dem Ziel, zu niveaugleichen Umweltstandards zu kommen.

Die Staatsanwälte, Polizeikräfte und Umweltbediensteten verweisen darauf, daß das Umweltstrafrecht nicht isoliert betrachtet, sondern im Zusammenhang mit anderen gesellschaftlichen Anstrengungen der Umwelterhaltung gesehen werden muß. Die Befragungen verdeutlichen, daß ohne ökologische Orientierungen in weiteren relevanten gesellschaftlichen Bereichen wie beispielsweise dem Erziehungs- und Bildungssystem das Legalsystem alleine überfordert wäre und die ökologischen Steuerungskapazitäten des Umwelt(straf)rechts überschätzt würden.⁶

2.3 Sekundäranalysen statistischen Materials

2.3.1 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und Strafverfolgungsstatistik

Zumindest rein quantitativ ist seit Verabschiedung des Umweltstrafrechts ein starker Anstieg an bekannt gewordenen Straftaten gegen die Umwelt zu verzeichnen (siehe Schaubild 2.3.1.1)⁷. Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt jedoch - aufgrund der deliktsspezifisch mehr oder weniger schwer erhellbaren Dunkelfeldkriminalität - kein authentisches "Spiegelbild der Verbrechenswirk-

⁶ Vgl. Носн 1994, S. 495f.

Bekanntgewordener Fall ist "jede im Straftatenkatalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-)Tat [...], der eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt". PKS 1993 S. 7.

lichkeit" dar. "Die Zahl der registrierten Fälle hängt bei den Umweltdelikten in besonderem Maße vom Kontroll- und Anzeigeverhalten ab." Gerade im Bereich der Umweltstraftaten müssen wir - auch nach Einschätzung der Normanwendungsinstanzen - von einem beträchtlichen Dunkelfeld ausgehen.

Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 1995 weisen ein Deliktsaufkommen von 35.643 Fällen von Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324 - 330a StGB¹⁰) auf. Dies gilt für das Bundesgebiet insgesamt.¹¹ Die Zahl der "erfaßten Fälle" bleibt bis zum Jahre 1980 bei rund 5.000 Fällen bzw. deutlich darunter. Vom Beginn der 80er Jahre (1980) bis zum Ende derselben (1990) haben wir einen Anstieg von 5.151 auf 21.412 Fälle (+316%) zu verzeichnen. Ab 1991 ist sowohl die Verlaufskurve der alten Bundesrepublik einschließlich Gesamtberlin - wie des Bundesgebietes insgesamt eingeblendet.

Der enorme Anstieg *registrierter* Umweltstabestände ist dabei sowohl auf die - seit Verabschiedung des Umweltstrafrechts erfolgten - verstärkten Kontrollaktivitäten zurückzuführen, d.h. den damit einhergehenden intensiveren proaktiven Bemühungen der Strafverfolgung, als auch auf das gestiegene Anzeigeverhalten besonders in der Privatbevölkerung.¹² Er stellt insoweit einen ersten Implementations-Erfolg des Umweltstrafrechts dar.

Bei der zweiten Entwicklungslinie, die unterhalb der erfaßten bekanntgewordenen Fälle der Umweltkriminalität verläuft, handelt es sich um die "aufgeklärten Fälle". Als aufgeklärt gilt dabei eine Tat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein namentlich bekannter bzw. auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt werden konnte.

Siehe PKS 1993, S. 206. Auf S. 5 heißt es des weiteren: "Die Aussagekraft der polizeilichen Kriminalstatistik wird besonders dadurch eingeschränkt, daß der Polizei ein Teil der begangenen Straftat nicht bekannt wird. Der Umfang dieses Dunkelfeldes hängt von der Art des Deliktes ab und kann sich unter dem Einfluß variabler Faktoren (z.B. Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, Intensität der Verbrechensbekämpfung) auch im Zeitablauf ändern".

⁹ Vgl. dazu HOCH 1994, S. 197.

Ab 1995 mit dem im Zuge der Novellierung des Umweltstrafrechts neugefaßten § 324a StGB, der Bodenverunreinigungen inkriminiert.

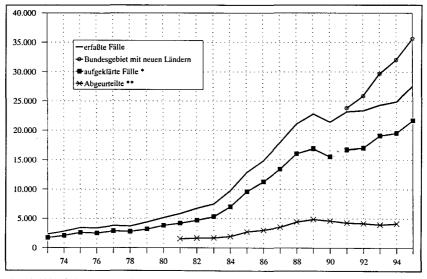
Ab dem Berichtsjahr 1991 wird die PKS für das gesamte Bundesgebiet hergestellt. In den Zahlen für die alten Bundesländer einschließlich Berlin sind seit 1991 untrennbar die Daten von Ostberlin enthalten (PKS 1993, S. 7).

¹² Vgl. Hoch 1994, S.213f.

EINFÜHRUNG

Für die letzten sieben Jahre zeichnet sich hier verstärkt eine sich auseinanderbewegende Schere zwischen den bekanntgewordenen und aufgeklärten Umweltdelikten ab - so lag die Aufklärungsquote 1985 bei 74,7% (alte Bundesländer), 1995 bezogen auf das gesamte Bundesgebiet bei 60,9%.¹³

Schaubild 2.3.1.1: Entwicklung der Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324-330a StGB) von 1973-1995¹⁴



^{*} Ab 1991 sind unter den aufgeklärten Fällen Zahlen für das neue Bundesgebiet aufgeführt.

^{**} Die Angaben für Abgeurteilte beziehen sich auf das alte Bundesgebiet einschließlich Berlin-West.

Die Aufklärungsquote ist dabei sowohl in den alten wie in den neuen Bundesländern rückläufig. So lag sie in den alten Bundesländern 1990 bei 72,5%, 1991 einschließlich Gesamt-Berlin bei 70,7% (vgl. PKS). In den neuen Bundesländern betrug die Aufklärungsquote 1991 bei 70,1%.

Aufgeklärte Fälle: Es konnte mindestens ein namentlich bekannter bzw. auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt werden. Abgeurteilte: Beschuldigte, gegen die ein Strafbefehl erging bzw. eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde.

Nimmt man die Daten der Strafverfolgungsstatistik¹⁵ hinzu - in das Schaubild sind die Jahre von 1981 bis 1994 eingeblendet - so ist gleichfalls bis 1989 ein leichter Anstieg von "Abgeurteilten"¹⁶ zu konstatieren, also von solchen Beschuldigten, gegen die die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen hat bzw. gegen die ein Hauptverfahren durchgeführt wurde. Die Relation der "Abgeurteilten" gegenüber der Zahl der "aufgeklärten Fälle" ist dabei seit 1989 tendenziell rückläufig.

Im Blick auf die delikts- bzw. strafnormspezifische Verteilung der Umweltdelikte (§§ 324 - 330a StGB) kann in den letzten Jahren ein Rückgang von Straftaten der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) verzeichnet werden und demgegenüber ein deutlicher, kontinuierlicher Anstieg der Fälle von "unerlaubter Abfallbeseitigung" (§ 326 StGB) (Schaubild 2.3.1.2).

Seit dem Jahre 1991 überwiegen die Abfalldelikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Der Anteil der Abfalldelikte liegt 1995 bei 69,1% (n=24.619), der der Gewässerdelikte bei 19,8% (n=7075). Die dritte Hauptgruppe der Umweltstraftaten betrifft das unerlaubte Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB), deren Anteil an der gesamten Umweltkriminalität 4,3% (n=1526) beträgt. Alle anderen Tatbestände liegen bei einem Anteil von rund 1% oder deutlich darunter. Erstmals sind 1993 auch Delikte nach § 328 StGB vertreten (n=20). Die drei Hauptdelikte der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung (§ 324 StGB), der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) und des unerlaubten Betreibens von Anlagen (§ 327 StGB) machen 1995 insgesamt einen Anteil von über 93,2% der Umweltstrafsachen aus.

Im Blick auf die in der Strafverfolgungsstatistik abgebildete Entwicklung der Zahl der Abgeurteilten, aufgeschlüsselt nach den strafnormspezifischen Tatbeständen (Schaubild 2.3.1.3), läßt sich parallel zum Anstieg der Abfalldelikte in der PKS-Statistik auch ein relativer Anstieg der wegen Abfall-

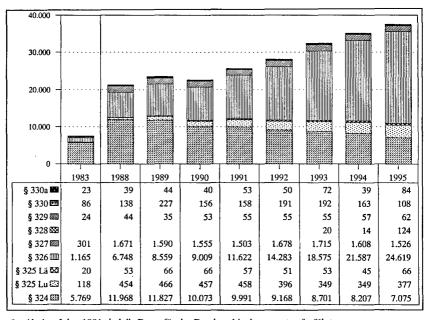
Die Daten der Strafverfolgungsstatistik werden bisher nur für die alten Bundesländer einschließlich Berlin-West fortgeschrieben und können folglich zu Vergleichszwecken nur mit den PKS-Daten der alten Bundesländer ins Verhältnis gesetzt werden.

[&]quot;Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurde bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluß rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden". (Vgl. Strafverfolgungsstatistik, Rubrik "Begriffsbestimmungen").

EINFÜHRUNG

sachen "Abgeurteilten" feststellen, wobei die entsprechenden Jahreszahlen allerdings nur bedingt vergleichbar sind.¹⁷

Schaubild 2.3.1.2: Entwicklung der Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324-330a StGB) nach Deliktsgruppen (1983, 1988-1995)



^{*} Ab dem Jahre 1991 sind die Daten für das Bundesgebiet insgesamt aufgeführt.

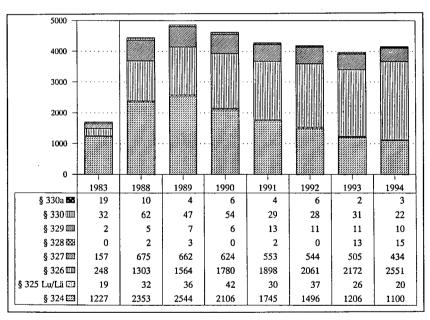
Insgesamt weist die Strafverfolgungsstatisik jedoch seit dem Jahre 1989 einen Rückgang der Zahl der Abgeurteilten auf, wobei sich ab 1994 eine

^{**} Ab 1995 sind die Daten nach dem novellierten Umweltstrafrecht aufgeführt, jedoch ohne § 324a StGB (Bodenverunreinigung), von denen 1995 n=1542 Fälle registriert wurden.

Hierzu ist festzustellen, daß die Jahreszahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) mit denen der Strafverfolgungsstatistik der Justiz (Verurteiltenstatistik) nur eingeschränkt vergleichbar sind, da sich der Erfassungszeitraum verschiebt, die Erfassungsgrundsätze sich unterscheiden und der einzelne Fall im Justizbereich eine andere strafrechtliche Beurteilung erfahren kann. Siehe PKS 1993, S. 7.

Trendwende abzeichnen könnte. Dem Anstieg der registrierten Umweltdelikte steht damit ein relativer Rückgang der Zahl der Abgeurteilten gegenüber, wie sich im Vergleich der Jahresdaten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik ersehen läßt. Hier scheint die Vermutung angebracht, daß neben Verfahrenseinstellungen gem. § 170 StPO vermutlich auch in größerem Umfange Einstellungen nach den §§ 153 und 153a StPO erfolgt sind.

Schaubild 2.3.1.3: Entwicklung der Abgeurteilten, nach Tatbestand (1983, 1988-1994)¹⁹



¹⁸ Vgl. dazu auch ROGALL 1996, S. 179.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik, versch. Jahrgänge.

Festzuhalten bleibt, daß die Zahl der registrierten Umweltdelikte insgesamt seit den 80er Jahren kontinuierlich ansteigt und von der Häufigkeit her inzwischen Abfalldelikte im Vordergrund stehen, gefolgt von Gewässerdelikten und dem unerlaubten Betreiben von Anlagen. Diese Verteilungstendenz spiegelt sich auch bei den Abgeurteilten in der Strafverfolgungsstatistik wider.

Aus der Strafverfolgungsstatistik wird weiter ersichtlich, daß eine Verurteilung zum weit überwiegenden Teil in Form von Geldstrafen, kaum jedoch von Freiheitsstrafen ausgesprochen wird (Tabelle 2.3.1.4).

Tabelle 2.3.1.4: Entwicklung von Freiheitsstrafe und Geldstrafe bei
Umweltdelikten (§§ 324 - 330a): 1982, 1988-1994 ²⁰

Jahr	Verurteilte insgesamt**	davon Freiheitsstrafe		davon Geldstrafe		
	N	n	%	n	%	
1982	959	16	1,7	943	98,3	
1988	2326	86 (78*)	3,7	2240	96,3	
1989	2659	76 (67*)	2,9	2583	97,1	
1990	2606	95 (85*)	3,6	2511	96,4	
1991	2474	72 (67*)	2,9	2402	97,1	
1992	2364	66 (57*)	2,8	2298	97,2	
1993	2378	99 (84*)	4,2	2279	95,8	
1994	2614	105 (88*)	4,0	2509	96,0	

davon Fälle mit Bewährung.

2.3.2 Die Entwicklung der Zahl der Umweltordnungswidrigkeiten am Beispiel der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht

Eine einheitliche Ordnungswidrigkeiten-Statistik nach unterschiedlichen Rechtsverstößen bzw. Tatbeständen - analog zur Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik - wird derzeit auf Bundesebene und wohl auch auf Landesebene nicht geführt. Hier kann man lediglich für den wirtschaftlichen Bereich ersatzweise auf die Gewerbeaufsichtsberichte und das Gewerbezentral-

^{**} nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte (ohne nach dem Jugendstrafrecht Verurteilte).

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der betreffenden Jahre, jeweils Tabelle 2.3.

register zurückgreifen, welche allerdings nur für einen Bruchteil des ordnungswidrigkeitsrechtlichen Fallaufkommens stehen.

In den Jahresberichten der Gewerbeaufsicht sind für den Bereich Umweltschutz Aktivitäten wie "Besichtigungen", "Messungen" und "Beanstandungen" sowie Zahlen zu verhängten Ordnungswidrigkeiten und Strafanzeigen festgehalten. Diese "Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht" lassen bei der Bildung von Zeitreihen, wie sie hier exemplarisch für die Gewerbeaufsichtsämter der Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein aufgestellt wurden, bestimmte Tendenzen erkennen (vgl. Tabellen 2.3.2.1ff). Dabei wird deutlich, daß in keinem der einbezogenen Bundesländer, was die Zahlen der Umweltordnungswidrigkeiten betrifft, eine ähnliche Entwicklung eingesetzt hat wie bei der Entwicklung der Umweltstraftaten. Die Jahreszahlen der Umweltordnungswidrigkeiten stagnieren auf sehr niedrigem Niveau im Zeitraum der ersten Phase der Implementation des Umweltstrafrechts (1980-1985) wie auch im nachfolgenden Zeitraum. Damit ist eine praktische Relevanz des Umweltordnungswidrigkeitenrechts in diesem Bereich nicht zu erkennen.

Im Blick auf die detaillierten Tabellen der Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ergeben sich weitere Aufschlüsse.

In Baden-Württemberg wurden seitens der Gewerbeaufsicht generell deutlich unter 100 Bußgeldverfahren pro Jahr durchgeführt, bei rund 16.000 bis 20.000 Betriebsbesichtigungen, und dabei erfolgten 4.000 bis 6.000 Beanstandungen (Tabelle 2.3.2.1). Strafanzeigen sind in diesem Zeitraum (1982-1995) so gut wie nicht zu registrieren. Dies entspricht dem bekannten Bild der gerade auf seiten der Gewerbeaufsichtsämter bestehenden zurückhaltenden Anzeigebereitschaft. Immerhin zeigt hier die Zahl der Beanstandungen, daß die Betriebsprüfungen nicht zwecklos sind und ihren Sinn, Unregelmäßigkeiten aufzudecken, durchaus erfüllen. Die Zahl der Besichtigungen und Überprüfungen oszilliert in relativ engen Grenzen mit leicht ansteigenden Werten und liegt im Jahre 1995 (n=20.206) um rund 4.000 Vorgänge über den Zahlen von 1982 (n=16.208). Der Anteil der Beanstan-

Diese Bundesländer waren unter anderem auch in die Analyse von Umweltstrafverfahren einbezogen, deren Ergebnisse in diesem Band dargestellt sind, und konnten unserer Bitte, entsprechende Jahresberichte der Gewerbeaufsicht zur Verfügung zu stellen, bis zur Drucklegung dieses Bandes noch nachkommen.

dungen unter den Besichtigungen und Überprüfungen liegt zwischen 20% und 33%; derjenige der Ordnungswidrigkeiten dagegen generell unter 0,5%.

Tabelle 2.3.2.1: Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht im Umweltschutz: Zahl der Beanstandungen, Betriebsbesichtigungen, Ordnungswidrigkeiten und Strafanzeigen der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg (1982, 1985-1994)²²

Jahr	Besichtigungen/ Überprüfungen	Messungen	Beanstandungen	Ordnungs- widrigkeiten	Straf- anzeigen
1982	16208 = 100%	1598 = 9,8%	5356 = 33,0%	61 = 0,37%	0
1985	17992 = 100%	1449 = 8,0%	5895 = 32,8%	13 = 0.07%	0
1986	17724 = 100%	1480 = 8,3%	5242 = 29,6%	9 = 0.05%	1
1987	18556 = 100%	1636 = 8,8%	5576 = 30,0%	7 = 0.03%	0
1988	19200 = 100%	1676 = 8,7%	6087 = 31,7%	4 = 0.02%	2
1989	20377 = 100%	1707 = 8,3%	5541 = 27,2%	7 = 0,03%	0
1990	19074 = 100%	1307 = 6,8%	5063 = 26,5%	1 = 0.01%	0
1991	19573 = 100%	1221 = 6,2%	5049 = 25,8%	3 = 0,01%	0
1992	19160 = 100%	1124 = 5,9%	4370 = 22,8%	2 = 0,01%	0
1993	18378 = 100%	979 = 5,3%	4094 = 22,2%	65 = 0.35%	0
1994	19464 = 100%	1017 = 5,2%	4435 = 22,8%	6 = 0,03%	1
1995	20206 = 100%	1038 = 5,1%	4550 = 22,5%	32 = 0,16%	0

In Niedersachsen sind diese Zahlenverhältnisse nur geringfügig anders gelagert (Tabelle 2.3.2.2). Die Zahl der Besichtigungen oszilliert - abgesehen von 1985 - in relativ engen Grenzen bis zum Jahre 1994 (n=13.464) auf dem Niveau von 1982 (n=13.908). Lediglich für 1995 ist ein deutlicher Anstieg der Besichtigungs- und Überprüfungsaktivitäten (n=16.400) zu verzeichnen. Der Anteil der Beanstandungen unter den Besichtigungen liegt für 1995 bei beachtlichen 39,8%; derjenige der Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldbescheid dagegen für die zugrunde gelegten Jahresdaten generell um 0,5 % oder darunter.

Jahresberichte der staatlichen Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg, jeweils Tabellen 4 und 5, Abschnitt "Umweltschutz".

Tabelle 2.3.2.2: Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht im Umweltschutz: Zahl der Beanstandungen, Betriebsbesichtigungen, Ordnungswidrigkeiten und Strafanzeigen der Gewerbeaufsicht Niedersachsen (1982, 1985-1994)²³

Jahr	Besichtigungen/	Messungen	Beanstandungen	Ordnungs-	Straf-
	Überprüfungen			widrigkeiten	anzeigen
1982	13908 = 100%	1445 = 10,4%	6104 = 43,9%	54 = 0,39%	9 = 0,06%
1985	9484 = 100%	938 = 9,9%	5776 = 60,9%	10 = 0,10%	22 = 0,23%
1986	14918 = 100%	1624 = 10,9%	7540 = 50,5%	58 = 0,39%	17 = 0,11%
1988	14540 = 100%	1633 = 11,2%	6444 = 44,3%	81 = 0,56%	22 = 0.15%
1989	13912 = 100%	1948 = 14,0%	6359 = 45,7%	53 = 0,38%	50 = 0.35%
1990	12239 = 100%	1956 = 16,0%	4829 = 39,4%	48 = 0,39%	18 = 0,15%
1991	11995 = 100%	1340 = 11,2%	6339 = 52,8%	38 = 0.32%	18 = 0.15%
1992	12462 = 100%	1342 = 10,8%	5482 = 43,9%	66 = 0,53%	31 = 0.25%
1993	14183 = 100%	1007 = 7,1%	5973 = 42,1%	29 = 0,20%	9 = 0,06%
1994	13464 = 100%	765 = 5,7%	4897 = 36,4%	41 = 0,30%	8 = 0,05%
1995	16400 = 100%	1226 = 7,5%	6531 = 39,8%	41 = 0,25%	10 = 0.06%

Für Schleswig-Holstein ist von Mitte der 80er Jahre bis Anfang der 90er Jahre ein Rückgang der Besichtigungen und Überprüfungen im Umweltschutz zu registrieren (Tabelle 2.3.2.3). Erst die jüngsten Daten von 1993/94 weisen hier wieder auf gesteigerte Überprüfungs- und Besichtigungsaktivitäten (1994: n=5546) hin. Der Anteil der Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldbescheid an den Besichtigungen und Überprüfungen liegt für die berücksichtigten Jahresdaten unter 0,2%.

Die Tabellen veranschaulichen, daß zumindest im Bereich der überwiegend klein- bzw. mittelgewerbliche und industrielle Sachlagen bearbeitenden Gewerbeaufsichtsämter in den letzten 10 bis 12 Jahren quantitativ keine ins Auge springende Veränderung in den betriebsprüfenden und sanktionierenden Tätigkeitsbereichen der Gewerbeaufsicht stattgefunden hat. Folglich dürfte sich im Überwachungsfeld der Gewerbeaufsichtsämter die Relevanz des Umweltordnungswidrigkeitenrechts für die Praxis kaum verändert haben, zumindest nicht in Richtung auf eine bedeutsamere Rolle. Von hier aus gesehen wird deutlich,

Jahresberichte der Gewerbeaufsicht Niedersachsen, jeweils Tabellen 4 und 5, Abschnitt "Umweltschutz".

daß die sanktionierenden Impulse im Umweltschutz sich qualitativ eher auf der strafrechtlichen und nicht bußgeldrechtlichen Ebene realisiert haben und speziell die Gewerbeaufsicht sich im Rahmen ihrer umfangreichen Genehmigungs- und Überwachungsaktivitäten kaum zu regulativen Maßnahmen über das Umweltordnungswidrigkeiten- oder gar Umweltstrafrecht veranlaßt sieht. Hier zeichnet sich eine gewisse Strukturkonstanz der Tätigkeiten in den Statistiken der Gewerbeaufsicht ab.

Tabelle 2.3.2.3: Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht im Umweltschutz: Zahl der Beanstandungen, Betriebsbesichtigungen, Ordnungswidrigkeiten und Strafanzeigen der Gewerbeaufsicht Schleswig-Holstein (1982, 1985-1994)²⁴

Jahr	Besichtigungen/ Überprüfungen	Messungen	Beanstandungen	Ordnungs- widrigkeiten	Straf- anzeigen
				widingkenen	anzeigen
1982	5493 = 100%	753 = 13,7%	1120 = 20,4%	1 = 0.02%	5 = 0.09%
1985	7285 = 100%	530 = 7,3%	1362 = 18,7%	9 = 0,12%	1 = 0,01%
1986	6596 = 100%	690 = 9,4%	1403 = 21,3%	4 = 0,06%	4 = 0,06%
1987	6517 = 100%	613 = 11,2%	1856 = 28,5%	6 = 0,09%	3 = 0.05%
1988	4436 = 100%	450 = 10,1%	1515 = 34,1%	4 = 0,09%	1 = 0.02%
1989	4760 = 100%	589 = 12,4%	176 = 3,7%	5 = 0,10%	3 = 0.06%
1990	4345 = 100%	502 = 11,5%	214 = 4,9 %	3 = 0.07%	4 = 0,09%
1991	3339 = 100%	338 = 10,1%	66 = 2,0%	4 = 0,12%	5 = 0,15%
1993	7956 = 100%	522 = 6,6%	420 = 5,3%	6 = 0,08%	5 = 0,06%
1994	5546 = 100%	370 = 6,7%	254 = 4,6%	3 = 0.05%	3 = 0.05%

Jahresberichte der Gewerbeaufsicht Schleswig-Holstein, jeweils Tabellen 4 und 5, Abschnitt "Umweltschutz".

B. Die Strafaktenanalyse

1. Einleitung

Im Rahmen einer an den Programmzielen des Umweltstrafrechts orientierten Implementationsforschung wurde die Wirksamkeit der umweltrechtlichen Strafnormen über Aktenauswertungen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren analysiert sowie durch eine Befragung von Instanzen der umwelt(straf-)rechtlichen Normanwendung mit Konzentration auf Staatsanwälte, Polizeikräfte und Umweltverwaltungsbedienstete ergänzt.

In diesem Teil werden die Ergebnisse der Strafaktenanalyse dargestellt. Durch die Analyse von Umweltstrafverfahren war die Möglichkeit gegeben, einen umfassenden Einblick in die Praxis der Anwendung des Umweltstrafrechts zu erhalten und die Rechtswirklichkeit hinsichtlich relevanter Schlüsselvariablen des Strafverfahrensganges zu evaluieren. Dabei standen Fragen der Verfahrensentstehung, der Tat- und Täterstruktur und der ökologischen Schwere der Tat wie der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungsarbeit und der staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Verfahrenserledigung im Vordergrund. Insbesondere ging es darum, in Verknüpfung dieser verfahrensrelevanten Merkmale die Funktionsstrukturen des Umweltstrafrechts zu analysieren und zu evaluieren, inwieweit die legislative Intention einer verstärkten und gleichförmigen Realisierung des strafrechtlichen Umweltschutzes, die sich im Postulat eines eigenständigen ökologischen Rechtsgüterschutzes niedergeschlagen hat, von der Praxis der Strafverfolgung aufgegriffen und umgesetzt wird und welche Probleme der Rechtsanwendung bestehen.

Die Strafaktenanalyse ist damit ein Teil eines breit angelegten methodischen Forschungsdesigns, mit welchem dem Informationsbedarf über die rechtstatsächlichen Verhältnisse im Rahmen einer empirischen Implementationsforschung Rechnung getragen werden sollte.¹

In die Strafaktenanalyse wurden dabei Vorgänge der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein einbezogen, um ein möglichst repräsentatives Bild über die Implementationsprozesse des Umweltstrafrechtes zu erhalten und auch länderspezifische Vergleiche der Rechtsanwendung durchführen zu können. Hierzu wurden entsprechende länderspezifische Stichprobenziehungen vorgenommen. Dabei wurden die Erhebungen auf solche Umweltstrafverfahren begrenzt, die im Jahre 1982/83 bei den Staatsanwaltschaften anhängig wurden.²

1.1 Empirischer Zugang und Durchführung der Strafaktenanalyse

Das angestrebte ländereinheitliche Verfahren zur Stichprobenziehung, wonach zunächst eine deliktsspezifische Identifizierung der einschlägigen staatsanwaltschaftlichen Akten(-zeichen) erfolgen sollte, konnte nur in Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein realisiert werden. In Baden-Württemberg, Bremen und Hessen war dagegen aus technischen Gründen eine Zuordnung von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zu den ursprünglichen polizeiinternen Ordnungsziffern nicht möglich. In Hessen war dies - allerdings nur teilweise auch deliktsspezifisch - rekonstruierbar. In Baden-Württemberg wurde ersatzweise zur Ermittlung der Grundgesamtheit der Umweltstrafverfahren auf die beim Landeskriminalamt geführte Personenauskunftdatei sowie die geführte Statistik über Unbekanntsachen (MOD) Bezug genommen. In Bremen konnte

Hier sei ergänzend auf weitere empirische Forschungen zum Umweltrecht und Umweltstrafrecht verwiesen, wie sie insbesondere von RÜTHER 1986, 1991 und 1992, sowie WITTKÄMPER/WULFF-NIENHÜSER 1987, HÜMBS-KRUSCHE/KRUSCHE 1983 und KÜHNE/GÖRGEN 1991 für den Bereich der strafrechtlichen Verfolgung der Umwelt-kriminalität durchgeführt wurden. Speziell zum Themenkomplex Amtsträgerstrafbarkeit, die in diesem Buch nicht im Zentrum der Analysen steht, liegt eine umfassende Untersuchung von ROGALL 1991 vor.

Selbst zahlreiche Strafverfahren, die im Jahre 1982 begannen, zogen sich dabei über mehrere Jahre hin, so daß zum Teil Akten erst im Jahre 1986 zur Verfügung gestellt werden konnten,

direkt auf eine von den Staatsanwaltschaften geführte deliktsgruppenspezifische Verfahrensstatistik zurückgegriffen werden.

Für die einzelnen Bundesländer sollten dabei bezüglich der strafrechtlich relevant gewordenen Wassersachen 20% der Fälle (lediglich in Bremen 40%) in die Stichprobe Eingang finden. Dagegen war bei den weiteren umweltstrafrechtlichen Deliktsgruppen der Strafnormen §§ 325-330a StGB an eine Vollerhebung gedacht, um gerade eventuelle Verfahrensbesonderheiten auch in diesen Umweltsachverhalten besser vergleichend analysieren zu können.

Eine solche Vorgehensweise erwies sich in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein als erfolgreich, nicht jedoch in Bremen und Hessen, da hier eine eindeutige Deliktsbestimmung anhand der verfügbaren Statistiken und sonstigen Unterlagen nicht stringent durchgeführt werden konnte. In Hessen wurde folglich zusätzlich zu den identifizierbaren Sachverhalten nach §§ 325-330a StGB noch eine 40%-Stichprobe aus den restlichen Verfahren zugrunde gelegt. In Bremen wurde aufgrund der zahlenmäßig ohnehin relativ geringen Grundgesamtheit eine Vollerhebung durchgeführt (Tabelle 1.1.1).

Die Datenerhebung wurde mittels eines mit hoher Auflösung ausdifferenzierten Variablenplans vorgenommen, der von der Potentialität her den Verfahrensgang auch in seinen Tiefendimensionen erfassen konnte. Dem Erhebungsinstrument war dabei zu seiner Komplettierung eine intensive Pretestphase mit mehrfacher Überarbeitung vorausgegangen. Zusätzlich zum Erhebungsbogen wurde für jedes Strafverfahren eine Kurzdokumentation erstellt, welche die Fallstruktur und den Verfahrensgang in prägnanter Form beschreibt.³

Für die Datenerhebung wurde ein Verfahren gewählt, das sich in erster Linie an einer hinreichenden Besetzung der für die späteren Auswertungen avisierten Subgruppen orientierte. Soweit in den einzelnen Bundesländern keine Totalerhebung durchgeführt wurde, wurden die Stichproben durch nachträgliche Gewichtung des Datenmaterials wieder an die ursprünglichen Verteilung der Grundgesamtheit angeglichen.

³ Vgl. Meinberg/Link 1988.

	Grundge	samtheit	Stichprobe			
Bundesland	§ 324	§§ 325ff	§ 324	§§ 325ff	Gesamt	Ausfall ⁴
Baden-Württemberg	531	88	106	88	194	30
Bayern	755	141	151	141	292	21
Bremen	20	08	208		208	18
Hessen	7:	15	340		340	22
Niedersachsen	628	95	126	95	221	42
Schleswig-Holstein	366	51	73	51	124	20
Gesamt	35	78	1379		1379	153

Tabelle 1.1.1: Grundgesamtheit und Stichproben der Strafaktenanalyse (Anzahl der Verfahren)

1.2 Repräsentativität des Datensatzes und Methodik

Hinsichtlich der Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse dieser Studie sind insbesondere vier Bereiche möglicher Beeinträchtigung der Signifikanz zu benennen.

- (1) Zunächst konnten nur solche Umweltsachverhalte einer Auswertung unterzogen werden konnten, welche zur Anzeige gebracht und dadurch entweder als Straftat oder aber als Ordnungswidrigkeit aktenkundig gemacht wurden. Über die Gesamtheit der Taten, die im Verborgenen begangen wurden und damit keine öffentliche Aufmerksamkeit erregten, könnten bestenfalls Spekulationen angestellt werden. Dies bedeutet, daß in strengem Sinne für die hier ausgewerteten Akten nur von einer Repräsentativität hinsichtlich Selektionsweise und Sensibilität der öffentlichen Wahrnehmung gesprochen werden kann.
- (2) Bezüglich der gezogenen Stichprobe von durchschnittlich 35% der tatsächlichen Verfahren in den untersuchten Bundesländern ist dagegen nicht zu erwarten, daß es aufgrund der Zufallsentscheidung der jeweiligen Akten-

Bei der Kategorie "Ausfall" handelt es sich entweder um solche Vorgänge, die zur Erledigung im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens an die zuständige Verwaltungsbehörde weitergeleitet wurden, oder um wegen unzutreffenden Aktenzeichen letztlich nicht zu berücksichtigende Verfahren. Nur in wenigen Fällen waren Vorgänge betroffen, deren Aktenunterlagen z.B. wegen bereits erfolgter Vernichtung nicht mehr bereitgestellt werden konnten.

EINLEITUNG 41

auswahl zu spezifischen Verzerrungen kam. Derartig selektionsbedingte Verzerrungen dürften nur in Subgruppen mit *kleinen Fallzahlen* (n<50) auftreten. Solche Subgruppen wurden in dieser Analyse entweder nicht berücksichtigt - die Daten also als statistisch nicht signifikant auch nicht interpretiert, oder aber am jeweiligen Ort nochmals auf die schmale Datenbasis und somit erfolgender Unsicherheit bezüglich darauf gestützter Schlußfolgerungen hingewiesen.⁵ Damit ist durch die Stichprobenziehung nur im Einzelfall mit Problemen bezüglich der Repräsentativität zu rechnen.

- (3) Etwas anders gestaltet sich dieses Problem hinsichtlich der Repräsentativität auf der Bundesebene. Ausgewertet wurden Akten aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie dem Stadtstaat Bremen. Damit wurden aus dem (damaligen) Bundesgebiet Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie Berlin und Hamburg nicht berücksichtigt. Dadurch ergibt sich eine relative Überrepräsentation der Küstenländer gegen die Binnenländer (was sich allerdings faktisch nicht als allzu bedeutsam erwiesen hat). Eine Unterrepräsentation dagegen kann hinsichtlich der Stadtstaaten angenommen werden: Mit Bremen wurde nur der kleinere der beiden hanseatischen Stadtstaaten in die Untersuchung mit einbezogen, und Berlin dürfte einen Sonderfall darstellen. Insgesamt aber sind durch diese Selektion keine allzu schwere Verzerrungen gegen einen möglicherweise andersartigen Bundestrend zu erwarten. Schließlich repräsentieren die ausgewählten Länder mit 36,4 Mio. Einwohnern mehr als die Hälfte der Einwohnerzahl der damaligen Bundesrepublik.⁶
- (4) Der vierte Problembereich möglicher Repräsentativitätsverzerrungen betrifft schließlich den Zeitpunkt der Erhebung. Die vorliegenden Daten basieren auf Akten aus dem Jahr 1982/83 und sind somit bezüglich verschiedener Parameter nicht mehr hinreichend aktuell. In der Zwischenzeit ergab

Man sollte in diesem Zusammenhang allerdings nicht vergessen, daß die Tatsache geringer Fallzahlen im Zusammenhang mit der Analyse des Mainstreams für sich auch eine relevante Information darstellt, und zwar dahingehend, was eben nicht oder nur selten der Fall ist.

Es sei an dieser Stelle bezüglich einer Analyse der länderspezifischen Unterschiede auf die Arbeit von MEINBERG (1988) hingewiesen sowie auf das Kapitel 6 (Länderspezifika) in diesem Band.

sich nicht nur eine Novellierung des Umweltstrafrechts⁷, sondern auch eine Verbesserung der polizeilichen Strafverfolgung durch den Aufbau spezialisierter Polizeikräfte und nicht zuletzt eine zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung für ökologische Probleme. Folglich wird sich das heutige Bild der Umweltkriminalität in weiten Bereichen von dem früheren unterscheiden. Für das hier zugrundeliegende, spezifisch vergleichende Analyseinteresse stellen die erhobenen Daten jedoch eine wichtige Grundlage dar: Der Schwerpunkt liegt zum einen auf komplexeren und naturgemäß eher invarianten Zusammenhängen zwischen sozialem Hintergrund, Tatstruktur und Erledigungsstrukturen und zum anderen in dem hier erstmals möglichen Vergleich zwischen der Erledigung von Rechtsverstößen gegen die Umwelt auf strafrechtlicher und auf ordnungswidrigkeitsrechtlicher Seite. Somit ergibt sich für die betroffenen Instanzen hierdurch ein möglicher Spiegel bezüglich der Verfahrenspraxis und die Möglichkeit eines Vergleichs mit aktuellem Vollzug, der in Teilen von dem damaligen Vollzug abweichen dürfte.

In der Rekonstruktion der größeren sozialen und juristischen Zusammenhänge galt es, die aus den aufgeführten vier Dimensionen erfolgenden Einschränkungen jeweils zu berücksichtigen, um zu einer wohlabgewogenen Aussage und sinnvollen Schlußfolgerungen zu gelangen.

Die zur Analyse eingesetzten statistischen Methoden beschränken sich weitgehend auf bivariate Techniken. Punktuell wurden jedoch multivariate Verfahren eingesetzt. Auf die Verwendung statistischer Kennwerte, also der Benennung von Signifikanzen und Korrelationen, wurde durchgängig verzichtet. Bei Datensätzen dieser Größe ergibt sich Signifikanz bereits bei geringen Abweichungen, zudem wurde über die verwendete Gewichtung ein Faktor in die Analyse mit eingeführt, der nur analytisch, jedoch nicht statistisch sinnvoll prüfbar ist, und letztlich ergäbe sich im einzelnen noch immer die eigentlich relevante Frage, nämlich was überhaupt jeweils Signifikanz aufweist. Ähnliche Bedenken galten bei der Verwendung von Korrelationsmaßen.

Die einschlägigen §§ 324ff StGB wurden durch das 2. Umweltkriminalitätsgesetz vom 27.6.1994 novelliert und traten am 1.11.1994 in Kraft. Siehe dazu eingehend DREHER/TRÖNDLE 1995, S. 1555ff sowie SCHMIDT/SCHÖNE 1994.

2. Ergebnisse der Strafaktenanalyse: Rahmendaten der Verfahren

Grundlage der Strafaktenanalyse ist eine Stichprobe von 1203¹ Strafakten aus dem Jahr 1983, in welchen insgesamt 1484 Personen einer umweltrelevanten Tat verdächtigt wurden. Diese Stichprobe wurde aus insgesamt 3406 Verfahren mit 4123 betroffenen Personen erhoben. Zur Angleichung an die realen Größenverhältnisse wurde die erhobene Stichprobe auf die ursprüngliche Grundgesamtheit zurückgewichtet. Datengrundlage der weiteren Untersuchung sind somit 4123 gewichtete Fälle.²

Insbesondere die Unterschiede, welche sich auf Länderebene zwischen Tat und Täterspektrum sowie Verfahrenserledigung ergeben, waren bereits Gegenstand einer Analyse von MEINBERG³, der erste wichtige Erkenntnisse aus der Strafaktenanalyse veröffentlicht hat. Relevante länderspezifische Differenzen werden im Rahmen der hier vorliegenden Darstellungen daher nur selektiv in die Ergebnisdarstellung einbezogen sowie in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt.

Die nachfolgend analysierten Rahmendaten der Umweltverfahren dienen zu einer ersten Charakterisierung typischer Verlaufsstruktur und typischen Täterspektrums strafrechtlich erfaßter Umweltkriminalität. Damit ergibt sich zugleich die Datengrundlage für die späteren bi- und multivariaten Analysen in diesem strafrechtlichen Teil sowie für den nachfolgenden ordnungswidrigkeitenrechtlichen und vergleichenden Teil innerhalb dieses Bandes.

Die Stichprobengröße des Datensatzes weicht in geringem Umfang von der Anzahl der insgesamt ausgewerteten Akten (Tabelle S. 40) ab.

Nachfolgend genannte Fallzahlen differieren allerdings zum Teil, da nicht immer alle zu erhebenden Informationen tatsächlich gewonnen werden konnten. Daher ergeben sich teilweise Summenwerte von unter 4123.

³ Meinberg 1988, insb. S. 123ff.

2.1 Eingangsgrößen und Verfahrensentstehung

Als Eingangsgrößen eines sich entwickelnden Strafverfahrens wurden verschiedene Parameter gewählt, um unterschiedliche Aspekte einer Verfahrensentstehung abzubilden.

Begonnen wurde mit der Wahrnehmung einer vollzogenen Tat, d.h. der Verfahrensentstehung in Verbindung mit dem Tatort. Nach einer Analyse der Art der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft in ihrer länderspezifischen Unterschiedlichkeit wird die Tatstruktur in unterschiedlicher Beschreibungsweise spezifiziert: zunächst in grober Zuordnung zumeist als Wasseroder Abfallsache und sodann weiter differenzierend auf das geschädigte Rechtsgut und die ermittelten Straftatbestände hin bis zu einer ersten Beschreibung der spezifizierten Tatstruktur selbst. Diesen Größen folgt eine Beschreibung des Täterspektrums nach Verantwortungsbereichen und der ökologischen Schwere der Tat, welche in einem fünfstufigen Index von Bagatellsachen bis Umweltkatstrophen erfaßt wurde.

2.1.1 Verfahrensentstehung und Tatort

Die Verfahrensentstehung ist geprägt von Privat- (45,6%) und Verwaltungsanzeigen (27,1%) sowie durch die Eigenwahrnehmung von Staatsanwaltschaft und Polizei, wobei diese überwiegend durch direkte Eigenwahrnehmung (21,3%), seltener aber auch begleitend bei Ermittlungen in anderer Sache (4,2%), erfolgt (Tabelle 2.1.1.1). Kaum eine Rolle bezüglich der Verfahrensentstehung spielen die Auswertung von Pressemitteilungen (0,7%) oder die Selbststellung eines Täters (1,0%).

Der typische Tatort derartiger Verfahren sind Gemeinden bis 20.000 Einwohner (Tabelle 2.1.1.2). In diesen werden mit einem Anteil von 62,8% drei Fünftel aller ermittelten Umweltstraftaten begangen.

In Städten mittlerer Größe ergibt sich ein Anteil von 12,5%. Großstädte mit Einwohnerzahlen von über 100.000 weisen einen Gesamtanteil von nur 18,6% auf. Der Anteil letzterer ist somit etwas unterhalb des Bevölkerungsanteils der Großstädte in den sechs Bundesländern, welcher bei 22,6% liegt. Als Ursache hiervon kann der mit einem Sechstel aller Fälle recht hohe Anteil landwirtschaftlicher Umweltkriminalität angeführt werden, welche wesensgemäß überwiegend im ländlichen Raum angesiedelt ist.

1.0

0.7

0.0

100.0

Kategorie	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent
Privatanzeigen	1726	45,6
Verwaltungsanzeigen	1025	27,1
Staatsanwaltschaft, Polizei	807	21,3
Ermittlung in anderer Sache	159	4,2

38

25

3781⁴

Tabelle 2.1.1.1: Verfahrensentstehung (Anzeigeerstattung)

Tabelle 2.1.1.2: Tatort des Vergehens

Einspruch bei einer Ordnungswidrigkeit

Selbststellung

Gesamt

Presseauswertung

Siedlungsstruktur	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent
unter 20.000 Einwohner	2580	62,8
zwischen 20.000 und 100.000 Einwohner	515	12,5
zwischen 100.000 und 500.000 Einwohner	474	11,5
über 500.000 Einwohner	290	7,1
Flußlauf	163	4,0
Seegebiet	83	2,0
Luftraum	1	0,0
Gesamt	4106	100,0

2.1.2 Ermittlungsführende Staatsanwaltschaft

Die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft war in 92,0% der Fälle in einem Umweltdezernat der allgemeinen Staatsanwaltschaften angesiedelt - wobei diese Umweltdezernenten, wie eine schriftliche Befragung ergab,⁵ meist nur zu einem Bruchteil Umweltstrafsachen bearbeiten und ansonsten auch andere Strafsachen erledigen.

In 342 Fällen (8,3%) konnte die Art der Verfahrensentstehung anhand der vorliegenden Akten nicht geklärt werden.

⁵ Vgl. Hoch 1994, S. 373f.

Tendenziell zeichnet sich hier jedoch trotzdem eine Spezialisierung der Staatsanwaltschaften speziell für die Bearbeitung von Umweltstrafsachen ab, wobei allerdings keine Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder eine systematische Integration von Umweltsachen in Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen festzustellen ist.

Bei einer länderspezifischen Betrachtung kann insbesondere für Baden-Württemberg eine stärkere Einschaltung von Buchstabendezernaten (22,1%) in der Bearbeitung von Umweltstrafsachen festgestellt werden, während andererseits in Bremen nahezu ausschließlich Umweltdezernate (99,5%) eingeschaltet waren (Schaubild 2.1.2.1). Auch bei den anderen Ländern überwiegen die Umweltdezernate sehr deutlich.

100% 80% 60% 40% 20% Baden-W. Bayern Bremen Hessen NiedersachserSchleswig-H. Buchstabendezernat 22.1% 11,2% 0,5% 2,1% 2,7% 8,5% Umweltdezernat 🖾 77.9% 88.8% 99,5% 97.9% 97,3% 91,5% n = 647n = 885n=229 n=1019 n=817 n = 497

Schaubild 2.1.2.1: Ermittlungsführende Staatsanwaltschaft nach Bundesländern

2.1.3 Tathandlung und ermittelter Straftatbestand

Mit einem Gesamtanteil von 85,4% überwiegen Wassersachen, welche zur Anzeige gebracht werden (Schaubild 2.1.3.1), und zwar entweder direkt über die Oberflächengewässer (69,4%) oder aber indirekt über den Boden und damit ins Grundwasser (17,4%) (Tabelle 2.1.3.2).

Ein Großteil dieser Wassersachen beruht auf Einleitung bzw. Ablagerung anorganischer Stoffe (60,0%). Eine anteilsmäßig deutlich weniger ausgeprägte Rolle spielen neben der Einbringung organischer Stoffe (25,4%) Abfallsachen (10,3%) und Immissionssachen (3,4%). Reine Formalverstöße und Fälle der Lärmbelästigung wurden hier unter der Rubrik "Sonstiges" zusammengefaßt. Sie sind im Strafrechtsbereich nur selten vorzufinden und werden gewöhnlich ordnungswidrigkeitsrechtlich abgehandelt.

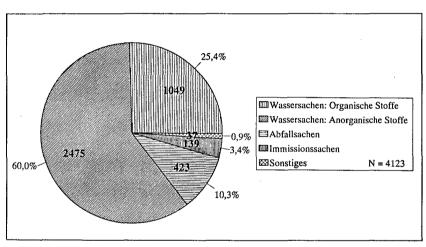


Schaubild 2.1.3.1: Tathandlung nach Fallgruppen

Eine direkte Schädigung von Pflanzen oder Tieren im einzelnen (6,4%) oder einem Naturschutzgebiet als größere Einheit (0,2%) findet eher selten statt. Typischerweise werden statt dessen Gewässer oder Böden geschädigt.

Die ermittelten Straftatbetände sind mit 3259 Fällen und einem Anteil von 81,4% weit überwiegend Fälle unerlaubter Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) (Tabelle 2.1.3.3). Die zweithäufigste Kategorie ist mit einem Anteil von 9,0% umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 StGB). Weitere 3,3% entfallen auf das unerlaubte Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB). Delikte nach den §§ 325, 329, 330 und 330a ergeben nur einen Gesamtanteil

von 1,3%. Mit einem Anteil von 4,4% liegen schließlich Straftatbestände vor, bei denen zwei Sachverhalte zugleich verhandelt wurden. Den größten Anteil erzielen hier Kombinationen aus § 324 und § 326 (3,2% Gesamtanteil).

Tabelle 2.1.3.2: Geschädigtes bzw. gefährdetes Rechtsgut

Rechtsgut	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent
Oberflächengewässer	3331	69,4
Grundwasser, Boden	833	17,4
Pflanzen, Tiere	307	6,4
Verwaltungsungehorsam	141	2,9
Luft	105	2,2
Naturschutzgebiet	8	0,2
Sonstiges	72	1,5
Gesamt (Mehrfachantworten möglich)	4797	100,0

Tabelle 2.1.3.3: Ermittelte Straftatbestände

Straftatbestand StGB	Anzahl der Fälle	Anteil (%)
§ 324 (Gewässerverunreinigung)	3259	81,4
§ 325 (Luftverunreinigung und Lärm)	28	0,7
§ 326 (umweltgefährdende Abfallbeseitigung)	361	9,0
§ 327 (unerlaubtes Betreiben von Anlagen)	130	3,3
§ 329 (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete)	5	0,1
§ 330 (schwere Umweltgefährdung)	16	0,4
§ 330a (Schwere Gefährdung durch Freisetzung v. Giften)	2	0,1
§§ 324 und 326 (- Mischtatbestände -)	129	3,2
§§ 324 und 327	4	0,1
§§ 324 und 330	7	0,2
§§ 324 und 330a	1	0,0
§§ 325 und 326	5	0,1
§§ 325 und 327	3	0,1
§§ 326 und 327	26	0,7
kein Umweltdelikt	5	0,1
Delikt nicht festgestellt	24	0,6
Gesamt	4005	100,0

Im einzelnen ergeben sich in tatspezifischer Aufschlüsselung 1006 Fälle (24,4%) von erfolgter Ölverschmutzung. Davon trat in 168 Fällen eine Menge von 100 bis 1.000 Litern Öl aus, in weiteren 59 Fällen über 1.000 und teils über 10.000 Liter.

Die Einleitung von Jauche oder landwirtschaftlicher Sickerwässer wurde in 81 Fällen (2,0%) zur Anzeige gebracht, davon in 21 Fällen in Höhe von 10.000 bis 100.000 Litern und in weiteren 13 Fällen sogar von mehr. Andere Abwässer wurden in 157 Fällen (3,8%) eingeleitet, davon in 39 Fällen in einer Menge von über 10.000 Liter.

Bei der Ablagerung von Abfall ergaben sich 104 Fälle (2,5%), in denen Normalmüll abgelagert wurde, 315 Fälle (7,6%) von Sondermüll und weitere 7 Fälle von beidem zugleich.

In insgesamt 260 Fällen (6,3%) wurde die Art des Schadstoffaustritts als *toxisch* klassifiziert, in 2882 Fällen (69,9%) als nicht toxisch. Von den 260 als toxisch klassifizierten Fällen wurde in 33 Fällen zudem noch ein nicht toxischer Schadstoffaustritt festgestellt. Für den Rest der Fälle konnte die Toxizität entweder nicht festgestellt werden (214 Fälle, 5,2%), oder aber die Kategorie traf nicht zu (767 Fälle, 18,6%), es trat also kein Schadstoff aus.

In 129 Fällen (3,1%) wurde gegen eine behördliche Untersagung verstoßen, in 90 Fällen (2,2%) gegen eine Grenzwertsetzung und in 305 Fällen (7,4%) gegen sonstige Auflagen.

2.1.4 Verantwortungsbereich

Der Verantwortungsbereich ist überwiegend dem gewerblichen Sektor zuzuordnen. Fast ein Drittel der Taten sind vom Klein- und Mittelgewerbe zu
verantworten (31,6%) (Schaubild 2.1.4.1). Ein weiteres Fünftel geht auf das
Konto privater Täter (21.2%). Fälle aus der Landwirtschaft (16,5%), der
Schiffahrt (14,7%), der Industrie (8,7%) und von Behörden (7,3%) haben
geringere Anteilswerte.

2.1.5 Schwere der Tat

In 720 Fällen (17,5%) konnte die Höhe des materiell quantifizierbaren Mindestschadens ermittelt werden. Er liegt im Durchschnitt in der Höhe von etwa DM 6.000,-.

Schaubild 2.1.4.1: Tathandlung nach Verantwortungsbereichen

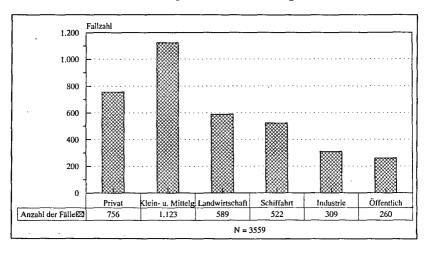
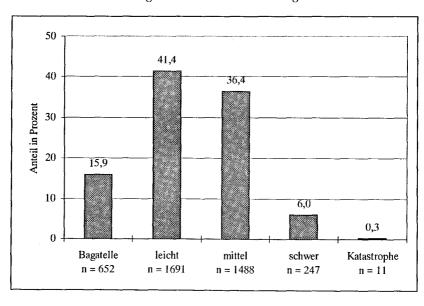


Schaubild 2.1.5.1: Ökologische Schwereeinschätzung



Am häufigsten beträgt der materiell quantifizierbare Mindestschaden unter DM 1.000,- (537 Fälle). Nur selten (41 Fälle) sind Schadenshöhen von DM 10.000,- und mehr zu vermelden. In einem Fall wird eine Schadenshöhe von einer Million genannt. Angesichts der geringen Fallzahl, für die hier Informationen vorliegen, können diese Werte allerdings nicht als repräsentativ angesehen werden, da unklar ist, was in den Fällen nicht erfolgter Bemessung des quantifizierbaren Schadens im Wege stand. Auch dürfte es oft schwierig sein, die ökonomisch und ökologisch exakten Kosten für eine erfolgte Schädigung zu errechnen. Dahingehend ist der Begriff des "Mindest"-Schadens sehr wörtlich zu nehmen.

Für jeden hier analysierten Tatvorgang wurde auf Basis eines konstruierten Indexes die ökologische Schwere der Tat errechnet. Die Einschätzung des Grades dieser ökologischen Schwere liegt weit überwiegend im Bereich leichter (41,3%) und mittelschwerer (36,4%) ökologischer Schädigung (Schaubild 2.1.5.1). Es gibt aber auch etliche Bagatellfälle (15,9%), in denen ein Strafverfahren eröffnet wurde. Schwere Umweltschädigungen (6,0%) oder gar Katastrophen (0,3%) sind vergleichsweise selten.

Als maßgebliche Kriterien zur Bildung dieses Indexes zur ökologischen (also nicht juristischen) Schwereeinschätzung wurde neben der Schadstoffgefährlichkeit und Schadstoffmenge die Häufigkeit bzw. die Dauer des Verstoßes, die Höhe von Grenzwertüberschreitungen, die Höhe des festgestellten und des abschätzbaren Schadens, die Klassifikation als Schädigung oder Gefährdung sowie die Vollendung der Tat oder deren bloßer Versuch berücksichtigt:

- Als Bagatellfall galt eine nur geringe Gefährdung, ein (unbedeutender) Versuch oder ein Schadstoffaustritt, welcher im Verhältnis zur allgemeinen Situation von sehr niedriger Relevanz war und somit praktisch keine Beeinträchtigung der Umweltqualität erfolgte.
- Ein leichter Fall wurde angenommen, wenn die Gefährdungs- bzw. Versuchsfälle von durchschnittlicher Qualität waren oder Austritt nichttoxischer Schadstoffe in geringen Mengen vorlag. Hierunter wurden auch problemlos zu beseitigende Kleinschäden subsumiert.
- Als mittelschwerer Fall wurde eine Tathandlung klassifiziert, wenn eine bedeutende Gefährdung, der Versuch schwerwiegenderer Umweltschädigungen, die Belastung der Umwelt durch häufige oder wiederholte Schadstoffemissonen nichttoxischer oder vereinzelte bzw. geringe Emissionen toxischer Art vorlagen; Fälle von geringen und lokal begrenzten Schädigungen.

- Ein Fall schwerer Umweltschädigung wurde mit der Freisetzung von Schadstoffen erheblichen Umfangs und Gefährlichkeit gleichgesetzt. Dies waren Fälle der Verursachung schwer reversibler Schäden für die Allgemeinheit wie auch durch größere Kreise von Einzelpersonen. Bloße Gefährdungs- oder Versuchshandlungen wurden hierunter nicht gefaßt.
- Als Umweltkatastrophe wurde eine massive und irreparable Schädigung an Umweltgütern sowie Leib und Leben von Menschen definiert.

Zur Veranschaulichung dieses Indexes seien Fälle ausgetretenen Öls und eingeleiteter Jauche angeführt: Im Falle ausgetretenen Öls liegt bei Bagatellfällen gewöhnlich eine Menge von unter 5 Litern vor, leichte Fälle werden bis 100 Liter veranschlagt, mittelschwere Fälle bis etwa 1.000 Liter, schwere Umweltschäden bis 10.000 Liter und Umweltkatastrophen bei Mengen darüber. Hierzu sei vermerkt, daß Grundwasserschädigung durch Öl jeweils ein Vielfaches der ausgetretenen Menge ausmacht. Demnach bedeuten auch geringere Schweregrade eine lokale Beeinträchtigung der Umwelt.

Bei den Fällen der Einleitung von Jauche o.ä. wurden Bagatellfälle bis 100 Liter veranschlagt, Fälle leichter ökologischer Schädigung in der Regel im Bereich von 101 bis 500 Litern. Alle Mengen darüber wurden als mittelschwerer Schädigungsgrad klassifiziert.

2.2 Verfahrensgang

Um den Verfahrensgang innerhalb der Analyse von Rahmendaten abzubilden, mußten zunächst individualisierbare Fälle von Unbekanntfällen unterschieden werden. Der Analyse ihrer unterschiedlichen Verfahrensdauer folgen Informationen über die polizeiliche Ermittlungstätigkeit, die Art der ermittelnden Polizeikräfte, den Umfang der Gesamtermittlungen und etwaiger Behördenkenntnisse vom Verstoß samt deren Reaktion.

Beschuldigtenbezogen wird die Häufigkeit einer Anwaltseinschaltung und die Beschuldigteneinlassung selbst charakterisiert. Daran schließen sich Analysen von Beweisproblemen und Anzahl und Art der eingeholten Gutachten an.

Es wird davon ausgegangen, daß 1ml Öl 1.000 Liter Wasser verunreinigt. Dies bedeutet bereits bei Bagatellfällen eine möglich Verunreinigung von bis zu 5 Mio. Litern (5.000 Kubikmeter) Wasser.

2.2.1 Ermittlungsdauer bei Unbekanntsachen und individualisierbaren Beschuldigten

In 1014 Fällen lag eine Unbekanntsache vor oder war der Beschuldigte nicht individualisierbar. Bezogen auf die *Gesamtzahl eröffneter Verfahren* (3406) ergibt sich hierdurch ein Anteil von 29,8%. Bei drei von zehn eröffneten Strafverfahren konnte somit kein Tatverdächtiger ermittelt werden.

Bei den Unbekanntsachen lag die Ermittlungsdauer oft unterhalb von zwei Monaten (762 Fälle, 75,1%), der Ermittlungsumfang war meist gering (658 Fälle, 64,9%) oder es kam zu sofortigem Verfahrensabschluß (175 Fälle, 17,3%). Diese Fälle wurden praktisch durchweg mangels Beweisen nach § 170 II StPO eingestellt. Die durchschnittliche Ermittlungsdauer beträgt 2 Monate, die Verfahrensdauer insgesamt etwas über 2 Monate.

Diese Fälle mit Unbekannttätern sind im Folgenden weitgehend nicht mehr Gegenstand der Untersuchung. Demzufolge reduziert sich die Anzahl der für die weitere Analyse der Rahmendaten berücksichtigten Verfahren auf 2392, in die insgesamt 3109 Personen verwickelt sind. Hierbei wird die Analyse weiterhin personenbezogen vollzogen.

Bei diesen 3109 individualisierbaren Betroffenen, gegen die ein Strafverfahren eröffnet wurde, beträgt in einem Drittel der Fälle (n=1024; 32,9%) die Verfahrensdauer bis zu drei Monate, ein weiteres Viertel der Verfahren (n=777; 25,0%) wird nach einem halben Jahr abgeschlossen. Nach Ablauf eines Jahres sind schließlich mit 2554 Fällen insgesamt 82,1% der Verfahren zu Ende. Der Rest zieht sich zum großen Teil über zwei Jahre (n=392; 12,6%) hin, teils aber auch bis zu vier Jahren (n=133; 4,3%). Die durchschnittliche Ermittlungsdauer beträgt mit 5,4 Monaten das Zweieinhalbfache der Unbekanntsachen. Die Verfahrensdauer insgesamt macht im Durchschnitt 7,6 Monate aus.

Differenziert nach der ökologischen Schwere ergeben sich leichte Unterschiede zwischen den Unbekanntsachen und den Fällen individualisierbarer Beschuldigter (Tabelle 2.2.1.1). Während Unbekanntsachen bei Bagatellsachverhalten mit einem Anteil von 36,6% noch recht häufig anzutreffen sind, sinkt dieser Anteilswert bei leichten Umweltbeeinträchtigungen deutlich ab auf 24,7% und vermindert sich nochmals deutlich bei den Fällen mittlerer und schwerer Umweltbeeinträchtigung, wo er um 15% liegt. Darin ist

Summe

das unterschiedliche Ermittlungsinteresse je nach ökologischer Schwere der Tat abzulesen.

Tui (70)					
Kategorie	Bagatelle	leicht	mittel	schwer	Katastrophe
Unbekannt	36,6	24,7	15,4	14,5	14,3
Individualisierbar	63,4	75,3	84,6	85,5	85,7

100.0

(n=1447)

100.0

(n=234)

100.0

(n=7)

100.0

(n=1665)

Tabelle 2.2.1.1: Ökologischer Schweregrad und Individualisierbarkeit der Tat (%)

2.2.2 Polizeiliche Ermittlungstätigkeit

100.0

(n=637)

Vorläufige Festnahmen (n=11) oder Haftbefehle (n=10) werden außerordentlich selten vorgenommen (zusammen 0,7%)⁷. Dafür aber werden häufig (n=1367; 44,0%) und fast immer schon im Ermittlungsverfahren Betriebsbesichtigungen durchgeführt. Durchsuchungen (n=63; 2,0%) oder Beschlagnahmen (n=46; 1,5%) sind dagegen eher selten. Ein vorläufiges Berufsverbot wird während des Verfahrens in keinem der Fälle ausgesprochen.

Seitens der Polizei ist es meist die allgemeine Schutzpolizei (51,7%), welche Vorermittlungen durchführt, oft aber auch die Umweltpolizei (22,9%) oder die Wasserschutzpolizei (19,4%) (Tabelle 2.2.2.1). In einigen Fällen finden die Vorermittlungen auch durch die Kriminalpolizei oder das Landeskriminalamt statt. Zusammenhänge hinsichtlich der Beteiligung der Kriminalpolizei und der ökologischen Schwere der Tat sind allerdings nur schwach ausgeprägt. Es ergeben sich hierbei deutliche länderspezifische Unterschiede, welche in Abschnitt 6.1.4 der Länderspezifika (S. 131ff) weiter aufgelistet sind.

Für 89,9% der Fälle (n = 2787) bestehen selbständige polizeiliche Vorermittlungen. Der Rest (n = 314) wird sofort an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Der Umfang der Vorermittlungen ist allerdings überwiegend gering

Prozentangaben bezogen auf Fälle mit individualisierbaren Beschuldigten (3109).

(59,1%), selten sogar nur formal (6,0%), ansonsten aber als umfangreich zu veranschlagen (34,9%). Vernehmungen werden in drei Vierteln der Fälle (74,4%) durchgeführt.

Auch der Umfang der Gesamtermittlungen ist zwar überwiegend als gering (53,3%) zu veranschlagen, häufig aber auch hoch (41,3%) (Tabelle 2.2.2.2). Nur selten (5,4%) kann das Verfahren sofort abgeschlossen werden.

Tabelle 2.2.2.1: Art der vorermittelnden Polizeieinheit

Polizeieinheit	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent	
Allgemeine Schutzpolizei	1442	51,7	
Umweltschutzpolizei	638	22,9	
Wasserschutzpolizei	541	19,4	
Kriminalpolizei	165	5,9	
Landeskriminalamt	1	0,0	
Gesamt	2787	100,0	

Tabelle 2.2.2.2: Umfang der Gesamtermittlungen

Kategorie	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent
sofortiger Abschluß des Verfahrens	167	5,4
geringe Ermittlungshandlungen	1649	53,3
umfangreiche Ermittlungshandlungen	1278	41,3
Gesamt	3094	100,0

2.2.3 Behördenkenntnis vom Verstoß

In 981 Fällen (23,8%)⁸ lag zumindest teilweise Kenntnis der zuständigen Behörden vom Verstoß bereits vor Einleitung des Strafverfahrens vor. Die

⁸ Anteilswert bezogen auf alle Fälle (4123).

Art der jeweils zuständigen Behörden ist zumeist auf der Ebene allgemeiner Kreisverwaltungen oder Kommunalverwaltungen angesiedelt (753 Fälle). Bei diesen Fällen mit gegebener Behördenkenntnis wurden in 247 Fällen (25,2%) informelle Gespräche zwischen der Behörde und dem Störer durchgeführt, in 303 Fällen (30,9%) erfolgten förmliche Abmahnungen.

Hinsichtlich der letztlich erfolgenden Anzeige eines Sachverhalts zeigt sich bei diesen Fällen ein entsprechend erhöhter Anteil von Verwaltungsanzeigen. Während in den Fällen von nicht ersichtlicher Behördenkenntnis nur 13,7% der Verfahren durch eine Verwaltungsanzeige entstehen, sind es in den Fällen von ersichtlicher Behördenkenntnis vor der letzten Tat bereits 41,6% und in den Fällen von Behördenkenntnis nach der letzten Tat sogar 90,6% aller Fälle, die durch eine Verwaltungsanzeige initiiert werden. Ein sich hierin abzeichnendes unterschiedliches Verhalten der Behörden wurde im Abschnitt 4.2.2 (S. 89ff) unter dem Stichwort der "Verwaltungsakzessorietät" einer näheren Untersuchung unterworfen.

Insgesamt ergab sich in 534 dieser Fälle (54,4%) die Einleitung strafrechtlicher Schritte bereits vor dem eigentlichen Strafverfahren. In 105 Fällen (10,7%) lag dagegen eine förmliche Duldung des Verstoßes vor. Damit überwiegt bei den zuständigen Behörden bei gegebener Kenntnis eines Verstoßes deutlich die Anwendung einer Sanktion.

2.2.4 Anwaltliche Vertretung und Beschuldigteneinlassung

Eine anwaltliche Vertretung der Tatbeschuldigten fand in 800 Fällen (25,8%) statt. In 476 dieser Fälle (59,5%) lag sie bereits im Ermittlungsverfahren vor, in weiteren 305 Fällen (38,1%) erst im Gerichtsverfahren.

Insgesamt lassen sich damit 54,1% der schließlich vor Gericht geladenen Tatbeschuldigten auch anwaltlich vertreten. Über eigene juristische Kompetenz verfügen die Beschuldigten allerdings nur selten. Nur in 16 Fällen ist sie nachweislich gegeben, in weiteren 210 Fällen allerdings ist sie sehr wahrscheinlich.

Das Ergebnis der Beschuldigteneinlassung im Ermittlungsverfahren ist meist eine Aussage ohne Geständnis (43,3%), oft aber auch ein Vollgeständnis (32,6%) oder ein Teilgeständnis (16,2%). Eher selten erfolgt keine Aussage zur Sache (7,9%) (Tabelle 2.2.4.1).

Kategorie	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent
Vollgeständnis	884	32,6
Teilgeständnis	441	16,2
Aussage ohne Geständnis	1175	43,3
keine Aussage zur Sache	214	7,9
Gesamt	2714	100,0

Tabelle 2.2.4.1: Ergebnis der Beschuldigteneinlassung

Fälle, die staatsanwaltschaftlich nicht bereits aufgrund hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden, wiesen etwas mehr als zur Hälfte (54,2%) keine Beweisprobleme auf. In 376 Fällen (17,6%) allerdings werden sie als erheblich und in weiteren 601 Fällen (28,2%) immerhin als geringfügig bezeichnet.

2.2.5 Gutachten

Gutachten wurden zumeist keine eingeholt. Von den 3109 Fällen mit individualisierbarem Tatverdächtigen wurden in 1096 Fällen (35,3%) zumeist ein (n=925), selten mehrere Gutachten eingeholt.

Diese Gutachten wurden in den meisten Fällen⁹ (n=681) von den (Umwelt-)Sonderbehörden des jeweiligen Landes erstellt, häufig aber auch vom Wasserwirtschaftsamt (149 Fälle¹⁰), von freien Gutachtern (108 Fälle) oder einer Behörde der allgemeinen unteren Verwaltung (80 Fälle). Seltener wurden auch das Landeskriminalamt hierzu herangezogen (42 Fälle), der TÜV (40 Fälle) oder die Veterinäruntersuchungsanstalt (26 Fälle). In einigen wenigen Fällen wurde das Gutachten auch von einem Universitätsinstitut (11 Fälle), einer Umweltsonderbehörde des Bundes (11 Fälle), einer Behörde der allgemeinen oberen oder mittleren Verwaltung (11 Fälle), durch meteorologische Dienste (6 Fälle), einem Mediziner (6 Fälle) oder gar durch einen Psychiater (3 Fälle) oder die Landwirtschaftskammer (1 Fall) erstellt.

Mehrfachantworten möglich.

Davon 148 Fälle in Bayern.

In tatspezifischer Hinsicht wurden Gutachten überdurchschnittlich oft bei Fällen der Einleitung organischer Stoffe angefordert (41,2%), selten dagegen bei Immissionssachen (14,2%).

Bezüglich des Verantwortungsbereiches ergeben sich unterdurchschnittliche Quoten für Privat (13,3%) und die Schiffahrt (13,4%). Das Klein- und Mittelgewerbe folgt dem Durchschnitt (24,6%). Bei den anderen drei Verantwortungsbereichen werden stark überdurchschnittlich Gutachten eingeholt: Bei der Landwirtschaft in über der Hälfte der Fälle (53,7%), noch häufiger aber bei der Industrie (58,1%) und den Behörden (63,8%).

Hinsichtlich der ökologischen Schwere zeigt sich ein deutlicher linearer Zusammenhang zwischen der Einholung eines Gutachtens und dem gegebenen Schweregrad. Während sich bei Bagatellen nur ein mäßiger Anteil eingeholter Gutachten (17,8%) zeigt, erhöht sich diese Quote bei leichten Fällen schon fast auf das Doppelte (32,1%) und nimmt noch weiter zu bei mittelschweren (40,6%) und schweren (56,9%) Fällen ökologischer Schädigung. Bei den wenigen vorliegenden Umweltkatastrophen wurden durchweg Gutachten eingeholt.

2.3 Verfahrensabschluß

Der Abschluß der Verfahren vollzieht sich entweder durch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder aber durch gerichtliche Entscheidung - soweit keine Berufung eingelegt wurde. Neben den Daten zur staatsanwaltschaftlichen und etwaigen gerichtlichen Entscheidung wurde auch die jeweilige Strafzumessung analysiert sowie mögliche Parallelverfahren berücksichtigt, soweit diese nach Aktenlage im Erhebungszeitraum vorlagen.

2.3.1 Staatsanwaltschaftliche Erledigung

Ein Großteil der Verfahren wird bereits auf staatsanwaltschaftlicher Entscheidungsebene - zumindest vorläufig - abgeschlossen (91,1%). Zu direkter Anklageerhebung kommt es nur in einem knappen Zwölftel der Fälle (7,9%) (Schaubild 2.3.1.1).

Die häufigste Art der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung stellt mit 1960 Fällen die Einstellung des Verfahrens mangels Beweisen nach § 170 II

StPO dar (47,5%). Darunter fallen allerdings auch die oben erwähnten 1014 Fälle mit unbekannten oder nicht individualisierbaren Beschuldigten. Die drei Sanktionstypen der Staatsanwaltschaft - Verhängung von Auflagen nach § 153a StPO, Strafbefehl und Anklageerhebung - zusammengenommen ergeben sich eine Sanktionsquote von 37,2% bezüglich *aller* anhängiger Verfahren, und sogar von 48,8% bei den Verfahren, in deren Verlauf die Individualisierung eines Beschuldigten vollzogen werden konnte.

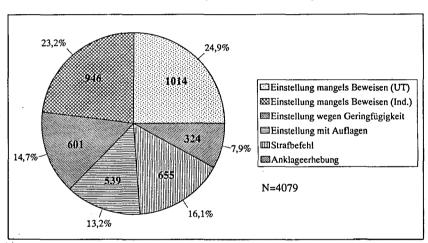


Schaubild 2.3.1.1: Staatsanwaltschaftliche Entscheidung

UT = Unbekannttäter / Ind. = individualisierbare Tatverdächtige

Die Fälle mit eingeholtem Gutachten werden seltener aufgrund von Geringfügigkeit eingestellt. Während diese Einstellungsquote bei individualisierbaren Tatverdächtigen in den Fällen ohne Gutachten bei 22,3% liegt, liegt sie bei vorhandenem Gutachten bei nur 14,2%. Etwas erhöhte Anteilswerte ergeben sich für diese Fälle dagegen bei der Erteilung eines Strafbefehls, Anklageerhebung und die Einstellung aufgrund mangelnden Tatverdachts.

Die staatsanwaltschaftliche Entscheidung weist einen deutlichen Zusammenhang zur Beschuldigteneinlassung auf: Während bei einem Vollgeständnis 71,5% und einem Teilgeständnis 65,2% der Fälle sanktioniert werden,

ergibt sich für Aussagen ohne Geständnis nur in 29,1% der Fälle eine Sanktion, bei der Verweigerung einer Aussage zur Sache zu 53,5%. Fälle einer Aussage ohne Geständnis werden überwiegend (57,3%) mangels Beweisen eingestellt.

2.3.2 Gerichtliche Entscheidung

Hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung kommt es (auf alle Verfahren bezogen) aufgrund bereits vorher erfolgtem Verfahrensabschluß in 86,3% aller Fälle (n=3558) zu keiner gerichtlichen Entscheidung. Neben den 324 Fällen der staatsanwaltschaftlichen Anklageerhebung findet auch mit 240 Fällen mehr als ein Drittel der Fälle staatsanwaltschaftlichen Strafbefehls aufgrund von Einsprüchen Eingang in das Gericht (Schaubild 2.3.2.1).

Ein knappes Viertel dieser 564 Fälle endet durch die Gerichte mit Freispruch (6.6%) oder Einstellung wegen Geringfügigkeit (16,1%) und findet somit keine Ahndung. Der häufigste gerichtliche Entscheidungsgang ist die Erteilung von Auflagen (37,2%), allerdings nur mit wenig mehr Fällen als bei erfolgter Verurteilung (30,1%).

Hinsichtlich der Gesamtzahl der 3109 individualisierbaren Tatverdächtigen ergäbe sich eine gerichtliche Sanktionsquote von 12,2%, die Zahlen für Verurteilung und die Einstellung mit Auflagen zusammengenommen. Auf die Anzahl der gerichtsanhängigen Verfahren bezogen, werden bei einer Sanktionsquote von 67,3% zwei Drittel der Fälle gerichtlich sanktioniert. Die staatsanwaltschaftliche Entscheidung auf Anklageerhebung bedeutet also zumeist auch die gerichtliche Sanktionierung des Sachverhalts.¹¹

Bei den Fällen, in denen ein Gutachten eingeholt wurde, und das sind 43,8% aller vor Gericht verhandelten Verfahren, *erhöht* sich die Quote für Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) auf 54,3%. Damit scheint ein Gutachten vor Gericht den entgegengesetzten Einfluß zu haben wie bei den Staatsanwälten.

Berufung wurde in insgesamt 55 Fällen eingelegt. In zwei dieser Fälle legte die Staatsanwaltschaft Berufung gegen einen gerichtlichen Freispruch

Nicht berücksichtigt bei diesen Quoten sind die rechtskräftigen Strafbefehle der Staatsanwaltschaft.

ein, bei allen anderen fand eine Verurteilung statt. In 50 dieser Fälle eine wird Berufung durch den Verurteilten eingelegt, in den übrigen drei Fällen von beiden. Hierbei ergab sich in 45 Fällen eine Abänderung des Urteils, in 8 Fällen dagegen keine. Bei den übrigen zwei Fällen war nach Aktenlage nichts ersichtlich.

Revision wurde in 15 Fällen eingelegt, davon in 14 Fällen vom Verurteilten und in einem Fall von der Staatsanwaltschaft. Inhalt der Revision war in 8 Fällen die Verletzung materiellen Rechts, in 5 Fällen von Verfahrensvorschriften und in zwei Fällen beides. Hierbei wurde in 13 Fällen entschieden, daß die Revision unbegründet sei, in einem Fall wurde sie zurückgewiesen und in einem Fall schließlich das Verfahren aufgrund eines Verfahrenshindernisses eingestellt.

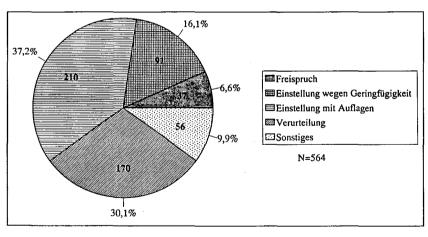


Schaubild 2.3.2.1: Gerichtliche Entscheidung

2.3.3 Parallelverfahren

Von den 3108 Verfahren mit einem individualisierbaren Tatverdächtigen lagen in 711 Fällen (22,9%) ein oder mehrere zivil-, verwaltungs- oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Parallelverfahren desselben Sachzusammenhangs

vor. In weiteren 48 Fällen bestanden laufende Strafverfahren neben dem hier behandelten.

Zivilrechtliche Parallelverfahren wurden in 51 Fällen durchgeführt. Hier konnten allerdings in 37 Fällen keine Angaben zum Ausgang ermittelt werden, in weiteren 9 Fällen war das Verfahren zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Bei den fünf abgeschlossenen Verfahren ergaben sich vier Verurteilungen und ein Vergleich.

Verwaltungsrechtliche Parallelverfahren (ohne Ordnungswidrigkeiten) wurden in 611 Fällen durchgeführt. Sie sind die häufigste Form paralleler Verfahren bei Rechtsverstößen gegen das Umweltgesetz. Die häufigste Entscheidung erfolgte in der Erteilung von Auflagen (305 Fälle, 49,9%). Aber auch Abmahnungen wurden oft ausgesprochen (185 Fälle, 30,3%). Zwangsmaßnahmen (26 Fälle, 4,3%) oder Untersagungen (37 Fälle, 6,1%) ergaben sich eher selten. In den übrigen 58 Fällen konnte die Art des verwaltungsrechtlichen Verfahrens nicht festgestellt werden bzw. lief ein Widerspruchsverfahren.

Parallele, rein ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfahren wurden in 106 Fällen durchgeführt. Davon wurde in 42 Fällen ein rechtskräftiges Bußgeld (39,6%) verhängt, in einem Fall wurde ein Bußgeldbescheid zurückgenommen (0,9%), in drei weiteren war das Verfahren noch nicht abgeschlossen (2,8%), und in 37 Fällen konnten keine Angaben zu Stand oder Ausgang des Verfahrens ermittelt werden (34,9%). In 23 Fällen schließlich war das Strafverfahren zunächst als ein ordnungswidrigkeitenrechtliches Verfahren initiiert, aber dann in ein hier behandeltes Strafverfahren übergeleitet worden (21,7%).

Branchenspezifisch ist die Landwirtschaft überdurchschnittlich oft in Parallelverfahren verwickelt (31,5%), während bei Behörden (7,7%) und der Schiffahrt (2,3%) nur selten Verfahren dieser Art initiiert werden.

Diese 711 zivil-, verwaltungs- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Parallelverfahren desselben Sachzusammenhangs führen in nachweislich 580 Fällen (81,6%) zu einer Sanktion. Hierbei zeigt sich, daß in 252 Fällen, in welchen der Staatsanwalt das Verfahren mangels Beweisen oder wegen Geringfügigkeit einstellte, über ein Parallelverfahren doch noch eine Sanktionierung erfolgte. Damit könnte man eine zusätzliche Sanktionsquote von 8,1% der 3108 Fälle mit individualisierbarem Beschuldigten ansetzen.

Von den 48 Fällen paralleler Strafverfahren wurden 32 ebenfalls wegen Umweltdelikten geführt, wobei 12 Fällen sogar mehrere parallele Strafverfahren wegen Umweltdelikten vorlagen. Insgesamt sind in 16 Fällen mehrere strafrechtliche Parallelverfahren zu verzeichnen. Strafverfahren, bei denen ein Parallelverfahren initiiert wurde, unterscheiden sich hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung zwar nicht bezüglich der Häufigkeit der Einstellung mangels Beweisen, wohl aber bei der Sanktionierung. Überdurchschnittlich häufig erfolgt dabei eine Anklageerhebung seitens der Staatsanwälte (14,1%, sonst 9,3%), leicht erhöhte Quoten existieren für die Erteilung von Auflagen oder die Erstellung eines Strafbefehls und entsprechend unterdurchschnittlich häufig die Einstellung wegen Geringfügigkeit (12,4%, sonst 21,2%). Damit korrespondieren auch überdurchschnittlich häufige Verurteilungen seitens der Gerichte.

2.3.4 Strafzumessung der Staatsanwaltschaft

Die Erteilung von Auflagen nach § 153a StPO (n=539) durch die Staatsanwaltschaft bestand in keinem Fall in Form von Schadenswiedergutmachung. Den Tätern werden durchweg Geldauflagen erteilt (Tabelle 2.3.4.1), und zwar zu zwei Dritteln zugunsten der Staatskasse (n=347; 64,4%) und zu einem Drittel zugunsten gemeinnütziger Organisationen (n=178; 33,0%).

Die Höhe dieser Geldauflagen liegt in drei Vierteln der Fälle (77,2%) im Bereich von DM 100,- bis DM 500,- und beträgt im Durchschnitt insgesamt etwas über 600 DM. Die höchste Summe beläuft sich auf DM 9000,- und wurde in einem Fall verhängt.

Betrag	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent
DM 100,- bis DM 250,-	118	22,1
DM 300,- bis DM 500,-	294	55,1
DM 600,- bis DM 1000,-	65	12,2
DM 1100,- bis DM 9000,-	56	10,5
Gesamt	533	100,0

Tabelle 2.3.4.1: Durch Staatsanwaltschaft erteilte Geldauflagen

Diese Summenwerte stehen in deutlicher Abhängigkeit von der ökologischen Schwere der Tat. Während Bagatellsachen mit durchschnittlich DM 310,-geahndet werden, erhöht sich dieser Betrag für leichte Fälle ökologischer Schädigung auf DM 430,-, für mittelschwere Fälle auf DM 680,- und für schwere Schädigungen auf DM 2100,-.

In den insgesamt 54 Fällen (10,1%), bei welchen Informationen über die materiell quantifizierbare (Mindest-)Schadenshöhe vorlagen, überstieg die Geldbuße nur in zweimal die materielle Schadenshöhe, in allen anderen Fällen blieben die Geldbußen im Schnitt um den Faktor 10 - und damit sehr deutlich - unter der Höhe des entstandenen Schadens.¹²

Sprach die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl aus (n=655), betrug die Anzahl der Tagessätze zwischen 5 und 110 (Tabelle 2.3.4.2). Die häufigsten Werte lagen bei 15 bis 30 Tagessätzen (n=385). Die Höhe schwankt zwischen DM 7,- und DM 150,-, beträgt meist aber zwischen DM 30,- und DM 50,- (n=407).

Tabelle 2.3.4.2: Staatsanwallschaftlich zugemessene 1	agessatze

Anzahl	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent	
5 bis 20 Tagessätze	174	26,6	
20 und 25 Tagessätze	152	23,2	
30 Tagessätze	147	22,5	
40 bis 50 Tagessätze	129	19,7	
60 bis 110 Tagessätze	52	7,9	
Gesamt	654	100,0	

Vergleicht man - juristisch gewiß so nicht im System der Tagessatzbemessung intendiert - die Gesamtsumme der hierdurch verhängten Geldbußen mit der jeweils angerichteten Schadenshöhe, so übersteigen die verhängten

Der deutlichste Unterschied zeigt sich bei einem Fall, in dem ein Schaden in Höhe von DM 30.000,- angerichtet, aber nur ein Bußgeld von DM 750,- verhängt wurde. Angesichts dieser Relationen nimmt es auch kaum wunder, daß nur in fünf von 539 Fällen (0,9%) die Erfüllung der Auflage bloß teilweise oder nicht ersichtlich vollzogen wurde.

Bußen das Maß des begangenen Schadens in 30 (38,5%) von den 78 Fällen, in denen hierfür Daten vorliegen. Insgesamt läßt sich eine durchschnittliche Höhe der Gesamtstrafe von knapp DM 1400,- erkennen. Damit zieht die Verhängung eines Strafbefehls materiell härtere Folgen nach sich als die Erteilung einer Geldbuße über Auflagen.

Die Anzahl der Tagessätze erhöht sich, wenn auch nicht sehr stark, mit der zunehmenden ökologischen Schwere. Bei Bagatellsachen werden durchschnittlich 22 Tagessätze ausgesprochen, in leichten Fällen 28, bei mittelschweren 33 und schweren Umweltschädigungen schließlich 34. Die Höhe der Tagessätze bleibt hiervon unberührt.

Wie bereits erwähnt, kommt es häufig zu einem Einspruch (n=221; 33,7%) gegen einen staatsanwaltschaftlichen Strafbefehl und hierdurch dann doch noch zu einem gerichtlichen Verfahren. Auf diesem Wege erzielt ein knappes Viertel dieser Beschuldigten (n=55) einen Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit. Die Sanktionsquoten für den Rest entsprechen der üblichen Erledigungsstruktur der Gerichte.

2.3.5 Strafzumessung der Gerichte

Insgesamt wurden 170 Personen durch die Gerichte verurteilt. Das Mittel der Wahl ist wiederum die Geldstrafe, die in 161 Fällen (94,7%) ausgesprochen wird. Freiheitsstrafen werden in 7 Fällen (4,1%) verhängt. In fünf Fällen wird zu einer zweimonatlichen Freiheitsstrafe ohne Bewährung und in zweien zu einer halbjährigen Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt.

Die Geldstrafen belaufen sich auf fünf bis 110 Tagessätze in der Höhe zwischen DM 10,- und DM 150,- (Tabelle 2.3.5.1). Die Anzahl der Tagessätze ist wie auch bei den staatsanwaltschaftlichen Strafbefehlen typischerweise in einem Wertebereich zwischen 15 und 30 angesiedelt (92 Fälle). Im Unterschied zu den staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen ergibt sich für die gerichtlichen Entscheidungen allerdings ein höherer Anteil an Tagessätzen von über 30. Die typische Höhe ist mit Beträgen von DM 20,- bis DM 70,- (131 Fälle) recht breit gestreut. Im Durchschnitt belaufen sich die Summen auf etwas über DM 1700,- und liegen damit über den entsprechenden Werten bei staatsanwaltschaftlichem Strafbefehl (DM 1400,-).

In Aufgliederung nach der ökologischen Schwere werden bei Bagatellen durchschnittlich 16 Tagessätze ausgesprochen, für alle anderen Schwereka-

tegorien zwischen 36 und 39. Bei diesen Schwerekategorien wird allem Anschein nach gerichtlich somit kein Unterschied mehr gemacht.

Ein Vergleich mit dem materiell quantifizierbaren Schaden konnte nur in 33 Fällen durchgeführt werden, in denen aber das verhängte Strafmaß durchweg höher war als der verübte (Mindest-)Schaden.

In den 210 Fällen gerichtlich verhängter Auflagen nach § 153a I StPO waren in 104 Fällen eine Geldbuße zugunsten der Staatskasse, in 93 Fällen eine Buße zugunsten gemeinnütziger Organisationen, in immerhin einem Fall Schadenswiedergutmachung und in 11 Fällen mehreres erteilt worden.

Anzahl	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent
5 bis 20 Tagessätze	33	20,5
20 und 25 Tagessätze	22	13,7
30 Tagessätze	44	27,3
40 bis 50 Tagessätze	24	14,9
60 bis 110 Tagessätze	38	23,6
Gesamt	161	100,0

Tabelle 2.3.5.1: Gerichtlich zugemessene Tagessätze

Die Höhe der verhängten Geldstrafen schwankt zwischen DM 100,- und DM 8.000,- und liegt häufig zwischen DM 500,- und DM 1.500,- (121 Fälle), im Schnitt bei etwas über DM 1200,- (Tabelle 2.3.5.2). Damit ordnen die Gerichte höhere Geldstrafen an als die Staatsanwälte.

Differenziert nach ökologischer Schwere betragen die Geldauflagen durchschnittlich DM 500,- bei Bagatellen, DM 1200,- bei leichten und (!) mittelschweren Fällen sowie DM 3900,- bei schweren Umweltschädigungen.

Man kann demnach für die staatsanwaltschaftliche wie die gerichtliche Entscheidung folgern, daß die ökologische Schwere der Tat sich nur bei der Erteilung von Auflagen auf die Höhe der verhängten Summe auswirkt. Bei einem staatsanwaltschaftlichen Strafbefehl schwächt sich dieser Effekt bereits deutlich ab, und bei gerichtlicher Verurteilung beschränkt er sich auf den Unterschied zwischen Bagatellen und Nicht-Bagatellen.

Die An- oder Abwesenheit eines Verteidigers scheint zunächst im Gerichtssaal eine große Rolle zu spielen. In 339 Fällen ist ein Wahlverteidiger zugegen, in nur einem ein Pflichtverteidiger (der einen Freispruch erzielt), und in 156 Fällen ist kein Verteidiger anwesend. Addiert man die Prozentwerte für Freispruch und Einstellung aufgrund von Geringfügigkeit, erzielen die Verteidiger eine "Erfolgs"-Quote von 27,7%. Ohne Verteidigung beläuft sich dieser Anteil nur auf 10,9%, und fast die Hälfte dieser Fälle endet mit einer Verurteilung.

Eine multivariate Analyse konnte allerdings nicht bestätigen, daß dies eigens der Verdienst anwaltlicher Betätigung darstellt. Es zeigt sich, daß dieser Effekt in hohem Maße darauf zurückgeht, daß anwaltlich unterstützte Beschuldigte eine Aussage ohne Geständnis machen. Diese Strategie verfängt aber genauso gut ohne Verteidiger. Hier liegt die Quote für Freispruch und Einstellung aufgrund von Geringfügigkeit bei 24%.¹³

Tabelle 2.3.5.2: Durch Gerichte erteilte Geldauflagen

Betrag	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent
DM 100,- bis DM 250,-	23	11,1
DM 300,- bis DM 500,-	62	29,9
DM 600,- bis DM 1000,-	56	27,0
DM 1100,- bis DM 8000,-	66	31,9
Gesamt	207	100,0

Bei allerdings niedrigen Fallzahlen: 9 von 37 Fällen.

3. Sozialstruktureller Hintergrund der Tatverdächtigen

Der Durchschnittstäter bei Umweltstraftaten ist "44 Jahre alt, männlich (96%), deutsch (87%), verheiratet (81%) und unbestraft (89%). Er hat 1,9 Kinder, eine abgeschlossene, manual geprägte Ausbildung und ein geregeltes Einkommen." Dies stellt Meinberg bereits 1988 fest und kommentiert es als ein Phänomen "überwiegend aus sozial voll angepaßten Verhältnissen". Dieser Einschätzung ist in ihrer Kürze nur beizupflichten. Daher sollte gerade hier über strafrechtliche Prävention zumindest langfristig mit Erfolgen zu rechnen sein.

Hinterleuchtet man den von MEINBERG skizzierten sozialen Hintergrund der Täter, ergeben sich weitere relevante Charakteristika des Täterspektrums. Hierzu werden punktuelle Analysen bivariater Zusammenhänge Aufschluß verschaffen.

3.1 Geschlecht, Nationalität und Beruf

Der Anteil der Frauen ist mit 4,4% außerordentlich gering. Insofern ist Umweltkriminalität ein sehr "männliches" Vergehen. Der Anteil der Ausländer ist mit 12,7% allem Anschein nach überdurchschnittlich hoch: Zum Zeitpunkt der Verfahrensentstehung (1982/83) beträgt der Ausländeranteil nur 7,6% für die gesamte Bundesrepublik² und 7,1% für die sechs hier untersuchten Bundesländer. Bei näherer Analyse erweist sich dieser erhöhte Anteilswert allerdings als ein Artefakt. Im Zusammenhang mit der Berufsausübung werden mit 77,8% mehr als drei Viertel aller Taten begangen.

Die Untersuchung erbringt ferner den Befund, daß nur in einem der 136 (gewichteten) Fälle mit weiblichen Beschuldigten (4,4%) eine Frau ausländischer Nationalität beteiligt war. Weibliche Umweltkriminalität ist zudem in weit höherem Maße als bei Männern privater Natur. Die Mehrheit dieser Fälle (57,3%) weist keinen Zusammenhang mit einer Berufsausübung auf. Bei Männern dagegen entsteht nur ein Fünftel der Taten (20,6%) in privater Verantwortung - dies allerdings bei deutlich höheren Fallzahlen: Während

¹ Meinberg 1988, S. 127.

Statistisches Jahrbuch 1984, S. 61 u. 68.

bei 78 der 136 Frauen Umweltkriminalität in privatem Sachzusammenhang zur Anzeige kam, war dies bei 612 von 2971 Männern der Fall.

Der niedrige Anteil von Frauen bei berufsbezogener Umweltkriminalität (2,4%) spricht entweder für höhere ökologische Einsicht von Frauen oder aber für geringere Einbindung in faktisches Geschehen, d.h. Beteiligung an wirtschaftlichen Prozessen. Auf Grundlage der vorliegenden Daten ist indessen keine Aussage darüber möglich, ob sich darin nur Rollenunterschiede perpetuieren oder unterschiedliche ökologische Verhaltensweisen dokumentieren.

Der überdurchschnittliche Anteil ausländischer Straftäter erweist sich bei näherer Analyse als Artefakt. Es zeigt sich zum einen, daß ausländische Umwelttäter in demselben Maße wie deutsche überwiegend dem Kreis sozial integrierter Personen entstammen. Ausländische Tatbeschuldigte sind ebenso häufig wie die deutschen verheiratet, haben die gleichen Anteile an berufsbezogener Umweltkriminalität, und einige Indizien sprechen, bei allerdings niedrigen Fallzahlen, dafür, daß sie eher höhere Bildungsabschlüsse als die deutschen erlangt haben. Die Ursache für den überdurchschnittlich hohen Anteil ausländischer Täter liegt in der (See-)Schiffahrt (Tabelle 3.1.1).

Tabelle 3.1.1: Tatstruktur und Nationalität

	Deut	sche		Nicht -	Deutsche
Verantwortungsbereich	Fallzahl	Anteil (%)	Fallzahl	Anteil (%)	Anteil Verantwor- tungsbereich (%)
Klein- und Mittelgewerbe	936	35,2	85	22,1	8,3
Privat	586	22,0	77	20,0	11,6
Landwirtschaft	561	21,1	10	2,6	1,7
Industrie	246	9,3	13	3,4	5,0
Öffentlich	198	7,4	8	2,1	3,9
Schiffahrt	131	4,9	192	49,9	59,4
Gesamt	2658	100,0	385	100,0	12,7

So bestehen in den Binnenländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen Quoten ausländischer Täter an der Umweltkriminalität, welche ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung entsprechen oder, wie in Hessen, gar leicht darun-

ter liegen (Tabelle 3.1.2). Alle drei Küstenbundesländer aber weisen deutlich erhöhte Anteile auf. Bei Bremen ergibt sich gar ein Anteil von 50,0% der Ausländer an den Umweltstraftaten, und auch in Schleswig-Holstein liegt mit 31,6% ein deutlich überdurchschnittlicher Wert vor. Das Schifffahrtswesen ist somit die typische Branche bei Umweltvergehen ausländischer Tatverdächtiger. Praktisch die Hälfte der Fälle (192 von 385) der Umweltkriminalität durch Ausländer ist schiffahrtsbezogen.

Tabelle 3.1.2: Wohnbevölkerung in den Bundesländern und Ausländeranteile (1982)³

Bundesland	Wohnbevölkerung (in 1000)	Anteil Ausländer an Wohnbevölkerung (%)	Anteil Ausländer an Umweltstraftaten (%)
Bayern	10.966,7	6,5	6,7
Baden-Württemberg	9.270,6	9,9	9,5
Niedersachsen	7.256,8	4,1	8,6
Hessen	5.599,8	9,3	7,2
Schleswig-Holstein	2.618,2	3,6	31,6
Bremen	685,4	7,5	50,0
Gesamt	36.397,5	7,1	12,6

3.2 Alter und Tatstruktur

Eine erste Analyse hinsichtlich der Altersverteilung der Täter erbrachte den erstaunlichen Befund, daß das Alter der Täter von Umweltkriminalität annähernd der Normalverteilung⁴ entspricht. Eine derartige Verteilung ließ sich allerdings theoretisch kaum rechtfertigen, was zu einer Untersuchung möglicher Ursachen führte. Als solche wurden kriegsbedingte Geburtenausfälle ermittelt.⁵

Angaben der Wohnbevölkerung und Werte für ausländische Mitbürger nach Daten der Statistischen Jahrbücher 1983 und 1984.

Der Verlauf einer Normalverteilungskurve ist beispielsweise auf dem Zehnmarkschein abgedruckt.

Ein Vergleich mit dem Altersaufbau der Bundesrepublik ermittelte, daß zwei kriegsbedingte Einschnitte (Geburtenausfälle während der Wirtschaftskrise 1932 und gegen

Auch aus Gründen allgemeineren wissenschaftlichen Interesses wurde daher eine Umgewichtung des Datensatzes nach der realen Altersstruktur durchgeführt, durch welche *jeglicher* Einfluß unterschiedlicher Häufigkeit einer Personengruppe ausgeschlossen wurde. Dies bedeutet etwa für Personen jenseits 65, daß der sterbebedingte Rückgang des Anteils dieses Bevölkerungskreises rechnerisch ausgeschlossen wurde.

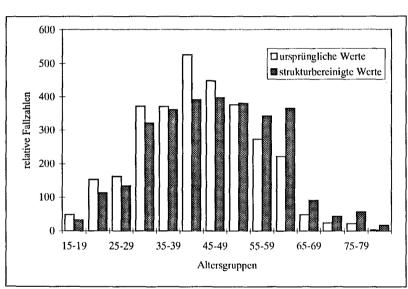


Schaubild 3.2.1: Korrektur der Alterskurven

Ende des 2. Weltkrieges) im Jahr 1982 zu deutlich verminderten Anteilen von Personen Anfang Fünfzig und Ende Dreißig führen. So stehen, um ein Beispiel zu nennen, 671.500 Personen mit 36 Lebensjahren insgesamt 1.053.300 Personen im Alter von 42 gegenüber. Diese Einbrüche führen zu einer deutlichen Verzerrung der Alterskurve. Die Gruppe der Enddreißiger etwa ist in der Höhe ihrer Fallzahlen deswegen unterrepräsentiert, weil es 1982 deutlich weniger Menschen in dieser Altersgruppe gab, als in der Altersgruppe Anfang 40.

Das Vorgehen hierbei war dieses, daß zunächst die Fälle des Datensatzes in Gruppen von jeweils fünf Lebensjahren zusammengefaßt wurden. Diese Fallzahlen wurden sodann durch die tatsächlich vorhandene Bevölkerungszahlen für den jeweiligen Bereich geteilt und somit relativiert und wieder hochgewichtet.

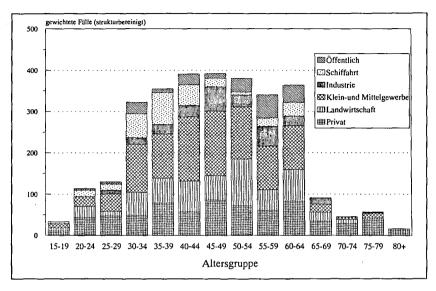


Schaubild 3.2.2: Verantwortungsbereiche nach Altersgruppen

Für diese strukturbereinigten Werte ergeben sich im Vergleich zu den ursprünglichen ungleich schärfere Übergänge zwischen den Altersgruppen (Schaubild 3.2.1). Es zeigt sich zum einen eine sukzessive starke Zunahme der Fallzahlen bei den jüngeren Altersgruppen, analog dem Hereinwachsen des einzelnen in die Berufswelt, zum anderen aber auch ein sehr deutlicher Einschnitt bei erreichtem Rentenalter.⁷

Differenziert nach der Tatstruktur, also den Anteilen privater und gewerblicher Umweltkriminalität, läßt sich ein relativ durchgängiger Sockel privater Vergehen feststellen, wobei eine gewisse Zunahme im Bereich von 30 bis 64 Lebensjahren zu beobachten ist (Schaubild 3.2.2). Insbesondere die starke Zunahme der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Krimina-

Es sei an dieser Stelle vermerkt, daß die niedrigen Zahlen jenseits der 65 ausschließlich Ausdruck einer verminderten Beteiligung älterer Jahrgänge an der Umweltkriminalität sind und Auswirkungen gegebener Todesfälle analytisch ausgeschaltet wurden. Demzufolge ergeben sich durch die Alterskorrektur auch deutlich erhöhte Werte für diesen Bereich.

lität ab der Altersgruppe von über 30 fällt deutlich auf. Altersgruppen zwischen 30 und 64 Jahren scheinen nicht nur aus beruflichen, sondern auch aus privaten Gründen in besonderem Maße strafrechtlich relevante Rechtsverstöße im Umweltbereich zu begehen.

3.3 Familie

Das eingangs erwähnte Bild des Täters aus sozial angepaßten Verhältnissen bestätigt sich stark, wenn man zu den 81,5% verheirateter Personen noch die 5,1% getrennt lebender, verwitweter oder geschiedener Tatbeschuldigten hinzurechnet. Der geringe Anteil Lediger von 13,4% betrifft zu mehr als der Hälfte den Personenkreis von unter 30 Jahren. Folglich gibt es nur zu einem Fünftel (21,9%) kinderlose Täter. Meist haben sie zwischen einem und drei Kindern, in einem Zehntel der Fälle (10,1%) aber auch mehr. Ein knappes Drittel (31,1%) hat zwei Kinder.

Die ausländischen Straftäter unterscheiden sich von den deutschen durch einen höheren Anteil kinderloser und jüngerer Tatverdächtiger und einen etwas höheren Anteil solcher von Familien mit zwei Kindern. Ihr Durchschnittsalter beträgt nur 38,7 Jahre gegen 44,8 Jahre bei den deutschen. Alle Tatverdächtigen zusammengenommen liegt das Durchschnittsalter bei Frauen (50,9 Jahre) deutlich höher als bei Männern (43,7 Jahre).

3.4 Beruf und Bildung

Zur Untersuchung der sozialen Schichtenlage des Täterspektrums wurden Variablen zu beruflicher Ausbildung und ausgeübter Berufstätigkeit herangezogen. Bezüglich der Berufsausbildung hat der Großteil der Täter einen Lehrberuf erworben: Über zwei Drittel (68,9%) der Tatverdächtigen haben eine Lehre abgeschlossen, eine Hochschulausbildung kann ein Siebtel (14,7%) vorweisen. Die restlichen Fälle entfallen auf noch in der Ausbildung befindliche Personen (4,9%), andere Ausbildungsarten (5,3%) und Personen ohne Ausbildung (6,7%).

Häufige Berufe bei den gewerblichen Tätern sind Landwirt (19,5%), Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts (16,7%), leitender oder führender Angestellter (15,7%), Facharbeiter (8,2%), ungelernter Arbeiter (6,2%) und Geschäftsführer (6,1%).

Bei einer Aufteilung des Berufsstatus in drei Gruppen⁸ ergibt sich für die niedrige Gruppe ein Anteil von 13,7%, für die mittlere von 59,2% und für die Berufe höherer Gruppe 27,2%. Gerade umgekehrt ist dieses Bild allerdings für Straftaten aus dem privaten Umfeld. Hier weist die niedrige Gruppe mit 39,8% einen deutlich erhöhten Anteil auf, immer noch aber überboten von der mittleren Gruppe mit 46,9%, und in deutlichem Abstand folgt die höhere Gruppe mit 13,3%. Die Folgerung, daß bestimmte Bevölkerungsschichten eine erhöhte Tendenz zu Umweltkriminalität haben, kann daraus aber nicht abgeleitet werden. Hierfür müßten diese Anteilswerte mit dem tatsächlichen sozialen Gefüge der Bevölkerung verglichen werden. Deshalb kann nur der Schluß gezogen werden, daß die sozial niedrigeren Gruppen häufiger im privaten Kontext straffällig werden, die höheren eher in beruflichem Zusammenhang.⁹

3.5 Vorstrafen

Ein Auszug aus dem Bundeszentralregister wurde in 1369 Fällen (44,0%) angefordert. Hiervon konnten in 219 Fällen aus den vorliegenden Akten keine Informationen bezüglich etwaiger Vorstrafen ermittelt werden.

Niedrige Gruppe: Gelegenheitsarbeiter, Aushilfskräfte, ungelernte und angelernte Arbeiter, einfache Angestellte, Beamte im einfachen Dienst und Kraftfahrer. Mittlere Gruppe: Facharbeiter, Meister, mittlere Angestellte, Inhaber einer Einzelhandelsfirma, selbständige Handwerker, Beamte im mittleren und gehobenen Dienst, Landwirte und Bürgermeister. Hohe Gruppe: leitende Angestellte, Spitzenangestellte, geschäftsführende und nichtgeschäftsführende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder einer AG, Beamte im höheren Dienst, Richter, Freiberufler, Architekten, Bauingenieure, Ärzte und Kapitäne.

Wobei hierbei nochmals darauf verwiesen sei, daß dieser Umweltkriminalität nicht von einer sozialen Randgruppe, sondern von einem sozial integrierten Personenkreis herrührt. Von einer derartigen Bürgerschicht ist es prinzipiell zu erwarten, daß sie der Aufklärung über Verwerflichkeit und Strafbarkeit ihrer Vergehen zugänglich ist. Die Frage, inwieweit es hier Zusammenhänge mit fehlenden, zu teuren oder zu weit entfernten Entsorgungsstätten für Müll bzw. Schadstoffe gibt, kann im Rahmen dieser Analyse nicht weiter nachgegangen werden. Ebenfalls nicht aufklärbar ist hier, was andere Menschen unserer Bevölkerung mit ihren abgenutzten Gütern tun. Dies könnte nur eine weiträumige vergleichende Erhebung zwischen dem straffällig gewordenen Personenkreis und nicht straffälligen Bürgern analysiert werden. Auf diesem Hintergrund könnten dann auch mögliche Defizite hinsichtlich der Entsorgung von Abfällen erkannt werden.

In den verbliebenen 1150 Fällen war die überwiegende Mehrheit der Täter (89,1%; 1025 Fälle) nicht vorbestraft. Von den 125 vorbestraften Personen hatten 43 Beschuldigte (3,8%) eine Vorstrafe, 59 zwischen zwei und sechs Vorstrafen (4,9%) und die übrigen 23 sieben bis zu 30 Vorstrafen (2,0%).

Die jeweils höchste Vorstrafe dieser 125 Personen war in den meisten Fällen eine Geldstrafe (75 Fälle), ansonsten Freiheitsstrafen mit Bewährung (27 Fälle) oder Freiheitsstrafen ohne Bewährung (23 Fälle). 27 Beschuldigte waren bereits wegen Umweltdelikten vorbestraft, durchweg in Form einer Geldstrafe. Bei einem Beschuldigten ergab sich eine Eintragung in das Gewerbezentralregister.

4. Analyse von Tatstrukturen

Die typische Tathandlung bei Umweltstrafsachen ist die direkte oder indirekte Verschmutzung von Wasser. Insbesondere zur nachfolgenden Vergleichbarkeit mit den Ordnungswidrigkeitensachen wurden Fallgruppen bezüglich der Art des Vergehens gebildet. Die Straftaten wurden in vier Gruppen unterteilt (Tabelle 4.1). Des weiteren wurde der durchschnittliche Indexwert für die ökologische Schwere ermittelt. Dieser unterscheidet sich bei den Fallgruppen kaum, er pendelt zwischen Werten von 2,3 und 2,6. Hierbei steht der Wert 2,0 für leichte ökologische Schweregrade, der Wert 3,0 für mittelschwere Grade. Zur weiteren Analyse der Tatstrukturen wurden zwei Wege gewählt: Zum einen wurde die Analyse der vier Fallgruppen über zusätzliche Ausdifferenzierung vertieft, zum anderen Täter- und Tatprofile über Clusteranalysen multivariat überprüft.

Tabelle 4.1: Fallgruppen und Index Ökologischer Schwere

Fallgruppe	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent	Index Ökolog. Schwere (∅)
1: Wassersachen (Einleitung anorganischer Stoffe)	2475	60,0	2,3
2: Wassersachen (Einleitung organischer Stoffe)	1049	25,4	2,4
3: Abfallsachen	423	10,3	2,4
4: Immissionssachen	139	3,4	2,6
Sonstige	37	0,9	2,1
Gesamt	4123	100,0	2,3

4.1 Analyse nach Fallgruppen

Die vier Fallgruppen wurden zunächst auf vorhandene Unterschiede hinsichtlich Verfahrensentstehung, Verantwortungsbereich, Tatort und Verfah-

Vgl. auch Abschnitt 2.1.5; Schwere der Tat (S. 50f).

rensabschluß seitens Staatsanwaltschaft und Gerichte untersucht. Daran schließt sich eine differenziertere Analyse der vorliegenden Tathandlungen innerhalb der einzelnen Fallgruppen sowie der Tatstruktur bei Unbekanntsachen an.

4.1.1 Verfahrensentstehung

Aufgeschlüsselt nach der Verfahrensentstehung treten teilweise deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Fallgruppen auf (Tabelle 4.1.1.1). Bei den Immissionssachen besteht ein sehr hoher Anteil von Verwaltungsanzeigen (47,5%), während dieser sonst zwischen 21,4% (anorgan. Stoffe) und 28,8% (Abfallsachen) liegt. Bei der häufigsten Fallgruppe, der Einleitung anorganischer Stoffe, zeigt sich ein besonders hoher Anteil privater Anzeigen (45,8%). Dieser Anteil bleibt bei den anderen drei Fallgruppen durchweg unter 40%. Bei der Einleitung organischer Stoffe gab in weit höherem Maß als sonst eine Ermittlung in anderer Sache Anstoß zu einer Anzeige (13,7%).²

Anzeigeerstattung	Fallgruppe 1 (anorg. St.)	Fallgruppe 2 (organ. St.)	Fallgruppe 3 (Abfall)	Fallgruppe 4 (Immission)
Privatanzeigen (n = 1710)	45,8	34,4	38,5	36,7
Verwaltungsanzeigen (n = 1007)	21,4	27,5	28,8	47,5
Staatsanwalt, Polizei (n = 803)	21,1	17,2	20,8	9,4
Ermittlung in anderer Sache (n = 160)	0,3	13,7	1,9	-
Selbststellung (n = 38)	1,5	-	-	-
Presseauswertung (n = 24)	0,5	-	2,6	-
nicht feststellbar (n = 344)	9,2	7,2	7,3	6,5
Gesamt (n = 4086)	100,0 (n = 2476)	100,0 (n = 1048)	100,0 (n = 423)	100,0 (n = 139)

Es handelt sich hierbei vornehmlich um Fälle aus Hessen, wo im Erhebungszeitraum eine Ausnahmesituation vorlag. Vgl. Abschnitt 6.1.3: Verfahrensentstehung nach Bundesländern (S. 130).

4.1.2 Verantwortungsbereich

Auch bezüglich der Verantwortungsbereiche sind die Unterschiede erwartungsgemäß zum Teil sehr hoch (Tabelle 4.1.2.1). Hier erweist sich Fallgruppe 2 (organische Stoffe) als Domäne privater (35,7%) und landwirtschaftlicher (47,6%) Verursachung. Bei Fallgruppe 1 (anorganische Stoffe) dominieren dagegen Klein- und Mittelgewerbe (36,3%) sowie die Schiffahrt (26,3%) - wobei das Klein- und Mittelgewerbe auch bei Fallgruppe 3 (Abfallsachen) und Fallgruppe 4 (Immissionssachen) die höchsten Anteilswerte (52,9% und 54,0%) aufweist. Bei letzteren, den Immissionssachen, sticht zudem der hohe Anteil industrieller Verursachung (34,5%) hervor.

Verantwortungsbereich	Fallgruppe 1 (anorgan. St.)	Fallgruppe 2 (organ. St.)	Fallgruppe 3 (Abfall)	Fallgruppe 4 (Immission)
Klein- u. Mittelgewerbe (n = 1119)	36,3	11,7	52,9	54,0
Privat (n = 748)	15,0	35,7	20,6	4,3
Landwirtschaft (n = 573)	2,3	47,6	9,2	2,9
Schiffahrt (n = 522)	26,3	0,3	0,3	-
Industrie (n = 307)	9,9	3,3	7,4	34,5
Öffentlich (n = 259)	10,2	1,4	9,7	4,3
Gesamt (n = 3528)	100,0 (n = 1973)	100,0 (n = 1023)	100,0 (n = 393)	100,0 (n = 139)

4.1.3 Tatort

In der Klassifizierung nach Tatort spiegeln sich weitgehend die Unterschiede in den Verantwortungsbereichen wider (Tabelle 4.1.3.1). Die Fallgruppe 2 (organische Stoffe) ist mit ihrem hohen Anteilswert landwirtschaftlicher Verursachung eine Domäne ländlicher Siedlungsstruktur (87,7%). Fälle der Fallgruppe 4 (Immission) sind dagegen sehr häufig im großstädtischen Raum anzutreffen (46,4%). Bei den anderen beiden Fallgruppen scheint sich eher eine Verteilung der Häufigkeitsstruktur entsprechend der Bevölkerungsdichte zu ergeben.

Siedlungsstruktur	Fallgruppe 1 (anorgan. St.)	Fallgruppe 2 (organ. St.)	Fallgruppe 3 (Abfall)	Fallgruppe 4 (Immission)
unter 20.000 Einwohner (n = 2558)	54,3	87,7	59,4	37,0
20.000 - 100.000 Einw. (n = 510)	14,4	5,9	17,0	15,9
über 100.000 Einwohner (n = 753)	21,5	6,4	22,4	46,4
Flüsse, Seegebiet, Lustraum (n=246)	9,8	-	1,2	0,7
Gesamt (n = 4069)	100,0 (n = 2463)	100,0 (n = 1044)	100,0 (n = 424)	100,0 (n = 138)

Tabelle 4.1.3.1: Tatort nach Fallgruppen (%)

4.1.4 Weitere Unterscheidungen

Eine Aufschlüsselung nach verschiedenen, verfahrensinternen wie verfahrensexternen Größen zeigt recht starke Unterschiede hinsichtlich der durchschnittlichen Beschuldigtenzahl (Tabelle 4.1.4.1). Bei der Einleitung organischer Stoffe sind im Durchschnitt fast drei Beschuldigte beteiligt, ansonsten etwa zwei. Diese Zahlen täuschen allerdings darüber hinweg, daß in 63,0% der Tathandlungen nur eine Person verwickelt ist.

Bei den Unbekanntsachen zeigt sich, daß sie zu einem sehr großen Teil auf die Fallgruppe 1, Einleitung anorganischer Stoffe, zurückgehen. Sie machen hier über ein Drittel der Fälle (34,6%) aus. Ansonsten liegt dieser Anteil durchweg unter 10% und ist bei Immission nahezu vernachlässigbar (1,6%).

Bei der Ermittlungsdauer treten starke Divergenzen auf. So dauern Immissionssachen (8,5 Monate) mehr als doppelt so lang wie die Fälle der Einleitung anorganischer Stoffe (4,1 Monate). Dieser Unterschied verstärkt sich noch hinsichtlich des durchschnittlichen Aktenumfangs, der bei Immissionssachen nahezu vervierfacht ist (125 gegen 33 Seiten). Bei dem materiell quantifizierbaren Mindestschaden nehmen Immissionssachen mit durchschnittlich DM 20.000,-ebenfalls einen Spitzenwert ein. Dagegen ergibt sich für Abfallsachen mit DM 1000,- ein recht niedriger Wert, der - da die Schadenskategorien in Einheiten zu je 1000,- DM erhoben wurden - eher noch niedrigerer sein dürfte.

	Fallgruppe 1	Fallgruppe 2	Fallgruppe 3	Fallgruppe 4
	(anorgan, St.)	(organ. St.)	(Abfall)	(Immission)
Beschuldigte (Anzahl, Ø)	1,7	2,9	1,8	2,2
Anteil Unbekannttäter (%)	34,6	3,6	9,4	1,6
Ökolog. Schweregrad (Ø)	2,3	2,4	2,4	2,6
Ermittlungsdauer (Monate)	4,1	5,4	5,5	8,5
Aktenumfang (Seiten)	33	47	67	125
Materiell quantifizierbarer	7.500	2.700	1.000	20.500
Mindestschaden (DM)	(

Tabelle 4.1.4.1: Verschiedene Durchschnittswerte nach Fallgruppen

Die hier aufgeführten Durchschnittswerte unterstreichen nochmals die tat- und verfahrensspezifischen Unterschiede der Fallgruppen. Insbesondere wiederholt sich die deutliche strukturelle Unterschiedlichkeit der Fallgruppen 1 und 2. Es zeigt sich, daß die gewöhnlich unter dem Titel "Wassersachen" zusammengefaßten Fälle der Einleitung organischer und anorganischer Stoffe deutlich divergieren.

4.1.5 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung

Die staatsanwaltschaftliche Entscheidung weist für die Einstellung mangels Beweisen (§ 170 II StPO) hohe Anteile bei Fallgruppe 1 (59,1%) auf - durch den hohen Anteil an Unbekannttätern hier durchaus auch zu erwarten -, aber auch recht hohe Werte bei Abfall- (47,0%) und Immissionssachen (43,1%) (Tabelle 4.1.5.1).

Bei der Einleitung anorganischer Stoffe kommt es insgesamt am seltensten zu einer Anklageerhebung (4,2%). Die höchste Quote tritt bei Immissionssachen auf (20,8%), gefolgt von den Abfallsachen (16,3%). Weniger breit streuen die Anteilswerte mit 13,3% (anorganische Stoffe) bis 22,8% (organische Stoffe) bei staatsanwaltschaftlichem Strafbefehl. Interessanterweise aber bilden gerade die beiden Fallgruppen der Wassersachen die Extreme. Man wird die Gründe hierfür in der unterschiedlichen Beurteilung der jeweiligen Tatstrukturen sehen können.³

Vgl. hierzu auch Abschnitt 5.2: Verfahrensabschluß (S. 118ff). Die dort angeführte Tabelle 5.2.3.1: "Staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach Tathandlung" entspricht der hier abgebildeten Tabelle 4.1.5.1, jedoch ohne Unbekannttäter.

Kategorie	Fallgruppe 1 (anorgan. St.)	Fallgruppe 2 (organ, St.)	Fallgruppe 3 (Abfall)	Fallgruppe 4 (Immission)
Einstellung mangels Beweisen (n=1950; § 170 II StPO)	59,1	23,9	47,0	43,1
Einstellung wg. Geringfügigkeit (n= 595; § 153 I StPO)	11,7	23,1	11,9	13,1
Einstellung mit Auflagen (n = 527; § 153a I StPO)	11,7	18,8	8,9	5,4
Strafbefehl (n = 653)	13,3	22,8	15,8	17,7
Anklageerhebung (n = 316)	4,2	11,4	16,3	20,8
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0
(n = 4041)	(n = 2455)	(n = 1039)	(n =417)	(n = 130)
Sanktionsquote	29,2%	53,0%	41,0%	43,9%

Tabelle 4.1.5.1: Staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach Fallgruppen (%)

Deutlichere Unterschiede finden sich bei den anderen Einstellungskategorien. Die Einstellung mit Auflagen wird am häufigsten bei der Einleitung organischer Stoffe (18,8%) ausgesprochen, am seltensten bei den Immissionssachen (5,4%). Fälle der Einleitung organischer Stoffe weisen überdies auch die höchste Quote bei der Einstellung wegen Geringfügigkeit (23,1%) auf. Die geringsten Anteilswerte ergeben sich für die Einleitung anorganischer Stoffe (11,7%) und die Abfallsachen (11,9%).

Stark divergierend ist somit auch die staatsanwaltschaftliche Sanktionsquote, welche von 29,2% (Fallgruppe 1) bis zu 53,0% (Fallgruppe 2) reicht. Allerdings sind hier die Fälle mit unbekannter Tatverursachung mitberücksichtigt, was gerade bei Fallgruppe 1 zu einer deutlichen Verzerrung führt.⁴

4.1.6 Gerichtliche Entscheidung

Die gerichtliche Entscheidung ist in Fällen der Einleitung anorganischer Stoffe und bei Immissionssachen überwiegend durch die Erteilung von Auflagen nach § 153a StPO charakterisiert (52,4% und 43,6%) (Tabelle 4.1.6.1). Fälle der Einleitung organischer Stoffe werden etwa gleich häufig über Auf-

Vgl. hierzu wiederum Abschnitt 5.2.

lagen (38,5%) und über Verurteilungen (36,3%) sanktioniert. Abfallsachen werden überwiegend mit einer Verurteilung abgeschlossen (50,5%).

Zu den Abfallsachen sei angemerkt, daß der materiell quantifizierbare Mindestschaden (bei sehr niedrigen Fallzahlen) bei den gerichtlich verhandelten Fällen etwa doppelt so hoch ist wie im Gesamtschnitt der Abfallsachen. Für alle vier Fallgruppen liegen nahezu identische Sanktionierungsquoten von durchweg über 70% vor. Somit unterscheiden sich die Fallgruppen vorwiegend in der Härte der Sanktion, nicht in der Häufigkeit.

Sehr unterschiedlich werden die Entscheidungen auf Freispruch und Einstellung wegen Geringfügigkeit gehandhabt. Während insbesondere in den Fällen der Einleitung anorganischer Stoffe fast niemand freigesprochen wird (0,5%), dafür aber sehr häufig eine Einstellung aufgrund von Geringfügigkeit erfolgt (24,9%), zeigt sich bei den Abfallsachen ein recht hoher Anteil von Freisprüchen (18,9%) und ein entsprechend niedrigerer Anteil von Einstellungen wegen Geringfügigkeit (8,4%; allerdings bei eher niedrigen Fallzahlen: 18 Freisprüche auf 8 Einstellungen).

Kategorie	Fallgruppe 1 (anorgan, St.)	Fallgruppe 2 (organ. St.)	Fallgruppe 3 (Abfall)	Fallgruppe 4 (Immission)
Freispruch (n = 37)	0,5	8,9	18,9	5,1
Einstellung wg. Geringfügig- keit (n = 93; § 153 I StPO)	24,9	16,2	8,4	23,1
Einstellung mit Auflagen (n= 206; § 153a I StPO)	52,4	38,5	22,1	43,6
Verurteilung (n = 166)	22,2	36,3	50,5	28,2
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0
(n = 502)	(n = 189)	(n = 179)	(n = 95)	(n = 39)
Sanktionsquote	74,6%	74,8%	72,6%	71,8%

4.1.7 Typische Tatsachverhalte und ökologische Schweregrade

Fallgruppe 1 (anorganische Stoffe) zeigt hinsichtlich der neun häufigsten Tatsachverhalte eine Bandbreite der durchschnittlichen Indexwerte ökolo-

gischer Schwere zwischen 1,9 (leicht) und 3,0 (mittelschwer) (Tabelle 4.1.7.1).

Am ökologisch schwerwiegendsten (Indexwert 3,0) ist die Einleitung chemischer Gewerbeabwässer, ein allerdings mit einem Anteil von 4,4% nicht allzu häufiges Vergehen. Die häufigsten Vergehen sind von Unbekannt abgelassenes Öl (16,0%; Indexwert 1,9) sowie schiffahrtsverursachter Öloder Benzinaustritt (15,7%; Indexwert 2,2). Nicht aufgeführt in der Tabelle sind Tathandlungen mit Fallzahlen von unter 100.

Tabelle 4.1.7.1: Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 1 (anorganische Wassersachen)

Tathandlung	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent	Index ökolog, Schwere (∅)
Öl auf dem Wasser (Unbekannttäter)	395	16,0	1,9
Schiffahrt: Überlauf/Ablassen von Öl oder Benzin	388	15,7	2,2
Allgemein gewerbliche Gewässerverschmutzung	255	10,3	2,1
Schiffahrt: Sonstiger Schadstoffaustritt	222	9,0	1,9
Schadstoffaustritt durch defekte gewerbl. Anlagen	159	6,4	2,6
Fischsterben (Unbekannttäter)	145	5,9	2,3
Überlauf oder sonst. Schadstoffaustritt bei LKW	143	5,8	2,5
Ölverlust, Schadstoffaustritt etc. bei KFZ	117	4,7	2,0
Einleitung chemischer Gewerbeabwässer	110	4,4	3,0
Summe (Fallgruppe 1 = 2475)	1934	78,2	2,3 (alle Fälle)

Fallgruppe 2 (organische Stoffe) vermittelt hinsichtlich der Tathandlung ein weitaus homogeneres Bild als Fallgruppe 1 (Tabelle 4.1.7.2). Drei Viertel aller Fälle entfallen auf die Einleitung von Jauche (44,1%; Indexwert 2,2) und die Einleitung häuslicher Abwässer (31,3%; Indexwert 2,6).

Die durchschnittlichen Indexwerte reichen mit einem Bereich von 2,0 bis 2,9 etwas weniger weit als bei Fallgruppe 1. Analog zu jener erweist sich die ökologisch bedenklichste Fallgruppe als gewerblich verantwortet: Oben war es die gewerbliche Einleitung chemischer Abwässer (Indexwert 3,0) - hier ist es die gewerbliche Einleitung organischer Abwässer (Indexwert 2,9). Damit sind gewerbliche Taten zwar nicht notwendig die häufigsten innerhalb der Fallgruppen, jedoch tendenziell die schwerwiegendsten.

Tabelle 4.1.7.2: Häufige Tathan	dlungen bei Fallgruppe 2 (organische
Wassersachen)	

Tathandlung	Anzahl der	Anteil in	Index ökolog.
	Fälle	Prozent	Schwere (Ø)
Einleitung von Jauche, Gülle, Mistsickerwasser	463	44,1	2,2
Einleitung häuslicher Abwässer	328	31,3	2,6
Einleitung organischer Gewerbeabwässer	59	5,6	2,9
Einleitung landwirtschaftlicher Silagesäfte	58	5,5	2,0
Unsachgemäße Ausführung von Bauarbeiten	56	5,3	2,8
Sonstige private Gewässerverschmutzung	48	4,6	2,4
Summe (Fallgruppe 2 = 1049)	1012	96,4	2,4 (alle Fälle)

Fallgruppe 3 (Abfall) läßt wieder ein heterogenes Bild bezüglich der Tathandlungen erkennen (Tabelle 4.1.7.3). In ihr herrschen Fälle der Ablagerung von Sondermüll (17,3%; Indexwert 2,6), Autowracks (14,7%; Indexwert 2,0) und gefährlicher Chemikalien (14,7%; Indexwert 2,9) vor.

Die durchschnittlichen ökologischen Schweregrade reichen von 1,9 bis 2,9. Die Ablagerung gefährlicher Chemikalien macht die ökologisch bedenklichste Kategorie aus.

Tabelle 4.1.7.3: Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 3 (Abfallsachen)

Tathandlung	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent	Index ökolog. Schwere (∅)
Ablagerung von Sondermüll	73	17,3	2,6
Ablagerung von Autowracks	62	14,7	2,0
Ablagerung gefährlicher Chemikalien	62	14,7	2,9
Lagerung von Benzin oder Öl	33	7,8	2,3
Ablagerung von Fäkalschlamm	30	7,1	2,5
(wildes) Verbrennen von Abfällen	29	6,9	2,1
Unsachgemäßer Umgang mit Chemikalien	28	6,6	2,3
Ablagerung von Bauschutt	26	6,1	2,1
Auto: Reinigung oder Reparatur auf offener Straße	23	5,4	1,9
Summe (Fallgruppe 3 = 423)	366	86,6	2,4 (alle Fälle)

In Fallgruppe 4 (Immissionssachen) ist das Betreiben einer nichtgenehmigten Anlage die häufigste Kategorie (58,3%; Indexwert 2,3). Dies entspricht freilich eher einem Formalverstoß als einer real begangenen Umweltbeeinträchtigung (Tabelle 4.1.7.4). Der Austritt gasförmiger Stoffe, die zweithäufigste Kategorie (28,8%), weist den höchsten Indexwert ökologischer Schwere (3,1) in der gesamten Auflistung der Tathandlungen nach Fallgruppen auf.

Tathandlung Anzahl der Anteil in Index ökolog. Fälle Prozent Schwere (\emptyset) Betreiben einer nichtgenehmigten Anlage 81 58.3 2,3 Austritt gasförmiger Stoffe 40 28.8 3.1 Rußbelästigung 8 5,8 2.6 Summe (Fallgruppe 4 = 139) 129 92,9 2,6 (alle Fälle)

Tabelle 4.1.7.4: Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 4 (Immissionssachen)

4.1.8 Fallstruktur bei Unbekanntsachen

Die Fallstruktur bei den Unbekanntsachen unterscheidet sich deutlich von den Fällen mit individualisierbarem Tatbeschuldigten (Tabelle 4.1.8.1). Fast alle Unbekanntsachen sind der Fallgruppe der Einleitung anorganischer Stoffe zuzuordnen. Die Ergebnisse der statistischen Auswertung dieser Fallgruppe lassen vermuten, daß es sich überwiegend um Fälle des Klein- und Mittelgewerbes sowie der Schiffahrt handelt.

Eine Analyse des Tatorts zeigt, daß Unbekanntfälle besonders häufig in Flußläufen und auf dem Seegebiet anzutreffen sind. Der Anteil der Gemeinden unter 20.000 Einwohner ist niedriger als sonst, während die Anteilswerte für die städtischen Tatorte gleichbleibend bis leicht erhöht sind. In 376 Fällen dieser Unbekanntsachen (41%) konnte der Verantwortungsbereich des oder der Täter gesichert werden. Es handelt sich zur Hälfte (n=192) um Schiffahrtsfälle, wodurch das Schiffahrtswesen einen Anteil an den Unbekanntsachen von mindestens 21% einnimmt. Leider kann von diesen 376 zuordenbaren Fällen nicht auf den Rest geschlossen werden: Schifffahrtsfälle sind leichter als solche klassifizierbar als andere. Hinsichtlich der Verfahrensentstehung ergibt sich ein erhöhter Anteil privater Anzeigen

(51,4%; bei individualisierbaren Tatverdächtigen 39,5%) bei einem verringerten Anteil von Verwaltungsanzeigen (17,6%; individualisierbar: 26,4%). Der Anteil der Polizei bleibt unabhängig von der Individualisierbarkeit der Tat praktisch unberührt.

Fallgruppe individualisierbar unbekannt Summe 1. Einleitung anorgan. Stoffe 91,5% 2413 835 1578 51,3% 60.5% 2. Einleitung organ. Stoffe 37 4,1% 996 32,4% 1033 25.9% 3. Abfallsachen 39 4.3% 376 12,2% 415 10,4% 4. Immissionssachen 2 0,2% 127 4.1% 129 3.2% 100.0% 913 100,0% 3077 100.0% 3990 Gesamt

Tabelle 4.1.8.1 Fallstruktur bei Unbekanntsachen

4.2 Multivariate Analysen

Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse von Clusteranalysen⁵ sind Resultat eines mehrstufigen Selektionsprozesses, in welchen die aus den konzipierten Variablenpools - auch hinsichtlich ihrer möglichen Interaktion - für die jeweiligen Fragestellungen relevant erscheinenden Variablen eingingen.

Verwendung fand das nicht-hierarchische Verfahren zur Clusteranalyse.⁶ Dabei mußten aufgrund des teils nichtmetrischen Datenniveaus *Dummy-Varia*-

⁵ Cluster steht hierbei dafür, daß innerhalb einer Stichprobe auf statistischem Wege aufgrund vorhandener Ähnlichkeiten unter den einzelnen Fällen Gruppen mit ähnlichen Merkmalsausprägungen gebildet werden. Diese werden dann als Cluster bezeichnet. Anwendung fanden Verfahren des Statistikpakets SPSS.

Zur Durchführung der Clusteranalysen wurde das nicht-hierarchische Verfahren Quick Cluster zur Bildung von Clustern verwendet. Dies wurde dadurch notwendig, da das übliche hierarchische Verfahren zur Clusterbildung aufgrund der hohen Fallzahl (über 200 Fälle) nicht mehr einsetzbar war und eine sinnvolle Stichprobenziehung aus der Gesamtzahl der Fälle sich hier nicht anbot. Hierarchische Verfahren unterscheiden sich von nicht-hierarchischen Verfahren dadurch, daß bei ersteren die jeweils zueinander nächsten Fälle zusammengefaßt werden und sich somit sukzessive immer größere Fallgruppen bilden. Dieses Verfahren ermöglicht es, die statistisch sinnvollste Anzahl zu bildender Cluster zu ermitteln. Bei nicht-hierarchischen Verfah-

blen gebildet, d.h. Variablen mit mehreren nominalen Ausprägungen in Binärform übersetzt werden. Durch dieses Verfahren sind jedoch dem Einbezug von Variablen rein quantitativ Grenzen gesetzt, sofern eine relativ übersichtliche Gruppenbildung erreicht werden soll.

Es wurden nur solche Cluster akzeptiert, die durch eine nachfolgende Diskriminanzanalyse eine Quote von mindestens 92% an richtiger Klassifikation ergaben, um in einem derartigen, heuristisch orientierten Verfahren eine qualitative Absicherung der Ergebnisse zu gewährleisten.

Das Ziel dieser multivariaten Analysen bestand darin, komplexere Zusammenhänge abzubilden und zumindest eine grobe Typisierung der Tatverdächtigen zu erreichen. Durchgeführt wurden Analysen zu den Bereichen Verantwortungsbereich und Tatstruktur, Verwaltungsakzessorietät, Täterstruktur, Rahmendaten des Verfahrens und Ermittlungsgang. Die Anzahl der jeweils gebildeten Cluster wurde mittels ausgiebiger Testung alternativ möglicher Modelle ermittelt und optimiert. Es sei darauf verwiesen, daß die gebildeten Cluster statistisch erzeugte Idealtypen darstellen und somit nicht alle in einen Cluster subsumierten Fälle exakt die beschriebene Struktur teilen, sondern daß sich der Typus als eine Art Mittelwert aus eben diesen Fällen konstituiert.

4.2.1 Clusterprofil zu Verantwortungsbereich und Tatstruktur

Private Umweltkriminalität (Cluster 1) findet, so zeigt die multivariate Analyse, überwiegend in ländlichem Raum statt, beinhaltet KFZ- und Müllsa-

ren muß dagegen die Anzahl der Cluster bereits festgelegt sein. Dies wird im Idealfall über eine vorgeschobene hierarchische Clusteranalyse durchgeführt. Mittels der nichthierarchischen Clusteranalyse werden die Gruppen hinsichtlich höchstmöglicher innerer Homogenität und äußerer Heterogenität optimiert. Das Verfahren Quick Cluster bildet aus den in das Clusterverfahren einbezogenen Variablen Klassen von Merkmalsausprägungen, die möglichst stabil und trennscharf voneinander abgegrenzt sein sollten. Zur Berechnung der Ähnlichkeit von Merkmalsausprägungen der Fälle wurde als Distanzmaß die Euklidische Distanz genommen. Ein Kriterium für die Homogenität der gewonnenen Cluster ist der F-Wert, der die Varianzen der Variablen in den einzelnen Gruppen mit der Gesamtvarianz der Variablen ins Verhältnis setzt. Zur Beurteilung der einzelnen Cluster dienten die T-Werte, die Aufschluß über die Repräsentanz einer bestimmten Merkmalsausprägung einer Variablen in einer Gruppe geben. Da SPSS diese statistischen Werte (Fund T- Werte) nicht berechnet, sind diese mittels der Breakdown-Prozedur über die so erhaltenen Mittelwerte und Varianzen in den Gruppen manuell ermittelt worden.

chen und hat ökologisch eher bagatellhaften Charakter (Tabelle 4.2.1.1). Fälle aus der Landwirtschaft (Cluster 2) sind typischerweise von leichtem ökologischem Schweregrad. Die gewerbliche Umweltkriminalität differenziert sich in zwei typische Konstellationen. Zum einen zeigt sich bei Gewerbeabwässern (Cluster 3) ein mittlerer ökologischer Schweregrad, Tatort sind vorwiegend Städte mittlerer Größe sowie Flüsse. Zum anderen liegt für gewerblichen Müll und nicht genehmigte Anlagen (Cluster 4) ein hoher ökologischer Schweregrad vor sowie eine vorwiegend in Großstädten anzutreffende Fallstruktur.

Tabelle 4.2.1.1: Clusterprofil zur Tatstruktur

Kategorie	Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
typische Tatstruktur	KFZ und Müll	landwirtsch. Abwässer	Gewerbeab- wässer	Müll und nicht ge- nehmigte Anlagen
ökolog. Schweregrad	Bagatelle	leicht	mittel	hoch
Anteil am Fallaufkommen	12%	28%	51%	8%
typischer Tatort (Einwohnerzahl)	bis 20,000	bis 20,000	20.000 - 100.000 Flüsse, Seegebiet	über 100,000
typischer Verantwortungsbereich	Privat	Bauern	Gewerbe	Gewerbe

Eine vertiefende Analyse erbringt für Cluster 4 (gewerblich verursachter Müll und nicht genehmigte Anlagen) zudem überdurchschnittlich oft ein Überwachungsversäumnis seitens der Behörden (21% der Fälle). Des weiteren konnte häufig inkonsequentes Verwaltungsverhalten (25%), aber schließlich auch Anzeigeerstattung durch die Verwaltung (40%) festgestellt werden. Zudem waren ein meist erheblicher Ermittlungsumfang (61%) und auch überdurchschnittlich häufig Überwachungsversäumnisse wie etwa Probleme behördlicher Kooperation (16%) zu verzeichnen. Bei diesen gewerblich-industriellen Sachverhalten sind auch die Quoten für Anklageerhebung (23%) und Verurteilung überdurchschnittlich hoch (12%).

Die weitaus häufigere gewerbliche Tathandlung im Bereich der Umweltkriminalität, das Einleiten von Abwässern aller Art (Cluster 3), ist ähnlich zu charakterisieren wie Cluster 4. Die Anteile bei Überwachungsversäumnis, Ermittlungsumfang und Kooperationsproblemen sind durchweg höher als bei privater und landwirtschaftlicher Umweltkriminalität, reichen allerdings nicht an die hohen Zahlen bei Cluster 4 heran. Unterschiede zeigen sich insbesondere darin, daß bei diesem Tatbestand die Polizei (64%) das maßgebliche Ermittlungsorgan darstellt und die Quoten für Anklageerhebung (4,7%) und Verurteilung (2%) am niedrigsten sind.

Die landwirtschaftliche Umweltkriminalität (Cluster 2) ist gekennzeichnet durch den geringsten Ermittlungsumfang, die geringsten behördlichen Kooperationsprobleme und den höchsten Anteil abgelegter Vollgeständnisse (26%). Anklageerhebung und Verurteilung sind im Gesamtfeld als durchschnittlich zu veranschlagen.

Private Umweltkriminalität (Cluster 1) weist dagegen die geringste ökologische Schwere auf. Auch sind die Anteile für behördliche Überwachungsversäumnisse in diesem Bereich am niedrigsten. Private Täter werden meist durch private Anzeigeerstatter (53%) aktenkundig. Ermittlungsumfang und Kooperationsprobleme sind eher gering, der Anteil der Vollgeständnisse hoch - insoweit ähnelt private Umweltkriminalität der landwirtschaftlichen. Dies zeigt sich auch bei den Quoten für Anklageerhebung und Verurteilung, die bei beiden Clustertypen in demselben mittleren Rahmen anzutreffen sind.

4.2.2 Clusterprofil zur Verwaltungsakzessorietät

In etlichen Fällen verknüpfen sich umweltschädigende Taten mit regulativem behördlichem Handeln. Für den hier vorliegenden Datensatz konnten zwei Arten von Tatstrukturen ermittelt werden, bei denen Behördenkenntnis bzw. eine behördliche Duldung des Verstoßes vorlag und die sich folglich deutlich von der breiten Masse von Umweltstraftaten abheben, bei denen behördliches Handeln kaum oder nur sehr eingeschränkt eine Rolle spielt (Tabelle 4.2.2.1).

Typus 1 (Cluster 2) umfaßt rund 16% der Fälle und ist gekennzeichnet von behördlicher Kenntnis des Verstoßes. Die Art des Verstoßes ist zumeist im Rahmen einer behördlichen Einzelfallregelung vorzufinden. Die Behörden haben häufig Verwaltungsmaßnahmen angedroht, und oft sind diese auch erfolgt in Form von Abmahnungen, Auflagenverschärfungen oder dem Einsatz von Zwangsmitteln. In eingeschränktem Maße sind auch Überwachungsversäumnisse und inkonsequentes Verwaltungsverhalten gegeben.

<i>Tabelle 4.2.2.1:</i>	Clusterprofil zur	Verwaltungsakzessorietät

Kategorie	Cluster 1		
	(Normalfall)	(Sondertyp 1)	(Sondertyp 2)
Anteil am Fallaufkommen	78%	16%	6%
Angedrohte	keine	ja	keine
Verwaltungsmaßnahmen			
Erfolgte	keine	Abmahnung, Aufla-	keine
Verwaltungsmaßnahmen		genverschärfung,	
		Zwangsmittel	
Kenntnis von Verstoß	nein	ja	ja
Verstoß gegen behörd-	nein	ja	ja
liche Einzelfallregelung		ll	
Verstoß gegen überindivi-	nein	nein	ja
duelle Grenzwertsetzung]]	
Ausdrückliche Duldung	nein	nein	ja
Überwachungsversäumnis	nein	kaum	ja
inkonsequentes	nein	bedingt	ja
Verwaltungsverhalten			
Bagatellisierende	nein	nein	ja
Bewertung			

In fast allen derartigen Fällen erfolgt letztlich eine Anzeigeerstattung seitens der Verwaltung (81%) als letztes Mittel der Wahl. Sehr häufig wurde ein Auszug aus dem Bundeszentralregister (46%) zur Klärung etwaiger Vorstrafen des Täters angefordert. Behördliche Kooperationsprobleme (13%) sind bei diesem strikten Verwaltungshandeln kaum zu verzeichnen, die Anklageerhebung (19%) ist überdurchschnittlich, es kommt am vergleichsweise häufigsten zu einem Gerichtsverfahren.

Der zweite Sondertyp (Cluster 3) umfaßt mit einem Anteil von 6% weniger als die Hälfte der Fälle des ersten Sondertyps. Hier sind weder erfolgte noch angedrohte Maßnahmen seitens der Verwaltung zu registrieren, auch wenn diese von der Straftat Kenntnis hatte. In Fällen dieser Art liegt oft ein Verstoß gegen eine behördliche Einzelfallregelung vor, häufiger aber noch ein Verstoß gegen überindividuelle Grenzwertsetzungen. Die beteiligte Behörde duldete häufig ausdrücklich die strafrechtlich relevante Handlung, bzw. es bestand ein Verwaltungsversäumnis oder inkonsequentes Verwaltungsverhalten. Dementsprechend wurde die Straftat seitens der involvierten Behörde häufig bagatellisiert.

Die Täter des zweiten Sondertyps entstammen überdurchschnittlich oft dem privaten Verantwortungsbereich (61%). Verwaltungsanzeigen sind ausgesprochen selten (5%). Die Tat wird zumeist in ländlichem Raum (81%) begangen und weist überwiegend einen mittleren ökologischen Schweregrad (65%) auf. Hoch ist die Quote für Kooperationsprobleme mit den Behörden (38%). Eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft ergibt sich nur in 0,5% der Fälle.

Damit sind zwei Typen spezifischen Verwaltungshandelns ermittelt: Der in Fallzahlen umfangreichere Sondertyp 1 steht für ein differenziertes und konsequentes Handeln, während Sondertyp 2 von Versäumnisleistungen geprägt ist.

4.2.3 Clusterprofil zur Täterstruktur

Zum sozialen Profil der Täter finden sich im wesentlichen drei Typen, welche allerdings bei Alter und Berufsstatus nicht ganz dieselbe Trennschärfe aufweisen wie die vorangegangenen Clusterungen (Tabelle 4.2.3.1): Bezüglich des Alters zeigt sich für die Gruppe der Täter von unter 25 Jahren keine sehr zuverlässige Trennung. Sie sind bezüglich ihres Sozialstatus teils der Gruppe der 26 bis 35jährigen und in etwas schwächerem Maße auch der Gruppe der über 50jährigen zugeordnet.

Bei der Altersgruppe der zwischen 26 und 35jährigen (Cluster 1) liegt der Anteil am Fallaufkommen bei 22%. Es überwiegen Privattäter, häufig sind hier auch Personen aus Behörden involviert. Der Berufsstatus fällt in die mittlere von drei möglichen Sozialkategorien. Die Täter sind eher ledig, nach Vorstrafen wurde in der Regel nicht geforscht.

In der nächsthöheren Altersgruppe, bei den 36 bis 50jährigen (Cluster 2), sind etwa ein Drittel der Fälle (31%) angesiedelt, und dies vorwiegend mit Tatverdächtigen aus Großindustrie und Mittelstand. Dementsprechend liegt hier ein meist ein hoher Berufsstatus vor. Die Täter sind überwiegend verheiratet, und es wurde ebenfalls kein Auszug aus dem Bundeszentralregister angefordert.

In der letzten Altersgruppe (Cluster 3) schließlich überwiegen Personen von über 50 Lebensjahren. Sie ist mit einem Anteil von 47% am Fallaufkommen die größte der hier gebildeten Gruppen. Gekennzeichnet ist sie

durch Bauern und Kleingewerbe von eher mittlerem Berufsstatus. Die Täter sind meist verheiratet. Im Unterschied zu allen anderen Gruppen wurde bei ihnen auch ein Auszug aus dem Bundeszentralregister angefordert.

Kategorie	Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3
Altersgruppe	26 - 35 Jahre	36 - 50 Jahre	51-80 Jahre
	und jüngere	1	(selten unter 25)
Fallanteil	22%	31%	47%
Beruf	Privat	Großindustrie,	Bauern,
	(selten auch Behörde)	Mittelstand	Kleingewerbe
Berufsstatus	mittel	hoch	mittel
	(selten auch niedrig)	(selten auch niedrig)	
Familienstatus	ledig	verheiratet	verheiratet
Anforderung des	nein	nein	ja
Bundeszentralregisters		,	

Tabelle 4.2.3.1: Clusterprofil zur Täterstruktur

Cluster 1 zeigt mit einem Anteil von 46% eine starke Überrepräsentation hessischer Täter. In weit höherem Maß als bei den anderen Gruppen ist in diesem Befund ein Überwachungsversäumnis seitens der Behörden (32%) zu sehen. Der Anteil der gewerblich-industriellen Sachverhalte (24%) ist als niedrig zu veranschlagen und auch die Quoten für staatsanwaltschaftlichen Strafbefehl (7%) und Anklageerhebung (3%) sind insgesamt die niedrigsten.

In Cluster 2 wandelt sich dieses Bild deutlich. Es herrschen überwiegend gewerblich-industrielle Sachverhalte (86%) vor, der Ermittlungsumfang ist insgesamt am höchsten. Die Tatbeschuldigten machen meist eine Aussage ohne Geständnis (53%). Die Quoten für staatsanwaltschaftlichen Strafbefehl (11%) und Anklageerhebung (7%) sind im Vergleich zur Vorgruppe erhöht.

In Cluster 3 schließlich mit dem ältesten Personenkreis sind gewerblichindustrielle Sachverhalte ebenfalls recht häufig (44%), der Ermittlungsumfang eher hoch. Die Quote für ein Vollgeständnis (34%) ist am höchsten, was auch für die Sanktionsquote der Staatsanwaltschaft für Strafbefehl (34%) und Anklageerhebung (16%) gilt. Verurteilt wird schließlich ein Zehntel.

selten weniger

51 Seiten und

mehr

Polizei, Staats-

anwaltschaft

keine oder mehrere

4.2.4 Clusterprofil zu den Rahmendaten der Verfahren

Die Analyse von Rahmendaten wie Beschuldigtenzahl, Verfahrensdauer, Aktenumfang, Verfahrensentstehung und Zahl der Anzeigen bzw. Hinweise zeigt überwiegend lineare Zusammenhänge (Tabelle 4.2.4.1): Entsprechend einer zunehmenden Anzahl von Tatverdächtigen steigt nicht nur die Verfahrensdauer stark an, sondern nimmt auch der Aktenumfang deutlich zu. Unterschiede bestehen insbesondere hinsichtlich der Verfahrensentstehung. Bei Unbekannttätern sowie bei Fällen von zwei Tatbeschuldigten herrschen Privatanzeigen⁷ vor. Die Anzahl der Anzeigen vermittelt kein kohärentes Bild.

Kategorie	Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
Beschuldigtenzahl	Unbekannt	einer	zwei	zwei und mehr
Fallanteil	27%	46%	17%	10%
typische	bis 1 Monat	2 bis 3 Monate	4 bis 7 Monate	über 8 Monate,

Tabelle 4.2.4.1: Clusterprofil zu den Rahmendaten

1 - 10 Seiten

Privatanzeige

selten zwei

Verfahrensdauer

Verfahrensentstehung

Zahl der Anzeigen

Aktenumfang

Vorhandene Unterschiede hinsichtlich staatsanwaltschaftlicher Erledigung sind nur als gering zu veranschlagen. Der polizeiliche Ermittlungsumfang geht nur zum Teil konform mit zunehmender Beschuldigtenzahl: Die privat angezeigten Fälle mit zwei Tatverdächtigen führen zu einem höheren Ermittlungsumfang als vergleichbare, von der Polizei initiierte Fälle mit zwei und mehr Beschuldigten.

11 - 25 Seiten,

selten bis 50

Verwaltungs-

anzeige

unspezifisch

meist 26 - 50

Seiten

Privatanzeige

eine

Weshalb privates Anzeigeverhalten insbesondere bei zwei Tatbeschuldigten einen besonderen Einfluß aufweist, konnte nicht geklärt werden.

4.2.5 Clusterprofil zum Ermittlungsgang

Der Ermittlungsgang von Umweltstrafverfahren zeigt teils deutliche Unterschiede (Tabelle 4.2.5.1). Von den vier ermittelten Clustern fallen insbesondere die ersten beiden wegen ihres Umfangs ins Gewicht.

Cluster 1 steht für eine Gruppe, die fast die Hälfte aller Fälle (46%) betrifft, bei der die Ermittlungen praktisch ausgeblieben sind und somit auch weder Beweismittel ausgeschöpft, noch Vernehmungen vorgenommen worden sind. Die Beteiligung der Polizei ist maßgeblich, eine objektive oder subjektive Aufklärung der Tat ist gewöhnlich nicht festzustellen. In dieser Gruppe sind auch die unbekannt gebliebenen Täter angesiedelt.

Die zweite, nur wenig kleinere Fallgruppe (41%) ist geprägt von oft kurzer Ermittlungsdauer. Meist beträgt diese einen Monat, streut insgesamt aber über einen Bereich bis über sieben Monate. Überwiegend ist ein geringer Ermittlungsumfang zu konstatieren. Die Ausschöpfung der Beweismittel und mögliche Kooperationsprobleme sind recht heterogen, sie lassen keine eindeutige Klassifizierung zu. Es besteht eine starke Polizeibeteiligung, meist eine Vernehmung und schließlich vollständige Aufklärung der Tat. Somit stehen die beiden ersten Fallgruppen recht konträr zueinander. Der Ermittlungsgang ist in beiden Fällen kurz, die Unterschiede bestehen im Grad der erzielten Aufklärung.

In der dritten, deutlich kleineren Fallgruppe (6%) werden Beweismittel vollständig ausgeschöpft. Polizeibeteiligung existiert praktisch nicht, auch werden keine Vernehmungen durchgeführt. Fälle dieser Art werden teilweise bis vollständig aufgeklärt. Insoweit gleichen sie der zweiten Fallgruppe, allerdings bei unterschiedlicher Polizeibeteiligung und Vernehmungszahl.

Die vierte Fallgruppe (7%) ist zeichnet eine lange Ermittlungsdauer aus. Aufgeklärt wird nur teilweise, dafür aber umfassend ermittelt, die Polizeibeteiligung ist hoch und Beweismittel werden, soweit möglich, ausgeschöpft. Fälle dieser Art sind - im Unterschied zu den drei anderen Gruppen - geprägt von Kooperationsproblemen.

Die weitere Analyse erbringt den Befund, daß Cluster 4 ein hoher Anteil an schweren Umweltschäden (22%) und ein ebensolcher Anteil an inkonsequentem Verwaltungsverhalten (47%) bzw. behördlichen Überwachungsversäumnissen (38%) auszeichnen. Vollgeständnisse werden nur in einem durchschnittlichen Maße (7%) gemacht. Häufig erfolgt ein Strafbefehl (16%)

und am häufigsten innerhalb dieser Clusterung wird Anklage erhoben (17%). Dementsprechend bestehen überdurchschnittliche Quoten für eine Verurteilung (5%).

In Cluster 3 finden sich zwar auch erhöhte Anteile für inkonsequentes Verwaltungsverhalten (28%) und behördliche Überwachungsversäumnisse (31%), aber nur selten schwere Umweltschädigungen (4%). Die Anteile für Strafbefehl (13%) sind durchschnittlich, für Anklageerhebung (14%) erhöht.

Die Fälle aus Cluster 2 weisen den höchsten Anteil erfolgter Vollgeständnisse (47%) sowie den höchsten Anteil an Strafbefehlen (25%) auf. Die Quote für Anklageerhebung ist eher durchschnittlich.

Die Fälle des Clusters 1 stechen durch die niedrigsten Anteile an Strafbefehlen (8%), Anklagen (4%) und Verurteilungen (2%) hervor, was auf die hohe Quote von Unbekanntsachen zurückzuführen ist. Geständnisse kommen entsprechend selten vor (3%).

Kategorie	Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
Ermittlungsdauer	keine Ermittlungen	meist 1 Monat, auch mehr	2 Monate	7 und mehr Monate
Fallanteil	46%	41%	6%	7%
Ausschöpfung der Beweismittel	nein	nicht ersichtlich	vollständig	soweit verfügbar
Ermittlungsumfang	keine	gering	keine	umfangreich
Polizeibeteiligung	maßgeblich	stark	gering	stark
Vernehmungen	keine	eine	keine	unspezifisch
Kooperationsprobleme	keine	nicht ersichtlich	nicht ersichtlich	ja
Objektive Aufklärung	nein	vollständig	vollständig	teilweise
Subjektive Aufklärung	nein	vollständig	teilweise	teilweise

Tabelle 4.2.5.1: Clusterprofil zum Ermittlungsgang

4.2.6 Schlußbemerkung zu den Clusteranalysen

Die durchgeführten Clusteranalysen⁸ erhärten den Zusammenhang zwischen gravierenden Umweltbeeinträchtigungen, die hauptsächlich Immissions- und

Vermerkt sei an dieser Stelle bezüglich der Clusteranalysen, was nicht nur für das hier dargestellte Täterspektrum, sondern allgemein für derartige Verfahren gilt: Die Hete-

Abfallsachen sowie gewerbliche Gewässerverunreinigungen betreffen, und ihrem gewerblich-industriellen Verantwortungshintergrund. Solche Vorgänge, die eher in städtisch-großstädtischen Gebieten ihren Entstehungsgrund haben, boten den Umweltbehörden bereits überdurchschnittlich Gelegenheit, Überwachungsfunktionen auszuüben, welche sie allerdings nicht immer konsequent realisierten.

Charakteristisch für diese Fälle ist auch eine verstärkte behördliche Anzeigeaktivität sowie eine umfangreichere polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit, und es erfolgt seitens der Staatsanwaltschaft auch häufiger Anklageerhebung.

Des weiteren bilden sich Cluster, die einen Zusammenhang zwischen ökologisch eher geringfügigen Umweltsachverhalten mit landwirtschaftlichen Abwasserdelikten sowie Wasser- bzw. Abfalldelikten mit privatem Verantwortungshintergrund im kleinstädtisch-ländlichen Bereich erkennen lassen. Diese sind überdurchschnittlich durch private Anzeigeaktivitäten in den Prozeß der Strafverfolgung gelangt. Diese Gruppen zeichnen zudem ein geringerer Ermittlungsumfang aus sowie der Befund, daß die Beschuldigten häufiger ein Geständnis ablegen.

In den Verfahren mit gewerblich-industriellem Verantwortungshintergrund ist des weiteren pro Verfahren deutlich häufiger als bei privat oder landwirtschaftlich verursachten Umweltbeeinträchtigungen mehr als nur ein Beschuldigter vertreten. Solche Verfahren dauern auch deutlich länger. Aus diesen Analysen läßt sich deshalb ableiten, daß Sachverhalte des gewerblich-industriellen Verantwortungsbereichs im staatsanwaltschaftlichen Er-

rogenität unserer Lebensweise ist zu groß, als daß sie sich unter drei oder vier Typen subsumieren ließe. Wenn nun aber gerade dies hier vollzogen wurde, dann ist es ein statistisch gesicherter - Effekt, der sich über Ähnlichkeiten verschiedener Charakteristika ergibt. Dies bedeutet, daß in einer über eine Clusterung erzeugte Gruppe von Personen nur eine Merkmalsähnlichkeit besteht. Die im Verlauf dieser Analyse genannten Charakteristika derartiger Gruppen destillieren jeweils einen mehr oder minder synthetischen Idealtypus heraus, in demselben Maße etwa, wie sich statistisch ein "Otto Normalverbraucher" mit durchschnittlich soundsoviel Kilogramm Körpergewicht und soundsoviel Größe errechnen läßt. Die ermittelten Typen stehen insgesamt jedoch durchweg für relevante Unterschiede innerhalb der Täterstruktur. Eine Kenntnis solcher Typen ist sinnvoll hinsichlich einer möglichen Diffenzierung innerhalb von Täterschaft oder Tatstruktur und auch hinsichtlich möglicher Problemgruppen und Problemkonstellationen.

mittlungsgang einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, wobei eine deutliche Differenz zu den weniger ermittlungsaufwendigen Verfahren des privaten und des landwirtschaftlichen Verantwortungshintergrundes konstatiert werden kann.

5. Verlauf und Erledigung der Verfahren

5.1 Verfahrenskomplexität

Ein konkretes Verfahren ist in seinem Verlauf von vielerlei Faktoren abhängig, welche auf es einwirken und seinen Gang bestimmen. Eingangsgrößen wie die ökologische Schwere, die Art einer Tat oder das Täterspektrum stehen in vielfältiger Beziehung zu verfahrensinternen Größen wie Dauer, Zeugenzahl, Anwaltsvertretung und Ermittlungsumfang. Von Eingangsgrößen wie verfahrensinternen Größen bis zum Abschluß eines Verfahrens bestehen ebenfalls komplexe Zusammenhänge, deren Analyse zwar zu interessanten Resultaten führen, sich aber angesichts des Umfangs der involvierten Variablen leicht zu einem umfangreichen und wenig überschaubarem Unternehmen entwickeln dürfte.

Im Rahmen der Strafaktenanalyse wurde daher neben der Anwendung bivariater Verfahren der Versuch unternommen, verfahrensinterne Größen mit Hilfe einer theoretisch fundierten Reduktion abzubilden. Dazu wurde aus mehreren Dutzend möglichen Variablen ein Set von insgesamt zehn Variablen ausgewählt, in welchen sich relevante verfahrensinterne Parameter widerspiegeln. Aus diesen Variablen wurde eine Summenvariable Verfahrenskomplexität errechnet, in der verschiedene Dimensionen eines Verfahrensgangs summarisch eingebunden sind.

Mit Hilfe dieser Variablen konnten aufschlußreiche Zusammenhänge zwischen der Verfahrenskomplexität und Eingangsgrößen wie auch Resultaten eines Verfahrens ermittelt werden. Die Ergebnisse hiervon werden im Anschluß an die Beschreibung der Variablenbildung aufgeführt und erläutert.

5.1.1 Variablenbildung und Verlaufsstruktur

Zur Auswahl standen zunächst im wesentlichen zwei Verfahren: Die Extraktion fundamentaler Faktoren über eine Faktorenanalyse und die Bildung eines Indexes über die Aufsummierung von Einzelvariablen. Gewählt wurde der letztere Weg. Die Abbildung der relevanten Verfahrensparameter in nur einer Größe erschien am vielversprechendsten. In den erstellten Index flos-

sen schließlich zehn Variablen ein, welche folgenden drei Kriterien Genüge leisteten:

- 1) Abdeckung der wesentlichen Dimensionen, welche ein Verfahren berühren und in seinem Verlauf bestimmen.
- 2) Ausreichende Varianz der Variablen. Eine Variable, welche keine Unterschiede repräsentiert, weist keine Information auf.¹
- 3) Ausreichende Repräsentanz, d.h. Verwendung von Variablen mit möglichst geringer Anzahl von fehlenden Werten.

Die Variablen, welche diese Voraussetzungen erfüllten und somit in ausreichender Weise die Komplexität eines Verfahrens widerspiegeln, sind in Tabelle 5.1.1.1 aufgelistet.

Die Bildung der Indexvariablen zur Verfahrenskomplexität² erfolgte über eine Aufsummierung umkodierter Einzelvariablen. Die Umkodierung der Variablen ging hierbei von zwei Prämissen aus: Zum einen mußte ein vergleichbares Skalenniveau erzielt werden und zum anderen eine einheitliche Bandbreite möglicher Ausprägungen gewährleistet sein. Da die zu erzeugende Summenvariable aus Gründen der Anschaulichkeit Werte in einem Bereich von 1 bis 100 aufweisen sollte, wurden die Eingangsvariablen auf diesen Wertebereich umkodiert. Zugleich wurde teilweise eine Reduktion des Datenniveaus auf Ordinalniveau durchgeführt. Mitberücksichtigt wurde die Varianz der jeweiligen Variablen hinsichtlich zu vollziehender Gewichtungsentscheidungen.

¹ Vgl. BATESON 1985, S. 582.

Zur Analyse des statistischen Hintergrundes dieser Summenvariablen wurde eine Faktorenanalyse (Hauptkomponentenanalyse, Rotation nach Equamax) durchgeführt, in welcher drei Faktoren extrahiert wurden, die zusammen 56,3% der Varianz repräsentieren. Danach zeigt sich:

[•] Faktor 1: Ermittlungsumfang, Vernehmungs- und Zeugenzahl sowie Beschuldigteneinlassung und Gutachtenzahl in gemeinsamer Korrelation.

[•] Faktor 2: Verfahrensdauer, Beschuldigtenzahl und Behördenkooperation sowie (in negativer Korrelation) der Umfang polizeilicher Vorermittlungen in Korrelation.

[•] Faktor 3: Anwaltsvertretung in negativer Korrelation mit der Zahl der Vernehmungen.

		C	,	,	1	
						
ĺ	1	Dauer der Ermittlungen				

Tabelle 5.1.1.1: Variablen zur Bildung des Verfahrenskomplexitätsindexes

1	Dauer der Ermittlungen
2	Zahl der Beschuldigten
3	Umfang der polizeilichen Vorermittlungen
4	Ermittlungsumfang insgesamt
5	Anwaltsvertretung
6	Zahl der Vernehmungen
7	Beschuldigteneinlassung
8	Anzahl der Zeugen
9	Anzahl der Gutachten
10	Kooperation mit Behörden

Als Bedingung zur Bildung der Verfahrenskomplexitäts-Indexwerte wurde vorgegeben, daß jeweils pro Fall für mindestens 7 der 10 Einzelvariablen Werte vorhanden sein mußten, damit ein Verfahrenskomplexitätsindex errechnet werden konnte. Resultat dieses Kriteriums ist der Ausschluß von 2,7% der Fälle, dies sind 115 von 4123 Fällen des gewichteten Datensatzes. Dieser recht geringe Anteil dürfte zu keinen signifikanten statistischen Verzerrungen der Indexvariablen führen.³

Die damit erzeugte Summenvariable zur Verfahrenskomplexität weist auf einer von 1 bis 100 zählenden pseudo-intervallskalierten⁴ Skala Werte zwischen 3,1 und 80,8 auf (Schaubild 5.1.1.2). Hierbei lassen sich deutlich vier Bereiche unterscheiden: Im Bereich bis zu dem Indexwert 16 dominieren niedrige Fallzahlen, in dem schmalen Bereich mit Werten von 17 bis 20 sticht ein sehr starker Anstieg der Fallzahlen hervor. Damit ragen einige we-

Die Berechnung erfolgte über folgenden Weg: Für einen jeden Fall wurden die vorhandenen rekodierten Werte der zehn Einzelvariablen aufsummiert und dann durch die Anzahl der vorhandenen Werte geteilt. So wurden beispielsweise bei neun gültigen Werten der Einzelvariablen diese neun Werte aufsummiert und dann durch neun geteilt.

Pseudo aufgrund dessen, weil die Datenbasis der Summenvariablen auf Ordinalniveau und nicht auf Intervallniveau beruht. Die in Schaubild 5.1.1.2 gezeigte Verlaufskurve ist also nur scheinbar intervallskaliert. Ihre statistisch korrekte Bezeichnung wäre nach wie vor Ordinalniveau.

Siehe hierzu auch Abschnitt 5.1.11: Typische Verfahrenskomplexität (S. 114f).

nige Werte an Verfahrenskomplexität mit einem recht hohen Anteil am Gesamtfallaufkommen heraus. Der nachfolgende breite Bereich mit Indexwerten von 21 bis etwa 47 verfügt ebenfalls über starke Fallzahlen, jedoch deutlich weniger ausgeprägt. Ab dem Indexwert 47 fällt das Fallaufkommen stark ab. Der theoretische Maximalwert von 100 wurde nicht erreicht. Das vorgefundene Maximum beträgt 80,8.

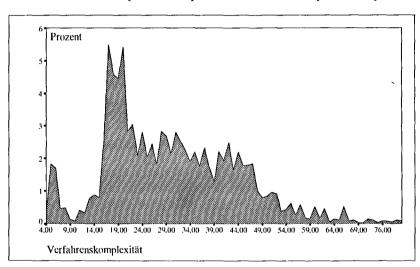
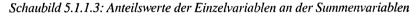


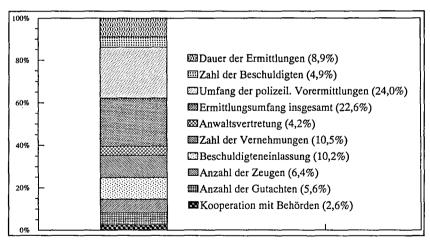
Schaubild 5.1.1.2: Verfahrenskomplexitäts-Index der Strafaktenanalyse

Der heterogene, von etlichen Höhen und Tiefen geprägte Kurvenverlauf hat artifiziellen Charakter, ist Resultat der ordinalen Ausgangsbasis der Variablen.⁶ Der durchschnittliche Verfahrenskomplexitäts-Index liegt bei 29,6. Differenziert nach Unbekannttätern und individualisierbaren Tatbeschuldigten sind deutliche Unterschiede zu sehen. Während bei den Unbekannttätern der Indexwert nur 17,9 beträgt, liegt er bei den restlichen Fällen bei durchschnittlich 33,0.

Aus Gründen der Anschaulichkeit der Darstellung wurde zudem eine leichte Glättung des Kurvenverlaufs durchgeführt.

Aufgrund unterschiedlicher Ausprägung und unterschiedlichem Einfluß der konstituierenden Variablen weist auch die Summenvariable zur Verfahrenskomplexität unterschiedliche Anteilsgrade der eingeflossenen Variablen auf (Schaubild 5.1.1.3). Auf eine Ausmittelung dieser Unterschiede wurde verzichtet, da die Bildung dieser Summenvariablen insbesondere auch wegen der Vergleichbarkeit mit den Ordnungswidrigkeitsfällen⁷ erfolgt war, wo sich auch eine deutlich divergente Struktur der Variablen herausstellte. Die Gewichtungsentscheidungen waren vornehmlich von übergeordneten Prämissen geleitet, abstrakter Natur und damit nicht an einem positivistischen Verfahren der Ausschöpfung bzw. Erzeugung möglichst hoher Varianzen orientiert. Die Einflußgrade der Einzelvariablen sind in ihrer Unterschiedlichkeit die Folge faktisch unterschiedlicher Komplexität.





Zur inneren Ausdifferenzierung der Summenvariablen wurde eine Gruppierung der Indexwerte vorgenommen (Tabelle 5.1.1.4). Von fünf möglichen Wertebereichen über jeweils 20 Indexwerte wurden praktisch nur vier vor-

⁷ Siehe S. 227ff.

gefunden.⁸ Die durchschnittliche Verfahrenskomplexität liegt im Wertebereich zwischen 20 und 40.

	Wertebereich	Anzahl der Werte	Anteil (%)	Summe (%)
gering	unter 20	1163	29,0	29,0
durchschnittlich	20 - 40	1848	46,0	75,0
hoch	40 - 60	889	22,2	97,2
sehr hoch	über 60	113	2,8	100,0
Summe	1 - 100	4013	100,0	100,0

Tabelle 5.1.1.4: Verfahrenskomplexität, gruppiert

Nachfolgend werden anhand einiger wesentlicher Parameter eines Verfahrens Unterschiede und Analogien innerhalb der Verfahrenskomplexität untersucht. Beginnend mit der Verfahrensentstehung selbst, werden Tathandlung, Tätergruppe, ökologische Schwere sowie die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidung bezüglich möglicher Unterschiede bei der Verfahrenskomplexität analysiert. Die Einflüsse der Unbekanntsachen auf die Indexvariable wurden hierbei zum Teil ausgeschlossen. Zudem werden Unterschiede in den einzelnen Bundesländern kontextuell bearbeitet und im Abschluß Profile typischer Verfahrenskomplexität präsentiert.

5.1.2 Verfahrensentstehung

Bereits in der Entstehung eines Verfahrens deuten sich unterschiedliche Raten an Komplexität an (Schaubild 5.1.2.1). Bei den beiden häufigsten Kategorien, Privat- und Verwaltungsanzeigen, ergeben sich nahezu identische, vergleichsweise hohe Indexwerte von über 34. Diese werden nur übertroffen von den sehr wenigen und deshalb nicht mehr zuverlässig interpretierbaren Fällen der Auswertung von Pressemitteilungen (37,6). Der niedrigste Wert tritt bei den Fällen

Die sehr geringen Fallzahlen des Bereichs einer Komplexität höher als 80 wurden dem nächstniedrigeren Bereich zugeschlagen.

Darstellung ohne Unbekanntsachen.

einer Selbststellung auf (25,7).¹⁰ Nahezu identisch sind die Indexwerte bei polizeilicher Eigenwahrnehmung (30,9) und der Wahrnehmung bei Ermittlung in anderer Sache (30,1). In der Differenz dieser Indexwerte zu den Werten bei privater oder behördlicher Anzeigeerstattung bilden sich deutliche Unterschiede im Verfahrensverlauf ab.

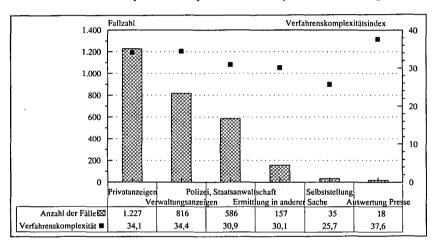


Schaubild 5.1.2.1: Verfahrenskomplexität und Verfahrensentstehung

Markante Unterschiede zeigen sich hinsichtlich der Art der vorermittelnden Polizeieinheit. ¹¹ So weisen die Fälle, in denen allgemeine Schutzpolizei (n=1437) und Wasserschutzpolizei (n=541) ermittelten, eher niedrige Indexwerte von 30,9 und 30,6 auf. Sind dagegen die Kriminalpolizei (n=165) oder die Umweltschutzpolizei (n=639) involviert, erhöht sich der Indexwert auf 37,7 bzw. 39,0.

Auch hier liegen zwar nur wenige Fälle vor, jedoch stellt sich der niedrige Wert bei Selbststellung als ebenso plausibel dar, wie der erhöhte bei der Auswertung von Pressemitteilungen.

Nachfolgende Werte einschließlich Unbekanntsachen.

Fälle ohne Vorermittlungen (n=1224) haben einen erwartungsgemäß niedrigeren Indexwert (21,6), was primär darauf zurückzuführen ist, daß über den "Umfang polizeilicher Vorermittlungen" der Verfahrenskomplexitätsindex mit errechnet wurde. Diese Unterschiede setzen sich aber auch hinsichtlich der Polizeibeteiligung an den Gesamtermittlungen fort, wobei sich überdies noch für die 22 Fälle, bei denen das Landeskriminalamt zumindest in geringem Umfang eingeschaltet wurde, ein durchschnittlicher Indexwert von 55,2 ergibt.

5.1.3 Tathandlung

In der Aufschlüsselung der Tathandlung nach Fallgruppen deuten sich Divergenzen in der Entwicklung der Komplexität eines Verfahrens in Abhängigkeit von der Kategorie einer Tat an (Tabelle 5.1.3.1).¹² In den vier Fallgruppen liegen die höchsten Werte bei den Abfallsachen (34,7) vor - und damit bei einer für Strafaktenfälle eher untypischen Tathandlung. Die Unterschiede sind allerdings vergleichsweise gering. Der niedrigste Wert findet sich bei Immissionssachen (30,8), welche ansonsten¹³ hinsichtlich Ermittlungsdauer und Aktenumfang die höchsten Werte aufwiesen. Im hier abgebildeten Bedingungsgeflecht dürften diese Verfahren somit bezüglich der anderen involvierten Variablen eher unkompliziert sein.

Tathandlung	Anzahl der	Anteil	Verfahrens-	ökologische
	Fälle	in %	komplexität (∅)	Schwere (\emptyset)
Einl./Ablagerung anorg. Stoffe	1578	51,4	33,9	2,3
Einl./Ablagerung organ. Stoffe	991	32,3	31,5	2,4
Abfallsachen	375	12,2	34,7	2,4
Immissionssachen	127	4,1	30,8	2,6
Gesamt	3071	100,0	33,1	2,3

Ohne Unbekanntsachen.

¹³ Vgl. Tabelle 4.1.4.1 (S. 80).

Bei einer exemplarischen Analyse von Mischtatbeständen zeigt sich bei reinen Abfalldelikten nach § 326 StGB (n = 314) ein Indexwert von 33,5. Dieser erhöht sich deutlich auf 42,3 bei den Fällen, welche zusätzlich nach § 324 StGB (n = 116) als Wassersache klassifiziert wurden.

Aufgeschlüsselt nach dem geschädigten Rechtsgut ist der Indexwert bei Verwaltungsungehorsam (29,1) niedrig (Tabelle 5.1.3.2).¹⁴ Etwas erhöht sind die Werte für Luft (35,4) und Grundwasser bzw. Boden (34,1), vergleichsweise niedrig dagegen die Fälle der Schädigung von Oberflächengewässern (32,8). Der hohe Wert für die Schädigung von Pflanzen und Tieren (36,1) kann aufgrund niedriger Fallzahlen zufällig sein.

Rechtsgut	Anzahl der Fälle	Anteil (%)	Verfahrenskomplexität
Oberflächengewässer	2391	78,0	32,8
Grundwasser/Boden	520	17,0	34,1
Luft	75	2,4	35,4
Verwaltungsungehorsam	73	2,4	29,1
Pflanzen/Tiere/Naturschutzgebiet	7	0,2	36,1
Gesamt	3066	100,0	33,0

Differenziert man diese Angaben weiter hinsichtlich der spezifizierten Tathandlung, so liefern die drei häufigsten Tatstrukturen folgende Werte: Ein etwas erhöhter Indexwert ist für die Einleitung von Jauche mit 30,4 (n=463) zu vermelden; mit nur 16,8 besteht dagegen eine sehr geringe Verfahrenskomplexität für die häufige Kategorie von Wasserverschmutzung durch Öl bei Unbekannttätern (n=400); die Einleitung häuslicher Abwässer als weitere Kategorie (n=322) weist dagegen mit 29,7 einen durchschnittlichen Indexwert auf (Gesamtindex: 29,6).

Ohne Unbekanntsachen.

5.1.4 Täterspektrum

Die vorhandenen Unterschiede in Verfahrensentstehung und Tatstruktur werden deutlich übertroffen bei der Aufgliederung nach dem Täterspektrum (Schaubild 5.1.4.1). Behördenfälle erzeugen die höchste Verfahrenskomplexität (39,6), mit deutlichem Abstand gefolgt von den gewerblich-industriellen Sachverhalten (32,3) und landwirtschaftlicher Verursachung (30,0). Zu einer geringeren Komplexität gelangen Fälle mit privaten Tätern (27,6). Fälle mit Unbekannttätern schließlich weisen die mit Abstand geringste Komplexität auf (18,0). Für gewerblich-industrielle wie für landwirtschaftliche Rechtsverstöße gilt, daß mit zunehmender Größe des Betriebes auch die Verfahrenskomplexität ansteigt. So nähern sich die Werte für die Großindustrie mit 36,9 bereits an den hohen Indexwert der Behörden (39,6) an.

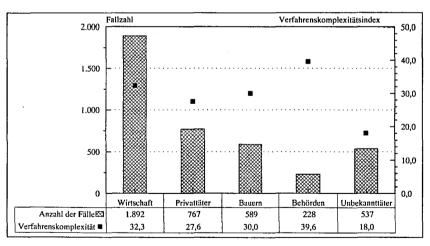


Schaubild 5.1.4.1: Verfahrenskomplexität und Täterspektrum

5.1.5 Ökologischer Schweregrad

Der durchschnittliche Verfahrenskomplexitätsindex nimmt mit steigendem ökologischen Schweregrad zu. Dieser Zusammenhang ist stark ausgeprägt, er reicht von einem durchschnittlichen Indexwert von 23,0 (einschließlich

Unbekanntsachen) für Bagatellfälle bis auf 52,0 für Umweltkatastrophen, wobei für letztere nur magere Fallzahlen vorliegen (Schaubild 5.1.5.1).

Eine varianzanalytische Überprüfung dieses Zusammenhangs ergab, daß 15,1% der Varianz der Verfahrenskomplexität über die ökologische Schwere zu erklären ist. Damit zeigt sich, daß diese Größe einen starken Einfluß auf die Komplexität des Verfahrensablaufs ausübt.

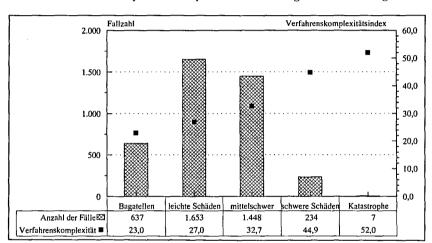


Schaubild 5.1.5.1: Verfahrenskomplexität und ökologischer Schweregrad

5.1.6 Zwischenergebnisse

Für die ersten vier Analyseeinheiten (Verfahrensentstehung, Tathandlung, Täterspektrum und ökologische Schwere) zeigt sich zunächst, daß der Grad der ökologischen Schwere den stärksten Faktor für die Komplexität eines Verfahrens darstellt.

Für detailliertere Aussagen muß berücksichtigt werden, daß die analysierten Einflußgrößen untereinander ebenfalls in kausalem Zusammenhang stehen können. Daher wurden die Korrelationen zwischen diesen Größen nachgeprüft. Die Überprüfung des Zusammenhangs der ökologischen Schwere einer Tat mit den anderen drei Parametern ergab folgendes Bild:

Das Anzeigeverhalten, also die Art der Verfahrensentstehung, ist weitgehend unabhängig von der Schwere einer Tat. Es zeigt sich allerdings zugleich, daß Privat- wie Verwaltungsanzeigen im Vergleich zur Eigenwahrnehmung der Polizei insgesamt eher durch höhere Schweregrade charakterisiert sind. Der typische Schweregrad bei Verfahrensentstehung durch die Polizei ist leicht, bei Verwaltungs- oder Privatanzeigen leicht bis mittelschwer.

Bei der Differenzierung der Tatstruktur nach der ökologischen Schwere liegen Abfallsachen in allen ökologischen Schweregraden mit der höchsten durchschnittlichen Verfahrenskomplexität an der Spitze, während die Einleitung und Ablagerung anorganischer Stoffe durchweg die geringsten Werte aufweist.

Auch für den Bereich des Täterspektrums besteht Unabhängigkeit von der ökologischen Schwere. Bei Privattätern liegt in allen Schwerekategorien durchweg die niedrigste Verfahrenskomplexität vor, bei Behörden die höchste. Als ein interessanter Sachzusammenhang zeigt sich hierbei, daß die typische Tathandlung bei einem Behördenvergehen die Einleitung und Ablagerung anorganischer Stoffe darstellt - und damit eine Tathandlung von sonst niedriger Komplexität.

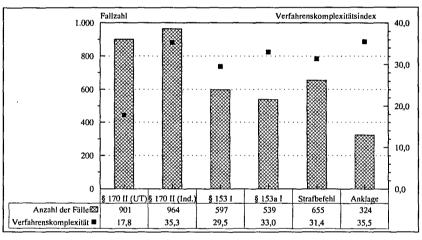
Diese vier Eingangsgrößen des Verfahrens sind somit weitgehend unabhängig voneinander. Die faktisch sich ergebende Komplexität eines Verfahrens hängt also ab von einem Bündel an Einflußgrößen, deren einflußreichste die ökologische Schwere einer Tat darstellt.

5.1.7 Verfahrenskomplexität und staatsanwaltschaftliche Entscheidung

Am Ende des Verfahrensganges steht die Entscheidung des Staatsanwalts (Schaubild 5.1.7.1). Eine Analyse der Kategorien staatsanwaltschaftlicher Entscheidung nach der Verfahrenskomplexität zeigt erhöhten Verfahrensaufwand bei der Einstellung mangels Beweisen (§ 170 II StPO) bei individualisierbaren Tatverdächtigen (35,3) und bei Anklageerhebung (35,5). Die mit Abstand niedrigste Verfahrenskomplexität liegt vor bei der Einstellung mangels Beweisen (§ 170 II StPO) bei Unbekannttätern (17,8). Diese niedrige Verfahrenskomplexität hatte sich oben bereits angedeutet. Damit bestehen für Einstellungen nach § 170 II StPO je nach Ermittelbarkeit eines

Tatverdächtigen entweder die geringsten oder die höchsten Indexwerte. Einen relativ niedrigen Indexwert weisen die Fälle einer Einstellung wegen Geringfügigkeit auf (§ 153 I StPO; Indexwert 29,5). Fälle einer Einstellung mit Auflagen (§ 153a I StPO; Indexwert 33,0) und der Erteilung eines Strafbefehls (31,4) siedeln sich im Mittelfeld bezüglich der Verfahrenskomplexität an.

Schaubild 5.1.7.1: Verfahrenskomplexität und staatsanwaltschaftliche Entscheidung



UT = Unbekannttäter, Ind. = Individualisierbare Tatverdächtige

Für weitere Differenzierung wurde die Beziehung von Verfahrenskomplexität mit der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung anhand der vier gebildeten Komplexitätskategorien aufgeschlüsselt (Tabelle 5.1.7.2). Prozentuiert wurde in beide Richtungen: Im Fettdruck sind die jeweiligen Anteilswerte für die Spaltenanteile, kursiv die Zeilenanteile.

Bezüglich der Verfahrenskomplexität zeigt sich folgendes Bild: Bei geringer Verfahrenskomplexität dominieren die Fälle von § 170 II StPO bei Unbekanntsachen (60,5%), gefolgt von § 153 I StPO (13,6%). Während bei durchschnittlicher Verfahrenskomplexität Fälle von § 170 II StPO bei Unbe-

kanntsachen (10,8%) kaum mehr eine Rolle spielen, ist diese Entscheidungskategorie häufig bei individualisierbaren Tatverdächtigen (27,7%) anzutrefen. Bei hoher Verfahrenskomplexität erhöht sich der Anteil der Fälle von § 170 II StPO bei individualisierbaren Tatverdächtigen (38,0%), bei weiterhin hohem Anteil für Strafbefehle (19,3%), aber auch für Fälle von § 153a I StPO (19,3%). Bei den Fällen mit sehr hoher Verfahrenskomplexität schließlich gewinnen, bei weiterhin hohem Anteil der Fälle von § 170 II StPO mit individualisierbaren Tatverdächtigen (35,5%), Fälle der Anklageerhebung (21,8%) stark an Bedeutung, gefolgt von solchen nach § 153 I StPO (19,1%).

Tabelle 5.1.7.2.: Verfahrenskomplexitätskategorien und staatsanwaltschaftliche Entscheidung (%)

Verfahrens-	mangels Beweisen		Gering-	Auflagen	Straf-	Anklage	Gesamt
komplexität	UT	Andere	fügigkeit		befehl		
	§ 17	70 II	§ 153 I	§ 153a I			
gering	60,5	7,1	13,6	6,3	8,9	3,5	100,0
	77,6	8,4	26,3	13,5	15,7	12,6	(n=1155)
durch-	10,8	27,7	16,5	15,4	20,2	9,4	100,0
schnittlich	22,0	52,9	50,8	52,3	56,5	53,3	(n=1835)
hoch	0,5	38,0	13,2	19,3	19,3	9,8	100,0
	0,4	34,7	19,4	31,6	26,0	26,6	(n=881)
sehr hoch	-	35,5	19,1	12,7	10,9	21,8	100,0
	, -	4,0	3,5	2,6	1,8	7,5	(n=110)
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	(n=901)	(n=965)	(n=597)	(n=539)	(n=655)	(n=324)	(n=3981)

UT = Unbekannttäter

Die staatsanwaltschaftliche Entscheidung läßt deutliche Unterschiede zwischen den Fällen von § 170 II StPO bei Unbekannttätern und den übrigen Fällen erkennen. Während bei ersteren mehr als drei Viertel der Fälle nur eine geringe Verfahrenskomplexität aufweisen, haben die übrigen Fälle zur Hälfte eine eher durchschnittliche Verfahrenskomplexität.

Zur Klärung weiterer Zusammenhänge wurde die Verfahrenskomplexität der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung in Abhängigkeit gesetzt zur ökologischen Schwere der Tat als der bedeutendsten Eingangsgröße zu Beginn des Verfahrens.

Bei den Fällen erfolgter Anklageerhebung zeigt sich, daß sich der vorhandene erhöhte durchschnittliche Indexwert (35,5) bei leichten und mittleren ökologischen Schweregraden nicht nachweisen läßt, sondern darauf basiert, daß bei Bagatellfällen (n=19) und Fällen von schwerer Umweltschädigung (n=24) deutlich erhöhte Werte vorliegen. Es ist demnach zu vermuten, daß die Abweichung dieses Indexwerts auf den Einfluß von zumindest zwei weiteren Größen zurückzuführen ist. Dem wurde allerdings nicht weiter nachgegangen.

Die erhöhten Werte für die Einstellung mangels Beweisen bei individualisierbaren Tatverdächtigen (35,3) erweisen sich bei differenzierterer Aufschlüsselung ebenfalls als wenig spektakulär. Sie sind nur bei den leichten Schweregraden überdurchschnittlich, ansonsten aber konform mit den anderen Kategorien.

Eine Analyse der Zusammenhänge mit den anderen Eingangsgrößen des Verfahrens (Tathandlung, Täterspektrum und Verfahrensentstehung) zeigte, daß die Verfahrenskomplexität der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung insoweit keinen nennenswerten Veränderungen ausgesetzt ist.

5.1.8 Verfahrenskomplexität und Gerichtsentscheidung

Bei der gerichtlichen Entscheidung bestehen durchweg Indexwerte von über 30 (Schaubild 5.1.8.1), wobei die höchsten für die Einstellung wegen Geringfügigkeit (41,1) und für Freispruch (38,7) vorliegen. Ein vergleichsweise niedriger Indexwert ergibt sich für die Fälle erfolgter Verurteilung (31,7). Man könnte daraus schließen, daß ein unkompliziertes Verfahren eher zu einer Verurteilung führt als eines mit erhöhter interner Problematik des Verfahrensgangs.

Es zeigt sich auch ein markanter Unterschied zwischen staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Entscheidung: Beide stellen aufgrund von Geringfügigkeit (§ 153 StPO) ein; während diese Praxis aber bei der Staatsanwaltschaft mit vergleichsweise geringer Komplexität einhergeht (29,5), ist sie seitens der Gerichte die höchste (41,1).

Differenziert nach dem Täterspektrum wiederholen sich die hohen Werte für Verfahrenskomplexität bei Wirtschaft und Behörden und die niedrigeren Werte für Landwirtschaft und Privattäter.¹⁵ Teilweise zeigen sich aber auch abweichende Tendenzen, insbesondere recht hohe Werte für Privattäter bei den Fällen von Einstellung wegen Geringfügigkeit oder mit Auflagen, allerdings bei niedrigen Fallzahlen und damit wenig aussagekräftig.

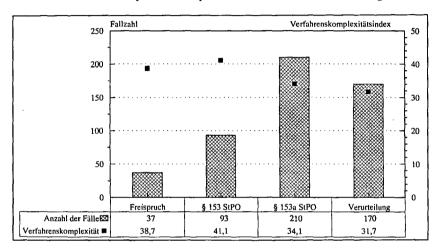


Schaubild 5.1.8.1: Verfahrenskomplexität und Gerichtsentscheidung

Insgesamt läßt sich täterbezogen feststellen, daß die Indexwerte bei der Landwirtschaft (30,0 bzw. 30,1) praktisch gleich bleiben, also unberührt davon, ob es zu einer Gerichtsverhandlung kommt oder nicht. Ein leichtes Ansteigen der Indexwerte ist bei den privaten Tätern zu beobachten (von 27,2 auf 29,9), ein stärkerer Anstieg bei den gewerblich-industriellen Sachverhalten (von 31,6 auf 36,3) und ein sehr starker Anstieg der Indexwerte schließlich bei den Behörden (von 37,1 auf 52,1), deren Verfahren zumeist wegen Geringfügigkeit eingestellt werden - allerdings wiederum bei eher geringen Fallzahlen. 16

¹⁵ Siehe Abschnitt 5.1.4 (S. 107f).

Im ungewichteten Datensatz ergeben sich 9 Fälle von § 153 StPO, 2 Fälle von § 153a StPO und ein Fall einer Verurteilung.

5.19 Bundesländer

Schleswig-Holstein

Niedersachsen Bremen

Bayern

Gesamt

Ein Vergleich der Verfahrenskomplexität nach Bundesländern zeigt deutliche Unterschiede hinsichtlich durchschnittlicher Verfahrenskomplexität in den einzelnen Ländern (Tabelle 5.1.9.1). Die höchsten Indexwerte bestehen für Baden-Württemberg (33,6) und Hessen (33,0). Der niedrigste Indexwert liegt bei Bremen vor (23,8). Die Rangfolge ist unabhängig von gegebenenfalls unterschiedlichen Anteilen an Unbekannttätern.

•		
Bundesland	Fallaufkommen	Verfahrenskomplexität (∅)
Baden-Württemberg	641	33,6
Hessen	959	33,0

475

905

804

229

4013

28.5

27,4

27,0

23,8

29.6

Tabelle 5.1.9.1: Verfahrenskomplexität nach Bundesländern

5.1.10 "Typische" Verfahrenskomplexität

Der Bereich relativer Verfahrenskomplexität stellt mit Werten von 15 bis 45 Bereich mit den höchsten Fallzahlen dar. 17 Der häufigste Indexwert beträgt 17 und umfaßt mit 436 Fällen einen Gesamtanteil von 10,9% aller Fälle. Er soll im folgenden als Standardfall für typische geringe Verfahrenskomplexität beschrieben werden. Des weiteren werden auch Fälle durchschnittlicher (Wertebereich von 28 bis 31) und hoher Verfahrenskomplexität (Werte über 60) einer näheren Betrachtung unterzogen.

Geringe Verfahrenskomplexität

Die Ermittlungsdauer liegt gewöhnlich unter einem Monat (96,7% der Fälle), es wurde zumeist kein Beschuldigter identifiziert (81,2%). Polizeiliche

¹⁷ Vgl. Schaubild 5.1.1.2. (S. 101).

Ermittlungen vor der Abgabe an die Staatsanwaltschaft wurden durchgeführt (81,2%), sind aber meist nur als gering zu veranschlagen (81,2%). Anwaltliche Vertretung gab es entsprechend der hohen Anzahl von Unbekannttätern selten (2,6%), darüber hinaus existieren meist keine Vernehmung (84,5%), keine Zeugenvernehmung (99,7%) und keine gutachterliche Stellungnahme (99,7%).

Ein derartiges Verfahren wurde gewöhnlich vom Staatsanwalt mangels Beweisen (81,6%) eingestellt. Es handelte sich bei einem solchen Verfahren entweder um einen Bagatellfall (31,2%) oder um einen Fall leichter ökologischer Schwere (49,7%). Die Art des Vergehens ist überwiegend die Einleitung anorganischer Stoffe (89,5%).

Typisch sind Fälle von Ölspuren auf dem Wasser ohne mögliche Täterzuordnung. Diese Tathandlung liegt in 175 der 436 Fälle vor und nimmt damit einen Gesamtanteil von 40,1% dieser Fälle ein. Ebenfalls höhere Fallzahlen weisen die Ableitung von Öl aus Schiffen (14,0%) und sonstiger Schadstoffaustritt aus Schiffen (13,3%) auf. Insgesamt beanspruchen diese drei Tathandlungen einen Gesamtanteil von 67,4% der Fälle mit geringer Verfahrenskomplexität.

Durchschnittliche Verfahrenskomplexität

Angesichts des Befundes, daß das arithmetische Mittel für Verfahrenskomplexität insgesamt einen Wert von 29,6 einnimmt, wurde zur näheren Analyse des Bereichs mittlerer Komplexität der Wertebereich von 28 bis 31 berücksichtigt. In diesen Bereich sind 384 Fälle mit einem Anteil von 9,6% an der Gesamtzahl der Fälle einzuordnen.

Deren typische Ermittlungsdauer beträgt zwischen einem und drei Monaten (67,7%), Handelnder ist meist ein Beschuldigter (57,0%), oft auch ein Unbekannttäter (25,4%). Der Umfang polizeilicher Vorermittlungen ist überwiegend gering (53,7%). Anwaltliche Vertretung besteht nur in einem Viertel der Fälle (25,3%), wobei diese auch nur in drei Vierteln¹⁸ der Fälle aufgrund identifizierbarer Tatverdächtiger festgestellt werden kann.

Die hier angegebenen Anteilswerte beziehen sich - soweit nicht anders vermerkt - durchweg auf die Gesamtzahl der hier vorliegenden Fälle, sind also teils um Unbekannttäter zu bereinigen.

Gewöhnlich wird eine Vernehmung durchgeführt (51,9%), in einem Viertel der Fälle (27,5%) wird ein Teil- oder Vollgeständnis abgelegt. Ansonsten erfolgt eine Aussage ohne Geständnis. Zeugen werden in einem Drittel der Fälle nicht (36,4%) vernommen, oft treten aber ein oder mehrere von ihnen auf (38.1%); der übrige Bereich umfaßt Fälle mit Unbekannttätern, die zwangsläufig der Zeugen ermangeln. Gutachterliche Stellungnahmen werden in einem knappen Viertel der Fälle (22,7%) eingeholt. Die Einschätzung der ökologischen Schwere wird gewöhnlich in den Kategorien leicht (33,3%) und mittelschwer (40,4%) vorgenommen. Es gibt meist einen Beschuldigten (57.0%), oft keinen (25.4%) und ansonsten zwei oder mehr (17.5%). Typische Verantwortungsbereiche den bei ermittelten Verdächtigen sind Mittelstand (25,6%), Privat (23,9%), Kleingewerbe (16,3%) und Kleinbauern (13,8%). Der Staatsanwalt entscheidet, mitbedingt durch den hohen Anteil an Unbekannttätern, meist auf Einstellung mangels Beweisen (46,3%), überdurchschnittlich oft aber auch mit Strafbefehl (21,7%). Typische Tathandlung ist die Einleitung anorganischer Stoffe (60,8%), häufig auch organischer Stoffe (29,6%).

Die spezifizierte Tathandlung ist weniger einheitlich als in den Fällen geringer Verfahrenskomplexität. Oft wird Jauche eingeleitet (12,5%) oder Fischsterben verursacht (10,9%). Zusätzlich können noch Ölspuren auf dem Wasser ohne Täter (9,7%), die Einleitung häuslicher Abwässer (7,9%) und Überlauf bei Schiffen (6,7%) genannt werden. Der Rest der Fälle verteilt sich auf Tathandlungen mit Anteilswerten von 5% und darunter.

Hohe Verfahrenskomplexität

Für die Fälle hoher Verfahrenskomplexität wurde der Wertebereich von über 60 analysiert. Dieser Bereich umfaßt 113 Fälle und entspricht damit einem Gesamtanteil von 2,8%. Das Bild, welches diese Daten liefern, zeigt sich erwartungsgemäß komplexer als bei den Werten niedrigerer Verfahrenskomplexität.

In einem Drittel der Fälle (35,4%) wurde 9 oder 10 Monate lang ermittelt, in einem weiteren Drittel (36,3%) sogar zwei Jahre und länger. Beschuldigte traten meist mehrere auf: In drei Vierteln der Fälle waren es zwei oder mehr (77,3%). Unbekannttäter tauchten keine auf. Der Anteil polizeilicher Ermittlungen vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist hoch (81,9%), die

übrigen Fälle wurden sofort an die Staatsanwaltschaft übergeben. In allen Fällen werden die Gesamtermittlungen als umfangreich bezeichnet. Dementsprechend besteht bereits im Ermittlungsverfahren häufig anwaltliche Vertretung (63,8%), meist wird eine Vernehmung durchgeführt (62,0%), selten auch mehrere (11,3%). Im Ermittlungsverfahren sagten die Beschuldigten zwar meist aus (75,4%), oft aber ohne Geständnis (71,5%). Gewöhnlich wurden hierzu zwei oder mehr Zeugen (bis 27) vernommen (79,7%). Gutachterliche Stellungnahmen wurden ebenfalls sehr häufig eingeholt (88,2%), oft mehr als eine (57,3%).

Verfahren dieser Art streuen hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung breit. Etwas über die Hälfte der Fälle wurden wegen Geringfügigkeit oder mangels Beweisen eingestellt (52,8%). Der Rest wurde mittels Auflagen (12,3%), Strafbefehl (10,5%) oder Anklageerhebung (21,6%) erledigt. Fälle mit höheren ökologischen Schweregraden häufen sich. Mehr als die Hälfte wird als mittelschwer eingestuft (55,2%), ein weiteres Drittel sogar als schwerer Umweltschaden klassifiziert (37,1%). Die Beschuldigten sind gewöhnlich dem Mittelstand (25,4%), den Kommunalbehörden (22,7%) oder dem Kleingewerbe (16,8%) zuzurechnen.

Die häufigste Art des Vergehens ist ebenfalls die Einleitung anorganischer Stoffe (65,2%). Überdurchschnittliche Quoten betreffen aber auch Abfallsachen (17,6%); dagegen ist die Einleitung organischer Stoffe unterrepräsentiert (11,3%).

Gliedert man die Tathandlung weiter auf, so lassen sich 70% dieser Fälle in sechs Handlungstypen klassifizieren: In 16 der 113 Fälle (14,2%) sind Behörden bezüglich des (Nicht-)Betriebs von Kläranlagen involviert, in weiteren 16 Fällen liegt ein Schadstoffaustritt aus LKWs vor. In 13 Fällen sind die Behörden wegen einer Gewässerverunreinigung in ein Verfahren verwickelt, in 12 Fällen sind Privatpersonen mit häuslichen Heizungsanlagen beteiligt und in weiteren 12 Fällen die Wirtschaft mit der Einleitung chemischer Gewerbeabwässer. In 11 Fällen schließlich wurde Sondermüll ungenehmigt abgelagert.

5.1.11 Zusammenfassung

Die Analysen zur Verfahrenskomplexität zeigen zunächst, daß der verfahrensinterne Aufwand deutlich von "externen" Größen abhängt. So ergibt sich

eine Tendenz zu erhöhter Verfahrenskomplexität, wenn sich die Verfahrensentstehung nicht über polizeiliche Eigenwahrnehmung, sondern über Verwaltungs- oder Privatanzeigen vollzieht. Unterschiede finden sich auch in der Art der Tathandlung, wo Abfallsachen zu einem vergleichsweise erhöhten Verfahrensaufwand führen, während er bei Immissionssachen geringer ist. Dem stehen erhöhte Werte für die Verfahrenskomplexität bei Luft als geschädigtem Rechtsgut gegenüber, was sich darauf zurückführen läßt, daß knapp zwei Fünftel dieser Fälle als Abfallsache klassifiziert wurden. Ein geringerer Verfahrensaufwand geht mit Verwaltungsungehorsam einher. Das Täterspektrum unterscheidet sich deutlich: Während die Verfahren der Privattäter mit recht geringem internen Aufwand abgearbeitet werden, ist er bei Behördenfällen stark erhöht. Schließlich korreliert die ökologische Schwere der Tat deutlich mit der sich ergebenden Komplexität eines Verfahrens.

Ein retrospektiver Vergleich von Verfahrensabschluß durch den Staatsanwalt bzw. das Gericht mit dem vorherigen Verfahrensaufwand illustriert, daß Fälle, die entweder mangels Beweisen eingestellt wurden oder zur Anklageerhebung führten, mit deutlich höherem Aufwand verbunden sind als jene, die staatsanwaltschaftlich infolge Geringfügigkeit eingestellt wurden. Vor Gericht dagegen zeigte sich, daß Fälle mit geringerer Verfahrenskomplexität am ehesten mit Verurteilung oder mit der Erteilung von Auflagen abgeschlossen werden konnten. Fälle mit höherer Verfahrenskomplexität wurden mehr aufgrund von Geringfügigkeit eingestellt.

5.2 Verfahrensabschluß

Wie bereits gezeigt, ¹⁹ finden insgesamt 3559 Fälle (86,3% aller Verfahren) ihren Abschluß über die staatsanwaltschaftliche Entscheidung. Die restlichen 564 Fälle werden - teils nach Einspruch gegen eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung - gerichtlich verhandelt und entschieden. Im Folgenden werden die Erledigungsstrukturen des Verfahrensabschlusses retrospektiv überprüft.

Hierbei an erster Stelle steht die ökologische Schwere einer Tat, die teilweise auffällig zur strafrechtlichen Schwere als Delikt kontrastiert: So kann

¹⁹ Vgl. Schaubilder 2.3.1.1 (S. 59) und 2.3.2.1 (S. 61).

eine unter ökologischen Gesichtspunkten schwere Umweltschädigung staatsanwaltschaftlich wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, weil ein gesetzter Grenzwert nur geringfügig überschritten worden war.

Nachfolgend zur Schwere der Tat werden Zusammenhänge zwischen staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Entscheidung mit Tat- und Täterstrukturen behandelt. Vorhandene Korrelationen dürfen allerdings nur mit Vorsicht kausal interpretiert werden. Wenn etwa eine Tätergruppe durch einen überdurchschnittlichen Anteil an Freisprüchen hervortritt, bedeutet dies nicht zugleich ein verantwortungsbereichsspezifisches Verfolgungsinteresse, sondern dürfte primär im Kontext der jeweiligen Tatstruktur begründet sein.

5.2.1 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung und Schwere der Tat

Von den 4123 eröffneten Verfahren ließ sich in insgesamt 3109 Fällen²⁰ ein Beschuldigter individualisieren, die restlichen 1014 Fälle wurden mangels Beweisen nach § 170 II StPO eingestellt. Die nachfolgende Analyse der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung über die Schwere der Tat beschränkt sich demzufolge auf diese 3109 individualisierten Fälle.

Je nach ökologischer Schwere unterscheiden sich insbesondere Bagatellsachen hinsichtlich der Sanktionsquote deutlich von den anderen Schweregruppen (Tabelle 5.2.1.1). Bagatellsachen erzielen bei allen drei Sanktionsinstrumentarien, der Auferlegung von Auflagen (15,1%), dem Strafbefehl (18,1%) und der Anklageerhebung (4,7%), die niedrigsten Anteilswerte. Die staatsanwaltschaftliche Sanktionsquote beträgt damit 37,9%.

Für die drei Gruppen höherer ökologischer Schweregrade bestehen Sanktionsquoten um 50%. Jedes zweite Verfahren wird also mit einer Sanktionierung beendet. Damit zeigt sich, daß für die staatsanwaltschaftliche Erledigung die ökologische Schwere der Tat nur hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Bagatellsachen - die entsprechend häufig aufgrund von Geringfügigkeit eingestellt wurden - und schwerer Umweltschädigung eine Rolle spielt. Die Anteilswerte für die einzelnen Erledigungskategorien bei leichten (50,8%), mittleren (51,7%) und schweren (49,2%) Umweltschädigungen ver-

Die Quote für Unbekanntsachen aufgrund von teils mehreren Beschuldigten je Sachverhalt liegt bei 29,8%, vgl. Abschnitt 2.2.1 (S. 53).

mitteln ein recht invariantes Bild, mit dem Unterschied freilich, daß bei schweren Umweltschädigungen die Einstellung wegen Geringfügigkeit nur selten vorkommt, dafür aber der Anteil an Fällen von Einstellungen mangels Beweisen ansteigt.

Tabelle 5.2.1.1: Staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach ökologischer Schwere (%)

Kategorie	Bagatelle	leicht	mittel	schwer
Einstellung mangels Beweisen	32,7	29,8	29,6	47,7
Einstellung wg. Geringfügigkeit	29,5	19,2	18,6	3,0
Einstellung mit Auflagen	_15,1	17,2	18,9	16,2
Strafbefehl	18,1	22,9	21,0	20,8
Anklageerhebung	4,7	10,7	11,8	12,2
Gesamt (N = 3066) ²¹	100,0	100,0	100,0	100,0
	(n = 404)	(n = 1247)	(n = 1218)	(n = 197)
Sanktionsquote	37,9	50,8	51,7	49,2

5.2.2 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung und Täterspektrum

Der jeweilige Verantwortungsbereich geht mit stärkeren Divergenzen hinsichtlich der Sanktionsquoten einher als bei der ökologischen Schwere aufgezeigt (Tabelle 5.2.2.1): Während bei behördlich oder industriell verursachten Taten über 70% der Fälle mangels Beweisen oder wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, sind es bei privater Verursachung nur noch knapp 60%, beim Gewerbe nur noch 50%, der Schiffahrt etwas über 40% und der Landwirtschaft nur noch knapp 30%, welche sanktionsfrei bleiben. Die Unterschiede in der Sanktionierung sind damit erheblich: Die Sanktionsquoten liegen in einem Bereich von 27,7% bis 71,2%

Aber auch hinsichtlich der Art der Sanktionierung bestehen deutliche Unterschiede. So ist bei der Schiffahrt die typische Erledigungsstruktur der Strafbefehl (42,7%), was vermutlich auf den hohen Anteil ausländischer

Nicht aufgeführt sind hier insgesamt 31 Fälle der Kategorien "Sonstiges" und "keine Abschlußentscheidung", des weiteren die 11 Fälle einer Umweltkatastrophe.

Straftäter zurückzuführen ist, bei denen man wohl auf eine zügige Erledigung bedacht war. Ein ebenfalls hoher Anteil für Strafbefehle zeigt sich bei der Landwirtschaft (35,3%). Bei den anderen Verantwortungsbereichen liegt diese Quote durchweg unter 20%. Abgesehen von unterschiedlicher Einstellungspraxis und unterschiedlichen Sanktionsquoten ergeben sich für die anderen Verantwortungsbereiche keine derart deutliche Abweichungen wie bei Schiffahrt und Landwirtschaft.²²

Tabelle 5.2.2.1: Staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach Täterspektrum (%)

Kategorie	Privat	Klein- u. Mittelgew.	Landwirt- schaft	Schiffahrt	Industrie	Öffentlich
Einstellung mangels Beweisen	24,3	35,4	17,1	30,3	53,4	41,6
Einstellung wegen Geringfügigkeit	34,1	14,6	11,7	12,4	17,9	30,6
Einstellung mit Auflagen	21,0	17,7	21,2	13,0	13,7	8,1
Strafbefehl	11,9	19,0	35,3	42,7	8,8	8,6
Anklageerhebung	8,7	13,3	14,7	1,5	6,1	11,0
Gesamt ($N = 3062$)	100,0 (n=675)	100,0 (n=1021)	100,0 (n=572)	100,0 (n=323)	100,0 (n=262)	100,0 (n=209)
Sanktionsquote	41,6	50,0	71,2	57,2	28,6	27,7

5.2.3 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung und Tathandlung

Unterschieden nach der Tathandlung treten hinsichtlich der Sanktionsquoten deutlich geringere Differenzen auf wie bei dem Täterspektrum (Tabelle 5.2.3.1). Bis auf die Einleitung organischer Stoffe, die mit 55,5% eine etwas erhöhte Sanktionierungsquote besitzt, liegen durchweg Quoten um 46% vor. Deutliche Unterschiede zeigen sich allerdings bei der Art der Sanktionierung. So werden die beiden der Fallzahlen nach eher geringen Immissions-

Auch WEGSCHEIDER stellt in seiner empirischen Untersuchung von österreichischen Umweltstrafverfahren aus dem Jahr 1990 eine überdurchschnittliche Sanktionsquote für Fälle des landwirtschaftlichen Verantwortungsbereichs fest. Vgl. WEGSCHEIDER 1994, S. 653.

und Abfallsachen zu einem weit höheren Anteil staatsanwaltschaftlich mit einer Anklageerhebung erledigt als die Wassersachen.

Kategorie	Einleitung anorgan. Stoffe	Einleitung organ. Stoffe	Immissions- sachen	Abfallsachen
Einstellung mangels Beweisen	35,9	20,7	40,8	40,0
Einstellung wegen Geringfügigkeit	18,4	23,8	13,4	12,5
Einstellung mit Auflagen	18,3	19,8	9,9	5,8
Strafbefehl	20,9	23,9	17,7	19,2
Anklageerhebung	6,6	11,9	18,2	22,5
Gesamt (N = 3052)	100,0 (n = 1567)	100,0 (n = 992)	100,0 (n =373)	100,0 (n = 120)
Sanktionsquote	45,8	55,6	45,8	47,5

Tabelle 5.2.3.1: Staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach Tathandlung (%)

5.2.4 Gerichtliche Entscheidung und Schwere der Tat

Von den 564 gerichtlich verhandelten Fällen wurden nur diejenigen berücksichtigt, welche zum Erhebungszeitpunkt über eine der vier erhobenen Erledigungskategorien abgeschlossen worden waren. Dies traf auf 510 Fälle zu.

Die ökologische Schwere spielt auf Gerichtsebene eine zwiespältige Rolle (Tabelle 5.2.4.1). Zwar vermag man noch bei der Kategorie Freispruch einen deutlichen Zusammenhang erkennen: Mit zunehmender ökologischer Schwere wird ein Freispruch eher unwahrscheinlich. Bezüglich der Sanktionsquoten erscheint die Sanktionslogik allerdings unklar. Zwar steigt, wie bereits bei der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung, die Sanktionsquote von Bagatellen (57,1%) zu Fällen leichter Umweltschädigung (82,4%) deutlich an, sinkt dann aber mit zunehmendem ökologischen Schweregrad soweit wieder ab, daß bei den Fällen schwerer Umweltschädigung eine geringere Sanktionsquote (41,7%) vorliegt als bei Bagatellsachen.

Das geringe Sanktionsmaß bei den Fällen schwerer Umweltschädigung läßt sich in hohem Maße auf Fälle von Grenzwertverstößen zurückführen. Derartige Fälle werden vor Gericht als Bagatellen zur Hälfte entweder verur-

teilt oder freigesprochen, als leichte Fälle zu einem Drittel verurteilt und sonst mit Auflagen eingestellt, als mittelschwere Fälle zu je zwei Fünftel entweder verurteilt oder mit Auflagen eingestellt sowie zu einem weiteren Fünftel wegen Geringfügigkeit eingestellt. Als schwere Umweltschädigungen dagegen werden sie zu 87% aufgrund von Geringfügigkeit eingestellt und machen zudem etwa die Hälfte des Fallaufkommens aus, was den Anteil der Grenzwertverstöße bei den mittelschweren Fällen (20%) den leichten (10%) deutlich übersteigt.

Tabelle 5.2.4.1: Gerichtliche Entscheidung nach ökologischer Schwere

Kategorie	Bagatelle	leicht	mittel	schwer
Freispruch	19,0	8,6	4,1	5,6
Einstellung wg. Geringfügigkeit	23,8	9,0	20,6	52,8
Einstellung mit Auflagen	38,1	42,9	44,5	16,7
Verurteilung	19,0	39,5	30,7	25,0
Gesamt (N = 506)	100,0 (n = 42)	100,0 (n = 210)	100,0 (n = 218)	100,0 (n = 36)
Sanktionsquote	57,1	82,4	75,2	41,7

Eine multivariate Überprüfung des Täterspektrums erbrachte bei den Fällen schwerer Umweltschädigung eine starke behördliche Präsenz: Von den 36 angeklagten Personen waren 13 Vertreter einer Behörde, was - gemessen an deren Gesamtanteil von 6% aller Angeklagten - eine deutliche Überrepräsentierung in dieser Kategorie darstellt. Diese Fälle wurden alle wegen Geringfügigkeit eingestellt. Die übrigen Fälle gehen auf das Konto des Kleinund Mittelgewerbes (17 Fälle) und der Industrie (6 Fälle). Während die industriellen Fälle überwiegend mit Auflagen (4 Fälle) eingestellt werden, enden die gewerblichen Fälle knapp zur Hälfte (8 Fälle) mit einer Verurteilung, aber auch häufig mit einer Einstellung wegen Geringfügigkeit (6 Fälle). Der Rest wird mit Auflagen erledigt.

Die erstaunliche Einstellungshäufigkeit behördlich zu verantwortender schwerer Umweltschädigungen löst sich bei näherer Differenzierung in einer Weise auf, welche der Komplexität der hier gegebenen Situation entspricht. Es handelte sich um nur einen Fall aus Hessen, in den insgesamt vier Per-

sonen verwickelt waren. Weil die Datengrundlage dieser Untersuchung eine Stichprobe von durchschnittlich 35% aller vorfindlichen Akten umfaßte, betrug in diesem Fall die Hochgewichtung der 4 Beschuldigten 13. Damit ist die Repräsentativität wegen geringer Fallzahlen nicht mehr gewährleistet. Diese Problematik, die oben schon angedeutet wurde, war in dieser Schärfe sonst nicht aufgetreten.²³

5.2.5 Gerichtliche Entscheidung und Täterspektrum

Die Fallzahlen sind zum Teil zu gering, als daß sich bezüglich des Verantwortungsbereichs noch präzise Aussagen treffen ließen. Dies gilt für die Bereiche Schiffahrt (n=13), Industrie (n=23) und in abgeschwächtem Maße auch für die Behörden (n=35)²⁴ (Tabelle 5.2.5.1).

Die gerichtlichen Sanktionsquoten für die drei Verantwortungsbereiche mit ausreichenden Fallzahlen sind hoch. Bei privater Tatverursachung werden neun von zehn Angeklagten (89,3%) verurteilt oder erhalten Auflagen. Bei Fällen des Gewerbes (78,5%) und der Landwirtschaft (74,2%) werden drei Viertel der Verfahren sanktioniert. In den anderen drei Bereichen sind zwar die Fallzahlen niedrig, auffällig ist jedoch, daß alle Schiffahrtsfälle (100%) gerichtlich sanktioniert werden, wohingegen bei den Behördenfällen nur eine geringe Sanktionsquote (14%) besteht.

Die Differenzierung nach dem Täterspektrum zeigt Unterschiede hinsichtlich einer täterspezifisch zugeschnittenen Rechtsprechung auf: Während bei privaten Tätern die Verurteilung die typische Erledigungsstruktur darstellt (64,3%), läßt sich bei Fällen aus Schiffahrt und Industrie die Erteilung von Auflagen als typische Form der Erledigung (85% und 61%) vermuten. Bei den Bereichen Gewerbe und Landwirtschaft überwiegt die Einstellung mit Auflagen (48,8% und 40,6%), wobei auch oft eine Verurteilung erfolgt (29,7% und 33,6%). Sehr hoch ist der Anteil von Einstellungen wegen Geringfügigkeit (86%) bei den öffentlich zu verantwortenden Straftaten. Freisprüche finden sich hier dagegen keine.

²³ Vgl. Abschnitt 1.2, Punkt 2 der Strafaktenanalyse (S. 40).

Hier stehen hinter den 35 gewichteten Fällen 12 ungewichtete Fälle, von denen 9 aufgrund von Geringfügigkeit eingestellt werden.

Kategorie	Privat	Klein- u. Mittelgew.	Landwirt- schaft	Schiffahrt	Industrie	Öffentlich
Freispruch	7,1	6,2	11,9	•	9	-
Einstellung wegen Geringfügigkeit	3,6	15,3	14,0	-	26	86
Einstellung mit Auflagen	25,0	48,8	40,6	85	61	11
Verurteilung	64,3	29,7	33,6	15	4	3
Gesamt (N = 507)	100,0 (n=84)	100,0 (n=209)	100,0 (n=143)	100 (n=13)	100 (n=23)	100 (n=35)
Sanktionsquote	89,3	78,5	74,2	100	65	14

Tabelle 5.2.5.1: Gerichtliche Entscheidung nach Täterspektrum (%)

5.2.6 Gerichtliche Entscheidung und Tathandlung

Abfallsachen scheinen gerichtlich am eindeutigsten zu lösen zu sein (Tabelle 5.2.6.1): Im Vergleich zu den anderen Kategorien offenbaren sich bei dieser Tatart die höchsten Quoten sowohl für Freispruch (18,9%) als auch für Verurteilung (50,5%). Die Anteile für Freispruch liegen bei den anderen drei Fallgruppen durchweg und teils deutlich unter 10%, die Anteile für Verurteilung zwischen 22,2% (anorgan. Stoffe) und 36,3% (organ. Stoffe). Die Höhe der Sanktionsquoten differiert kaum unter den vier Fallgruppen. Sie beträgt durchweg zwischen 70% und 75%. Die bei der ökologischen Schwere und dem Verantwortungsbereich aufgezeigten Unterschiede wiederholen sich insoweit also nicht.

Tabelle 5.2.6.1:	Gerichtliche Ents	scheidung nach I	Tathandlung (%)

Kategorie	Einleitung anorgan. Stoffe	Einleitung organ. Stoffe	Immissions- sachen	Abfallsachen
Freispruch	0,5	8,9	5,1	18,9
Einstellung wegen Geringfügigkeit	24,9	16,2	23,1	8,4
Einstellung mit Auflagen	52,4	38,5	43,6	22,1
Verurteilung	22,2	36,3	28,2	50,5
Gesamt (N = 502)	100,0 (n = 189)	100,0 (n = 179)	100,0 (n =39)	100,0 (n = 95)
Sanktionsquote	74,6	74,8	71,8	72,6

Vor Gericht scheint somit der Verantwortungsbereich eine wichtige Rolle auf die Entscheidung auszuüben, während sich bei der ökologischen Schwere ein derartiger Einfluß deutlich weniger ausgeprägt darstellt und bezüglich der Tathandlung kaum noch eine Rolle spielt.

5.2.7 Sanktionsquoten und Täterspektrum

Aus obigen Analysen kann angesichts der hohen Verurteilungsrate privater Täter indessen nicht gefolgert werden, daß bei dieser Tatstruktur eine besonders harte Strafverfolgung seitens der Gerichte zu verzeichnen ist (Tabelle 5.2.7.1). Derartige Aussagen müssen vor dem Hintergrund des gesamten Fallmaterials relativiert werden. Hierbei zeigt sich, daß private Täter staatsanwaltschaftlich eher unterdurchschnittlich sanktioniert werden (41%, Gesamt 49%), gerichtlich statt dessen überdurchschnittlich (89%, Gesamt 75%). Im Rückbezug auf die Grundgesamtheit besteht daher eine durchschnittliche gerichtliche Sanktionierung bei privatem Verantwortungsbereich (11%, Gesamt 12%).

Tabelle 5.2.7.1: Täterspektrum und Sanktionsquoten

Verantwortungs- bereich	Gesamtzahl ²⁵ Beschuldigter	Staatsanwaltschaftliche Sanktion (3 Typen) Anzahl Anteil (%)			ichtl. Sank (2 Typen) %Ger. ²⁶)
Klein- und Mittelgew.	1035	511	49	164	78	16
Privat	678	281	41	75	89	1
Landwirtschaft	571	407	71	106	74	19
Schiffahrt	323	185	57	13	100	4
Industrie	267	75	28	15	65	- 6
Öffentlich	213	58	27	5	14	2
Gesamt	3087	1517	49	378	75	12

Nicht berücksichtigt sind Unbekannttäter sowie nicht individualisierbare Täter.

Bezogen auf Gesamtzahl gerichtlich verhandelter Tatverdächtiger (vgl. Schaubild 2.3.2.1, S. 61).

²⁷ Bezogen auf Gesamtzahl Beschuldigter (vgl. Schaubild 2.3.1.1, S. 59).

Insgesamt dokumentiert dieser Vergleich eine durchweg unterdurchschnittliche Sanktion bei Fällen aus der Industrie und der Behörden. Bei der Landwirtschaft ergibt sich eine hohe Sanktion, ebenso bei den Schiffahrtsfällen, die allerdings meist schon staatsanwaltschaftlich abgeschlossen werden.

6. Länderspezifika

Die sechs in die Analyse einbezogenen Bundesländer weisen deutliche Unterschiede voneinander auf, welche sich allerdings zum Teil direkt aus der verschiedenartigen geographischen Lage und der industriellen Struktur ableiten lassen. Diese Länderspezifika waren bereits Gegenstand einer Veröffentlichung. Im Folgenden wird zunächst die Unterschiedlichkeit der Verantwortungsbereiche, der ökologischen Schwereeinschätzung und der staatsanwaltschaftlichen Erledigung aufgelistet, um darauf aufbauend das Datenmaterial mittels wirtschaftlicher Rahmendaten zu kontextualisieren.

Des weiteren wird die staatsanwaltschaftliche Entscheidung in länderund täterspezifischer Aufschlüsselung analysiert. Damit lassen sich länderspezifische Unterschiede nicht nur in der Sanktionierung der verschiedenen Tatstrukturen feststellen, sondern auch in den Sanktionsquoten. Abschließend werden die Umweltkriminalität in Bremen, die hauptsächlich dem Schiffahrtswesen entspringt und deshalb als Sonderfall zu werten ist, einer vertiefenden Analyse unterzogen sowie Hochrechnungen zum Grad der volkswirtschaftlichen Schädigung angestellt.

6.1 Rahmendaten im Ländervergleich

6.1.1 Verantwortungsbereich

Die Aufschlüsselung der Verantwortungsbereiche nach Bundesländern fördert zum Teil sehr deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zutage (Tabelle 6.1.1.1). Die drei Küstenländer weisen erwartungsgemäß einen hohen Anteil von schiffahrtsbezogenen Fällen (16,6% bis 64,1%) auf, der in Bremen sogar fast zwei Drittel aller Fälle umfaßt. In Baden-Württemberg dominieren Umweltsachverhalte seitens des Klein- und Mittelgewerbes (50,6%), in Bayern landwirtschaftliche Umweltbeeinträchtigungen (30,8%), allerdings nur knapp vor gewerblichen (27,5%) und relativ zahlreichen pri-

MEINBERG 1988a. Eine gewisse Redundanz wird sich daher nicht vermeiden lassen, wenn man nicht auf die inhaltliche Geschlossenheit der Darstellung verzichten möchte.

vat verursachten Umweltdelikten (23,8%). Hessen ragt mit einem noch erklärungsbedürftigen², außerordentlich hohen Anteil privater Umweltkriminalität (38,8%) hervor. In Niedersachsen streut die Kriminalität am weitesten, wobei der höchste Anteilswert für die Industrie (13,2%) zu verzeichnen ist. In Schleswig-Holstein besteht - ähnlich wie in Bremen - ein sehr hoher Anteil der Schiffahrt (44,2%).

Bereich Bayern Baden-Nieder-Hessen Schleswig-Bremen Württemb. Holstein sachsen 38.8 Privat 23.8 12,7 13,3 11.1 6.2 Gewerbe 27.5 50.6 27,4 30.0 29,3 19.0 Landwirt-30.8 15.5 25.4 7.3 1.0 6.9 schaft Industrie 3.0 8.0 13.2 11.5 6.7 7.7 Öffentlich 7,5 4,2 2.1 10,1 11,4 1,3 Schiffahrt 5.7 4,9 16,6 1.5 44.2 64,1 Gesamt 100.0 100,0 100.0 100.0 100,0 100.0 (N = 3561)(n = 741)(n = 561)(n = 698)(n = 916)(n = 450)(n = 195)

Tabelle 6.1.1.1: Verantwortungsbereiche nach Bundesländern (%)

6.1.2 Ökologische Schwere

Deutliche Divergenzen ergeben sich auch bei der ökologischen Schwere (Tabelle 6.1.2.1). Bayern (27,1%), Bremen (23,2%) und Schleswig-Holstein (20,6%) weisen vergleichsweise hohe Anteile an Bagatellsachen auf, dagegen sind deren Anteile in Hessen (8,1%) und Niedersachsen (10,2%) eher gering. In Baden-Württemberg und Hessen sind die höchsten Quoten für Fälle von mittelschwerer (um 44%) und schwerer (um 9%) Umweltschädigung zu registrieren.

² Siehe Abschnitt 6.1.3 (S. 130).

ökolog. Schwere	Bayern	Baden- Württemb.	Nieder- sachsen	Hessen	Schleswig- Holstein	Bremen
Bagatelle	27,1	13,5	10,2	8,1	20,6	23,2
leicht	34,5	35,4	57,1	36,3	42,6	48,8
mittel	36,2	43,0	29,1	44,7	28,7	25,1
schwer	2,3	8,1	3,4	9,9	8,1	2,8
Katastrophe	-	-	0,1	0,9	-	-
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
(N = 4088)	(n = 910)	(n = 648)	(n = 818)	(n = 998)	(n = 487)	(n = 227)

Tabelle 6.1.2.1: Ökologische Schwereeinschätzung nach Bundesländern (%)

6.1.3 Verfahrensentstehung

Tatspezifisch so unterschiedliche Länder wie Bremen und Hessen weisen die annähernd gleiche Quote privater Anzeigen (34,5% und 33,5%) auf (Tabelle 6.1.3.1). In beiden Fällen sind diese Quoten allerdings vergleichsweise niedrig. Dies läßt sich darauf zurückführen, daß im Stadtstaat Bremen der hohe Anteil der Schiffahrtsfälle in geringerem Maße privat wahrnehmbar sein dürfte, während in Hessen zum Untersuchungszeitraum eine Ausnahmesituation bestand: Auf Initiative des Landeskriminalamts waren Serienverfahren zur flächendeckenden Aufdeckung extrem starker Schwermetallbelastungen kommunaler Klärschlämme in Gang gesetzt worden - Hintergrund auch für den hohen Anteilswert der hessischen Fälle, die durch Ermittlung in anderer Sache initiiert wurden und in hohem Maße private Haushalte sowie Behörden betraf.³

In den anderen Bundesländer wird etwa die Hälfte der Fälle privat angezeigt. Die Anteilswerte für Verwaltungsanzeigen und polizeiliche Eigenwahrnehmung differieren hierbei. In Hessen ist deren Verhältnis nahezu ausgeglichen, in Bayern und Baden-Württemberg überwiegen die Verwaltungsanzeigen, in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen dagegen die Initiierung durch Polizei und Staatsanwaltschaft.

³ Vgl. Meinberg, 1988a, S. 125.

Bereich	Bayern	Baden- Württemb.	Nieder- sachsen	Hessen	Schleswig- Holstein	Bremen
privat	57,9	49,8	44,0	33,6	49,7	34,6
Verwaltung	26,4	33,0	20,5	32,6	20,5	28,9
Polizei, Staatsanwalt	12,4	13,3	34,1	18,8	26,6	33,3
Ermittlung in anderer Sache	1,3	2,8	0,6	13,7	-	-
Sonstiges	2,1	1,4	0,8	1,3	3,2	3,2
Gesamt $(N = 3780)$	100,0 (n = 800)	100,0 (n = 615)	100.0 (n = 780)	100,0 (n = 929)	100,0 (n = 497)	100,0 (n = 159)

Tabelle 6.1.3.1: Verfahrensentstehung nach Bundesländern (%)

6.1.4 Art der vorermittelnden Polizeieinheit

Umweltschutzpol.

Wasserschutzpol.

Kriminalpolizei

keine polizeil.

(N = 4121)

Vorermittlungen Gesamt

Die Art der überwiegend vorermittelnden Polizeieinheit unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern (Tabelle 6.1.4.1). Durchschnittlich stellt die Polizei in etwa zwei Drittel der Fälle (63% - 70%) Vorermittlungen an, in Baden-Württemberg dagegen werden in mehr als drei Viertel der Fälle polizeiliche Vorermittlungen (77,4%) angestellt.

Bereich	Bayern	Baden-	Nieder-	Hessen	Schleswig	Bremen
		Württemb.	sachsen		Holstein	
Allg. Schutzpol.	65,1	13,4	42,4	25,9	30,0	0,4

18.3

4,5

34.7

100,0

(n = 818)

28,6

2,3

7,0

36.2

100.0

(n = 1022)

32,9

0,4

36.7

100,0

(n = 496)

50.0

14,9

34.6

100,0

(n = 228)

53,6

9,4

0,9

22,6

100.0

(n = 647)

3,4

1,5

30,0

100.0

(n = 910)

Tabelle 6.1.4.1: Vorermittelnde Polizeieinheit nach Bundesländern (%)

Während sich insbesondere in Baden-Württemberg der Anteil der damals schon aufgebauten Umweltschutzpolizei deutlich bemerkbar macht (53,6%)

und diese auch in Hessen bereits eine Rolle spielt (28,6%), werden deren Aufgaben in den anderen Bundesländern zum Erhebungszeitraum noch von der allgemeinen Schutzpolizei wahrgenommen. Bei den drei Küstenbundesländern liegen zudem teils hohe Anteile für die Wasserschutzpolizei vor. In Bremen scheint auch die Kriminalpolizei (14,9%) bei der Verfolgung von Umweltstraftaten bedeutsam zu sein. In Bayern (1,5%), Baden-Württemberg (0,9%) und Schleswig-Holstein (0,4%) spielt sie dagegen eine zu vernachlässigende Rolle. In Hessen hat auch das Landeskriminalamt in einem Fall die Vorermittlungen geführt.

6.1.5 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung

Differenziert nach der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung wurden die Fälle ohne individualisierbare Tatverdächtige ausgeschlossen (Tabelle 6.1.5.1). Fälle dieser Art wurden nach § 170 II StPO (mangels Beweisen) eingestellt und weisen die höchsten Anteilswerte in Schleswig-Holstein (31,6%) und Bremen (30,9%) auf. Geringer sind sie in Bayern (25,7%) und Niedersachsen (24,2%), am geringsten aber in den beiden Ländern mit Umweltschutzpolizei, Baden-Württemberg (20,1%) und Hessen (20,5%).

Tabelle 6.1.5.1: Staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach Bundesländern
(ohne Unbekanntsachen, %)

Bereich	Bayern	Baden- Württemb.	Nieder- sachsen	Hessen	Schleswig- Holstein	Bremen
Einstellung mangels Beweisen	38,8	17,4	36,3	26,6	43,7	24,2
Einstellung wg. Geringfügigkeit	19,6	17,4	8,7	30,8	19,2	9,6
Einstellung mit Auflagen	13,1	20,5	13,4	23,8	12,3	21,7
Strafbefehl	21,3	37,4	21,3	6,0	23,1	39,5
Anklage	6,9	7,2	20,3	12,8	1,8	5,1
Gesamt (N = 3087)	100,0 (n = 677)	100,0 (n = 517)	100,0 $(n = 620)$	100,0 (n = 782)	100,0 (n = 334)	100,0 (n = 157)
Sanktionsquote	41,3	65,1	55,0	42,6	37,2	66,3

Die Sanktionsquote weist die höchsten Anteile in Bremen (66,3%) und Baden-Württemberg (65,1%) auf. Vergleichsweise hoch ist sie auch in Niedersachsen (55,0%). In Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein besteht dagegen nur eine Sanktionsquote von um 40%.

Überdurchschnittlich häufig kommt es zu einer Anklageerhebung in Niedersachsen (20,3%), fast nie dagegen in Schleswig-Holstein (1,8%). Strafbefehle werden sehr oft in Bremen (39,5%) und Baden-Württemberg (37,4%) ausgestellt, selten dagegen in Hessen (6,0%). Dafür aber weist Hessen den höchsten Anteilswert (23,8%) für die Einstellung mit Auflagen vor, wobei Baden-Württemberg (20,5%) und Bremen (21,7%) auf ähnlich hohe Werte kommen.

In den anderen drei Bundesländern liegen die Werte zwischen 12% und 14%. Mangels Beweisen wird häufig in Schleswig-Holstein (43,7%), Bayern (38,8%) und Niedersachsen (36,3%) eingestellt. Bei den Einstellungsfällen wegen Geringfügigkeit weist Hessen den mit Abstand höchsten Anteilswert auf (30,8%).

6.1.6 Gerichtliche Entscheidung

Bei einer Differenzierung nach der gerichtlichen Entscheidung liegen teils recht geringe Fallzahlen vor (Tabelle 6.1.6.1).

Bereich	Bayern	Baden- Württemb.	Nieder- sachsen	Hessen	Schleswig- Holstein	Bremen
Freispruch	18,7	3,4	3,8	7,0	-	11
Einstellung wg. Geringfügigkeit	12,1	26,4	15,8	23,5	-	11
Einstellung mit Auflagen	33,0	31,0	43,2	47,8	57	61
Verurteilung	36,3	39,1	37,2	21,7	43	17
Gesamt (N = 508)	100,0 (n = 91)	100,0 (n = 87)	100,0 (n = 183)	100,0 (n = 115)	100 (n = 14)	100 (n = 18)
Sanktionsquote	69,3	70,1	80,4	69,5	100	78

Tabelle 6.1.6.1: Gerichtliche Entscheidung nach Bundesländern (%)

Bei den gerichtlichen Sanktionsquoten weisen Bayern (69,3%), Baden-Württemberg (70,1%) und Hessen (69,5%) die geringsten Werte auf. Eine höhere Quote findet sich dagegen in Niedersachsen (80,4%) sowie in Schleswig-Holstein (100%) und Bremen (78%), wo allerdings nur geringe Fallzahlen vorliegen. Die Wahrscheinlichkeit für einen Freispruch scheint in Bayern (18,7%) am höchsten zu sein.

6.2 Länderquoten

6.2.1 Gewichtung nach Einwohnerzahlen

Zwischen Bundesländern wie Bayern mit rund 11 Millionen Einwohnern und kleinen Stadtstaaten wie Bremen mit knapp 700.000 waren deutliche Unterschiede hinsichtlich der absoluten Fallzahlen zu erwarten, und diese sind auch gegeben. Bei der Inbezugsetzung der privaten Straftaten auf die Bevölkerung zeigt sich deutlich der bereits inhaltlich erläuterte⁴ hohe Anteil für Hessen (6,3 Tatbeschuldigte auf 100.000 Einwohner) (Tabelle 6.2.1.1). Ansonsten erscheint die Quote privater Vergehen für so unterschiedliche Länder wie Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und insbesondere Bremen recht stabil zu sein (1,3 bis 1,9 Tatbeschuldigte auf 100.000 Einwohner). Eine deutliche und hier nicht weiter erklärbare Ausnahme stellt der niedrige Wert für Baden-Württemberg dar (0,8 Tatbeschuldigte auf 100.000 Einwohner).

Zur Bewertung des abgebildeten Anteils gewerblicher Umweltstraftaten auf die Bevölkerung werden noch weitere Informationen zur gewerblichindustriellen Struktur der einzelnen Bundesländer hinzugezogen werden müssen (s.u.). Der höchste Anteilswert mit 33,4 Straftaten auf 100.000 Einwohner trat in Bremen auf, zurückzuführen auf den dort hohen Anteil der Schiffahrtsfälle. Die niedrigsten Quoten finden sich mit 7,0 in Baden-Württemberg und Bayern mit 8,3.

Vgl. Abschnitt 6.1.3: Verfahrensentstehung (S. 130).

Bundesland	Einwohner	private			erbliche	Summe	
	in 1000	Umwe	ltstraftaten		ltstraftaten	Umweltstraftaten	
	(1983) ⁵	absolut	auf 100,000 Einwohner	absolut	auf 100,000 Einwohner		auf 100,000 Einwohner
Bayern	10.966,7	176	1,6	735	6,7	911	8,3
Baden-Württemberg	9.270,6	71	0,8	576	6,2	647	7,0
Niedersachsen	7.256,8	93	1,3	724	10,0	817	11,3
Hessen	5.599,8	355	6,3	667	11,9	1022	18,3
Schleswig-Holstein	2.618,2	50	1,9	447	17,1	497	19,0
Bremen	685,4	12	1,8	217	31,7	229	33,4
Gesamt	36.397,5	756	2,1	3367	9,3	4123	11,3

Tabelle 6.2.1.1: Umweltstraftaten: Häufigkeitsziffern nach Bundesland und Verantwortungsbereich

6.2.2 Landwirtschaftliche und gewerbliche Straftaten

Für die Analyse landwirtschaftlicher Fälle wurde die jeweilige Beschuldigtenzahl ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtzahl der in den Sektoren Landwirtschaft, Forst und Fischerei erwerbstätigen Personen (Tabelle 6.2.2.1). Die Anteilswerte schwanken in einem Bereich zwischen 35,2 Taten auf 100.000 Einwohner (Baden-Württemberg) und 78,0 (Niedersachsen).

In diesem breiten Spektrum zeigt sich wie bereits bei der privaten Kriminalität der niedrigste Anteilswert für Baden-Württemberg. Inwieweit höhere öffentliche Aufklärung, eine andere Mentalität oder aber laxere Überwachung die Ursache ist, kann auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht geklärt werden.

Mit den vorliegenden Daten kann dagegen der hohe Anteilswert landwirtschaftlicher Umweltkriminalität in Bayern erklärt werden: Deutlich zeichnet sich die stark landwirtschaftlich geprägte Struktur Bayerns ab, wobei der hohe Anteil der Landwirtschaft nicht mit einem überdurchschnittlich hohen An-

⁵ Statistisches Jahrbuch 1984.

In Bremen lagen nur 2 landwirtschaftliche Straftaten vor, weswegen dieses Bundesland hier nicht berücksichtigt wurde.

Vgl. Tabelle 6.1.1.1 (S. 129).

teil von Vergehen in diesem Sektor einhergeht, sondern im Ländervergleich sogar leicht unterdurchschnittlich ist.

Tabelle 6.2.2.1: Landwirtschaftliche Straftaten

Bundesland	Erwerbstätige (Stand: 1983) ⁸	Beschuldigte	Anteil auf 100.000 Beschäftigte
Bayern	525.000	228	43,4
Baden-Württemberg	247.000	87	35,2
Niedersachsen	227.000	177	78,0
Hessen	101.000	63	62,4
Schleswig-Holstein	72.000	33	45,8
Gesamt	1.172.000	588	50,2

Für die Analyse gewerblicher Straftaten wurden die Beschäftigtenzahlen des produzierenden Gewerbes, des Handels und sonstiger gewerblich Beschäftigter zusammengerechnet und in Verhältnis gesetzt zu den unter den Verantwortungsbereichen des Klein- und Mittelgewerbes und der Industrie subsumierten Straftaten (Tabelle 6.2.2.2).

Tabelle 6.2.2.2: Gewerbliche Straftaten

Bundesland	Beschäftigte (Stand: 1983)	Gewerbliche Straftaten	Straftaten auf 100.000 Beschäftigte
Bayern	4.953.000	226	4,6
Baden-Württemberg	4.049.000	329	8,1
Niedersachsen	2.795.000	283	10,1
Hessen	2.342.000	380	16,2
Schleswig-Holstein	1.062.000	162	15,3
Bremen	261.000	52	19,9
Gesamt ⁹	15.462.000	1432	9,3

Statistisches Jahrbuch 1984, S. 40.

⁹ Bundesgebiet: 26,5 Mio. Beschäftigte.

Nicht berücksichtigt wurden die Werte für die Schiffahrt. Es bestehen deutliche Unterschiede mit niedrigen Anteilswerten für Bayern (4,6 Straftaten je 100.000) und vergleichsweise hohen für Bremen (19,9 Straftaten je 100.000). Dies läßt einen erstaunlichen Zusammenhang einer negativen Korrelation von Straftaten zu Beschäftigtenzahlen erkennen. Dieser Befund weist auf einen bisher nicht geklärten (und hier auch nicht weiter erklärten) Einflußfaktor hin.

6.3 Analyse des Verfahrensabschlusses nach Verantwortungsbereichen

6.3.1 Privat zu verantwortende Strafsachen

Die Differenzierung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung nach Bundesländern wie nach Täterspektrum verstärkt die bereits ermittelten Unterschiede der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung auf Länderebene. ¹⁰ Private Tatbeschuldigte weisen die höchste Sanktionsquote in Baden-Württemberg auf (67.9%), gefolgt von Niedersachsen (59,8%), bei allerdings sehr unterschiedlicher Handhabung der Sanktionierung (Tabelle 6.3.1.1).

Tabelle 6.3.1.1: Staatsanwaltschaftliche Erledigung bei Privatsachen (%)
---	---

Bereich	Bayern	Baden- Württemb.	Nieder- sachsen	Hessen	Schleswig Holstein	Bremen
Einst. mangels Beweisen	49,3	1,9	29,3	15,8	25,0	22
Einst. wegen Geringfügigkeit	22,5	30,2	10,9	43,8	50,0	33
Einst. mit Auflagen	14,8	-	19,6	30,7	-	11
Strafbefehl	12,7	52,8	13,0	2,7	25,0	11
Anklage	0,7	15,1	27,2	7,1	-	22
Gesamt	100,0 (n = 142)	100,0 (n = 53)	100,0 (n = 92)	100,0 (n = 336)	100,0 (n = 44)	100 (n = 9)
Sanktionsquote	28,2	67,9	59,8	40,5	25,0	44

¹⁰ Vgl. Tabelle 6.1.5.1 (S. 132).

Vergleichsweise wenig sanktioniert wird in Bayern (27,2%) und Hessen (40,5%). In Bayern wird zudem die Hälfte aller Fälle (49,3%) mangels Beweisen eingestellt - in Baden-Württemberg dagegen fast keiner (1,9%). Für Schleswig-Holstein und Bremen sind bei der gegebenen Datenbasis keine zuverlässige Informationen mehr möglich.

6.3.2 Gewerblich zu verantwortende Strafsachen

Bei den Betroffenen des Klein- und Mittelgewerbes wiederholt sich das Bild von Baden-Württemberg als dem Bundesland mit der höchsten Sanktionsquote (64,7%) (Tabelle 6.3.2.1). Niedersachsen steht dagegen im Mittelfeld (48,4%), ebenso wie Bayern (45,8%), Hessen (49,2%) und Bremen (50,0%). In dieser Gruppierung besteht für Schleswig-Holstein die niedrigste Sanktionsquote (29,1%); dort werden mehr als die Hälfte der anhängigen Verfahren (55,9%) mangels Beweisen eingestellt.

Tabelle 6.3.2.1: Staatsanwaltschaftliche	Erledigung bei gewerblichen
Strafsachen (%)	•

Bereich	Bayern	Baden- Württemb.	Nieder- sachsen	Hessen	Schleswig Holstein	Bremen
Einst. mangels Beweisen	44,2	16,4	43,9	33,8	55,9	32,4
Einst. wg. Geringfügigkeit	10,1	18,9	7,6	17,1	15,0	17,6
Einst. mit Auflagen	11,6	22,5	19,1	19,3	13,4	11,8
Strafbefehl	19,1	38,9	5,7	7,5	11,0	29,4
Anklage	15,1	3,3	23,6	22,4	4,7	8,8
Gesamt	100,0 (n = 199)	100,0 (n = 275	100,0 (n = 157)	100,0 (n = 228)	100,0 (n = 127)	100,0 (n = 34)
Sanktionsquote	45,8	64,7	48,4	49,2	29,1	50,0

6.3.3 Landwirtschaftlich zu verantwortende Strafsachen

Im Bereich der Landwirtschaft liegen durchweg sehr hohe Sanktionsquoten vor (Tabelle 6.3.3.1). An der Spitze steht Schleswig-Holstein mit 90,3%. Am

wenigsten sanktioniert wird in Bayern (63,6%). Die Sanktionsquoten in Baden-Württemberg (68,3%), Niedersachsen (76,0%) und Hessen (78,2%) sind im Vergleich zur Quote für Schleswig-Holstein ebenfalls eher niedrig, insgesamt aber - im Vergleich zu Fällen des Gewerbes und von Privat deutlich erhöht. Die beiden Fälle aus Bremen lassen keine Aussage zu. Auch hier zeigt sich eine divergierende Handhabung der Sanktionsinstrumente auf Länderebene. Insgesamt überwiegt zwar der Strafbefehl als Sanktionsmittel (25,0% - 41,5%), in Hessen und Schleswig-Holstein aber ist es die Einstellung mit Auflagen (43,8% und 61,3%), und in Niedersachsen besteht ein hoher Anteil an Anklageerhebung (28,0%).

Tabelle 6.3.3.1: Staatsanwaltschaftliche Erledigung bei landwirtschaftlichen Strafsachen (%)

Bereich	Bayern	Baden- Württemb.	Nieder- sachsen	Hessen	Schleswig Holstein	Bremen
Einst. mangels Beweisen	13,8	25,6	21,1	12,5	9,7	•
Einst. wg. Geringfügigkeit	22,6	6,1	2,9	9,4	-	50
Einst. mit Auflagen	20,7	12,2	10,9	43,8	61,3	-
Strafbefehl	35,5	41,5	37,1	25,0	29,0	-
Anklage	7,4	14,6	28,0	9,4	-	50
Gesamt	100,0 (n =217)	100,0 (n = 82)	100,0 (n = 175)	100,0 (n = 31)	100,0 (n = 64)	100 (n = 2)
Sanktionsquote	63,6	68,3	76,0	78,2	90,3	50

6.3.4 Von der Schiffahrt zu verantwortende Strafsachen

Schiffahrtssachen betreffen überwiegend die Seeschiffahrt und nur in geringerem Maße die Binnenschiffahrt (Tabelle 6.3.4.1). Die somit nur bedingt vergleichbare Fälle weisen für Bremen¹¹ die höchste Sanktionsquote (77,7%) aus. Niedrig dagegen ist diese in Bayern (33%, allerdings bei niedrigen Fallzahlen) und Baden-Württemberg (35,5%). Während die Schiffahrt in Schles-

¹¹ Siehe auch Abschnitt 6.4.1 (S. 142).

wig-Holstein vergleichsweise selten sanktioniert wird (44,8%), hat Niedersachsen (64,2%) eine deutlich erhöhte Quote. In Hessen scheinen Schifffahrtsfälle nur selten zur Anzeige zu gelangen.

Tabelle 6.3.4.1: Staatsanwaltschaftliche Erledigung bei schiffahrtsverursachten Strafsachen (%)

Bereich	Bayern	Baden- Württemb.	Nieder- sachsen	Hessen	Schleswig Holstein	Bremen
Einst. mangels Beweisen	33	32,3	21,4	_	46,7	19,1
Einst. wg. Geringfügigkeit	33	32,3	14,3	25	8,6	3,2
Einst. mit Auflagen	-	19,4	7,1	-	4,8	27,7
Strafbefehl	33	16,1	50,0	75	40,0	50,0
Anklage		-	7,1	-	-	-
Gesamt	100 $(n = 15)$	100,0 (n = 31)	100,0 (n = 70)	100 (n = 4)	100,0 (n = 105)	100,0 (n = 94)
Sanktionsquote	33	35,5	64,2	75	44,8	77,7

6.3.5 Industriell zu verantwortende Strafsachen

Bei den industriell verursachten Rechtsverstößen erstaunt der überaus deutliche Unterschied, der Baden-Württemberg vom Rest der Bundesländer trennt (Tabelle 6.3.5.1). Während in Baden-Württemberg eine sehr hohe Sanktionsquote vorliegt (79,5%), bestehen für die anderen Bundesländer nur sehr geringe Quoten. In Schleswig-Holstein wird kein einziger industriell zu verantwortender Fall sanktioniert, in Bayern (22,7%), Niedersachsen (17,8%) und Hessen (22,8%) nur selten. In Bremen wird zwar wieder häufiger sanktioniert (49%), allerdings sind hier die Fallzahlen sehr gering - wie auch insgesamt hier zum Teil recht niedrige Fallzahlen vorliegen.

6.3.6 Öffentlich zu verantwortende Strafsachen

Bei den öffentlich zu verantwortenden Strafsachen wiederholt sich das "sanktionsarme" Bild der industriell zu verantwortenden Sachverhalte, wenn

auch nur bedingt, da die Datenlage teils nicht mehr hinreichend ist (Tabelle 6.3.6.1): In Bremen sind nur zwei Fälle zu vermelden, in Schleswig-Holstein gar keiner. Inwieweit dort die Behörden verantwortungsbewußter handeln oder besondere länderspezifische Verfahrens- oder Selektionsprobleme bestehen, kann nicht festgestellt werden.

Tabelle 6.3.5.1: Staatsanwaltschaftliche Erledigung bei industriellen Strafsachen (%)

Bereich	Bayern	Baden- Württemb.	Nieder- sachsen	Hessen	Schleswig Holstein	Bremen
Einst, mangels Beweisen	73	7,7	71,1	54,2	36	42
Einst. wg. Geringfügigkeit	4	12,8	11,1	20,3	64	8
Einst. mit Auflagen	-	56,4	1,1	15,2	-	8
Strafbefehl	23	15,4	5,6	3,8	-	33
Anklage	-	7,7	11,1	3,8	-	8
Gesamt	100 (n = 22)	100,0 (n = 39)	100,0 (n = 90)	100,0 $(n = 79)$	100 (n = 22)	100 (n = 12)
Sanktionsquote	23	79,5	17,8	22,8	0	49

Tabelle 6.3.6.1: Staatsanwaltschaftliche Erledigung bei öffentlichen Strafsachen (%)

Bereich	Bayern	Baden- Württemb.	Nieder- sachsen	Hessen	Schleswig Holstein	Bremen
Einst. mangels Beweisen	64,7	27,0	25	35,1	-	-
Einst. wg. Geringfügigkeit	35,3	8,1	21	41,9	-	-
Einst. mit Auflagen	-	13,5	36	-	-	100
Strafbefehl	-	35,1	18	-	_	-
Anklage	-	16,2	-	23,0	-	-
Gesamt	100,0 (n = 68)	100,0 (n = 37)	100 (n = 28)	100,0 (n = 74)	(n = 0)	100 (n = 2)
Sanktionsquote	0,0	64,8	54	23,0		100

Für die anderen vier Bundesländer ist die deutlichste Sanktionierung wiederum in Baden-Württemberg (64,8%) vorzufinden, gefolgt von Niedersachsen (53,6%) und Hessen (23,0%). Straffrei gehen die Beschuldigten in Bayern aus.

Anhand der aufgelisteten Länderunterschiede kann davon ausgegangen werden, daß die Unterschiede in der Erledigungsstruktur unter den Bundesländern nicht nur auf Unterschiede bezüglich gegebener Tatkonstellationen zurückzuführen sind. Als Extrema hierfür dürften Baden-Württemberg und Bayern gelten, wobei sich für Bayern die niedrigste Sanktionierung von Umweltvergehen ergibt. In Baden-Württemberg finden sich bis auf die Schifffahrtssachen, die nur in geringem Maße sanktioniert werden und die Landwirtschaft, bei der die Quote nur durchschnittlich ist, durchweg die höchsten Sanktionsquoten. In der Tendenz ebenfalls erhöht sind diese in Bremen und Niedersachsen. Schleswig-Holstein sticht durch eine hohe Sanktionierung landwirtschaftlicher Vergehen hervor, sanktioniert ansonsten allerdings durchweg unterdurchschnittlich. Hessen scheint am ehesten eine durchschnittliche Sanktionsquote widerzuspiegeln.

Auf eine entsprechende vertiefende Analyse der gerichtlichen Entscheidung des Täterspektrums nach Ländern wurde aufgrund der geringen Fallzahlen verzichtet.

6.4 Exkurse

6.4.1 Schiffahrt in Bremen

In keinem Bundesland wird die Umweltkriminalität derart von einem Sektor bestimmt wie in dem Stadtstaat Bremen. Das Schiffahrtswesen ist zudem ein Bereich der Umweltkriminalität, der von Tat- wie Täterstruktur deutlich von den restlichen Sachverhalten abweicht. Die im Folgenden vorgestellten Ergebnisse gelten im großen und ganzen auch für die entsprechende Kriminalität in den anderen beiden Küstenbundesländern, insbesondere für Schleswig-Holstein.

Es handelt sich mit 125 Fällen um eine im Gesamtdatensatz kleine Fallgruppe, die nur einen Gesamtanteil von 3,0% repräsentiert. 30 Fälle davon zeichnen sich durch Unbekannttäter aus. Die individualisierbaren Tatbeschuldigten sind ausschließlich Männer, die zu drei Vierteln ausländischer Nationalität sind (72 von 95).

Tathandlungen sind entweder ein Öl- oder Benzinüberlauf beim Betanken oder Löschen (30 Fälle), das Ablassen von Öl oder Benzin (35 Fälle) oder sonstiger Schadstoffaustritt (59 Fälle). Knapp die Hälfte dieser Fälle wird als leichte Umweltschädigung klassifiziert (n=60), der Rest verteilt sich zu gleichen Teilen auf Bagatellen (n=31) und mittelschwere Grade (n=31) und schließlich schwere Umweltschädigung (n=3).

Die Staatsanwaltschaft hat in keinem Fall Anklage erhoben, durch Einsprüche der Betroffenen gegen erteilte Strafbefehle kommt es in vier Fällen allerdings doch zu einer gerichtlichen Verhandlung. Die staatsanwaltschaftliche Entscheidung bei den 95 individualisierbaren Beschuldigten führt sehr häufig zu Sanktionen: 47 der Beschuldigten (49,5%) erhalten einen Strafbefehl, weitere 26 Auflagen (27,4%), gegen nur 3 Personen wird das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt (3,2%), und in 18 Verfahren liegen mangelnde Beweise vor (18,9%).

6.4.2 Volkswirtschaftlicher Schaden der untersuchten Fälle

Über den volkswirtschaftlich entstandenen Schaden kann nur spekuliert werden, wenn es auch Ansatzpunkte zu einer Bemessung dieses Schadens gibt. In 720 Fällen (17,5%) konnte zumindest der materiell quantifizierte *Mindest*-schaden ermittelt werden. Über diesen läßt sich, aufgegliedert nach den Schweregruppen der Tat, immerhin das untere Ende des angerichteten Schadens hochrechnen.

Allerdings kann diese Hochrechnung drei weitere Faktoren nicht berücksichtigen, welche in dieser Analyse nicht ermittelbar sind: Zunächst sind dies die Kosten, die bei einer Schadenswiedergutmachung anfallen und die in den hier vorliegenden Fällen durchweg von der gesamten Volkswirtschaft getragen werden. Des weiteren schlagen alle nicht zur Anzeige gebrachten strafbaren Handlungen zu Buche und schließlich die Kosten für den staatlichen Apparat - die beteiligten Behörden, Polizeikräfte, Staatsanwälte und Gerichte. Denn letztendlich wurden insgesamt 3406 Verfahren eröffnet und gegen 4123 Personen (teils Unbekannttäter) für durchschnittlich 4,7 Monate ermittelt.

Die in den fünf ökologischen Schwerekategorien erzielten Durchschnittsbeträge des materiell quantifizierbaren Mindestschadens betragen DM 400,für Bagatellen, DM 1000,- für leichte Fälle, DM 2000,- für mittelschwere
Fälle, DM 40.000 für schwere Fälle und DM 1.000.000,- für die eine quantifizierbare Umweltkatastrophe. Wenn man hierbei berücksichtigt, daß selbst
bei leichten Fällen bis zu 100 Liter Öl eingeleitet wurden oder ausgetreten
sind, so dürften die ermittelten Beträge für den angerichteten Schaden eher
zu niedrig angesetzt sein.

Eine geplante Aufrechnung und Relativierung des quantifizierbaren volkswirtschaftlichen Schadens auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der einzelnen Bundesländer mußte aufgrund dieser Datenbasis unterbleiben. Statt dessen wurde die Anzahl der zur Anzeige gebrachten Vergehen in Beziehung gesetzt zu dem Bruttoinlandsprodukt, welches für jedes Bundesland jährlich ausgewiesen wird (Tabelle 6.4.2.1). Hierbei stellte sich heraus, daß der kleine Stadtstaat Bremen die höchste umweltspezifische Last zu tragen hat. In Bremen kommen fast 10 Straftaten auf 1 Milliarde DM Bruttoinlandsprodukt. Im Vergleich zu Baden-Württemberg ist dies beinahe das Vierfache. Dies führt zu dem erstaunlichen Tatbestand einer zunehmenden Belastung bei niedrigerem erwirtschaftetem BIP, also einer negativen Korrelation. Diese negative Korrelation entspricht im wesentlichen auch dem negativen Zusammenhang zwischen gewerblichen Straftaten und dortigen Beschäftigtenzahlen.

Tabelle 6.4.2.1: Volkswirtschaftlicher Mindestschaden

Bundesland	Bruttoinlandsprodukt in Mrd. DM (1982) ¹²	Straftaten, einschl. Unbekannttäter	Straftaten auf 1 Mrd. DM
Bayern	273,7	911	3,3
Baden-Württemberg	251,4	647	2,6
Niedersachsen	159,8	817	5,1
Hessen	157,9	1022	6,5
Schleswig-Holstein	57,8	497	8,6
Bremen	23,6	229	9,7
Gesamt	924,3	4123	4,5

¹² Statistisches Jahrbuch 1984, S. 48.

Zu den an dieser Stelle ausgewiesenen Werten volkswirtschaftlicher Schädigung müssen auch umweltrelevante Ordnungswidrigkeiten hinzugerechnet werden. Diese verursachen zwar keinen so hohen behördlichen Aufwand wie die Strafsachen, übertreffen aber in ihrer Anzahl diese bei weitem und gewinnen auch dadurch an Bedeutung, daß sie sich in ökologischer Hinsicht nur auf Bagatellen beschränken. Weiterhin zu berücksichtigen ist, daß der ansatzweise ausgewiesene volkswirtschaftliche Schaden in keiner Weise dem faktischen ökologischen Schaden nahekommt, da - erstaunlich genug - der Verbrauch bzw. die Schädigung unserer natürlichen Lebensgrundlage in keine Gesamtbilanzierung einfließt.

7. Zusammenfassung der Strafaktenanalyse

7.1 Strukturebenen

Die durchgeführten Analysen lassen zunächst drei ineinander wirkende Handlungsstrukturen erkennen.

- (1) Auf der Ebene der Bundesländer kristallisieren sich neben dem zum Erhebungszeitpunkt noch recht heterogenen Aufbau der Umweltpolizeikräfte auch eine unterschiedliche Verfahrensweise zumindest auf staatsanwaltschaftlicher Ebene, möglicherweise aber auch auf der gerichtlichen Ebene und vermutlich hinsichtlich des Verwaltungshandelns heraus.
- (2) Als zweites ist die Tatstruktur bzw. das Täterspektrum zu benennen. Umweltrelevante Straftaten weisen eine hohe Varianz bezüglich der Täter wie auch der Tathandlung auf. Diese ist auch Ausdruck einer stark divergierenden Wirtschaftsstruktur in den sechs analysierten Bundesländern. Täterspektrum wie auch Tatstruktur wurden im Verlauf dieser Analyse wiederholt unter verschiedenen Gesichtspunkten untersucht. Die wichtigsten Ergebnisse hiervon sind unten (Abschnitt 7.2) zusammengefaßt.
- (3) Eine dritte Ebene von Handlungsstrukturen ist der Vollzug der Verfahrensentstehung. Bei Umweltbeeinträchtigungen findet sich im Unterschied zu opferkontrollierten Delikten¹ zumeist kein persönlich direkt Geschädigter durch ein Vergehen, geschädigt wird jeweils die Allgemeinheit. Demzufolge ist die öffentliche Sensibilisierung hinsichtlich derartiger Tatstrukturen von besonderem Interesse, verstärkt vielleicht durch spezifische Überwachungsleistungen von bereits als problematisch erkannten Bereichen, wie die Landwirtschaft und die Schiffahrt in den Küstenländern. Umweltstrafrecht wirkt dreifach: Zum ersten präventiv hinsichtlich eines potentiellen Täters, der um die Strafbarkeit weiß. Zum zweiten hinsichtlich der allgemeinen Anzeigebereitschaft (schließlich werden 41,9% der Verfahren durch Privatanzeigen initiiert) wie auch einer entsprechenden Zuordnung polizeilicher und behördlicher Kapazitäten. Zum dritten schließlich nochmals be-

¹ Zur Differenz von opferkontrollierten Delikten und Kontrolldelikten vgl. KAISER 1993, S. 194f.

züglich des Täters, der nicht nur um Strafbarkeit, sondern auch um öffentliche Wachsamkeit weiß.

Im Geflecht dieser Funktionsebenen, zu denen man gegebenenfalls noch Argumente wie persönlichen wirtschaftlichen Vorteil hinzuzurechnen hat, ist eine Straftat gegen die Umwelt zu verorten. Der Vielfalt der Problematiken entspricht die Heterogenität der hier vorgelegten Daten.

7.2 Verantwortungsbereichsspezifische Erledigungsstrukturen

Die Unterschiede, welche sich im Verlauf der Strafaktenanalyse hinsichtlich des Täterspektrums ergeben haben, werden im Folgenden nochmals summarisch dargelegt.

Jede fünfte Umweltstraftat (21,2%) wurde von privater Seite verübt. Dies sind Täter aller Altersgruppen, wobei die Altersgruppen zwischen 35 und 65 Jahren als überrepräsentiert anzusehen sind. Von privater Seite her werden häufig organische Güter (häusliche Abwässer) Gegenstand eines Verfahrens, der Schwerpunkt der vorliegenden Vergehen liegt aber auf KFZ-Sachen und ungenehmigter Müllablagerung. Private Taten sind eher dem ländlichen Raum zuzuordnen und hinsichtlich der ökologischen Schwere als Bagatellen zu klassifizieren. Die Komplexität eines Verfahrens mit einem privaten Täter ist demnach auch als unterdurchschnittlich anzusehen. Staatsanwaltschaftlich sanktioniert (Erteilung von Auflagen, Strafbefehl, Anklageerhebung) werden private Täter in etwa zwei Fünfteln der Fälle, meist in Form der Erteilung von Auflagen. Wird ein derartiges Verfahren allerdings gerichtsanhängig, so erfolgt in fast zwei Dritteln der Fälle auch eine Verurteilung - die höchste Quote überhaupt. Private Taten wurden häufig in Hessen ermittelt, dies allerdings in Folge der beschriebenen damaligen Ausnahmesituation in diesem Bundesland.

Umweltbeeinträchtigungen seitens des Klein- und Mittelgewerbes stellen mit 31,6% den höchsten Anteil an der Gesamtzahl der hier anhängigen Verfahren dar. Es herrschen (wie auch bei allen anderen in Berufszusammenhang begangenen Tathandlungen) die Altersgruppen zwischen 30 und 65 Jahren vor. Typischerweise handelt es sich bei den Vergehen um die Einleitung organischer Stoffe. Die ökologische Schwere dieser Taten ist mittleren bis hohen Grades und der Tatort eher städtisch. Fälle dieser Art be-

dingen eine überdurchschnittliche Verfahrenskomplexität und werden zur Hälfte staatsanwaltschaftlich sanktioniert. Sie stellen besonders in Baden-Württemberg einen hohen Anteil an der Gesamtzahl der Straftaten.

Die Industrie spielt rein mengenmäßig nur eine geringe Rolle. Nur 8,7% der Fälle sind diesem Verantwortungsbereich zuzuordnen. Vorherrschend sind neben den Fällen der Einleitung anorganischer Stoffe Immissionssachen. Ökologische Schwere wie Verfahrenskomplexität sind wie bei dem Klein- und Mittelgewerbe als erhöht anzusehen. Die staatsanwaltschaftliche Sanktionierung beträgt unter 30% und ist demnach als vergleichsweise gering. Auch vor Gericht werden industrielle Sachverhalte weniger oft bestraft als private oder sonstige gewerbliche.

Das Schiffahrtswesen, dessen Besonderheiten oben bereits aufgelistet wurden, umfaßt einen Anteil von 14,7% aller Fälle. Der Tatgegenstand besteht durchweg in der Einleitung anorganischer Stoffe mit entsprechend erhöhter ökologischer Schwere. Derartige Taten werden seitens der Staatsanwaltschaft zu rund 60% der Fälle sanktioniert, gerichtlich sogar in toto.

Die Landwirtschaft, mit einem Anteil von 16,5% der dritthäufigste Verantwortungsbereich, ist gekennzeichnet durch die häufige Einleitung landwirtschaftlicher Abwässer. Die ökologische Schwere dieser Taten ist gewöhnlich als leicht zu bezeichnen, der Tatort ländlich. Die Verfahrenskomplexität ist als durchschnittlich anzusetzen, die staatsanwaltschaftliche Sanktionierung bei einer Quote von 70% hoch, die gerichtliche dagegen eher durchschnittlich.

Die Behörden stellen schließlich mit einem Anteil von 7,3% die zahlenmäßig geringste Gruppe dar. Überwiegend liegt ein Delikt in Zusammenhang mit der Einleitung anorganischer Stoffe vor. Die Verfahrenskomplexität ist vergleichsweise hoch, die staatsanwaltschaftliche Sanktionierung dagegen unter 30% und demnach niedrig, ebenso wie die gerichtliche Sanktion, die freilich abhängig von den unterschiedlichen Handlungsstrukturen auf Länderebene ist.²

Hervorzuheben sind insbesondere drei Verantwortungsbereiche, bei denen eine besondere Entscheidungsstruktur seitens der Gerichte zu vermelden ist:

² Vgl. Abschnitt 6.3.6 (S. 140).

- Zunächst die Schiffahrt, die im Vergleich zum sonstigen Gewerbe einer verstärkten Überwachung zu unterliegen scheint und auf deren Rechtsverstöße überdurchschnittlich häufig auch eine Sanktion folgt, wobei der Vollzug in Bremen ein eingespieltes Handeln von Behörden und Gerichten annehmen läßt.
- Rechtsverstöße in der Landwirtschaft werden ebenfalls vergleichsweise konsequent geahndet. Inwieweit aber die landwirtschaftliche Produktion und gegebenenfalls strafrechtlich relevante "Entsorgung" von Abfällen hinsichtlich ihrer ökologischen Schwere und ihrer Häufigkeit mit den gewerblichen Handlungen kommensurabel ist, läßt sich nur schwer beantworten; allerdings scheint der typische ökologische Schweregrad eher im Bereich leichter Umweltbeeinträchtigungen anzutreffen zu sein.
- Als dritter Verantwortungsbereich seien schließlich Vergehen von öffentlicher, behördlicher Seite genannt. Den niedrigen Sanktionsquoten zufolge scheint man hier am ehesten dahin zu tendieren, Vergehen gegen die Umwelt als geringfügig zu bezeichnen und den Tatbeschuldigten somit zu entschuldigen. Inwieweit gewählten oder behördlich bestellten Vertretern des Volkes ein derartiger Handlungsvollzug auch zuzubilligen ist, wird davon abhängen, wie man das Wohl der Allgemeinheit und die Zuschreibbarkeit von Verantwortlichkeit definiert.

Insgesamt bestehen also verantwortungsbereichsspezifische Erledigungsstrukturen, wobei sich explizit niedrigere Sanktionsquoten im Bereich behördlicher und gewerblich-industrieller Sachverhalte herauskristallisieren.

7.3 Funktionsstrukturen des Umweltstrafrechts

Betrachtet man die Entwicklungszahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik, der Strafverfolgungs- wie der Verurteiltenstatistik für die umweltrechtlichen Strafnormen der §§ 324 bis 330a StGB, so lassen sich seit Inkrafttreten des Umweltstrafrechts im Jahre 1980 mehrere Entwicklungen beobachten.

Zum einen ist ein starker Anstieg an bekanntgewordenen Straftaten gegen die Umwelt zu verzeichnen; von den im Jahre 1980 erfaßten 5151 Fällen stiegen die entsprechenden Zahlen mit Bezug auf die alten Bundesländer auf über 27.000 registrierte Umweltdelikte im Jahre 1995, unter Berücksichtigung der gesamten Bundesrepublik auf insgesamt 35.000 gemeldete straf-

rechtsrelevante Umweltbeeinträchtigungen. Zum anderen erfolgten inzwischen Strukturveränderungen bei den gemeldeten Tatbeständen: Rein quantitativ dominieren seit dem Jahre 1991 Abfalldelikte (§ 326 StGB) vor Gewässerverunreinigungen (§ 324 StGB).

Dabei hat sich die Aufklärungsquote von Tatverdächtigen seit Mitte der 80er Jahre tendenziell verringert und pendelt um 75% bzw. aktuell für die Jahresstatistik 1995 bei 78,8%, ist damit jedoch vergleichsweise recht hoch.³ Allerdings täuscht, so KAISER, der "polizeiliche Begriff der Aufklärung" einen "Ermittlungserfolg" vor, der durch die aus dem Verfahren resultierende Verurteilungsquote nicht eingelöst wird.

Unter Hinzunahme der Daten der Strafverfolgungsstatistik kann konstatiert werden, daß der Anteil der Abgeurteilten im Verhältnis zur Zahl der aufgeklärten Fälle tendenziell eher rückläufig ist; im Jahre 1994 liegt die Quote der Abgeurteilten (n=4.155) bei rund 20% der aufgeklärten Fälle (n=19.538). Soweit Verurteilungen bei Umweltstrafverfahren erfolgen, bestehen diese nachweislich der Verurteiltenstatistik zu über 95% in Form einer Geldstrafe.

Diese generellen Entwicklungslinien weisen auf eine deutliche Steigerung der gesellschaftlichen Aktivitäten auf der Beobachtungs- und Erfassungsebene strafrechtsrelevanter Umweltbeeinträchtigungen hin, wobei die Prüfung auf die strafrechtliche Relevanz der Umweltsachverhalte im Prozeß der Strafverfolgung ein sehr ausdifferenziertes Resultat ergibt: Inkriminiert wird letztlich nur ein Teil der gemeldeten Vorgänge bzw. Beschuldigten im Rahmen des Strafverfahrens und der staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Verfahrenserledigung, in Anlehnung an die Verurteiltenstatistik anteilsmäßig tendenziell eher weniger.

Die Funktionstüchtigkeit des Umweltstrafrechts kann sich jedoch nicht nur an der Quote der Abgeurteilten und Verurteilten messen lassen. Die offiziellen Statistiken weisen darauf hin, daß es im Bereich der Strafverfolgung von Umweltdelikten keine zunehmende "Erfolgsbilanz" unter der Perspektive der Verurteiltenzahlen gibt.

Die Aufklärungsquote für die Gesamtkriminalität liegt nach KAISER (1996, S. 359) im Jahr 1993 bei 47%. Dies bestätigt den von KAISER hervorgehobenen Sachverhalt, daß die Aufklärungsquoten bei Kontrolldelikten im allgemeinen höher sind, "weil die offizielle Kenntnisnahme derartiger Tatsituationen als Delikt weithin zugleich mit der Tataufklärung zusammentrifft" (KAISER 1996, S. 361).

Auch die "verzerrten Erfassungsstrukturen" können nicht dem Umweltstrafrecht, sondern eher dem Problem der selektiven Strafverfolgung wie der erschwerten Dunkelfeldexploration bei speziell Überwachungs- und Kontrolldelikten⁴ angelastet werden. Sie sind des weiteren Resultat des kapazitätsmäßig begrenzten wie gewichteten Einsatzes der spezifischen Strafverfolgung von Umweltdelikten, d.h. dem Setzen von Ermittlungsschwerpunkten im Rahmen der gesamten Strafverfolgung.

Die erwünschten Erfassungsstrukturen von Umweltvorgängen stimmen mit ihrer realen deliktspezifischen Erfassungsstruktur nicht überein und damit auch nicht mit dem Ziel der umweltrechtlichen Strafverfolgung, nämlich schwerwiegende Umweltkriminalität zu erfassen. Im Blick auf die Strafaktenanalyse liegen in rund drei Viertel der Verfahren Sachverhalte vor, die in Gemeinden bis 20.000 Einwohnern zu verorten sind.

Letztlich müßten nicht das Umweltstrafrecht, sondern gezielte offensive, proaktive polizeiliche wie umweltbehördliche Bekämpfungsstrategien im gewerblich-industriellen Bereich die Effektivität der Strafverfolgung erhöhen.

Die Untersuchungen im Zusammenhang mit der Strafaktenanalyse lassen jedenfalls auf eine intensive Prüfung gemeldeter umweltrelevanter Vorgänge durch die Verfolgungsorgane im Wege der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungstätigkeit schließen. Unter dem Gesichtspunkt der kontroversen Diskussionen über Programm- bzw. Vollzugsdefizite im Umweltstrafrecht könnte man vielleicht als sachliche Konsequenz die Feststellung treffen, daß das "Programm" Umweltstrafrecht, in welchem die Potentiale der Umweltkriminalität definiert sind, an der Realität der je einzelnen Fälle durch die normanwendenden Akteure in den vielfältigen Prozessen der Subsumtion abgearbeitet wird. Dabei werden ökologisch gravierendere Sachverhalte durchaus mit intensiver polizeilicher Ermittlungstätigkeit und Beweisaufnahme konfrontiert. Eine hier besonders ausgeprägte multifaktoriell bedingte Verfahrenskomplexität, wie sie in mehreren Beschuldigten pro Verfahren, Anwaltseinschaltung und Problemen hinsichtlich der Behördenkoperation ihren Ausdruck findet, erschwert dabei die Möglichkeit der indi-

KAISER (1996, S. 356) führt dazu aus, daß bei Überwachungs- und Kontrolldelikten, im Unterschied zu opferkontrollierten Delikten "Aufklärung und Verbrechensverfolgung entscheidend auf den Kenntnissen, Fähigkeiten, Techniken und dem Einsatz der Polizei beruhen".

viduellen Zuordnung der Tat und in der Folge eine durchgreifende Sanktionspraxis.

Anders dagegen kann gerade in Fällen der privaten und kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Umweltbeeinträchtigungen mit größeren Evidenzen bei der individuellen Tatzurechnung und Subsumtion von Vorgängen unter die umweltstrafrechtlichen Normen gerechnet werden, was in der Folge die Stringenz der Sanktionspraxis erhöht.

Mit der Logik des Umweltstrafrechtes müßte eine veränderte Logik und Schwerpunktsetzung der Strafverfolgung einhergehen, um die Asymmetrien aufzuheben:

- Verlagerung der Verfolgungspraxis auf gewerblich-industrielle Ballungsräume/Zentren.
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Umweltverwaltungen (Interministerielle Erlasse).
- Konsequenterer Einsatz des Ordnungswidrigkeitenrechts.
- Gleiche, mindestens europäische Standards in der Verfolgung von Umweltdelikten.
- Präventive Maßnahmen, die in Richtung einer Verbesserung der Rechtskenntnis gehen.

Der von KAISER betonte Grundsatz, daß sich sowohl der "Verbrechensbegriff" wie die Strafe nur auf "bestimmte, als besonders sozialschädlich eingeschätzte Verhaltensweisen" beziehen sollte, muß im Bereich der Umweltstrafverfolgung weiter die zentrale Perspektive sein.⁵

KAISER (1996, S. 366) weiter: "Daraus folgt wiederum, daß die Auswahl entweder auf der Ebene des Gesetzgebers, etwa durch Entkriminalisierung, zu verwirklichen ist oder aber auf den Ebenen der Polizei und der Strafrechtspflege durch zweckmäßige und rational überzeugende Filterung. Die tatsächliche Handhabung der Selektion ist daher von herausragender Bedeutung."

C. Die Ordnungswidrigkeitenanalyse

1. Einleitung

Die Analyse von Strafsachen auf dem Umweltsektor deckt zwar viele zum Teil schwerwiegende Rechtsverstöße ab, jedoch stellt die strafrechtliche Ahndung nur eine von zwei sanktionierenden Steuerungsmechanismen dar. Ein Rechtsverstoß gegen die Umwelt kann auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wobei die Anzahl der Ordnungswidrigkeiten gegen die Umwelt mengenmäßig die Zahl der Strafsachen übertreffen dürfte. Daher stellt eine Analyse der Ordnungswidrigkeiten nicht nur eine sinnvolle, sondern sogar eine notwendige Ergänzung der Analyse von Strafakten dar. Der Vergleich beider Bereiche erlaubt wertvolle Rückschlüsse auf die Ausgestaltung und Akzentuierung der jeweiligen Phänomenbereiche.

Die nachfolgende Ordnungswidrigkeitenanalyse¹ stellt die Ergebnisse einer Auswertung von Ordnungswidrigkeitenakten aus den Jahren 1983/84 vor. Die vorangegangene Analyse der Strafakten stellt dafür nicht nur einen analytischen Hintergrund dar, sondern dient auch zu Vergleichszwecken.

Bei den Ordnungswidrigkeiten konnte im Gegensatz zu den Strafakten aufgrund fehlender Gesamtstatistik und einem breiteren behördlichen Vollzugs- und Zuständigkeitsbereich keine repräsentative Stichprobe gezogen werden. Insoweit folgt diese Analyse der Ordnungswidrigkeiten teils anderen Gesetzmäßigkeiten als die Strafaktenanalyse. Gegenstand des Interesses waren spezifische Tatstrukturen, und zwar auch in Hinsicht auf spätere Vergleichbarkeit.

Hier sei auf den Aufsatz von Meinberg 1990 verwiesen, in welchem erste Ergebnisse dieser Ordnungswidrigkeitenanalyse veröffentlicht wurden. Vgl. ergänzend dazu auch die mit anderen Daten durchgeführte Studie von LOTTMANN-KAESELER/RÜTHER 1988 über Ordnungswidrigkeiten im Umweltbereich.

1.1 Konzeption der Ordnungswidrigkeitenanalyse und methodisches Vorgehen

Aus der Fülle der Fälle von Umweltordnungswidrigkeiten sollten hauptsächlich Wasser-, Abfall- und Immissionssachen ausgewählt werden, und zwar speziell solche, die auf der Ebene von Kreisverwaltungen der Land- und Stadtkreise (untere Verwaltungsbehörden), der Regierungspräsidien (mittlere Verwaltungsbehörden) und Gewerbeaufsichts- und Wasserwirtschaftsämter (Fachbehörden/-verwaltungen) anhängig waren.

Die Aktenanalyse von Ordnungswidrigkeitenverfahren bezieht sich folglich auf wasser-, abfall- und immissionsschutzrechtliche Tatvorwürfe. Im Jahr 1986 lagen dazu die ministeriellen Genehmigungen - bis auf Bremen - vor. Projektiert war, in jedem Bundesland rund 250 Verfahren vor Ort (computergestützt) auszuwerten. Im Rahmen der Aktenanalyse können vor allem auch die Auswirkungen unterschiedlicher Organisations- und Zuständigkeitsordnungen im Gang durch das Ordnungswidrigkeitenverfahren geprüft werden.

So ist für Ordnungswidrigkeitenverfahren in Baden-Württemberg und Bayern überwiegend die allgemeine untere Verwaltung zuständig, in Hessen jedoch die obere Verwaltung, sprich die Regierungspräsidien. In Bremen obliegt die Durchführung dem Wasserwirtschaftsamt, das zugleich als untere Wasserbehörde figuriert. Eine Differenzierung der Analyse erfolgte also in regionaler, behördlicher und deliktsspezifischer Hinsicht.

Forschungsökonomischer Aufwand und Ertrag der Ordnungswidrigkeitenanalyse mußten dabei in ein ausgewogenes Verhältnis gesetzt werden. Dies geschah unter anderem dadurch, daß insbesondere diejenigen Behörden mit einbezogen wurden, in denen sich am ehesten eine positive Genehmigungslage abzeichnete und sich mit akzeptablem Aufwand die Aktenanalysen am schnellsten
durchführen ließen. So wurden im Bundesland Hessen ausschließlich Verfahren
der Regierungspräsidien und der Gewerbeaufsicht, in Bremen ausschließlich
solche der Wasserwirtschaftsämter einbezogen. In Baden-Württemberg und
Bayern wurden ausnahmslos in Land- und Stadtkreisen anhängige Ordnungswidrigkeitenverfahren berücksichtigt, in Bayern zusätzlich noch solche der Gewerbeaufsicht.

Das Auswertungsprogramm der Ordnungswidrigkeitenanalyse lehnte sich dabei im wesentlichen an das Erhebungsinstrument der Strafaktenanalyse an.

Die konzeptionellen Überlegungen sahen unter den Aspekten einer vergleichenden Analyse einen weitgehend übereinstimmenden Variablensatz vor. Zur Erlangung einer möglichst fundierten Datenbasis sowie im Interesse des internen Vergleichs erschien es unerläßlich, die Analysen zu den Ordnungswidrigkeiten weitestmöglich mit denjenigen zum Vollzug des Umweltstrafrechts zu parallelisieren. Dabei lag der besondere Reiz darin, daß es bis dato noch keine vergleichbare Untersuchung aus dem gesamten Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts gab und vor allem eine vergleichende Funktionsanalyse zwischen Umweltordnungswidrigkeitenrecht und Umweltstrafrecht bisher nicht durchgeführt worden war.

Hauptsächlich aus Gründen der ökonomischen Realisierbarkeit des Projekts mußte allerdings auf eine vollständige Erfassung der Ordnungswidrigkeitenpraxis in allen sechs, der Strafaktenanalyse zugrunde gelegten Bundesländern verzichtet werden. Auch in materieller Hinsicht sowie bezüglich der sachlichen Verfolgungszuständigkeit waren Eingrenzungen unvermeidlich. So wurde der kommunale Vollzug ausgeklammert und eine Beschränkung auf die drei zentralen Bereiche Wasser, Abfall und Immissionsschutz vorgenommen.

Inhaltlich kam es darauf an, den gesamten Verlauf der jeweiligen Verfahren von ihrem Beginn an (gegebenenfalls einschließlich Vorverfahren) bis hin zur behördlichen bzw. einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung möglichst vollständig zu erfassen - und dies bei weitgehender Angleichung an den Variablenkatalog der Strafaktenanalyse, um eine optimale Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die Erkenntnis der Funktionsmechanismen des Ordnungswidrigkeitenrechts im verwaltungsrechtlichen Alltag sollte dabei unter Einbezug des allgemein verwaltungsrechtlichen Hintergrundes der Sachverhalte erfolgen, weshalb ein weites Netz an Variablen den jeweiligen Verfahrensgang beleuchten sollte.

Daraus ergaben sich vor allem auch technische Fragen des Datenzugangs nicht alles ließ sich den eigentlichen Ordnungswidrigkeitenakten entnehmen: Es mußte beispielsweise bei Einspruchsverfahren mit Informationslücken gerechnet werden, wenn und soweit nämlich hier gesonderte Gerichtsakten angelegt worden waren.

In der Ausführung der Auswertung mußte es darum gehen, neben den eigentlichen, behördlichen Akten möglichst noch weitere, mit den jeweiligen Verfahren in Zusammenhang stehende Informationsquellen zu erschließen. Zudem war anzustreben, die Erhebungen weitgehend vor Ort, also bei den aktenführen-

den Stellen, vorzunehmen, um so flexibel auf die kaum antizipierbaren Probleme und lokalen Erfordernisse des Datenzugangs reagieren zu können. Letzteres eröffnete darüber hinaus die Gelegenheit zu persönlichen Kontakten mit den sachbearbeitenden Beamten, die im übergeordneten Interesse der Gesamtuntersuchung als außerordentlich nützlich anzusehen waren.

1.2 Empirischer Zugang und Durchführung der Ordnungswidrigkeitenanalyse

1.2.1 Datenbasis

Wie oben erwähnt, erfolgte eine Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes auf den staatlichen Vollzug von Ordnungswidrigkeiten des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Zudem galt es, weitere Konkretisierungen der Datenbasis vor allem im Wege einer regionalen bzw. behördenspezifischen Eingrenzung des Untersuchungsfeldes vorzunehmen.

Die Analyse von Umweltordnungswidrigkeiten wurde auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen konzentriert, da diese sich nicht nur hinsichtlich ihrer soziodemographischen Rahmenbedingungen und der Vollzugsrealitäten zum Umweltstrafrecht markant unterscheiden (s.o.), sondern darüber hinaus auch verwaltungsorganisatorisch zum Teil sehr interessante Besonderheiten aufweisen (Tabelle 1.2.1.1):

- In Baden-Württemberg laufen die Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten parallel zu denjenigen für die allgemeine Genehmigungs- und Überwachungstätigkeit, wobei Wasser- und Abfallsachen in der Regel den unteren Verwaltungsbehörden (Kreise bzw. kreisfreie Städte), Immissionsschutzsachen nach dem BImSchG dagegen den Gewerbeaufsichtsämtern zugewiesen sind. Organisatorische Ausgliederungen von Kompetenzbereichen sind allenfalls behördenintern, zum Beispiel in Gestalt gesonderter Abteilungen bzw. Sachbearbeiter denkbar.
- Im Prinzip identisch ist die Situation in Bayern, jedoch mit der Besonderheit, daß die Gewerbeaufsicht nur für Vorgänge im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen nach der Großfeuerungsanlagenverordnung zuständig ist. Andere Immissionsschutzsachen werden ebenso wie Wasser- und Abfallsachen vollständig von den unteren Kreis-/Stadtverwaltungen bearbeitet.

Tabelle 1.2.1.1: Zentrale staatliche	Vollzugszuständigkeiten der Länder im
Umweltrecht	

	Wasser (Wasserhaushalts- gesetz)	Abfall (Abfallgesetz)	Immissionsschutz (Bundesimmissions- schutzgesetz)
Baden-Württemberg			
Allgemein	Kreis/Stadt	Kreis/Stadt	Gewerbeaufsicht
Ordnungswidrigkeiten	Kreis/Stadt	Kreis/Stadt	Gewerbeaufsicht
Bayern			
Allgemein	Kreis/Stadt	Kreis/Stadt	Kreis/Stadt/ Gewerbeaufsicht
Ordnungswidrigkeiten	Kreis/Stadt	Kreis/Stadt	Kreis/Stadt/ Gewerbeaufsicht
Bremen (ohne Bremerh	aven)		
Allgemein Bremen	Wasserwirtschaftsamt	Stadt	Gewerbeaufsicht
Allgemein Bremerhaven	Stadt	Stadt	Gewerbeaufsicht
Ordnungswidrigkeiten Bremen	Wasserwirtschaftsamt	Wasserwirtschaftsamt	Gewerbeaufsicht
Ordnungswidrigkeiten Bremerhaven	Stadt	Stadt	Gewerbeaufsicht
Hessen			
Allgemein	Kreis/Stadt	Regierungspräsidium	Gewerbeaufsicht
Ordnungswidrigkeiten	Regierungspräsidium	Regierungspräsidium	Gewerbeaufsicht

- Bezüglich Bremen bestehen für den gesamten Hafenbereich Sonderzuständigkeiten der dortigen Behörden. Ansonsten ist zwischen den Städten Bremen und Bremerhaven zu unterscheiden. In Bremerhaven teilen sich Stadtverwaltung und Gewerbeaufsicht die Zuständigkeiten wie üblich. In der Stadt Bremen ist der gesamte staatliche Wasserrechtsvollzug (einschließlich der Ordnungswidrigkeiten) einer speziellen Abteilung des Wasserwirtschaftsamtes übertragen. Interessanterweise werden darüber hinaus auch die abfallrechtlichen Ordnungswidrigkeiten dort abgewickelt, während die allgemeine Abfallverwaltung bei anderen städtischen Ämtern angesiedelt ist. Für das Gewerbeaufsichtsamt Bremen ergeben sich keine Besonderheiten.
- Letzteres gilt auch für die Gewerbeaufsicht in Hessen. Bezüglich der Wasser- und Abfallsachen verdient vor allem die zu den Regierungspräsidien verlegte Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten Beachtung. Nur für den Bereich des Abfallrechts geht damit nämlich auch eine ent-

sprechende Höherstufung der allgemeinen Genehmigungs- und Überwachungskompetenzen einher. Im Wasserrecht bleibt es insoweit bei der Zuständigkeit der unteren Verwaltung, so daß von dort etwaige Ordnungswidrigkeiten zur Verfolgung "nach oben" abgegeben werden müssen.

Es wurden, davon ausgehend, folgende Untersuchungsgruppen konzipiert:

- a) Wasser- und abfallrechtliche Verfahren der unteren Verwaltungsbehörden Baden-Württembergs: Hier wurden aus den Vollzugseinheiten (= 44 Kreise bzw. kreisfreie Städte) nach sozialdemographischen Kriterien die Kreise Esslingen und Ortenaukreis ausgewählt.
- b) Wasser-, abfall- und immissionsschutzrechtliche Verfahren der unteren Verwaltungsbehörden in Bayern: Von den 96 Kreisen bzw. kreisfreien Städten bot es sich an, einen kompletten Regierungsbezirk, nämlich Oberbayern, zugrunde zu legen. Dies ist mit der Hauptstadt München der zentrale Bezirk, weswegen landesweite Repräsentativität nicht erwartet werden darf.
- c) Wasser- und abfallrechtliche Verfahren der Regierungspräsidien Hessens: Angesichts der zentralisierten Zuständigkeit auf lediglich drei Behörden (Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel) brauchte keine weitere Eingrenzung des Untersuchungsfeldes vorgenommen zu werden.
- d) Wasser- und abfallrechtliche Verfahren des Wasserwirtschaftsamtes Bremen: Hier stand im Vordergrund, Ordnungswidrigkeiten im organisatorischen Umfeld einer (auch) technischen Fachbehörde zu untersuchen. Bremerhaven wurde dabei vernachlässigt.
- e) Immissionsschutzrechtliche Verfahren der Gewerbeaufsicht: Hier dürften weniger regionale Spezifika von Bedeutung sein - bekanntermaßen ist ein geringer Anfall an Ordnungswidrigkeitenverfahren zu verzeichnen, so daß Detailauswertungen wenig aussichtsreich erschienen. Unter pragmatischen Aspekten des Datenzugangs wurden die hessischen und Bremer Gewerbeaufsichtsämter zugrunde gelegt.

Der Bezugszeitraum der Untersuchung mußte nach Möglichkeit so gewählt werden, daß sinnvolle Vergleiche mit den Ergebnissen der Strafaktenanalyse gewährleistet waren. Hierfür hätte es an sich nahegelegen, ebenso wie dort den Jahrgang 1982 zugrunde zu legen. Es war jedoch möglich, daß die Daten dieses Jahres zum Erhebungszeitraum 1987/88 bereits vernichtet waren, da eine Löschung in der Regel nach 5 Jahren Verwahrdauer erfolgt.

Daher wurde eine Art "Mischkalkulation" als Kompromiß vorgenommen, wonach in der Regel die Stichprobe aus Akten des Jahrganges 1983 (bezogen auf den Beginn des Verfahrens) gezogen wurde und im Bedarfsfall auf solche aus 1984 ausgewichen werden sollte. Erfreulicherweise ergab sich eine solche Notwendigkeit nur für die Abfalldezernate der hessischen Regierungspräsidien in Darmstadt und Gießen, so daß auch von daher ein vollständiges Ausweichen auf den Jahrgang 1984 vermutlich mehr Nach- als Vorteile gebracht hätte. Eine zusätzliche Einbeziehung von Verfahren aus 1984 erfolgte bei der Gewerbeaufsicht in Bremen, da die Fallzahl nur für 1983 zu gering gewesen wäre. Zwar war die beschriebene Vermischung der Jahrgänge keinesfalls ideal, aber angesichts zu geringer Bestände eine akzeptable pragmatische Lösung.

Tabelle 1.2.1.2: Grundgesamtheiten der Ordnungswidrigkeiten

	Wasser	Abfall	Immissionsschutz	Summe
Landratsämter Baden-Wi	irttemberg			
Esslingen	16	120	0	
Ortenau	93	100	0	329
Landratsämter Bayern				
Oberbayern ²	48	930	84	1062
Bremen			·	
Wasserwirtschaftsamt ³	200		0	200
Regierungspräsidien Hes	sen		<u> </u>	
Darmstadt	265	1200*	0	
Gießen	155	683*	0	
Kassel	40	617	0	2960
Gewerbeaufsichtsämter				
Bremen	0	0	17**	
Hessen	0	0	30	47
Summe	617 (200) 650		131	4598

Akten aus dem Jahr 1984.

^{**} Akten aus den Jahren 1983 und 1984.

² 23 Behörden, weitere Differenzierung nicht erforderlich.

Nicht differenziert gemeldet. Einschließlich von 30 Fällen der Bremer Stadtverwaltung (28) und sonstigen Fachbehörden (2).

Zur Ermittlung der aus alledem resultierenden Grundgesamtheiten in den oben genannten Untersuchungsgruppen wurden die jeweils aktenführenden Behörden gebeten, Auflistungen der bei ihnen im avisierten Zeitraum angefallenen einschlägigen Verfahren zu übermitteln. Dabei zeigt sich das in Tabelle 1.2.1.2 wiedergegebene Bild.

1.2.2 Stichprobenziehung

Für die Stichprobenziehung wurde ein Verfahren gewählt, das sich in erster Linie an einer hinreichenden Besetzung der für die späteren Auswertungen avisierten Subgruppen orientiert. Daneben flossen jedoch auch auf dieser Ebene pragmatische Aspekte des Datenzugangs ein, wie beispielsweise die Belastbarkeit verschiedener Behörden sowie forschungsökonomische Gesichtspunkte. Danach kam es schließlich in der Auswahl der Akten zu fünf verschiedenen Abstufungen, die durch nachträgliche Gewichtung des Datenmaterials wieder auszugleichen waren:

- 100% Wasser- und Immissionsschutzsachen aus Bayern, Wassersachen des Landratsamts Esslingen (Baden-Württemberg), Verfahren des Wasserwirtschaftsamtes Bremen, alle Verfahren der Gewerbeaufsicht.
- Abfallsachen aus der Landratsämter Esslingen und Ortenaukreis (Baden-Württemberg), Wassersachen des Ortenaukreises (Baden-Württemberg).
- 20% Wassersachen aus Hessen.
- 10% Abfallsachen aus Bayern.
- 6% Abfallsachen aus Hessen.

Soweit hier keine Totalerhebung vorgesehen war, wurden aus den behördlichen Auflistungen, die in chronologischer Folge des Verfahrensbeginns vorlagen, die jeweils dritten, fünften, zehnten bzw. 16./17. Verfahren ausgewählt und zur Grundlage der späteren Auswertung gemacht.⁴

Die Verteilung der tatsächlich ausgewerteten Akten auf die ursprünglich vorgesehenen Untersuchungsgruppen ergab schließlich das in Tabelle 1.2.2.1 dargestellte Bild.

Zum Teil stellten sich auch Fehlzuordnungen heraus - Verfahren waren der falschen Gruppe zugeordnet usw.; hierdurch ergaben sich gewisse Verschiebungen zwischen den Untersuchungsgruppen.

	Wasser	Abfall	Immissionsschutz	Summe
Landratsämter Baden-	Württemberg			
Esslingen	16 (*1)	36 (*3,33)	-	
Ortenau	28 (*3,33)	30 (*3,33)	-	110
Landratsämter Bayern				
Oberbayern	48 (*1)	93 (*10)	84 (*1)	225_
Bremen				
Wasserwirtschaftsamt	29 (*1)	171 (*1)	-	200
Regierungspräsidien H	'essen			
Darmstadt	53 (*5)	72 (*16,67)	-	
Gießen	31 (*5)	41 (*16,67)	-	
Kassel	8 (*5)	37 (*16,67)	-	242
Gewerbeaufsichtsämter				
Bremen	-	-	17 (*1)	
Hessen	-	-	30 (*1)	47

480

131

824

Tabelle 1.2.2.1: Tatsächlich ausgewertete Ordnungswidrigkeitenverfahren

Summe

1.2.3 Entwicklung und Testung des Auswertungsplans

213

Es wurde ein breiter Variablenapparat entwickelt, der sowohl Informationen zum Gang der eigentlichen Verfahren einschließlich etwaiger Rechtsmittelinstanzen wie auch solche zum verwaltungsrechtlichen Hintergrund enthielt. Dabei orientierte sich die Variablenauswahl und -abfolge (parallel zum Vorgehen bei der Strafaktenanalyse) primär an der gesetzlich vorgesehenen Chronologie des Verfahrensgangs, der für das behördliche Verfahren nahezu vollständig abgebildet wurde. Im Interesse einer möglichst differenzierten Auswertung wurde dabei eine Unterscheidung zwischen Daten, betreffend das Verfahren als ganzes, und solchen, die nur den einzelnen Betroffenen anvisierten, vorgenommen, die sich allerdings im nachhinein als praktisch überflüssig erwies. Wo irgend möglich, erfolgten die Operationalisierungen analog zu denjenigen der Strafaktenanalyse. Die Informationen zum verwaltungsrechtlichen Hintergrund wurden in drei zeitliche Abschnitte, bezogen auf den Verlauf des Verfahrens, unterteilt. Auf diesem Wege entstanden schließlich auch die Variablenkomplexe des "verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens", des "verwaltungsrechtlichen Parallelverwaltungsrechtlichen Vorverfahrens", des "verwaltungsrechtlichen Parallelver-

^{*} Rückgewichtungsfaktoren

fahrens" und des "verwaltungsrechtlichen Nachverfahrens", die flankierend die (fallbezogenen) kontextuellen behördlichen Reaktionen im Zusammenhang mit dem eigentlichen Bußgeldverfahren erfassen sollten.

Im Überblick wurde dem Auswertungsplan die nachfolgend aufgeführte Grundstruktur zugrunde gelegt:

- Vorlaufsdaten
- Verfahrens- bzw. aktenbezogene Daten:
 - · Beteiligte Behörden
 - · Ausgewertetes Aktenmaterial
 - · Sachverhalt
 - · Verwaltungsrechtliches Vorverfahren
- Betroffenenbezogene Daten:
 - Sozialbiographie
 - · Wirtschaftlicher Hintergrund
 - · Verfahrensentstehung und zeitlicher Verlauf
 - · Verwaltungsrechtliches Parallelverfahren
 - · Ermittlungsorgane und Ermittlungsqualität
 - · Kooperationen im Ermittlungsverlauf
 - · Verteidigungsverhalten des Betroffenen
 - · Ermittlungsergebnis
 - · Behördliche Abschlußentscheidung
 - Gegebenenfalls Überleitung ins Strafverfahren
 - · Staatsanwaltschaftliches "Zwischenverfahren"
 - · Gerichtliches "Vorverfahren"
 - · Gerichtliches Hauptverfahren
 - Gerichtliche Entscheidung
 - · Weiteres Rechtsmittelverfahren
 - · Verwaltungsrechtliches Nachverfahren

Der Auswertungsplan sah Erfassungsmöglichkeiten für nahezu sämtliche Informationen vor, die im Zusammenhang mit dem gegebenen Erkenntnisinteresse überhaupt anfallen konnten. Freilich bedeutete dies nicht, daß eine solche Fülle an Daten auch nur für einen qualifizierten Bruchteil der Verfahren tatsächlich erwartet wurde. Ganz im Gegenteil war damit zu rechnen, daß die weitaus meisten Akten relativ schlichte Fallgestaltungen und Verfahrensverläufe repräsentieren und insofern zum Teil lediglich ein bescheidener Informationsgehalt zu erwarten war, der jedoch nicht vorhergesagt werden konnte, da bisherige Erfahrungen zum Vollzug des Umweltordnungswidrigkeitenrechts fehlten.

Nach mehrfacher Überarbeitung und einem empirischen Pretest auf der Grundlage von ca. 75 Akten des Landratsamts Offenburg (Ortenaukreis) umfaßte der Auswertungsplan in der Schlußfassung etwa 600 Variablen (ohne Mehrfachnennungen usw.).

1.2.4 Praktische Durchführung der Datenerhebung

Die ministeriellen Genehmigungen für die Durchführung der Aktenanalysen lagen bereits im Jahre 1986 - bis auf Bremen - vor. Der Zeitraum der Erhebungsarbeiten erstreckte sich über die Jahre 1987/88.

Dabei wurde eine computergestützte Datenerhebung vorgenommen, das heißt, der Auswertungsplan wurde in ein elektronisch lesbares Programm übertragen, das auch logische Widersprüche zwischen einzelnen Informationen ausschloß.

Die Datenerhebung der Hauptuntersuchung selbst erfolgte überwiegend wie vorgesehen mit tragbaren Personal-Computern direkt vor Ort bei den Ordnungswidrigkeitenbehörden. Lediglich die Unterlagen des Landratsamts Esslingen sowie diejenigen aus Oberbayern wurden aus forschungsökonomischen Gründen im Max-Planck-Institut in Freiburg bearbeitet, wobei die erforderlichen Zusatzinformationen durch telefonische Rückfragen bei den aktenführenden Stellen eingeholt wurden. Im Regelfall wurde folgendes Procedere eingehalten:

Die aktenführenden Stellen wurden vorab gebeten, die in die Stichprobe fallenden Akten herauszusuchen und daraufhin zu prüfen, ob sie vollständig waren, also auch die Dokumentation eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens enthielten. Gegebenenfalls wurden die Gerichtsakten angefordert und zum Auswertungszeitraum bei den Behörden bereitgehalten. Wo möglich, wurden auch bereits vorneweg die verwaltungsrechtlichen Parallelakten ermittelt und bereitgestellt. In den übrigen Fällen erfolgte die Ermittlung dieser zusätzlichen Informationsquellen erst durch den Auswerter, der sich dann vor Ort um ihre Beschaffung bemühte. Dies gelang naturgemäß nicht immer, da die Akten verschiedentlich im Geschäftsgang oder sonst nicht greifbar waren. Doch konnte immerhin mehrheitlich das interessierende Material beschafft werden.

Vor Beginn der Auswertungen in den Behörden fanden jeweils ausführliche Informationsgespräche zwischen Auswertern und Sachbearbeitern bzw. Behördenleitern statt, in denen das Forschungsanliegen verdeutlicht und weitere Erkenntnisse über organisatorische und pragmatische Rahmenbedingungen der Ordnungswidrigkeitenverfolgung gewonnen werden konnten.

Die Aktenauswertungen erfolgte dann ohne große Probleme durch drei geschulte Mitarbeiter. In regelmäßigen Abständen wurden Doppelauswertungen durchgeführt, die eine nahezu 100prozentige Inter-Rater-Reliabilität ergaben. Nach Beendigung der EDV-gestützten Dateneingabe wurden für jeden Fall kurze, in geeigneten Fällen auch ausführlichere Dokumentationen abgefaßt, um den Sachverhalt und seine Behandlung durch die Behörde nochmals in anschaulicher Weise wiederzugeben. Den Abschluß der Arbeiten vor Ort bildete zumeist nochmals ein ausführliches Gespräch mit den Sachbearbeitern, mit denen die Eindrücke aus den Akten diskutiert und analysiert wurden.

1.2.5 Datenaufbereitung und -auswertung

Die Daten wurden im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg auf eine Großrechenanlage transferiert, und der Gesamtdatensatz nach einer Plausibilitätskontrolle dann anhand der ursprünglichen Stichprobenkriterien rückgewichtet und auf dieser Basis ausgewertet. Für die Aktenanalysen wurden dabei zuvor Stichprobenverfahren entwickelt, wobei im nachhinein für die statistischen Analysen über entsprechende Gewichtungsprozeduren eine Wiederangleichung an die Gesamtzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgte.

Entsprechend einer Absprache mit den genehmigenden Behörden wurden zentrale Resultate bereits vor der endgültigen Berichtlegung in einer Publikation der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt.⁵

Der Ordnungswidrigkeitenanalyse lag ein nachträgliches Erkenntnisinteresse zugrunde, nachdem die Strafaktenanalyse durchgeführt worden war. Analog zur Strafaktenanalyse wurde auch hier eine komplexe Variablenstruktur des Datensatzes gewählt, der auf einem sehr verschachtelten, dem Verfahrensgang folgenden Variablenaufbau beruht. Dabei ging es bei der Konzeption der Ordnungswidrigkeitenanalyse viel stärker um die Herausarbeitung von Differenzen der Fallstruktur und -bearbeitung bei den unterschiedlichen Verwaltungstypen bzw.

Vgl. Meinberg 1990.

Fallkonstellationen (Wasser-, Abfall-, Immissionssachen) als um die bundeslandspezifischen Unterschiede.

Ein Set an Variablen wiederholt sich auf unterschiedlichen Stufen des Verfahrensganges, so z.B. auf der verfahrens- wie auf der beschuldigtenbezogenen Analyse, wobei die Auswertung letztlich beschuldigtenbezogen durchgeführt wurde. Im Mittelpunkt des analytischen Interesses stehen eine umfassende Auswertung der Abschnitte Verfahrensentstehung, Angaben zum Sachverhalt, ökologische Schwere, Täterprofil und Verantwortungshintergrund, Art und Umfang der polizeilichen Ermittlungen, Beweisprobleme und Entscheidung der Ordnungswidrigkeitenbehörde. Die Gliederung der Analyse folgt hierbei der Gliederung der Strafaktenanalyse. An geeigneter Stelle sind jeweils Abschnitte zur vergleichenden Analyse der beiden Rechtsbereiche eingefügt.

1.3 Zur Repräsentativität

Von einer Repräsentativität des Datensatzes, wie sie für die Analyse der Strafakten in Anspruch genommen werden konnte, konnte hier nicht ausgegangen werden. In keinem Bundesland gab (und gibt) es eine Statistik der (Umwelt-)Ordnungswidrigkeiten, welche als Grundgesamtheit hätte herangezogen werden können. Somit war auch keine statistisch abgesicherte Stichprobenziehung möglich. Demzufolge mußte der zu wählende Weg für die Auswertung notwendig ein anderer sein, was aber für den Vergleich mit den Strafakten weitere Überlegungen erfordert.

Für die vier Bundesländer, die in die Ordnungswidrigkeitenanalyse miteinbezogen wurden, wurde jeweils die behördliche Hauptzuständigkeit für Umweltsachen ermittelt (s.o.). Demzufolge kann die gezogene Stichprobe zumindest als eine Stichprobe aus der Mehrheit aller derartigen Verfahren angesehen werden, und damit dürften Eigenheiten dieser Stichprobe mit Eigenheiten der Gesamtzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren im Umweltbereich im großen und ganzen konform gehen. Trotzdem können die in der Ordnungswidrigkeitenanalyse genannten Zahlen nicht in demselben Maße die Rechtswirklichkeit abbilden wie in der Strafaktenanalyse. Repräsentativität ergibt sich nur in eingeschränktem Maße.

Um nun überhaupt zu sinnvoller Informationsgewinnung zu gelangen, boten sich im wesentlichen zwei Wege an:

- (1) Eine delikts- bzw. tatstrukturspezifische Analyse, in der Besonderheiten der jeweiligen Fallgruppen zueinander in Differenz stehen.
- (2) Eine vergleichende Analyse auf Grundlage der Ergebnisse der Strafaktenanalyse, wobei die Strafakten als repräsentative Folie dienen, auf welcher die Ordnungswidrigkeiten abgebildet werden: Eindeutige Unterschiede zu den Ergebnissen im Strafaktenbereich sollten zumindest für abweichende Tendenzen im Ordnungswidrigkeitenbereich sprechen.

Die Ergebnisse der Strafaktenanalyse stellen den Hintergrund der Aussagen innerhalb der Ordnungswidrigkeitenanalyse dar, sei es explizit im Vergleich der Ergebnisse aus beiden Bereichen oder sei es implizit als Grundlage der Analyse. Um mit den vorhandenen Daten nicht den Eindruck höherer Objektivität als gegeben zu vermitteln, wurden für die Ordnungswidrigkeitenfälle durchweg nur volle Prozentanteile genannt.

1.4 Zur Gewichtung

Ein weiteres Problem aus der nicht vorhandenen Statistik im Ordnungswidrigkeitenbereich ergibt sich auf der quantitativen Ebene. Ein bloßer Vergleich von Tatstrukturen wird nur wenig Aussagekraft besitzen, wenn sich nichts bezüglich der relativen Häufigkeit eines Delikts im jeweiligen Rechtsbereich aussagen läßt. Daher wurde über die Rückgewichtung der Stichprobe hinaus eine Hochrechnung auf die tatsächliche Zahl der Ordnungswidrigkeiten im jeweiligen Ämterbereich des jeweiligen Bundeslands vollzogen. Eine derartige Hochrechnung gibt zwar keine zuverlässige Auskunft über faktische Fallzahlen, wohl aber über die zu erwartende Größenordnung.

Demnach ergibt sich in Teilen der hier vorgenommenen Analysen eine doppelte Gewichtung: zum einen nach Stichprobe und zum anderen in Form einer Hochrechnung. Um die mögliche Verzerrung des Datensatzes aufgrund derartiger Operationen zu minimieren, wurde zur Beschreibung der Ordnungswidrigkeitensachen und auch zum qualitativen Vergleich mit den Strafsachen auf die Gewichtung nach der Grundgesamtheit der vorliegenden Akten (also nach Stichprobe) Rückgriff genommen. Für den quantitativen Ver-

Siehe insb. Kapitel 4: Analyse von Tatstrukturen (S. 198).

gleich mit den Strafaktenfällen wurden dagegen Ergebnisse der Hochrechnung der Ordnungswidrigkeitenfälle für die vier analysierten Bundesländer verwendet. Die Ergebnisse dieser Hochrechnung stellen jedoch zugleich auch eine analytische Grundlage für den Vergleich der qualitativen Unterschiede dar.

1.4.1 Rückgewichtung nach Stichprobe

Die der Analyse zugrundeliegenden Fallzahlen belaufen sich auf 824 Fälle, welche auf 4598 zurückgewichtet wurden. Die nachfolgende Tabelle listet nochmals nach Bundesländern und Behörden die jeweiligen ungewichteten und gewichteten (im Fettdruck) Fallzahlen samt den jeweiligen Gewichtungsfaktoren (in Klammern) auf (Tabelle 1.4.1.1).

Tabelle 1.4.1.1: Stichprobe der Ordnungswidrigkeiten nach Bundesländern und Behörden (ungewichtete und gewichtete Fallzahlen mit Gewichtungsfaktoren)

Behörde	Baden- Württemberg	Bayern	Bremen	Hessen	Summe
Regierungs- präsidium	-	-	-	242 2960 (*12,2)	242 2960 (*12,2)
Landratsamt	110 329 (*3,0)	225 1026 (*4,7)	-	-	335 1355 (*4,0)
Gewerbe- aufsichtsamt	-	-	17 17 (*1,0)	30 30 (*1,0)	47 47 (*1,0)
Wasserwirt- schaftsamt ⁷	-	_	200 200 (*1,0)	-	200 200 (*1,0)
Summe	110 329 (*3,0)	225 1062 (*4,7)	217 217 (*1,0)	272 2990 (*11,0)	824 4598 (*5,6)

Eine Vollerhebung liegt für Bremen vor. Für die anderen Bundesländer waren nur Stichproben verfügbar, deren zum Teil hoher Gewichtungsfaktor zur Folge hat, daß besonderes Augenmerk auf Ergebnisse mit kleinen Fallzahlen zu richten ist - und "kleine" Fallzahlen ergeben sich unter Umständen bereits

Einschließlich von 30 Fällen der Bremer Stadtverwaltung.

bei Fallzahlen unter 200. Daher wurde zum Teil auch Rückgriff genommen auf den ungewichteten Datensatz.

1.4.2 Gewichtung nach Bundesländern (Hochrechnung)

Für die Hochrechnung auf die Länderebene sei nochmals vermerkt, daß über die Regierungspräsidien in Hessen und die Landratsämter in Bayern und Baden-Württemberg nicht alle Umweltordnungswidrigkeitensachen dieser Bundesländer abgewickelt werden. Die nachfolgend genannten Hochrechnungen für Baden-Württemberg und Bayern sind daher in ihrer Größenordnung als konservativ einzuschätzen und in quantitativer Hinsicht gewiß eher als zu niedrig denn zu hoch anzusehen.

Für Bremen und Hessen lag für den jeweiligen Ämterbereich eine Vollerhebung bzw. eine bekannte Grundgesamtheit vor. Die angegebenen Fallzahlen sind also tatsächliche Fallzahlen im erhobenen Ämterbereich. Für die Hochrechnung der Fallzahlen bei Baden-Württemberg und Bayern wurde ein recht einfaches Verfahren gewählt: Für den Regierungsbezirk Oberbayern und die Einzugsbereiche der Landratsämter Esslingen und Ortenau wurden die Einwohnerzahlen aus dem Jahr 1983 ermittelt. Über das Verhältnis dieser Zahlen zu der Gesamtzahl der Einwohner in dem betreffenden Bundesland wurden sodann die Fallzahlen hochgerechnet. Die Gewichtung nach Bevölkerungsstruktur bot sich insbesondere deswegen an, weil - nach Stichprobe - etwa 70% der Umweltordnungswidrigkeiten dem privaten Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

Das Ergebnis dieser Hochrechnung weist für Bayern 3186 Fälle (vorher 1062) und für Baden-Württemberg 3750 Fälle (vorher 329) aus. Die Gesamtzahl der Ordnungswidrigkeiten in den vier in die Analyse mit einbezogenen Ländern beträgt 10143 Fälle (also rund 10.000). Im Vergleich zu den Fällen der Strafaktenanalyse für diese vier Länder (N=2809) zeigt sich, daß Ordnungswidrigkeitensachen mehr als dreimal so häufig entstehen wie Straf-

Für Bayern bedeutete dies 3,67 Mio. Einwohner in Oberbayern, im Verhältnis zur damaligen Gesamteinwohnerzahl Bayerns von 10,97 Mio. ergibt dies den Gewichtungsfaktor 3,0. Bei Baden-Württemberg ergaben sich 455.000 Einwohner für den Kreis Esslingen und 354.000 für die Ortenau. Bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl von 9,24 Mio. ergibt dies den Gewichtungsfaktor 11,4.

sachen. Dieses Verhältnis der Fallzahlen bedeutet für die Ergebnisse der Ordnungswidrigkeitenanalyse, daß ungeachtet der aufgeführten Repräsentativitätsprobleme in jedem Fall ein sehr bedeutsamer Umfang von Fallkonstellationen über diesen Rechtsbereich abgedeckt wird.

2. Ergebnisse der Ordnungswidrigkeitenanalyse: Rahmendaten der Verfahren

Die Rahmendaten der Verfahren sind wie bereits bei der Strafaktenanalyse nach Verfahrensentstehung, Verfahrensgang und Verfahrensabschluß aufgegliedert. Am Ende jedes Abschnitts erfolgt zudem ein Vergleich mit den Ergebnissen der Strafaktenanalyse.

Für die Gliederung der gesamten Ordnungswidrigkeitenanalyse gilt, daß Kapitel, Abschnitte, Tabellen und Schaubilder - soweit möglich - jeweils die gleichen Indizes erhielten wie in der vorangehenden Strafaktenanalyse. So findet sich beispielsweise unter der Ziffer "2.1.1.1" in beiden Teilen dieser Untersuchung eine Tabelle zur *Art der Verfahrensentstehung*. Zu beachten hierbei ist nur, daß der jeweilige Bezugsrahmen sich unterscheidet: In der Strafaktenanalyse bildet eine repräsentative Stichprobe aus sechs Bundesländern die Datengrundlage, hier ist es eine nicht repräsentative Stichprobe aus nur vier Bundesländern. In den Abschnitten zur "Vergleichenden Analyse" wurde daher jeweils die Datengrundlage der Strafakten auf die vier Bundesländer der Ordnungswidrigkeitenanalyse beschränkt. Im Anhang (S. 291ff) werden Kurzdokumentationen von Ordnungswidrigkeitenfällen aufgelistet.

2.1 Eingangsgrößen und Verfahrensentstehung

2.1.1 Verfahrensentstehung und Tatort

Bei der Verfahrensentstehung wurde zunächst differenziert nach der Behörde, wo die jeweilige Tathandlung zur Anzeige gebracht wurde, also bei der Polizei oder der Ordnungswidrigkeitenbehörde selbst. Sodann wurde ermittelt, wer im gegebenen Fall die tatspezifische Mitteilung machte.

Die meisten Verfahren mit einem Anteil von 68% (n=3126) nehmen bei der Polizei ihren Ausgang, in 30% (n=1388) der Fälle ist es die Ordnungswidrigkeitenbehörde selbst, bei der das Verfahren beginnt. Von den restlichen 84 Fällen (2%) wurde ein Teil zwar bei der Polizei initiiert, jedoch auf Anregung der Überwachungsbehörde (n=33).

Bezüglich der Anzeigeerstattung bzw. der Verfahrensentstehung selbst ist es ebenfalls die Polizei, durch deren Mitteilung zu zwei Dritteln der Fälle (67%) das Verfahren initiiert wird (Tabelle 2.1.1.1). Die Eigenwahrnehmung der Ordnungswidrigkeitenbehörde spielt dagegen nur selten eine Rolle (8%); es kommt in einigen Fällen aber auch zu einer Mitteilung einer Überwachungs- (7%) oder sonstigen (9%) Behörde. Private Mitteilungen sind praktisch bedeutungslos (3%).

Der typischer Tatort der Ordnungswidrigkeiten ist der ländliche Raum, Gemeinden unter 20.000 Einwohner, wo sich 70% der Fälle ereigneten (Tabelle 2.1.1.2). Die übrigen Fälle entstanden im städtischen bis großstädtischen Raum.

<i>Tabelle 2.1.1.1:</i> \	Verfahrensentstehung	(Anzeigeerstattung)
---------------------------	----------------------	---------------------

Verfahrensentstehung	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent
Mitteilung der Polizei	3101	67
Eigenwahrnehmung der	367	8
Ordnungswidrigkeitenbehörde		
Mitteilung einer Überwachungsbehörde	328	7
Mitteilung sonstiger Behörden	431	9
Mitteilung Privat	122	3
Ermittlungen gegen andere Personen in derselben Sache	85	2
Abgabe durch die Staatsanwaltschaft	73	2
Sonstiges / nicht feststellbare Entstehung	91	2
Gesamt	4598	100

Tabelle 2.1.1.2: Tatort des Vergehens

Siedlungsstruktur	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent
unter 20.000 Einwohner	3211	70
zwischen 20.000 und 100.000 Einwohner	586	13
zwischen 100.000 und 500.000 Einwohner	480	10
über 500.000 Einwohner	310	7
Flußlauf	10	0
Seegebiet	1	0
Gesamt	4598	100

2.1.2 Ermittlungsführende Behörden

Die sachliche Aufschlüsselung nach der Art der ermittlungsführenden Behörden wurde eingangs bereits aufgeführt.¹ Behördenintern steht die Mehrzahl der Fälle in einer Zuordnung zu einem speziellen Sachdezernat (n=2639; 57%), häufig aber auch einem speziellen Umweltdezernat (n=1682; 37%) und nur selten einem allgemeinen Dezernat (n=277; 6%).

Diese Zuständigkeiten differieren jedoch stark nach den jeweiligen Behörden und Ländern (Tabelle 2.1.2.1). Eindeutig ist die Zuordnung nur in Bremen, wo praktisch alle Fälle in einem speziellen Umweltdezernat abgewickelt werden. In Baden-Württemberg dagegen und bei den Gewerbeaufsichtsämtern liegen mit Werten von rund 40% recht hohe Anteile für die fallbezogen eher unspezifischen allgemeinen Dezernate vor.

Dezernat	Landratsämter Baden- Württemberg	Landratsämter Bayern	Wasserwirt- schaftsamt Bremen	Regierungs- präsidien Hessen	Gewerbe- aufsichts- ämter
Allgemein	136 = 41%	11 = 1%	1 = 1%	83 = 3%	17 = 36%
Sachdezernat	-	914 = 86%	-	1695 = 57%	29 = 62%
Spezielles Umweltdez.	193 = 59%	137 = 13%	169 = 99%	1182 = 40%	1 = 2%
Summe	329 = 100%	1062 = 100%	170 = 100%	2960 = 100%	47 = 100%

Tabelle 2.1.2.1. Zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörden²

Dabei zeigt sich auch, daß die Landratsämter in Baden-Württemberg intern anders organisiert sind als die bayrischen, wo die deutliche Mehrheit der Fälle in einem Sachdezernat abgewickelt wurde und das allgemeine Dezernat eine vernachlässigbare Rolle spielt. In 507 Fällen (11%) besteht zudem eine staatsanwaltschaftliche Befassung. Diese steht allerdings in keinem besonderen Zusammenhang zu einer der fünf analysierten aufgeführten Behördengruppen.

Vgl. Tabelle 1.4.1.1 (S. 167).

Nicht aufgeführt sind hier die miterhobenen 30 Fälle von Stadtverwaltung und sonstigen Fachbehörden in Bremen (vgl. Tabelle 1.4.1.1).

2.1.3 Tathandlung und Ordnungswidrigkeitstatbestand

Bei dem vorhandenen Fallaufkommen sind zu 78% Abfallsachen zu verzeichnen, zu 9% Wassersachen, weitere 9% Formalverstöße, 2% Lärmbelästigungen und 1% Immissionssachen (Schaubild 2.1.3.1).

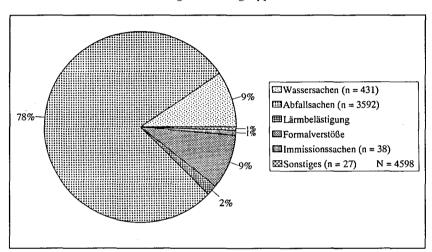


Schaubild 2.1.3.1: Tathandlung nach Fallgruppen

In einer differenzierteren Auflistung des geschädigten bzw. gefährdeten Rechtsguts sind häufig Tatbestände mehrfacher Schädigung bzw. Gefährdung eines Rechtsguts festzustellen (Tabelle 2.1.3.2). Der höchste Anteil liegt mit antwortsbezogenen 55% in der Kategorie Grundwasser/Boden vor, die insgesamt bei rund 70% aller Fälle mit eine Rolle spielt. Mit einem Anteil von einem Viertel (23%) wird häufig auch Verwaltungsungehorsam aufgeführt.

Die Tatbestände, wegen derer ermittelt wurde, bestehen zumeist in unerlaubter Abfallbeseitigung nach § 18 I Ziff. 1 AbfG mit 3598 Fällen (78%). Aufgrund der vielen möglichen Einzeltatbestände im Ordnungswidrigkeitenbereich sind diese in Tabelle 2.1.3.3. nach Bundes- und Landeszuständigkeiten zusammengefaßt.

Tabelle 2.1.3.2:	Geschädigtes bzw.	gefährdetes Rechtsgut
I diocite Lilioin.	O COCHMUNICIO OZIVI	gejani deles reemisgin

Kategorie	Fallzahl	Anteile (%) (antwortbezogen)	Anteile (%)
		(antwortoczogen)	(fallbezogen).
Grundwasser, Boden	3185	55	70
Verwaltungsungehorsam	1341	23	29
Luft	808	14	18
Oberflächengewässer	276	5	6
Pflanzen oder Tiere	106	2	2
Naturschutzgebiet	18	0	0
Sonstiges	107	2	_ 2
Gesamt (Mchrfachantworten möglich)	5841	100	127

Tabelle 2.1.3.3: Ermittelte Ordnungswidrigkeitentatbestände

Tatbestand	Fallzahl	Anteil (%)
a) Gewässerverunreinigung		
Verstoß gegen Bundesgesetze (überwiegend § 41 I WHG)	614	13
Verstoß gegen Landesgesetze	178	4
b) Abfallbeseitigung		
Verstoß gegen Bundesgesetze (§ 301 I Ziff. 1 AbfG)	3598	78
Verstoß gegen Bundesgesetze (§ 301 I Ziff. 2ff AbfG u.a.)	478	10
Verstoß gegen Landesgesetze	10	0
Verstoß gegen kommunale Satzung	19	0
c) Immissionsschutz		
Verstoß gegen Bundesgesetze (§ 62 I BImSchG u.a.)	83	2
Verstoß gegen Landesgesetze	86	2
d) Sonstiges		•
Verstoß gegen sonstige Gesetze und Verordnungen	158	3
Gesamt (Mehrfachantworten möglich, N=4598)	5224	114

In tatspezifischer Aufschlüsselung⁴ sind die häufigsten Nennungen⁵ 404 Fälle von Autoschrott auf Privatgelände (9%), 397 Fälle von Hausmüll im Ge-

Abweichung aufgrund teils vorliegender mehrfacher Zuschreibung eines gefährdeten Rechtsguts.

⁴ Vgl. insbesondere die detailliertere Analyse unter Kapitel 4: Tatstrukturen.

Gewichtete Fallzahlen ab 200, Berücksichtigung jeweils nur der ersten von vier möglichen Nennungen.

lände (9%), 269 Fälle von Autoschrott auf öffentlichen Flächen (6%), 227 Fälle von Verbrennen von Gartenabfällen (5%), 215 Fälle von Verbrennen von Haus- und Sperrmüll bzw. Holzabfällen (5%) und 201 Fälle von Bauschutt im Gelände (4%).

Von den 4598 Fällen konnte nur für 1124 Fälle (24%) die maximale Wirkung der Schadstoffe ermittelt werden. Von diesen 1124 Fällen wurden 37 Fälle (3%) als toxisch eingestuft, 90 weitere (8%) als toxisch nur für Flora und Fauna. Als erheblich gesundheitsgefährdend wurden 325 Fälle (29%) bezeichnet und als lediglich nur belästigend 672 Fälle (60%). Damit ist zwar die Mehrheit dieser Fälle "lediglich belästigend", jedoch trotz alledem ein beträchtlicher Anteil von Fällen (40%) als ökologisch schädigend anzusehen.

Die Rechtsgrundlage des Verstoßes ist zumeist gegen ein Gesetz oder eine Verordnung (4402 Fälle; 96%), selten auch gegen eine Einzelfallregelung (142 Fälle; 3%) oder gegen das Satzungsrecht (54 Fälle; 1%).

2.1.4 Verantwortungsbereich

In 4295 Fällen (93%) wird eine natürliche Person als Verursacher bzw. Tatverdächtiger angezeigt. Juristische Personen bzw. Personengesamtheiten werden in 92 Fällen (2%) gemeldet, anonyme Personengesamtheiten in 5 Fällen (0%), und anonyme Verursachung besteht in 206 Fällen (4%).

Nach Verantwortungsbereichen aufgegliedert ergibt sich für über zwei Drittel der Tathandlungen eine Zuordnung zum privaten Bereich (70%) (Tabelle 2.1.4.1). Häufig treten auch Fälle des Klein- und Mittelgewerbes auf (21%), seltener Fälle aus der Landwirtschaft (7%). Für Schiffahrt, Behörden und Industrie bestehen nur Anteilswerte von jeweils unter 2%.

2.1.5 Ökologische Schwere der Tat

Bei den Ordnungswidrigkeiten überwiegen Bagatellfälle. Sie nehmen einen Gesamtanteil von 55% aller Fälle mit gegebener Umweltbeeinträchtigung ein (Schaubild 2.1.5.1).⁶

In 45 Fällen (1%) lag keine Umweltbeeinträchtigung vor.

Schaubild 2.1.4.1: Tathandlung nach Verantwortungsbereichen

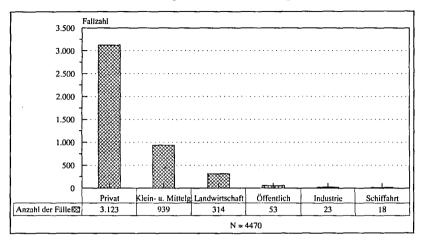
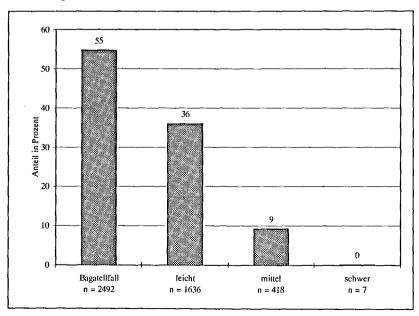


Schaubild 2.1.5.1: Ökologische Schwereeinschätzung der Ordnungswidrigkeiten



Mit zunehmender ökologischer Schwere nehmen die Fallzahlen deutlich ab. Leichte Fälle haben noch einen Anteil von 36% zu verzeichnen, mittelschwere Fälle von 9% und schwere Fälle schließlich von annähernd 0%. Dementsprechend gilt zwar, daß überwiegend Bagatellsachen ordnungswidrigkeitenrechtlich abgehandelt werden, jedoch zeigen sich noch relevante Fallzahlen bis zu den mittelschweren Fällen⁷ - und es "verirren" sich sogar einige Fälle schwerer Umweltschädigung zu den Ordnungswidrigkeiten.⁸

Bei den 7 Fällen schwerer Umweltschädigung beträgt die Datengrundlage im ungewichteten Datensatz zwei Betroffene, wobei beide in derselben Sache angezeigt wurden. ⁹ Aufgrund dieser Datenbasis wurden diese Fälle schwerer Umweltschädigung bei weitergehenden Analysen nicht mit berücksichtigt.

Die Höhe des materiell quantifizierbaren Mindestschadens scheint nur für einen Fall festgestellt worden zu sein, und zwar in Höhe von DM 20.000,-. In 3752 Fällen (82%) wird jedoch ein wirtschaftlicher Vorteil aus der Tathandlung vermeldet, der in der Mehrzahl dieser Fälle (n=2496; 70%) auf bis zu DM 100,- geschätzt wird. Für immerhin 801 Fälle (23%) wird ein Vorteil von bis zu DM 1.000,- angenommen, in 217 Fällen (6%) bis DM 10.000,- und in 38 Fällen (1%) sogar darüber.

2.1.6 Vergleichende Analyse (I)

Im Vergleich zu den Strafakten liegen auf Grundlage dieser univariaten Analyse von Variablen zur Verfahrensentstehung deutliche Unterschiede vor (Tabelle 2.1.6.1).

So zeigt sich betreffend der Verfahrensentstehung selbst, daß der hohe Anteil von Privatanzeigen bei den Strafaktensachen (41,9%) einem verschwindend geringen Anteil auf der Ordnungswidrigkeitenebene gegenübersteht (3%). Während der Anteil der Behörden zur Verfahrensentstehung in beiden Rechtsbereichen in etwa gleichbleibt, stellt sich heraus, daß der An-

⁷ In ungewichteten Fallzahlen bedeutet dies 110 Fälle (13%) mittelschwerer Umweltschädigung. Damit haben diese Fälle ungewichtet sogar noch einen etwas höheren Gesamtanteil als in dem gewichteten Datensatz.

⁸ Siehe dazu auch die Falldokumentationen im Anhang, S. 291ff.

Siehe Falldokumentation S. 297.

teil der Polizei für die Initiierung von 23,5% bei den Strafverfahren auf 67% bei den Ordnungswidrigkeiten ansteigt und sich somit praktisch verdreifacht.

Tabelle 2.1.6.1: Vergleichende Analyse: Eingangsgrößen und Verfahrensentstehung¹⁰ (%)

Kategorie	Strafsachen	Ordnungswidrigkeiten
typisches	Privatanzeigen (41,9)	Polizei (67)
Anzeigeverhalten -	Verwaltungsanzeigen (24,9)	andere Behörden (16)
Verfahrensentstehung	Polizei, Staatsanwalt (23,5)	Eigenwahrnehmung (8)
Ermittlungsführende	Staatsanwaltschaft:	Ordnungswidrigkeitenbeh.:
Behörden	Umweltdezernate (92,0)	spez. Sachdezernat (57)
	Buchstabendezernate (8,0)	Umweltdezernat (37)
		allgemeines Dezernat (6)
Tathandlung	Wassersachen (85,4)	Abfallsachen (78)
	Abfallsachen (10,3)	Wassersachen (9)
		Formalverstöße (9)
Geschädigtes bzw.	Oberflächengewässer (69,4)	Grundwasser/Boden (69)
gefährdetes Rechtsgut	Grundwasser/Boden (17,4)	Verwungehorsam (29)
	Pflanzen/Tiere (6,4)	Luft (18)
		Oberflächengewässer (6)
Verantwortungsbereich	Klein- und Mittelgew. (31,6)	Privat (70)
	Privat (21,2)	Klein- u. Mittelgew. (21)
	Landwirtschaft (16,5)	Landwirtschaft (7)
	Schiffahrt (14,7)	
Ökologische Schwere	leicht (41,3)	bagatellhaft (55)
	mittel (36,4)	leicht (36)
	bagatellhaft (15,9)	mittel (9)
	schwer (6,0)	

Dagegen bleibt der Ort des Vergehens gleich: Es überwiegt deutlich der ländliche Raum, und dies, obwohl in Bayern die Landeshauptstadt München mit einbezogen worden war.

Bezüglich der ermittlungsführenden Behörden lassen sich keine direkten Vergleiche herstellen. Allerdings überwiegen bei beiden Rechtsbereichen deutlich spezielle Dezernate für Umweltsachen.

Jeweils häufigste Nennungen.

Während bei den Ordnungswidrigkeiten Abfallsachen als typische Tathandlungen auftreten (83%), spielen bei den Strafakten Wassersachen diese Rolle (81,4%). Immissionssachen sind beiderseits recht selten. Bei den Ordnungswidrigkeiten ist zudem Verwaltungsungehorsam bedeutsam.

Das Täterspektrum selbst differiert ebenfalls stark. Ordnungswidrigkeitenfälle sind von privater Tatzuschreibung geprägt (70%), die bei den Strafaktenfällen nur eine minder wichtige Rolle spielt (21,2%). Schiffahrtsfälle, industrielle und behördliche Sachverhalte sind bei den Ordnungswidrigkeiten vergleichsweise selten anzutreffen. Das gleiche gilt in minderem Maße für die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Sachverhalte. Daraus allerdings zu folgern, daß insbesondere die landwirtschaftlichen und die kleinund mittelgewerblichen Fälle überwiegend strafrechtlich verfolgt werden, muß aufgrund des vorhandenen Datenmaterials verneint werden. Dazu wurde oben bereits angemerkt, daß Ordnungswidrigkeiten mengenmäßig das Dreifache von den Strafsachen ausmachen. Demzufolge ist bei der Landwirtschaft und dem Gewerbe im Bereich der Ordnungswidrigkeiten mit höheren Fallzahlen als im Bereich der Strafverfahren zu rechnen.

Bezüglich der ökologischen Schwere der Tat ist hervorzuheben, daß bei den Ordnungswidrigkeiten Bagatellsachen und (in minderem Maße) Fälle leichter ökologischer Schädigung dominieren, wohingegen bei den Strafsachen leichte und mittelschwere ökologische Sachverhalte überwiegen - allerdings gilt auch hier, daß in absoluten Fallzahlen zumindest die Fälle leichter ökologischer Schädigung deutlich überwiegend ordnungswidrigkeitsrechtlich erledigt werden.

2.2 Verfahrensgang

Nachdem bei den Eingangsgrößen durchweg noch einigermaßen adäquate Fallzahlen vorlagen (wenn diese auch in der Aufgliederung nach Verantwortungsbereichen bereits zum Teil sehr niedrig waren), zeigt sich bei den Variablen zum Verfahrensgang ein doppeltes Problem von gezogener Stichprobe und vorhandener Falldokumentation: In Hessen lag eine recht kleine

Hierzu siehe auch die nachfolgende Fallgruppenanalyse unter Kapitel 4: Analyse von Tatstrukturen.

Stichprobe vor, was eine sehr starke Gewichtung (bis Faktor 16,7) erforderte. Des weiteren wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht in derselben Güte dokumentiert wie Strafakten, was zu einer recht hohen Anzahl fehlender Werte führte.

Dies wurde dadurch zu lösen versucht, daß zum Teil auf den ungewichteten Datensatz zurückgegriffen wurde, um sich der Signifikanz einer zu treffenden Aussage zu vergewissern. Des weiteren wurde auf oftmals erwünschte weitere Differenzierung innerhalb der Analyse verzichtet.

2.2.1 Unbekanntsachen und juristische Personen

Die Anteile für Unbekanntsachen sind im Ordnungswidrigkeitenbereich gering. Mit nur 206 Fällen weisen sie einen Gesamtanteil von 4% auf. Wegen geringen Fallzahlen wurde auf eine weitere Analyse spezifischer Tatstrukturen verzichtet. Im ungewichteten Datensatz liegen gerade nur 16 Fälle (2%) vor, woraus sich immerhin folgern läßt, daß im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren Unbekanntsachen eine vernachlässigbare Rolle spielen.

Auch bei den juristischen Personen oder Personengesamtheiten (92 Fälle) und anonymen Personengesamtheiten (5 Fälle) ist der Gesamtanteil mit 2% als gering zu veranschlagen. Diesen 97 gewichteten Fällen liegen 16 ungewichtete Fälle zugrunde, weswegen hier allenfalls noch - hier nicht intendierte - Einzelfallanalysen angebracht wären. Daher wurde auch bei dieser Personengruppe auf weitere Analysen verzichtet.

2.2.2 Ermittlungstätigkeit und -dauer

Rückgerechnet von dem Zeitpunkt der ersten Tat bis zur Verfahrensinitiierung seitens der Ordnungswidrigkeitenbehörden, kann für drei Viertel der Fälle (76%) eine Dauer der Ermittlungstätigkeit von unter einem Monat festgestellt werden. Für ein weiteres Sechstel (17%) liegt die erste Tat bis zu einem Jahr zurück und für die restlichen Fälle (7%) kann das erstmalige Ausführen der Tat auf bis über zehn Jahre zurückverfolgt werden, beläuft sich aber meist auf weniger als fünf Jahre.¹²

¹² Datengrundlage: N = 2934 Fälle (63,4%).

Berücksichtigt man den Tag, an dem die Behörde Kenntnis der Tat erlangte, ergibt sich für 93% der Fälle die Verfahrensinitiierung binnen eines Monats. Innerhalb eines Jahres werden weitere 6% der Verfahren initiiert, und nur für eine kleinere Gruppe von Fällen (n=41; 1%) zieht sich die Dauer auf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren hin. Es handelt sich in diesen Fällen überwiegend um ordnungswidrigkeitsrechtlich untypische Fälle von Wassersachen (n=29).¹³

Die Verfahrensdauer ist insgesamt recht kurz (Tabelle 2.2.2.1). 22% der Verfahren sind schon nach einem Monat abgeschlossen, nach zwei Monaten sind es weitere 23% und nach drei Monaten noch einmal 15%, so daß nach Ablauf eines Vierteljahres drei Fünftel aller Verfahren bereits abgeschlossen sind. Mehr als ein halbes und bis zu einem Jahr dauern allerdings 32% der Verfahren, und die restlichen 7% der Verfahren nehmen mehr als ein Jahr und bis zu fünf Jahren bis zu ihrem Abschluß in Anspruch.¹⁴

Bezüglich der ordnungswidrigkeitsbehördlichen Ermittlungsintensität ist in der Mehrheit der Fälle der sofortige Abschluß zu konstatieren (59%), ansonsten zumeist Ermittlungshandlungen in geringem Umfang (34%) und nur selten umfangreich (7%).¹⁵

Kategorie	Anzahl der Fälle	Anteil in Prozent
1 Monat	973	22
2 Monate	1013	23
3 Monate	667	15
4 bis 6 Monate	744	17
7 bis 9 Monate	432	10
10 bis 12 Monate	214	5
13 Monate bis 2 Jahre	278	6
über 2 Jahre	36	1
Gesamt	4367	100

 $^{^{13}}$ N = 4364 (94,9%).

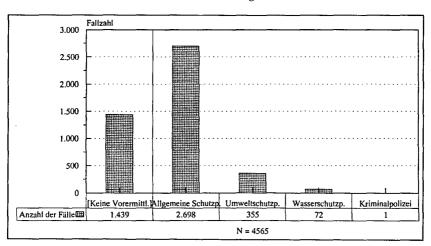
 $^{^{14}}$ N = 4357 (94,8%).

 $^{^{15}}$ N = 4357 (94,8%).

Die Polizei stellt für etwas über die Hälfte der Fälle das maßgebliche Ermittlungsorgan dar (53%). Nur in einem starken Viertel der Fälle ist ihre Beteiligung nicht ersichtlich (28%), ansonsten wird die polizeiliche Beteiligung als vergleichsweise stark (12%) oder vergleichsweise gering (8%) klassifiziert.¹⁶

Selbständige polizeiliche Vorermittlungen sind insgesamt in 68% der Fälle zu verzeichnen (Schaubild 2.2.2.2). Gewöhnlich ist es dann die allgemeine Schutzpolizei (86%), die mit der Ermittlungsarbeit beauftragt wird, seltener eine Umwelt-Sondereinheit der Schutzpolizei (11%) und nur in wenigen Fällen die Wasserschutzpolizei (2%) oder die Kriminalpolizei (1 Fall). Der Umfang der polizeilichen Ermittlungen ist meist im Bereich geringer Ermittlungshandlung anzusiedeln (78%), selten umfangreich (12%) und noch seltener findet sofortige Abgabe statt (10%). Die Dauer der polizeilichen Vorermittlungen beträgt zumeist einen Monat (80%), selten zwei (11%). Für die restlichen Fälle zieht sie sich für die Dauer von bis zu einem Jahr hin (9%).¹⁷

Schaubild 2.2.2.2: Polizeiliche Vorermittlungen



 $^{^{16}}$ N = 4360 (94,8%).

 $^{^{17}}$ N = 2887 (62,8%).

2.2.3 Behördenkenntnis und -handeln

Auf Grundlage der vorliegenden Daten kann ein Überwachungsversäumnis von seiten einer Behörde in 48 Fällen festgestellt werden. Dieser Betrag kann aufgrund der Datenlage jedoch nicht zuverlässig auf eine Grundgesamtheit bezogen und damit qualifiziert werden: Die Datengrundlage im ungewichteten Datensatz beträgt 12 Fälle, darunter 7 Formalverstöße. Bei 9 dieser Fälle handelt es sich um Verfahren der Regierungspräsidien Hessen, die anderen 3 entstammen den bayrischen Landratsämtern.

Bezüglich der Datengrundlage gilt ähnliches für 281 weitere (gewichtete) Fälle, in denen verschiedenes sonstiges inkonsequentes Verwaltungsverhalten vorlag, überwiegend in Form stillschweigender Duldung (65 Fälle), übermäßig langem Zuwarten bis hin zur Strafanzeige bzw. dem Bußgeldbescheid (56 Fälle) und lediglicher Androhung von Zwangsmaßnahmen (18 Fälle). Diesen Fallzahlen liegen 85 Fälle im ungewichteten Datensatz zugrunde.

Eine etwas bessere Informationsbasis lag bei Fällen behördlicher Kenntnis ohne sofortige Einleitung des Verfahrens vor. Diese ergab sich in 475 Fällen (10%), davon in 386 Fällen noch vor der Tatbeendigung.¹⁸

2.2.4 Anwaltliche Vertretung und Beschuldigteneinlassung

Eine anwaltliche Vertretung war zu einem Anteil von 10% aller Fälle zu verzeichnen. Von diesen insgesamt 441 Fällen bestand die anwaltliche Vertretung in 96 Fällen bereits vor dem Verfahren, in 193 Fällen wurde sie im hier behandelten Verfahren aufgenommen, und in 128 Fällen erfolgte sie erst im staatsanwaltschaftlichen "Durchgangsverfahren". In weiteren 4 Fällen beginnt sie erst im gerichtlichen Verfahren der 1. Instanz und in 20 Fällen im Rechtsmittelverfahren. ¹⁹ Juristische Kompetenz des Betroffenen wird in 59 Fällen als gesichert angesehen und in weiteren 93 Fällen als zumindest wahrscheinlich. Für die übrigen Fälle ist eine solche nicht ersichtlich. ²⁰

Die Einschaltung eines Anwalts korrespondiert stark mit dem Einlegen eines Widerspruchs gegen einen Bußgeldbescheid. In 257 (58%) der Fälle,

 $^{^{18}}$ N = 4598 (100,0%).

 $^{^{19}}$ N = 4230 (92,0%)

 $^{^{20}}$ N = 4249 (92,4%).

in denen im Verlauf eines Verfahrens ein Anwalt hinzugezogen wurde, fand auch ein Einspruch statt - damit werden 62% der Einsprüche (n=414) von Tatbeschuldigten mit Anwaltsvertretung ausgesprochen.

Das Ergebnis der Beschuldigteneinlassung ist in fast der Hälfte der Fälle ein Vollgeständnis (46%), nur selten ein Teilgeständnis (8%). Nahezu gleich oft wie ein Vollgeständnis macht der Beschuldigte aber auch eine Aussage ohne Geständnis (46%). Keine Aussage zur Sache wird nur sehr selten gemacht (0,4%).²¹

Beweisprobleme werden in 23% der Fälle als in erheblichem Umfang vorhanden konstatiert, in weiteren 18% als geringfügig bezeichnet.²²

2.2.5 Gutachten

Gutachten wurden in 75 Fällen (2%) erkennbar eingeholt. Diese Gutachten stammten von Umweltsonderbehörden der Länder (38 Fälle), Behörden der allgemeinen oberen oder mittleren Verwaltung (17 Fälle), dem TÜV (11 Fälle), dem Gewerbeaufsichtsamt (2 Fälle) oder von freien Gutachtern (7 Fälle).²³

Diese Gutachten waren durchweg chemisch-biologischer oder technischer Art. Thematisiert wurden in diesen Gutachten überwiegend die Auswirkungen von Schadstoffen (47 Fälle), der mutmaßliche Kausalverlauf (15 Fälle), die Eigenarten der betreffenden Anlage (10 Fälle), eine Lärmmessung (2 Fälle), die Funktionstüchtigkeit eines Grenzwertgebers (2 Fälle) und die Zusammensetzung von Schadstoffen (1 Fall).²⁴

Die ökologische Schwere ist meist als leicht zu klassifizieren (62 Fälle), manchmal als mittelschwer (23 Fälle). Der Verantwortungsbereich ist zumeist das Klein- und Mittelgewerbe (49 Fälle), ansonsten entweder Privat (25 Fälle) oder die Landwirtschaft (10 Fälle).

 $^{^{21}}$ N = 3136 (68,2%).

 $^{^{22}}$ N = 4388 (95,4%).

Die Datengrundlage im ungewichteten Datensatz beträgt hierbei 19 Fälle, davon 8 der Umweltsonderbehörden, 5 von freien Gutachtern, 3 vom TÜV, 2 von den Gewerbeaufsichtsämtern und 1 (!) der allgemeinen Verwaltung.

2.2.6 Vergleichende Analyse (II)

Die Vergleichbarkeit zwischen Ordnungswidrigkeiten und Strafaktensachen ist aufgrund der Unterschiede im Verfahrensgang und Einbezug der Behörden nur in vermindertem Maße gegeben. An Unterschieden sei jedoch die vergleichsweise geringe Zahl von Unbekannttätern bei den Ordnungswidrigkeitensachen genannt (Tabelle 2.2.6.1). Einem Anteil von nur 4% steht ein Anteil von 23,4% bei den Strafsachen gegenüber. Dies hängt zweifellos auch mit dem niedrigeren Anteil privater Anzeigeerstattung bei den Ordnungswidrigkeitenverfahren zusammen.

Die Verfahrensdauer zeigt erwartungsgemäß deutliche Unterschiede: Bei den Ordnungswidrigkeiten sind nach drei Monaten bereits 61% der Verfahren abgeschlossen, bei den Strafsachen zum gleichen Zeitpunkt erst 32,9%. Nur die Unbekanntsachen werden in Strafverfahren deutlich schneller erledigt. Im Durchschnitt dauern Strafverfahren etwa 2 Monate länger.

<i>Tabelle 2.2.6.1:</i>	Vergleichena	le Analyse:	Verfahrei	nsgang (%)
-------------------------	--------------	-------------	-----------	-----------	---

Kategorie	Strafsachen	Ordnungswidrigkeiten
Anteil Unbekanntsachen	23,4	4
Abschluß des Verfahrens	nach 3 Monaten: 32,9	nach 3 Monaten: 61
	nach 6 Monaten: 57,9	nach 6 Monaten: 78
	nach 1 Jahr: 82,1	nach 1 Jahr: 93
	nach 2 Jahren: 94,7	nach 2 Jahren: 99
Durchschnittliche Dauer	6,4 Monate	5 Monate
Anwaltliche Vertretung	25,8	10
Beschuldigteneinlassung	ohne Geständnis bzw. keine	Vollgeständnis (46)
:	Aussage zur Sache (51,2)	ohne Geständnis (46)
	Vollgeständnis (32,6)	Teilgeständnis (8)
	Teilgeständnis (16,2)	
Gutachten	35,3	2
	Landessonderbeh. (62)	Landessonderbehörden
	Wasserwirtschaftsamt (14)	allgemeine Verwaltung
	freie Gutachter (10)	TÜV

Im ungewichteten Datensatz: In 8 Fällen Auswirkungen von Schadstoffen, in 6 Fällen der Kausalverlauf, in je 2 Fällen die Eigenheiten der Anlage, Lärmmessung und Funktionstests, in einem Fall Schadstoffzusammensetzung.

Bei der Polizei ist in beiden Rechtsbereichen überwiegend die allgemeine Schutzpolizei die am häufigsten vorermittelnde Einheit. Während bei den Strafaktensachen oft auch ein hoher Ermittlungsaufwand zu verzeichnen ist (41,3%), besteht dieser bei den Ordnungswidrigkeiten nur selten (12%).

Anwaltliche Vertretung ist bei den Ordnungswidrigkeiten ebenfalls weniger häufig anzutreffen: Nur in 10% der Fälle liegt sie vor. Bei den Strafsachen besteht sie in 25,8% der Fälle. Darin spiegelt sich neben dem deutlich höheren Anteil von Bagatellsachen gewiß auch die als unterschiedlich erfahrene Brisanz dieser Rechtsbereiche wider. Entsprechend zeigen sich die Betroffenen bei den Ordnungswidrigkeitensachen deutlich auskunftsfreudiger als strafrechtlich Beschuldigte. Während die Quote für Aussagen ohne Geständnis beiderseits etwa die Hälfte der Fälle ausmacht, finden sich bei den Ordnungswidrigkeiten deutlich mehr Vollgeständnisse (46% gegen 32,6% bei Strafsachen) und entsprechend vermindert Teilgeständnisse und Verweigerung einer Aussage zur Sache.

Gutachten werden bei den Strafverfahren mit einem Anteil von etwa einem Drittel der Fälle recht häufig eingeholt, während bei den Ordnungswidrigkeitenverfahren dies nur selten geschieht. Hierin besteht ein Unterschied in Verfahrensgang und -aufwand, der - wie noch zu zeigen sein wird - nicht auf unterschiedliche ökologische Schädigungsgrade der Tat selbst zurückzuführen ist, sondern auf unterschiedlichen Umgang mit den jeweils anhängigen Verfahren.

2.3 Verfahrensabschluß

2.3.1 Behördliche Entscheidung

Die behördliche Entscheidung vollzieht sich für die Mehrheit der Verfahren (53%) im Abschluß über einen Bußgeldbescheid (Schaubild 2.3.1.1). Die zweithäufigste Kategorie (24%) stellt die Einstellung nach § 46 I OWiG dar. Unter diese Rubrik fallen überwiegend Gründe falschen Tatverdachts und Geringfügigkeit. Eher selten (9%) wird aufgrund von behördlichem Eigener-

So nimmt bei den Ordnungswidrigkeiten der Anteil der Vollgeständnisse mit zunehmender ökologischer Schwere sogar zu.

messen nach § 47 I OWiG eingestellt. In letzteren Fällen liegen häufig Schadenswiedergutmachung als spezifischer Einstellungsgrund vor, seltener auch Beweisprobleme.

Im einzelnen sind die am häufigsten genannten Gründe für eine Einstellung nach § 46 I OWiG zumeist ein falscher Tatverdächtiger (55%) oder sonstige Unklarheiten hinsichtlich der Täterperson bzw. des Verantwortungsbereiches (24%). Seltener wird die Einstellung begründet mit nicht erfülltem Tatbestand (5%) oder mangelnder Umweltbeeinträchtigung (5%).

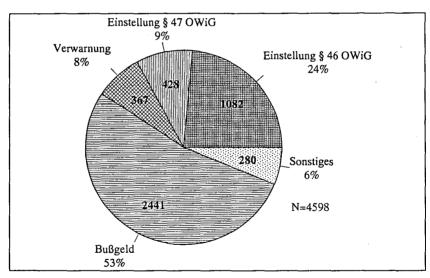


Schaubild 2.3.1.1: Behördliche Entscheidung

Bei der Einstellung nach § 47 I OWiG werden als häufigste Nennungen für den Einstellungsgrund das Erreichen des Verfahrenszwecks (16%) dokumentiert, die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands (14%), das Abstellen der Gefahrenquelle nach der Tat (13%), ein bereits früher erteiltes Bußgeld wegen ähnlichem Verstoß (9%), eine anderweitige Weiterbehandlung der Sache (9%), anderweitige finanzielle Belastungen durch den Vorfall (7%) und das Nichtvorliegen des vermuteten Tatbestands (7%).

Verwarnungen werden eher selten (8%) ausgesprochen. Von den 367 ausgesprochenen Verwarnungen erfolgt die überwiegende Mehrheit ohne Verwarnungsgeld (288 Fälle), der Rest mit Verwarnungsgeld. Verwarnungen werden von allgemeinen Ordnungswidrigkeitendezernaten (1%) und speziellen Umwelt-Ordnungswidrigkeitendezernaten (15%) nur selten ausgesprochen werden, häufig dagegen von Sachdezernaten (84%).

Unter der Rubrik "Sonstiges" (281 Fälle; 6%) sind verschiedene Entscheidungstypen zusammengefaßt. Im einzelnen sind dies die Nichteinleitung eines Verfahrens (93 Fälle), Verfahrenseinstellung aufgrund von Verfahrenshindernissen (76 Fälle), Einstellung durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft (48 Fälle), Verjährung (10 Fälle) und nicht erfolgte Abschlußentscheidung bzw. Ablage (10 Fälle). In einigen Fällen (n = 44) konnte die Art der Einstellung nicht festgestellt werden.

2.3.2 Parallelverfahren

Zivilrechtliche Parallelverfahren sind nach Datenlage fast nie vorzufinden. Nur in 36 (gewichteten) Fällen werden solche festgestellt. Häufig allerdings liegen verwaltungsrechtliche Parallelverfahren vor, davon in 547 Fällen (12%) gegen den Betroffenen selbst, in 40 Fällen gegen einen anderen Betroffenen (1%) und in 43 Fällen (1%) im Sachzusammenhang.

Strafverfahren wegen Umweltdelikten wurden neben dem hier behandelten Verfahren in 6 Fällen eröffnet. Insgesamt waren allerdings zu einem recht beträchtlichen Anteil der Fälle (n=492; 11%) Strafakten vorhanden und größtenteils auch vorgelegen. Häufiger noch existierten Verwaltungsparallelakten (n=741; 16%).

2.3.3 Strafzumessung

Die Zumessung eines Bußgeldes (2441 Fälle) beläuft sich auf durchschnittlich DM 200,-. Dabei wird die Hälfte der erhobenen Fälle mit einem Bußgeld von maximal DM 100,- belegt, am häufigsten mit DM 50,-. In 61 Fällen beträgt die Bußgeldhöhe DM 1000,- bis hin zu DM 7000,-. Des weiteren wurde die Höhe der Nebenkosten ermittelt. Diese beträgt zwischen DM 12,- und DM 657,-, durchschnittlich DM 20,-.

Die Buße war im Verhältnis zum Bußgeldkatalog in 44 Fällen (2%) höher, in 341 Fällen (14%) niedriger und in 1437 Fällen (59%) adäquat. Für die restlichen 618 Fälle war keine Einstufung möglich.

Die durchschnittlich verhängten Summen erhöhen sich mit zunehmender ökologischer Schwere der Tat: Während Bagatellen mit durchschnittlich DM 160,- sanktioniert werden, werden leichte Fälle mit DM 210,- belegt und die mittelschweren Fälle mit DM 350,-.

Einspruch gegen den Bußgeldbescheid wurde in 400 Fällen (16%) rechtzeitig eingelegt, in weiteren 20 Fällen zwar verspätet, aber dennoch zugelassen. Von diesen Fällen wurde zwar keines in ein Strafverfahren übergeleitet, dagegen durchweg ein gerichtliches Ordnungswidrigkeitenverfahren praktiziert (387 Fälle; 92%). Nachdem hiervon 85 Fälle (22%) nach § 47 I OWiG eingestellt wurden und in weiteren 25 Fällen (6%) der Einspruch zurückgenommen wurde, wurde in 257 Fällen (66%) ein gerichtliches Hauptverfahren eröffnet.²⁶

Dieses endete in 99 Fällen (39%) mit Einstellung nach § 47 I OWiG, in 78 Fällen (30%) mit einer Verurteilung und in 25 Fällen (10%) mit einem Freispruch. Von den übrigen Fällen wurde bei 38 (15%) der Einspruch zurückgenommen und bei 17 Fällen (7%) schließlich nach § 205 StPO entschieden.

Außer der Erteilung eines Bußgeldes besteht noch die Erteilung einer Verwarnung als weitere, abgeschwächte Sanktionsform. Diese wurde meist ohne ein Verwarnungsgeld erteilt. Bei den 79 Fällen einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld liegt in 4 Fällen ein Betrag von DM 10,- vor, in 21 Fällen von DM 15,- und in 54 Fällen von DM 20,-.

2.3.4 Vergleichende Analyse (III)

Der Vergleich zwischen Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen beschränkt sich im Folgenden auf den Vergleich der ordnungswidrigkeitenbehördlichen Entscheidung mit der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung.

Die Sanktionsinstrumente bei den Ordnungswidrigkeiten umfassen Bußgelder und Verwarnungen. Über Einsprüche des Beschuldigten kann sich ein

²⁶ Über die restlichen 20 Fälle waren keine weitere Informationen verfügbar.

Ordnungswidrigkeitenfall allerdings durchaus noch zu einem gerichtlichen Verfahren ausweiten. Bei den Strafsachen können die Staatsanwälte auf ein differenzierteres Instrumentarium zurückgreifen, das sich von der Einstellung mit Auflagen über die Erteilung eines Strafbefehls bis zur Anklageerhebung auffächert. Daß dieses Instrumentarium von staatsanwaltschaftlicher Seite aus auch dezidiert genutzt wird, wurde in der Strafaktenanalyse bereits gezeigt.

Zum Vergleich der beiderseitigen Sanktionsquoten wurden Verwarnungen als ordnungswidrigkeitentypisches Instrument nur insoweit berücksichtigt, als sie durch ein Verwarnungsgeld auch "spürbar" waren (Tabelle 2.3.4.1). Damit kommen zu den 2441 Bußgeldbescheiden noch 79 Verwarnungen.

Tabelle 2.3.4.1:	Vergleichende Ana	lyse: Verfahrensa	bschluß (%)

Kategorie	Strafsachen	Ordnungswidrigkeiten
Sanktionstypen	Einst. mit Auflagen (§ 153a, StPO)	Verwarnungen mit und ohne
	Strafbefehl	Verwarnungsgeld
	Anklageerhebung	Bußgeld
Sanktionsquote	48,9	57
	(alle drei Sanktionstypen zusammen,	(Bußgeld, Verwarnungen mit
	ohne Unbekanntsachen)	Verwarnungsgeld)
Anteilswerte	Einstellung mangels Beweisen: 27,8	Bußgeldbescheid: 53
	Einstellung wg. Geringfügigkeit: 22,2	Einst. nach § 46 I OWiG: 23
	Strafbefehl: 20,7	Einst. nach § 47 I OWiG: 9
	Einstellung mit Auflagen: 19,3	Verwarnung: 8
	Anklageerhebung: 8,9	

Bezogen auf die Anzahl tatsächlich individualisierbarer Beschuldigter (einschließlich juristischer Personen) zeigt sich bei den Ordnungswidrigkeiten in 57% aller Fälle eine spürbare Sanktionierung. Bei den Strafsachen belief sich diese Quote - die oben genannten drei Instrumente zusammengenommen - auf 48,9%. Damit besteht bei den Ordnungswidrigkeitenverfahren eine höhere Sanktionsquote als bei den Strafverfahren.

Im Vergleich der Höhe zugemessener Geldstrafen oder -bußen liegen dagegen für die Strafsachen höhere Werte vor: Die Bußgelder bei den Ordnungswidrigkeiten betrugen durchschnittlich DM 200,-. Die Erteilung von Geldauflagen seitens der Staatsanwaltschaft liegt dagegen im Durchschnitt bei DM 600,- und bei der einkommensabhängigen Zumessung eines Strafbefehls gar bei DM 1400,-. Differenziert nach dem jeweiligen ökologischen Schweregrad läßt sich für den Vergleich staatsanwaltschaftlicher Geldauflagen gegen ordnungswidrigkeitliche Bußgelder aussagen, daß erstere bei allen Schweregraden in ungefähr doppelter Höhe zu letzteren stehen. Für Ordnungswidrigkeiten wie Strafsachen gilt, daß das gesetzlich mögliche Strafmaß bei weitem nicht ausgeschöpft wird.

Damit kann, vorläufig noch unabhängig von Fallstruktur und Deliktschwere, resümiert werden, daß in Ordnungswidrigkeitenverfahren häufiger sanktioniert wird, in Strafverfahren dafür aber härter.

3. Sozialstruktureller Hintergrund der Tatverdächtigen

Auch die Analyse des sozialstrukturellen Hintergrundes bei den Ordnungswidrigkeitenverfahren wirft Probleme hinsichtlich der Repräsentativität auf. Die vorhandene Aktenlage läßt nur wenig zuverlässige Rückschlüsse auf typische Personengruppen zu. Somit konnten verschiedene Größen nur unzureichend erhoben werden. Es bleibt daher nur zu hoffen, daß die unterschiedliche Aktenführungspraxis nicht etwa auf spezifischen Sachzusammenhängen basierte.

Daher wird zur Analyse des sozialstrukturellen Hintergrundes in verstärktem Maße das repräsentativ erhobene Datenmaterial der Strafaktenanalyse als analytischer Hintergrund dienen: Zeichnen sich Unterschiede zu den Strafakten in sehr deutlichem Maße ab, so werden sie als tatsächliche Unterschiede hinsichtlich des jeweiligen Personenkreises interpretiert.

3.1 Geschlecht, Nationalität und Beruf

Noch zuverlässig ist die Datenlage zu Geschlecht, Nationalität und Beruf: Auch bei den Ordnungswidrigkeiten ist der typische Täter männlich und deutsch. Der Anteil weiblicher Beschuldigter beläuft sich auf 11%. Mit einem Männeranteil von 89% sind acht von neun Beschuldigten männlich.

Die Quote ausländischer Tatbeschuldigter ist sehr niedrig. Nur 6% aller Beschuldigten sind nichtdeutscher Nationalität. Im Vergleich zum Ausländeranteil der Wohnbevölkerung in den vier analysierten Bundesländern von rund 8,3% kann vermutet werden, daß Ausländer im Ordnungswidrigkeitenbereich etwas weniger häufig als Tatbeschuldigte in Erscheinung treten als deutsche Staatsbürger.

Der Anteil berufsbezogener Taten ist mit 30% recht niedrig. Ordnungswidrigkeitensachen sind demzufolge typischerweise Sachverhalte in privatem Verantwortungsbereich. Dies bedeutet allerdings nicht, daß umgekehrt die gewerblichen Taten überwiegend strafrechtlich belangt werden würden. Dagegen sprechen die unterschiedlichen Fallzahlen in den beiden Rechtsbereichen.

Eine multivariate Überprüfung zeigte, daß Ausländer wie auch Frauen überwiegend als Privatpersonen beschuldigt werden. Bei den Ausländern

steht ein berufsbezogener Anteil von 1% gegen einen Privatanteil von 7%. Bei privater Tatverursachung liegt somit eine Annäherung an den realen Bevölkerungsanteil vor. Bei den Frauen sind die Anteilswerte 4% bei Berufsbezug und 14% bei privatem Bezug. Weibliche nichtdeutsche Tatbeschuldigte wurden nur in einem Fall festgestellt. Insgesamt stellen Männer deutscher Nationalität 83% aller Beschuldigten.

3.2 Alter und Tatstruktur

Für das Alter der Tatbeschuldigten lagen in 79% der Fälle Informationen vor. Dies bedeutet, daß nach Abzug des 6%igen Anteils von Unbekannttätern oder juristischen Personen in 15% der Fälle keine Informationen über das Alter erhoben wurden. Immerhin aber ergibt sich eine Quote von 84% vorliegender Altersinformation bezüglich der individualisierbaren Täterschaft.¹

Eine berufsbezogene Auswertung zeigt deutlich und teils bis ins hohe Alter bedeutende Anteile für private Verursachung (Schaubild 3.2.1). Nennenswerte Anteile für gewerbliche Verursachung finden sich nur in dem Altersbereich von etwa 35 bis 54 Jahren. Etwas breiter streut die Landwirtschaft. Für Fälle aus Industrie, Schiffahrtswesen und Behörden lassen sich aufgrund niedriger Fallzahlen keine differenzierten Aussagen treffen.

Der Verlauf der Alterskurve weist eine recht starke Heterogenität auf. Nimmt man die Ergebnisse aus der Strafaktenanalyse zum Vergleich, wird man hier Probleme bei der vorhandenen Stichprobenziehung vermuten.

3.3 Familie

Daten über den Familienstand lagen in 1096 Fällen vor. Der Anteil Verheirateter beläuft sich auf 63%, Ledige kommen auf 30%, der Rest ist geschieden (4%), verwitwet (2%) oder getrennt lebend (0,3%). Bezüglich etwaiger

¹ Zur Prüfung der Altersstruktur wurde das in der Strafaktenanalyse bereits beschriebene Verfahren zur Strukturbereinigung durchgeführt. Als Ergebnis dieser Umgewichtung zeigt sich ein recht breiter Altersbereich von 20 bis 60 Lebensjahren. Die höheren Altersgruppen sind deutlich schwächer vertreten.

Kinder liegen Informationen in 397 Fällen vor. Auf dieser Grundlage sind aber keine sinnvollen Aussagen mehr möglich.

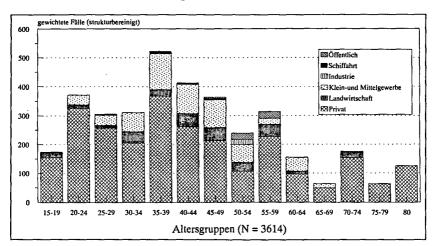


Schaubild 3.2.1: Verantwortungsbereiche nach Altersklassen

3.4 Beruf, Bildung und Vorstrafen

Auch über den Bildungsgrad lassen sich nur in sehr eingeschränktem Maße Aussagen treffen. Informationen über die Schulbildung existieren in 333 Fällen, bezüglich der Art der Berufsausbildung in 1309 Fällen. Der Anteil von Hochschulabsolventen bzw. -besuchern liegt bei 22%, bei Betroffenen mit Lehrabschlüssen bei 69%. Der Rest entfällt auf sonstige Ausbildungen (4%) und Personen ohne Ausbildung im eigentlichen Sinn (5%).

Die Aufschlüsselung nach manueller oder nichtmanueller Berufsausbildung zeigt bei verbesserter Datenlage (n=2186) ein recht ähnliches Bild: Zu 67% überwiegt die manuelle Ausbildung, 26% sind nichtmanuell ausgebildet, der Rest ist beides (7%).

Die häufigsten Berufsnennungen sind Facharbeiter (17%), Inhaber einer Einzelhandelsfirma (13%), Landwirte (9%), mittlere oder leitende Angestell-

te (9%), ungelernte Arbeiter oder Aushilfskräfte (9%) und Rentner (6%). Über diese Nennungen sind 63% der 3264 verwertbaren Fälle abgedeckt.

Eine Aufteilung des Berufsstatus in drei Gruppen² weist den Anteil der niedrigen Gruppe mit 25%, den der mittleren Gruppe mit 57% und den der hohen Gruppe mit 18% aus.

Etwaige Vorstrafen wurden in 39 Fällen überprüft. Nur in einem einzigen Fall existierte eine Vorstrafe, diese jedoch nicht wegen eines Umweltdelikts. Eintragungen in das Gewerbezentralregister wurden keine festgestellt.

3.5 Vergleichende Analyse (IV)

Erst im Vergleich zu den Strafsachenfällen lassen sich anzunehmende Eigentümlichkeiten der Ordnungswidrigkeitenfälle benennen (Tabelle 3.5.1). Zunächst kristallisiert sich entsprechend dem höheren Anteil privat Beschuldigter ein deutlich höherer Anteil von Frauen heraus: 11% statt 4,4%. Der Anteil von Ausländern ist im Ordnungswidrigkeitenbereich mit 6% niedriger als im Strafaktenbereich (12,6%). Hierbei ist allerdings die dortige Verzerrung durch die Schiffahrtsfälle zu berücksichtigen. Für Baden-Württemberg, Bayern und Hessen betrug die Quote ausländischer Tatbeschuldigter bei den Strafsachen etwa 7 bis 8%.

Die Berufsbezogenheit der Tat bei Ordnungswidrigkeiten steht mit einem Anteil von 30% einem solchen von 77,8% bei den Strafsachen gegenüber. An dieser Stelle erscheint jedoch ein quantitativer Vergleich angebracht: In den absolut gewichteten Fallzahlen sind 1347 Fälle berufsbezogen entstandener Ordnungswidrigkeitenverfahren zu vermelden. Bei den Strafaktensachen muß deren Grundgesamtheit um die Fälle aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein reduziert werden, es verbleiben daher noch 2809 Fälle. Der hohe Anteil an Unbekanntsachen reduziert das Fallaufkommen um ein weiteres auf letztlich 1459 Fälle.

Rechnet man auf der Ordnungswidrigkeitenseite die selektive Datenerhebung in Bayern und Baden-Württemberg auf die Gesamteinwohnerzahl hoch, so ist hier mit über 2100 weiteren Fällen zu rechnen, wodurch sich die

Die Bildung dieser Gruppen wurde entsprechend der Strafaktenanalyse vorgenommen, vgl. Fußnote 8 auf S. 74.

Fallzahlen im Ordnungswidrigkeitenbereich auf etwa 3500 Fälle belaufen. Damit werden mehr als doppelt so viele Fälle von Vergehen gegen die Umwelt ordnungswidrigkeitsrechtlich belangt wie im strafrechtlichen Bereich. Eine differenziertere Analyse dieser Zusammenhänge findet sich im nachfolgenden Kapitel.

Kategorie	Strafsachen	Ordnungswidrigkeiten
Frauenanteil	4,4	11
Ausländeranteil	12,6 (insb. durch Bremen)	6
Berufsbezogenheit	77,8	30
Durchschnittsalter	44 Jahre	39 Jahre
Berufsgruppen	mittel (59,2)	mittel (57)
• • •	hoch (27,2)	niedrig (25)
	niedrig (13,7)	hoch (18)

Tabelle 3.5.1: Vergleichende Analyse: Sozialstruktureller Hintergrund (%)

Zum Vergleich der Altersklassen wurde ein Schaubild erstellt (Schaubild 3.5.2). Darin zeigt sich auf der Strafaktenseite ein recht gleichmäßiger Verlauf mit einem breiten Bereich hoher Fallzahlen zwischen 30 und 65 Lebensjahren. Demgegenüber erscheint die Verlaufskurve im Ordnungswidrigkeitenbereich sehr heterogen, was zu einem großen Teil auf die vorliegende Datenstruktur zurückzuführen ist.³ Gewiß aber kann anhand der Vergleichskurve vermutet werden, daß Tatbeschuldigte im Ordnungswidrigkeitenbereich bezüglich des Alters zum einen breiter streuen und des weiteren jüngere Personen allem Anschein nach häufiger vertreten sind. Mit einem Durchschnittsalter von 39 Jahren sind die Betroffenen der Ordnungswidrigkeitenverfahren im Schnitt um fünf Jahre jünger als bei Strafverfahren. Bei dem Familienstand ist entsprechend dem niedrigeren Durchschnittsalter der Ordnungswidrigkeitenfälle der Anteil Lediger geringer.

Auch betreffs Beruf und Bildung sind Vergleiche nur eingeschränkt möglich. Der Anteil der Personen mit abgeschlossener Lehre scheint in beiden Rechtsbereichen in etwa gleich zu sein. Es zeigt sich allerdings bei den Ordnungswidrigkeiten ein tendenziell höherer Anteil von Hochschulabsolventen.

Basis der Verlaufskurve der Ordnungswidrigkeiten sind 692 ungewichtete Fälle.

Bezüglich der typischen Berufe sind im Strafaktenbereich Landwirt, Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts und leitende bzw. führende Angestellte die drei häufigsten Nennungen (zusammen 51,9%). Bei den Ordnungswidrigkeiten stehen dem Facharbeiter, Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts und Landwirte als häufigste Nennungen gegenüber (zusammen 40%). Ein unterschiedlicher Anteil höherer Bildungsgrade läßt sich anhand dieser drei häufigsten Berufsnennungen allerdings nicht ablesen.

Der Vergleich nach Berufsgruppen deutet auf ein Übergewicht der Ordnungswidrigkeitensachen im niederen Bereich hin: Hier hat die niedrige Gruppe einen Gesamtanteil von 25% (Strafakten: 13,7%), die mittlere von 57% (Strafakten: 59,2%) und die höhere von 18% (Strafakten: 27,2%). Daher kann vermutet werden, daß die selektive Erhebung der Abschlußart im Ordnungswidrigkeitenbereich (in nur 1309 von 4300 möglichen Fällen) Personen mit höheren Abschlüßsen überrepräsentiert.

Aufgrund der Heterogenität der vorliegenden Daten können nur wenige der analysierten Unterschiede als relevant bezeichnet werden und diese auch nur bezogen auf Anteilswerte und nicht auf absolute Fallzahlen: Im Ordnungswidrigkeitenbereich kann insgesamt der Anteil der Frauen und der Anteil jüngerer Täter als im Vergleich zum Strafaktenbereich als erhöht bezeichnet werden.

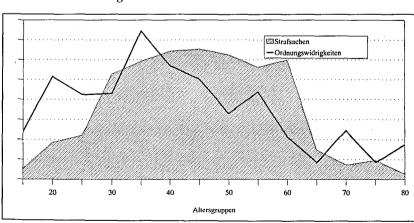


Schaubild 3.5.2: Vergleich der Altersstruktur

4. Analyse von Tatstrukturen

Wie oben bereits erwähnt, haben sich zu Beginn der 80er Jahre Abfallsachen als typische Tatstruktur bei den Ordnungswidrigkeiten und Wassersachen als typische Tatstruktur bei den Strafsachen herauskristallisiert. Aufgrund der höheren Fallzahlen im Ordnungswidrigkeitenbereich läßt dies indessen nicht den Schluß zu, daß Wassersachen tatsächlich auch überwiegend strafrechtlich belangt werden. Eine vergleichende Analyse nach Fallgruppen wird Unterschiede und Gemeinsamkeiten beider Rechtsbereiche verdeutlichen. Hierbei wurde die Analyse in diesem Kapitel im Unterschied zur sonstigen Gliederungsweise der Ordnungswidrigkeitenanalyse durchweg sofort vergleichend ausgeführt und nicht erst die Eigenheiten der Ordnungswidrigkeiten vorgestellt, um sie dann gegen die Strafsachen abzugrenzen.

Die Analysen dieses Kapitels wurden in drei Abschnitte zusammengefaßt, denen eine kurze Zusammenfassung nachfolgt:

- Zunächst werden Voranalysen durchgeführt, um die Dimensionen des faktischen Fallaufkommens aufzuzeigen und miteinander zu vergleichen. Hierzu werden die Ordnungswidrigkeitenverfahren analog den Strafaktenfällen in Fallgruppen unterteilt. Diese Fallgruppenbildung ermöglicht einen ersten Vergleich mit den Strafverfahren.
- 2) Im zweiten Abschnitt erfolgt ein qualitativer Vergleich: Zunächst werden die Fallgruppen der Ordnungswidrigkeitenverfahren hinsichtlich einiger Rahmendaten differenziert und mit den Fallgruppen der Strafverfahren einem Vergleich unterzogen. Danach werden typische Tatsachverhalte und deren ökologische Schweregrade aufgelistet sowie wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu den Strafverfahren angeführt.
- 3) Als drittes wird ein quantitativer Vergleich durchgeführt. Über die erfolgte Hochrechnung im Ordnungswidrigkeitenbereich kann eine direkte Gegenüberstellung des Fallaufkommens und der Tatstrukturen beider Rechtsbereiche vorgenommen werden. Dieser Abschnitt endet mit einer Hochrechnung der Verantwortungsbereiche samt deren Anteilswerte für den jeweiligen Rechtsbereich sowie einem Vergleich der Fälle mittlerer ökologischer Schädigung.

4.1 Voranalysen

4.1.1 Konstruktion der Vergleichbarkeit

Der Vergleich derart heterogen zustande gekommener Stichproben wie der vorliegenden stellt eine besondere Herausforderung dar. Dabei sind die Repräsentativitätsprobleme des Ordnungswidrigkeitendatensatzes als die hauptsächliche Problemquelle anzusehen. Die fehlende Statistik in diesem Bereich wäre nur durch einen - schwer zu leistenden - Aufwand an Zeit und Geld auszugleichen gewesen. Mittlerweile kämen auf ähnlich gelagerte Studien zudem noch weitere Hindernisse durch einen rigider gehandhabten Datenschutz hinzu.

Um eine Vergleichbarkeit der beiden Datensätze zu ermöglichen, wurden im wesentlichen folgende Punkte berücksichtigt, die jeder für sich ein Teilproblem zu lösen versuchen und in ihrer Kombination eine einigermaßen zuverlässige Aussagefähigkeit ermöglichen sollten:

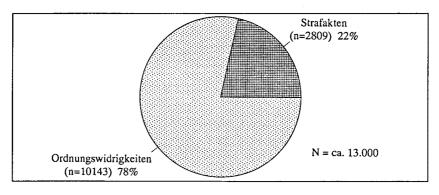
- 1) Es wurde eine Hochrechnung auf die Grundgesamtheit aller Ordnungswidrigkeiten in Baden-Württemberg und Bayern vorgenommen, um damit Informationen über die Größenordnung des tatsächlichen Fallaufkommens zu gewinnen und darüber einen quantitativen Vergleich mit den Strafaktensachen zu ermöglichen. Die Ergebnisse dieser Hochrechnung wurden in der Einleitung¹ bereits vorgestellt. Demzufolge ist für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen mit mindestens insgesamt 10.000 Fällen² (personenbezogen, die Anzahl der *Verfahren* ist niedriger) zu rechnen. Diesen stehen 2809 Strafaktenfälle gegenüber. Damit stehen die beiden Rechtsbereiche im Verhältnis 3,6:1 zueinander (siehe Schaubild 4.1.1.1). Für die *vier* hier analysierten Bundesländer bedeutet dies, daß zu Beginn der 80er Jahre mit jährlich etwa 13.000 Tatverdächtigen im Umweltrecht zu rechnen ist.
- 2) Der unter Repräsentativitätsgesichtspunkten als zuverlässig anzusehende Strafaktendatensatz wurde als analytische Grundlage eingesetzt. Vorhandene Unterschiede der Ergebnisse der Ordnungswidrigkeitenanalyse zur

Siehe Abschnitt 1.4.2 (S.168).

Der hochgerechnete Betrag beläuft sich auf 10143. Aus gewichtungsarithmetischen Gründen ergeben sich teils abweichende Werte.

Strafaktenanalyse wurden, insoweit sie theoretisch hinlänglich gesichert schienen, hinsichtlich ihres informativen Potentials³ ausgewertet.

Schaubild 4.1.1.1: Geschätzte Grundgesamtheit der Tatbeschuldigten in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen für 1983 (N≅ 13.000)



- 3) Aufgrund der ungelösten Repräsentativitätsprobleme des Ordnungswidrigkeitendatensatzes (und damit der Vergleichbarkeit mit den Strafakten) wurden tatstrukturspezifische Fallgruppen gebildet. Das heißt, daß die Gesamtheit der vorliegenden Fälle differenziert betrachtet wurde nach ihrer Eigenheit als Wasser-, Abfall- oder Immissionssache. Mit Hilfe dieser Differenzierung war bereits in der vorangegangenen Strafaktenanalyse ein praktikabler Weg zur Analyse tatspezifischer Eigenheiten im Verfahrensverlauf begangen worden.
- 4) Um Gewichtungsprobleme auszugleichen, wurde teilweise Rückgriff genommen auf den ungewichteten Datensatz selbst die direkt erhobene Datenbasis.
- 5) Bereits analysierte Eigenheiten der beiden Verfahrenstypen wurden als Ausgang für eine differenziertere Analyse genommen.

Nach BATESON 1985, S. 582 ist Information ein "Unterschied, der einen Unterschied ausmacht." Dieser Diktion folgt auch LUHMANN (vgl. u.a. 1987, S. 68).

6) Der Vergleich wird beschränkt auf die vier Bundesländer der Ordnungswidrigkeitenanalyse. Damit werden die Ergebnisse der Strafakten aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein nicht in die Analyse mit einbezogen. Dies bedeutet, daß im nachfolgenden Kapitel bei sämtlichen Vergleichen mit der Strafaktenanalyse dort nur jeweils die Zahlen aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen berücksichtigt wurden.

4.1.2 Vergleich ökologischer Schweregrade

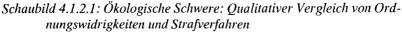
Zur Abbildung des Effekts der vorgenommenen Hochrechnung sind nachfolgend Schaubilder zum *qualitativen* und zum *quantitativen* Vergleich der beiden Datensätze abgebildet. Im qualitativen Vergleich sind die Anteilswerte für die jeweiligen Kategorien ökologischer Schwere abgebildet, während im quantitativen Vergleich die (hochgerechneten) absoluten Fallzahlen gegenübergestellt werden.

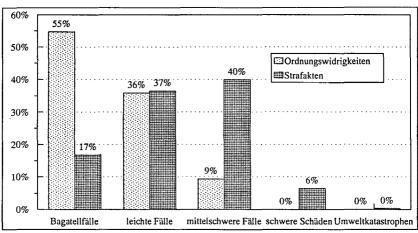
Im qualitativen Vergleich wird deutlich sichtbar, daß die meisten Strafverfahren einem leichten und mittleren Grad ökologischer Schädigung zuzurechnen sind, während bei den Ordnungswidrigkeiten Bagatellsachen und Fälle leichter Schädigung überwiegen (Schaubild 4.1.2.1). Der *quantitative* Vergleich verdeutlicht hierbei allerdings, daß das stark differierende Fallaufkommen in den beiden Rechtsbereichen nicht mit einem Übergewicht der Strafverfahren im Bereich mittlerer ökologischer Schädigung einhergeht (s.u.).

Im quantitativen Vergleich der ökologischen Schweregrade zeigt sich erwartungsgemäß ein deutlicher Überhang der Ordnungswidrigkeiten bei den Bagatellsachen (Schaubild 4.1.2.2): Auf Basis der vorliegenden Hochrechnung werden 92% aller Bagatellsachen ordnungswidrigkeitsrechtlich abgehandelt. Ein ebenfalls deutlicher Überhang ergibt sich bei Fällen leichter ökologischer Schädigung. Auch hier überwiegt der Anteil der Ordnungswidrigkeiten mit 77%. Daraus folgt, daß bezüglich der Gesamtzahl der umwelt-

Die 7 Fälle schwerer ökologischer Schädigung bei den Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden aufgrund ihrer unsicheren Repräsentativität den Fällen mittelschwerer Schädigung zugeschlagen. Vgl. auch Abschnitt 2.1.5: Ökologische Schwere der Tat (S. 175ff).

relevanten Verstöße in den beiden Rechtsbereichen drei Viertel (77%) aller Fälle Bagatellsachen oder Fälle leichter Schädigung darstellen.





Bei den Fällen mittlerer ökologischer Schädigung überwiegt ebenfalls der Anteil der Ordnungswidrigkeitenverfahren mit hochgerechnet 57% den Anteil der Strafverfahren. Die vorhandenen Anteilswerte deuten hiermit zwar auf ein fast ausgeglichenes Mengenverhältnis von Ordnungswidrigkeitenund Strafsachen hin, was aber zugleich bedeutet, daß bis zu diesem Schweregrad ein hohes Fallaufkommen ordnungswidrigkeitenrechtlich abgearbeitet wird.

Für den Erhebungszeitraum zu Beginn der 80er Jahre kann somit das Ordnungswidrigkeitenrecht bis in den Bereich mittelschwerer ökologischer Schädigung als die am häufigsten angewandte Rechtsmaterie bezeichnet werden. Erst im Bereich der Umweltkatastrophen sind mit Sicherheit keine Ordnungswidrigkeitenverfahren mehr zu verzeichnen. Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zum bisherigen Forschungsstand.⁵

Vgl. u.a. Meinberg 1990, insb. S. 1282.

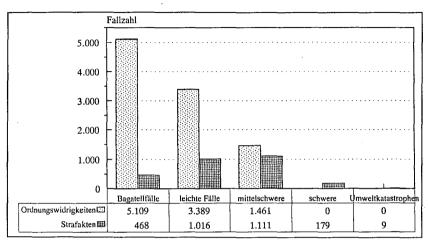


Schaubild 4.1.2.2: Ökologische Schwere: Quantitativer Vergleich von Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren⁶

4.1.3 Bildung von Fallgruppen für Ordnungswidrigkeitenverfahren

Über Ordnungswidrigkeiten wird ein breiterer Bereich umweltrelevanter Vergehen abgedeckt wie über Strafverfahren. Zu den Fallgruppen der nach Einleitung organischer und anorganischer Stoffe aufgesplitteten Wassersachen, den Abfall- und den Immissionssachen kommen hier Formalverstöße und Lärmbelästigung⁷ als weitere Fallgruppen mit nennenswerten Fallzahlen hinzu (Tabelle 4.1.3.1). Die Angaben über die Fallzahlen im Ordnungswidrigkeitenbereich sind in Gewichtung nach Stichprobe (also ohne Hochrechnung) vorgenommen.

Betreffs des durchschnittlichen ökologischen Schweregrades lassen sich deutliche Differenzen unter den Fallgruppen ausmachen. So sind Formalver-

Die 7 Fälle schwerer ökologischer Schädigung bei den Ordnungswidrigkeiten wurden der Kategorie mittelschwerer Schädigung zugeschlagen (s.o.).

Fälle von Lärmbelästigung werden strafrechtlich zusammen mit Fällen der Luftverunreinigung abgehandelt (§325 StGB, Luftverunreinigung und Lärm). Bei den vorliegenden Daten ergaben sich jedoch keine derartige Fälle, die strafrechtlich verfolgt wurden.

stöße, Lärmbelästigung und sonstige Fälle im Durchschnitt bagatellhafter Natur. Für die Abfallsachen ergibt sich mit einem Indexwert von 1,5 die Mitte zwischen bagatellhafter und leichter ökologischer Schädigung. In einem höheren Bereich liegen die Indexwerte für die beiden Fallgruppen mit Wassersachen. Bei der Einleitung organischer Stoffe bedeutet der Indexwert 2,1 im Durchschnitt noch eher leichte Schädigungen, bei der Einleitung anorganischer Stoffe dagegen ergibt sich mit einem Indexwert von 2,4 fast die Mitte zwischen leichter und mittelschwerer Schädigung.

Tabelle 4.1.3.1: Ordnungswidrigkeiten: Fallgruppen und Index ökologischer Schwere

Fallgruppe	Anzahl der Fälle	Anteil (%)	Index Ökolog. Schwere (Ø)
1: Einleitung anorganischer Stoffe	154	6	2,4
2: Einleitung organischer Stoffe	277	3	2,1
3: Abfallsachen	3592	78	1,5
4: Immissionssachen	38	9	2,1
5: Formalverstöße	427	2	1,2
6: Lärmbelästigung	84	1	1,2
Sonstige	27	1	1,0
Gesamt	4572	100	1,5

4.1.4 Vergleichende Analyse (V)

Ein Vergleich mit den Strafaktenfällen legt recht deutliche Unterschiede offen. Zur quantitativen Verdeutlichung der jeweiligen Größenordnungen zeigt Tabelle 4.1.4.1. auf der Strafaktenseite nur die Beträge für die vier Bundesländer der Ordnungswidrigkeitenanalyse, auf seiten der Ordnungswidrigkeiten wurde die geschätzte Grundgesamtheit (Hochrechnung) angesetzt. In Schaubild 4.1.4.2. werden die Unterschiede zudem graphisch veranschaulicht.

In dieser Aufgliederung zeigt sich, daß zum Erhebungszeitraum Wassersachen nunmehr nicht als Domäne des strafrechtlichen Vollzugs angesehen werden können. Zwar besteht auf Grundlage der (konservativen) Hochrechnung für die Ordnungswidrigkeitensachen noch immer ein Überhang auf der

Strafaktenseite, jedoch ergibt sich in zwei Fünfteln aller Wassersachen (38%) eine ordnungswidrigkeitsrechtliche Verfahrensführung. In den Fällen der Einleitung organischer Stoffe überwiegen gar die Ordnungswidrigkeitensachen. Demzufolge wäre der typische Tatstrukturenbereich bei den Strafverfahren auf Fälle der Einleitung anorganischer Stoffe zu reduzieren. Nicht minder erstaunt aber auch, daß hinsichtlich der durchschnittlichen ökologischen Schädigung in diesem Bereich keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsbereichen zu vermerken sind.

Ein deutlich divergierender Vollzug ergibt sich für die Abfallsachen. Hier wird nur ein Bruchteil (3,4%) strafrechtlich abgehandelt, und dabei handelt es sich tatsächlich auch um ökologisch schwerwiegendere Vergehen. Bei den Immissionssachen ergibt sich ebenfalls eine deutliche Differenz hinsichtlich des ökologischen Schweregrades. Für die Ordnungswidrigkeitenfälle macht sich dabei hauptsächlich das Handeln der Gewerbeaufsichtsämter bemerkbar. Insgesamt werden 34% der Immissionssachen als Ordnungswidrigkeit abgehandelt.

Tabelle 4.1.4.1: Strafakten und Ordnungswidrigkeiten von Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen im Fallgruppenvergleich

	Strafaktenfälle			vidrigkeiten echnung)
Fallgruppe	Fallzahl	Öko-Index	Fallzahl	Öko-Index ⁸
1: Einleitung anorgan. Stoffe	1595	2,3	~ 440	2,5
2: Einleitung organischer Stoffe	820	2,4	~ 1030	2,3
3: Abfallsachen	275	2,3	~ 7730	1,5
4: Immissionssachen	92	2,6	~ 50	2,1
5: Formalverstöße	- ⁽⁹)	-	~ 640	1,0
6: Lärmbelästigung	-	-	~ 230	1,2
Gesamt	2809	2,4	~ 10120	1,6

Damit erschließt die Differenzierung nach Fallgruppen und ökologischen Schweregraden einen Bereich, in dem deutliche Unterschiede zwischen den

⁸ Differenzen zu Tabelle 4.1.3.1 sind gewichtungsbedingt.

Keine nennenswerten Fallzahlen.

beiden Rechtsbereichen bestehen. Dieser Bereich, die Fallgruppen 3 bis 6, umfaßt neben den Abfallsachen die Immissionssachen sowie die Fälle von Lärmbelästigung und Formalverstößen. Dagegen steht der Sektor der Wassersachen, der bei dieser analytischen Tiefe ein eher heterogenes Bild zeigt.

10000 8000 6000 4000 2000 Strafakten Ordnungswidrigkeiten Lärmbelästigung 222 230 Formalverstöße IIII 0 640 Immissionssachen 92 50 Abfallsachen IIII 275 7730 1030 Einl, organischer Stoffe 820 Einl, anorganischer Stoffe 1595 440

Schaubild 4.1.4.2: Strafakten und Ordnungswidrigkeiten im Fallgruppenvergleich (Vier Bundesländer)

4.2 Analyse der Fallgruppen: Qualitative Auswertung

Die qualitative Fallgruppenanalyse beschränkt sich zunächst auf Unterschiede innerhalb der Ordnungswidrigkeitenfälle. ¹⁰ Unterschiede und Analogien

Die Indices der Tabellen entsprechen jenen der Strafaktenanalyse für Abschnitt 4.1: Analyse nach Fallgruppen (S. 76).

zu den Fallgruppen der Strafverfahren werden abschnittsweise jeweils nachfolgend aufgeführt.

4.2.1 Verfahrensentstehung

Die Art der Verfahrensentstehung zeigt eine recht heterogene Struktur unter den einzelnen Fallgruppen auf (Tabelle 4.2.1.1). Relativ ähnlich strukturiert sind die ersten beiden Fallgruppen der Wassersachen mit einem Anteil polizeilicher Verfahrensentstehung von jeweils drei Fünfteln (61%). Während aber bei der Einleitung anorganischer Stoffe der Rest der Fälle durch Abgabe von der Staatsanwaltschaft (20%) oder durch Wahrnehmung anderer Behörden entsteht (15%), tritt bei der Einleitung organischer Stoffe die Staatsanwaltschaft kaum in Erscheinung (2%). Dafür aber ist ein hoher Anteil von Mitteilungen von Überwachungsbehörden (22%) auffällig. Die Anteile für die Eigenwahrnehmung der Ordnungswidrigkeitenbehörde (4%) und private Anzeigen (5%) sind niedrig, aber im Gegensatz zu den Fällen mit anorganischen Stoffe immerhin vorhanden.

Tabelle 4.2.1.1: Verfahrensentstehung nach Fallgruppen (%)

Fallgruppe	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Kategorie	anorg. St.	org. St.	Abfall	Immission	Formal	Lärm
Privatanzeigen (n=122)	-	5	2	10	4	19
Eigenwahrnehmung (n=367)	-	4	5	71	36	-
Mitteilung einer Überwachungsbeh. (n=328)	12	22	3	3	32	-
Mitteilung sonst. Beh. (n=431)	3	5	11	-	-	-
Polizci (n=3101)	61	61	74	5	24	81
Abgabe Staatsanw. (n=73)	20	2	1	-	-	-
Sonstiges (n=176)	4	1	4	10	4	-
Gesamt	100	100	100	100	100	100
(N=4598)	(n=154)	(n=277)	(n=3592)	(n=38)	(n=428)	(n=84)

Die fallstarken Abfallsachen werden zu drei Vierteln (74%) polizeilich angezeigt. Der Rest verteilt sich über alle Kategorien gleichmäßig und mit niedrigen Anteilswerten, nur unter der Rubrik "Sonstige Behörden" (11%) sind überdurchschnittlich hohe Werte zu verzeichnen.

Bei den Immissionssachen überwiegt deutlich die Eigenwahrnehmung der Ordnungswidrigkeitenbehörden (71%). Einige Fälle entstehen auch privat (10%). Die niedrigen Fallzahlen rühren daher, daß 33 dieser 38 Fälle Verfahren der Gewerbeaufsichtsämter darstellen. Hier lag eine Vollerhebung vor.

Formalverstöße entstehen entweder durch Eigenwahrnehmung der Behörde (36%), Mitteilung einer Überwachungsbehörde (32%) oder durch die Polizei (24%).

Lärmbelästigung wird sehr häufig durch die Polizei gemeldet (81%), ansonsten privat (19%). Es ergeben sich sowohl für die Meldung durch die Polizei, als auch - wenig verwunderlich - für private Anzeigenerstattung die vergleichsweise höchsten Anteilswerte.

Somit illustriert die Verfahrensentstehung, daß jeder Fallgruppe spezifische behördliche Aufmerksamkeit gewidmet wird. Meist geschieht dies durch die Polizei, oft aber auch durch die Ordnungswidrigkeitenbehörde selbst oder eine andere Überwachungsbehörde.

Bei den Strafaktenfällen ist eine Vergleichbarkeit nur hinsichtlich der ersten vier Fallgruppen gewährleistet. Fälle von Lärmbelästigung - formal strafrechtlich unter Immission fallend - traten im Gesamtdatensatz der Strafakten nicht auf.

Der Vergleich zeigt, daß die Polizei bei den Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Immissionssachen eine ebenso geringe Rolle spielt wie bei den Strafverfahren, bei denen sie in den genannten vier Bundesländern Anteilswerte zwischen 10,2% (Einleitung organischer Stoffe) und 16,5% (Abfallsachen) aufweist.

Privates Anzeigeverhalten beträgt bei den Strafverfahren zwischen 19,3% (Immissionssachen) und 40,7% (Einleitung anorganischer Stoffe) und ist somit durchweg deutlich stärker präsent.

Differenzierter verhält es sich bei den Behörden. Verwaltungsanzeigen weisen im Strafaktenbereich Anteile zwischen 23,1% (Einleitung anorganischer Stoffe) und 43,4% (Immissionssachen) auf. Alle Behörden im Ordnungswidrigkeitenbereich zusammengenommen, erzielen Anteile zwischen 15% (Einleitung anorganischer Stoffe) und 74% (Immissionssachen).

Somit läßt sich auf dieser Ebene des Vergleichs zusammenfassen, daß Privatanzeigen durchweg in hohem Maße mit Strafverfahren einhergehen,

während polizeiliche Wahrnehmung dagegen in hohem Maße für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ursächlich ist. Bei behördlicher Wahrnehmung ergibt sich ein differenzierteres Bild, wobei die absoluten Fallzahlen für eine häufigere Entstehung von Ordnungswidrigkeitenverfahren sprechen.

4.2.2 Verantwortungsbereich

Der hohe Gesamtanteil des privaten Verantwortungsbereich fokussiert sich fallgruppenbezogen auf die Abfallsachen (79%) und die Fälle einer Lärmbelästigung (57%) (Tabelle 4.2.2.1). Allerdings ergeben werden bei der Einleitung organischer Stoffe (50%) und bei Formalverstößen (34%) hohe Anteilswerte für private Verursachung registriert.

Die in Fallzahlen zweitstärkste Gruppe ist das Klein- und Mittelgewerbe. Es weist durchweg - bis auf die Fallgruppen 2 und 3 - hohe bis höchste Anteilswerte auf: 78% aller Fälle von Einleitung anorganischer Stoffe, 89% aller Immissionssachen, 63% aller Formalverstöße und 38% aller Fälle von Lärmbelästigung werden gewerblich verursacht. Alle anderen Verantwortungsbereiche bis auf die Landwirtschaft (22% bei Fallgruppe 2) spielen kaum eine Rolle.

Der Vergleich mit den *Strafakten*¹¹ zeigt deutliche Unterschiede, aber auch interessante Parallelen auf: Private Tatverursachung war zwar bei der Einleitung organischer Stoffe ebenfalls hoch (44,1%), bei den Abfallsachen dagegen eher niedrig (17,3%). Ähnlich sind die Anteilswerte für Immission (6,5%) und die Einleitung anorganischer Stoffe (16,7%).

Gewerbliche Tatverursachung spielt im Bereich der Strafverfahren die wichtigste Rolle. Bei beiden Rechtsbereichen besteht ein eher niedriger Anteil bei der Einleitung organischer Stoffe (Strafakten: 12,6%), ansonsten aber hohe Anteilswerte: bei den anorganischen Stoffen mit 40,2%, bei den Abfallsachen mit 53,0% und den Immissionssachen mit 62,0%. Gewerbliche Abfallsachen scheinen daher insbesondere strafrechtlich relevant zu sein.

Hier angegebene Anteilswerte differieren zu den Angaben in der Strafaktenanalyse aufgrund der Beschränkung auf die vier Bundesländer der Ordnungswidrigkeitenanalyse.

Fallgruppe	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Bereich	anorg. St.	org. St.	Abfall	Immission	Formal	Lärm
Privat (n=3123)	19	50	79	3	34	57
Gewerbe (n=939)	78	21	12	89	63	38
Landwirtschaft (n=314)	1	22	7	-	-	1
Industrie (n=23)	1	-	1	8	•	2
Schiffahrt (n=18)	-	3	-	-	2	-
Öffentlich (n=52)	2	4	I	-	1	-
Gesamt (N=4469)	100 (n=153)	100 (n=276)	100 (n=3464)	100 (n=38)	100 (n=427)	100 (n=84)

Tabelle 4.2.2.1: Verantwortungsbereich nach Fallgruppen (%)

Die Landwirtschaft weist bei beiden Rechtsbereichen hohe Anteilswerte bei der Einleitung organischer Stoffe auf. Bei den Strafakten waren dies gar 38,9%, bei den Ordnungswidrigkeiten 22%.

Schiffahrt, Industrie und Behörden treten ordnungswidrigkeitsrechtlich kaum in Erscheinung. Bei den Strafverfahren ergab sich für diese drei Bereiche zusammengenommen ein recht hoher Anteil bei der Einleitung anorganischer Stoffe (40,4%), bei Immissionssachen (27,2%) und bei Abfallsachen (22,6%). Bei der Einleitung organischer Stoffe spielten diese drei Verantwortungsbereiche in den Strafverfahren kaum eine Rolle (4,4%).

Aufgrund der hier vorgenommenen Differenzierung nach Fallgruppen läßt sich resümieren, daß die ordnungswidrigkeitsrechtliche Abarbeitung kleinund mittelgewerblicher Fälle eine viel wichtigere Rolle spielt, als bisher infolge der ausschließlichen Analyse von Strafsachen im allgemeinen angenommen worden war.

4.2.3 Tatort

Während Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Wasser- und Abfallsachen sich sehr oft im ländlichen Raum ereignen (Anteilswerte zwischen 73% und 80%), erreichen Immissionssachen, Formalverstöße und Fälle von Lärmbelästigung erhöhte Anteilswerte im städtischen Raum (Tabelle 4.2.3.1). Am stärksten ausgeprägt ist dieser Befund bei Immissionssachen, die zu 87% im städtisch geprägten Raum stattfinden.

Der Vergleich mit den *Strafverfahren* ergibt durchweg Unterschiede. Der Anteil ländlicher Gegenden war dort höher bei der Einleitung organischer Stoffe (86,7%) und insbesondere bei den Immissionssachen (42,4%). Niedriger dagegen war dieser Anteil bei der Einleitung anorganischer Stoffe (57,6%) und den Abfallsachen (58,2%).

Fallgruppe (1) (2)(3)(4)(5)(6)anorg. St. org. St. Abfall Immission **Formal** Lärm Kategorie unter 20.000 Einw. (n=3212) 73 73 13 47 33 80 14 13 45 11 23 20 - 100.000 Einw. (n=585) 8 über 100.000 Einw. (n=790) 13 12 14 42 41 44 100 100 100 100 100 100 Gesamt (n=84)(N=4587)(n=153)(n=274)(n=3591)(n=38)(n=427)

Tabelle 4.2.3.1: Tatort nach Fallgruppen (%)

4.2.4 Weitere Unterscheidungen

Außer bei den Formalverstößen, bei denen durchschnittliche Beschuldigtenzahl sich auf annähernd zwei beläuft, beträgt diese bei den Ordnungswidrigkeiten durchweg eins oder knapp über eins (Tabelle 4.2.4.1). Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist am kürzesten bei Fällen von Lärmbelästigung (3 Monate), am längsten bei der Einleitung anorganischer Stoffe (8 Monate). Die Verfahrensdauer bei der Einleitung organischer Stoffe ist nur wenig kürzer als bei Verstößen mit anorganischen Stoffen. Im Mittelfeld liegen Immissionssachen und Formalverstöße (6 Monate), relativ kurz ist die Dauer bei Abfallsachen (4 Monate). Die Verfahrensdauer korrespondiert nur schwach mit dem durchschnittlichen ökologischen Schweregrad, auch bezüglich des Aktenumfangs zeigen sich kaum Zusammenhänge.

Der Aktenumfang ist am höchsten bei den Immissionssachen, und zwar sowohl hinsichtlich der Ordnungswidrigkeitenakte selbst als auch einschließlich sonstiger gegebenenfalls vorhandener Verwaltungs- und Strafakten. Sehr niedrig ist der durchschnittliche Aktenumfang bei Abfallsachen und bei Lärmbelästigung. Formalverstöße und die Wassersachen bilden das Mittelfeld.

Im Vergleich mit den Strafakten weisen die der Ordnungswidrigkeiten eine geringere durchschnittliche Beschuldigtenzahl auf; bei den Strafverfahren lag sie durchweg bei zwei bis drei Beschuldigten. Die durchschnittliche Verfahrensdauer war bei den Strafverfahren am kürzesten bei Fällen der Einleitung anorganischer Stoffe (6 Monate) und am längsten bei Immissionssachen (14 Monate). Eher erhöht war die Verfahrensdauer auch bei den Abfallsachen (10 Monate), kürzer in den Fällen von Einleitung organischer Stoffe (7 Monate)

Der Umfang des Aktenmaterials war auch in den Strafverfahren am höchsten bei den Immissionssachen (118 Seiten). Am zweithöchsten waren dort aber Abfallsachen (55 Seiten) - welche einen relativ niedrigen Wert aufweisen. Im Durchschnitt niedriger waren Wassersachen (um 40 Seiten).

Fallgruppe		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Kategorie	anorg. St.	org. St.	Abfall	Immission	Formal	Lärm
Beschuldigte	1,2	1,2	1,1	1,0	1,9	1,0
Verfahrensdauer (Monate)	7,9	7,4	4,1	5,7	6,4	2,9
Ökologischer Schweregrad	2,4	2,1	1,5	2,1	1,2	1,2
Blattumfang der Ordnungs- widrigkeiten-Akte	17	17	12	34	21	12
Blattumfang Gesamtakten	26	28	15	71	28	14

Tabelle 4.2.4.1: Rahmengrößen nach Fallgruppen

4.2.5 Behördliche Entscheidung

Die stärkste Sanktionierung erfolgt in Fällen der Einleitung anorganischer Stoffe (Tabelle 4.2.5.1). Hier erhalten 88% aller Tatbeschuldigten einen Bußgeldbescheid. Hoch ist diese Quote mit 79% auch bei den Immissionssachen, deutlich niedriger dagegen bei Abfallsachen (58%), Lärmbelästigung (52%) und Formalverstößen (48%). Am niedrigsten schließlich ist diese Quote bei den Fällen der Einleitung organischer Stoffe (40%). Damit setzen sich bei den Wassersachen die Unterschiede fort, welche sich bereits hinsichtlich des Verantwortungsbereichs ergaben. Deutlich niedrigere Sanktionsquoten stehen in Zusammenhang mit privater Tatverursachung.

Auf einen Vergleich mit den *Strafverfahren* wurde aufgrund der schwierigen Übertragbarkeit verzichtet.

Fallgruppe	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Kategorie	anorg. St.	org. St.	Abfall	Immission	Formal	Lärm
Bußgeldbescheid (n=2441)	88	40	58	79	48	52
Verwarnung (n=367)	2	1	9	5	8	21
Einst. § 47 I OWiG (n=429)	1	46	7	11	11	23
Einst. § 46 I OWiG (n=1081)	9	13	26	5	33	4
Gesamt	100	100	100	100	100	100
(N=4318)	(n=131)	(n=242)	(n=3384)	(n=38)	(n=417)	(n=79)

Tabelle 4.2.5.1: Behördliche Entscheidung nach Fallgruppen (%)

4.2.6 Typische Tatsachverhalte und ökologische Schweregrade

Bei der Fallgruppe 1 (Einleitung/Ablagerung anorganischer Stoffe) reicht der durchschnittliche Indexwert ökologischer Schwere von 2,0 bis 2,8 (Tabelle 4.2.6.1). Höhere Werte stehen in Zusammenhang mit Ölüberlauf im gewerblichen oder im privaten Bereich. Die häufigste Tathandlung liegt im Ölüberlauf beim Betanken einer privaten Heizungsanlage vor (37%). Alle anderen häufigen Tathandlungen bestehen ebenfalls im Zusammenhang mit Überlauf, Einleiten oder wassergefährdender Lagerung von Öl oder Benzin.

Tabelle 4.2.6.1: Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 1 (Einleitung an-	
organischer Stoffe)	

Kategorie	Anzahl der Fälle	Anteil (%)	Öko-Index (Ø)
Ölüberlauf beim Betanken	56	37	2,6
privater Heizungsanlage			
sonstiger Ölüberlauf	27	17	2,8
Einleitung bzw. Ausschütten von Öl oder Benzin	20	13	2,0
Wassergefährdende Lagerung von Öl oder Kraftstoffen	18	12	2,6
Gesamt (N=154)	121	79	2,4

Fälle von Ölüberlauf sind auch im *Strafaktenbereich* häufig anzutreffen. Dort überwiegen allerdings - entgegen den Ordnungswidrigkeitenfällen - schiffahrtsbezogene Fälle und allgemeine Ölverschmutzung.

Bei Fallgruppe 2 (Einleitung/Ablagerung organischer Stoffe) liegen breiter differierende Indexwerte vor - zwischen 1,6 und 2,7 (Tabelle 4.2.6.2). Vorherrschend sind Fälle der Einleitung von Jauche, Gülle, Mistsickerwässer und dergleichen (23%). Häufig sind aber auch Fälle im Zusammenhang mit baulichen Anlagen (14%) anzutreffen.

Die Einleitung von Jauche etc. ist auch bei den *Strafaktenfällen* die häufigste Kategorie, wobei dort der Index ökologischer Schwere mit 2,2 niedriger ist als im Ordnungswidrigkeitenbereich. Vergleichbar sind die Schweregrade bei sonstiger Einleitung von Abwässern.

Tabelle 4.2.6.2: Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 2 (Einleitung organischer Stoffe)

Kategorie	Anzahl der Fälle	Anteil (%)	Öko-Index (∅)
Einleitung von Jauche, Gülle etc.	64	23	2,7
Ungenehmigte Anlagen/Ausbau bei/von Gewässer	40	14	1,7
Einleitung sonstiger Abwässer oder Feststoffe	33	12	2,4
Ungenehmigte Wasserentnahme	29	11	1,6
Gesamt (N=277)	166	60	2,1

Vergleichsweise niedrig sind die Indexwerte bei den Abfallsachen (Fallgruppe 3, Tabelle 4.2.6.3). Hierbei sind die reinen Abfallsachen, also beispielsweise die Ablagerung von Hausmüll oder Autoschrott, von eher bagatellhaftem Charakter (Indexwerte zwischen 1,1 und 1,4). Etwas schwerwiegender sind Fälle von *Verbrennen* von Hausmüll etc., die sich um den Indexwert 2 (leichte Schwere) bewegen und insbesondere da ansteigen, wo Plastik oder Autoreifen anstelle von Gartenabfällen verbrannt wurden. Auf Grundlage der aufgelisteten acht häufigsten Tathandlungen erschließt sich neben den unterschiedlichen Arten der Ablagerung von Müll und Schrott auf privatem oder öffentlichen Gelände auch ein recht hoher Anteil von Verbrennungsfällen (21%).

Im Strafaktenbereich werden im Gegensatz hierzu häufig Fälle der Ablagerung von Sondermüll (17,3%, Index: 2,6) und gefährlicher Chemikalien (14,7%, Index: 2,9) abgehandelt. Aber auch Fälle der Ablagerung von Autowracks sind dort häufig anzutreffen (14,7%, Index: 2,0), mit allerdings vergleichsweise höherem Indexwert. Von den Fällen des Verbrennens von Abfall wird keiner strafrechtlich unter § 326 StGB subsumiert.

Bei den Immissionssachen (Fallgruppe 4) überwiegen Fälle der Überschreitung von Emissionswerten (47%) mit erhöhtem ökologischen Schweregrad (2,6) (Tabelle 4.2.6.4). Des weiteren ist häufig die Nichteinhaltung von Auflagen gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (32%) zu registrieren.

Im Strafaktenbereich werden durchgängig andere Sachverhalte abgearbeitet: Das Betreiben einer nichtgenehmigten Anlage (58,3%, Index: 2,3), der Austritt gasförmiger Stoffe (28,8%, Index: 3,1) oder Rußbelästigung (5,8%, Index: 2,6).

Tabelle 4.2.6.3: Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 3 (Abfallsachen)

Kategorie	Anzahl der Fälle	Anteil (%)	Öko-Index (Ø)
Bauschutt/Hausmüll im Gelände	598	17	1,4
Autoschrott auf Privatgelände	404	11	1,4
Verbrennen von Garten- oder Feldabfällen	351	10	1,7
Autoschrott auf öffentl. Flächen	269	7	1,1
Verbrennen von Hausabfällen	215	6	1,8
Hausmüll, allgemein	199	5	1,2
Autowrack, allgemein	195	5	1,3
Verbrennen, sonstiges	180	5	2,4
Gesamt (N=3592)	2411	67	1,5

Tabelle 4.2.6.4: Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 4 (Immissionssachen)

Kategorie	Anzahl der Fälle	Anteil (%)	Öko-Index (Ø)
Überschreitung von	18	47	2,6
Emissionswerten Nichteinhaltung von Auflagen	12	32	2,1
gem. BlmSchG (Umweltschutz)		<u>.</u>	
Gesamt (N=38)	30	79	2,4

Gesamt (N=427)

Formalverstöße stehen häufig in Zusammenhang mit dem Betreiben einer häuslichen Heizungsanlage (38%) und sind ökologisch von bagatellhaftem Charakter (Indexwert: 1,1) (Tabelle 4.2.6.5). Weiterhin liegen Formalverstöße beim Transport gefährlicher Stoffe (21%) und beim Betreiben von Schlammabscheidern (20%) vor. Im *Strafaktenbereich* konnte keine vergleichbare Fallgruppe konstruiert werden.

Kategorie Anzahl der Fälle Anteil (%) Öko-Index (Ø) Bei Betreiben einer häuslichen 161 38 1.1 Heizungsanlage Bei Transport gefährlicher Stoffe 89 21 1,2 Nichterfüllen von Auflagen 2,0 83 20 (Schlammabscheider)

333

78

1,3

Tabelle 4.2.6.5: Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 5 (Formalverstöße)

Fälle von Lärmbelästigung (Fallgruppe 6) sind ökologisch zwar kaum bedenklich, jedoch für die Betroffenen vermutlich oftmals eher störend als ein Autowrack im Garten (Tabelle 4.2.6.6). Die häufigsten Fälle sind nächtlicher Lärm (38%) sowie Rasenmähen (19%) oder Arbeiten zur Unzeit (17%). Im Strafaktenbereich liegt keine vergleichbare Fallgruppe vor.

Kategorie	Anzahl der Fälle	Anteil (%)	Öko-Index (Ø)
nächtlicher Lärm	32	38	1,3
Rasenmähen zur Unzeit	16	19	1,0
Arbeiten zur Unzeit	14	17	1,3
Vogelverscheuchung per Schußapparat	9	11	1,0
Gesamt (N=84)	71	85	1,2

Der qualitative Fallgruppenvergleich zeigt insbesondere bei Abfallsachen und Immissionssachen unterschiedliche typische Tatstrukturen. Im Bereich

der Wassersachen ist hierbei mehr Differenzierung notwendig: Bei der Einleitung oder Ablagerung anorganischer Stoffe treten deutlich differierende Tatsachverhalte auf; anders dagegen bei der Einleitung organischer Stoffe, wo sich (noch) starke Parallelen hinsichtlich der Tatstruktur auffinden lassen.

4.3 Quantitativer Vergleich von Ordnungswidrigkeiten und Strafakten (Vergleichende Analyse, VI)

Ein nur qualitativ geführter Vergleich - die bloße Gegenüberstellung von Anteilswerten - wird meist zu Fehlinterpretationen führen, wenn die Fallzahlen der zu vergleichenden Stichproben stark differieren. Im vorliegenden Fall wurde bereits verdeutlicht, ¹² daß bezüglich des Fallaufkommens zum Erhebungszeitraum (1982/83) mit einem sehr deutlichen Überhang der Ordnungswidrigkeitenfälle zu rechnen ist.

Mittlerweile (Daten von 1995) hat sich die Anzahl der erfaßten Fälle begangener *Straftaten* gegen die Umwelt mehr als vervierfacht, ¹³ wodurch sich das Verhältnis der umweltrelevanten Strafverfahren zu den Ordnungswidrigkeitenverfahren verändert haben dürfte. Nachdem aber nach wie vor keine vergleichbare Statistik für die Ordnungswidrigkeiten vorliegt, lassen sich hierzu keine weitere Aussagen treffen.

Da sich mit dem erhöhten Fallaufkommen auf der Strafaktenseite zugleich ein deutlicher Rückgang des Anteils der Abgeurteilten von einem Drittel im Jahr 1983 (31,9%) auf nahezu ein Fünftel im Jahr 1994 (21,3%) eingestellt hat, dürften sich vorhandene Probleme in der Pragmatik des Umweltstrafrechts eher verschärft haben. Über die parallele Entwicklung des Ordnungswidrigkeitenrechts kann leider nur spekuliert werden - da weder in Fallzahlen noch in Erledigungsstrukturen zuverlässige Annahmen gemacht werden können.

Der nachfolgende Vergleich intendiert die Abbildung typischer Tatsachverhalte in ihrer Zuordnung zum jeweiligen Rechtsbereich. Durch die da-

Vgl. Abschnitte 1.4.2 (S. 168f) und 4.1.1 (S. 199f) in der Ordnungswidrigkeitenanalyse.

Vgl. PKS-Statistik, Schaubild 2.3.1.1 (S. 28) in der Einführung.

durch erzeugte *Topografie* von Tathandlungen und Verantwortungsbereichen sollen anhand der vorliegenden und zum Teil hochgerechneten Daten Zuordnungen von Täter- und Tatbereichen zu Rechtsbereichen vorgenommen werden, um dadurch ein differenzierteres Bild der vorliegenden Gegebenheiten zu ermöglichen.

Hierbei wurden die vorliegenden Tathandlungen in fünf Gruppen unterteilt: In die nach Datengrundlage allem Anschein nach (1) rein strafrechtlichen oder (2) rein ordnungswidrigkeitenrechtlichen Sachverhalte; in Sachverhalte, die (3) weit überwiegend strafrechtlich bzw. (4) ordnungswidrigkeitenrechtlich verfolgt wurden, und (5) in sogenannte "Mischsachverhalte", worunter Tathandlungen gefaßt wurden, die in etwa gleich häufig in beiden Rechtsbereichen verhandelt wurden. Aufgrund dessen, daß für das Fallaufkommen der Ordnungswidrigkeiten nur Daten aus der durchgeführten Hochrechnung vorlagen, wurde auf dezidiertere Angaben zur Anzahl der Fälle verzichtet. Für die nachfolgende Topografie wurde die obigen Unterteilung in Fallgruppen fortgeführt.

4.3.1 Wassersachen: Anorganische Stoffe

Etwa vier Fünftel der ca. 2000 Fälle einer Einleitung oder Ablagerung anorganischer Stoffe werden in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen innerhalb des Strafrechts verfolgt. Die fallspezifischen Sanktionsbereiche zeichnet durchweg eine deutliche Trennung in Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren aus (Tabelle 4.3.1.1).

Es lassen sich zudem Tathandlungen festmachen, welche gewöhnlich in einem hohem Zusammenhang mit einem Verantwortungsbereich stehen: so bei den Strafverfahren der schiffahrtsbedingte Schadstoffaustritt, die behördentypischen Fälle bezüglich des Betriebs von Kläranlagen oder allgemein gewerbliche Gewässerverschmutzung. Bei den Ordnungswidrigkeiten betreffen derartige Konstellationen oft private Tathandlungen, in Zusammenhang mit dem Betrieb von Heizungsanlagen oder in Form von am jeweiligen Ort unerlaubtem Wagenwaschen. Insgesamt sind alle Verantwortungsbereiche

Die Gewichtungsfaktoren differieren zwischen Faktor 1 (Wasserwirtschaftsamt Bremen, Gewerbeaufsichtsämter) und 38 (Landratsämter in Baden-Württemberg).

dieser Fallgruppe überwiegend (Privat und Gewerbe) bis durchweg (Schifffahrt) im strafrechtlichen Kontext verortet.

Tabelle 4.3.1.1: Topografie der Tathandlung bei Fallgruppe 1: Einleitung anorganischer Stoffe

Stra	fverfahren		Ordnungswidri	igkeiten	
reine Sachverhalte	überwiegende	Mischsach-	überwiegende	reine Sachverhalte	
(nach Daten-	bzw. typische	verhalte	bzw. typische	(nach Daten-	
grundlage)	Sachverhalte		Sachverhalte	grundlage)	
Schadstoffaustritt durch defekte ge- werbliche Anlagen bzw. unsachgemäße Bedienung Behördenfälle: Kläranlagen etc. Einleitung chemi- scher Gewerbeab- wässer Fischsterben Schadstoffaustritt Schiffahrt (kein Öl) Einleitung anorga- nischer Dünge- mittel	Überlauf, Ver- schüttung von Öl Gew. Gewässer- verschmutzung Überlauf bzw. Schadstoffaustritt bei LKW Überlauf von Öl und Benzin durch Schiffahrt Ölverlust, Schad- stoffaustritt KFZ Kanaleinleitung von Chemikalien etc.	-	Ölüberlauf bei Be- tanken/Betrieb pri- vater Heizung	wassergefährdende Ablagerung von Schlämmen aller Art Wassergefährdung durch Lagerung von Öl, Betrieb einer Heizung Wagenwaschen an Oberflächengewässer etc.	
Schiffahrt	Klein- und				
	Mittelgewerbe				
	Privat				
	Behörden				
	Industrie				
	Landwirtschaft				
geschätztes Fallaufkommen (1983):					
200	2000 Fälle in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen zu ca. 78% Strafverfahren 22%				
	//////zu/ca//8//6/S	uratyerialiren		22%	

4.3.2 Wassersachen: Organische Stoffe

Fälle der Einleitung oder Ablagerung organischer Stoffe werden insgesamt kaum weniger häufig registriert als die Fälle der Einleitung anorganischer Stoffe (Tabelle 4.3.2.1). Das jährliche Fallaufkommen kann mit 1800 bis 1900 Fällen für den Erhebungszeitraum beziffert werden. Hinsichtlich des

Rechtsbereichs wird jedoch ein deutlicher Unterschied zu den oben analysierten Fällen offenbar. Während bei der Einleitung anorganischer Stoffe die strafrechtliche Behandlung deutlich überwog, tritt hier ein leichtes Übergewicht der Ordnungswidrigkeitenverfahren zutage.

Die typischen Tatsachverhalte streuen breit. Strafrechtlich werden insbesondere Fälle der Einleitung organischer Abwässer verfolgt, und dies typischerweise in gewerblicher oder privater Tatverursachung. Weitere strafrechtlich relevante Fälle stehen in Zusammenhang mit Bauarbeiten.

Typische Ordnungswidrigkeitenverfahren bestehen insbesondere in ungenehmigter Wasserableitung oder -entnahme, der wassergefährdenden Lagerung und im Einbringen von Gegenständen in Oberflächengewässer.

Tabelle 4.3.2.1: Topografie der Tathandlung bei Fallgruppe 2: Einleitung organischer Stoffe

Stra	fverfahren		Ordnungswidn	igkeiten
reine Sachverhalte	überwiegende	Mischsach-	überwiegende	reine Sachverhalte
(nach Daten-	bzw. typische	verhalte	bzw. typische	(nach Daten-
grundlage)	Sachverhalte		Sachverhalte	grundlage)
Einleitung organi- scher Gewerbeab- wässer	Einleitung häus- licher Abwässer Verschmutzung bzw. Gefährdung in Zusammen- hang mit Bauar- beiten	Einleitung von Jauche, Gülle, Mistsickerwässer	Einbringen von Gegenständen in Gewässer oder Wasserstraße Einfeitung orga- nischer Abfälle oder sonstiger or- ganischer Abwäs- ser	ungenehmigte Wasserableitung ungenehmigte (Grund-)Wasserentnahme wassergefährdende Lagerung von Jauche, Bauschutt, Fäkalien Einleitung von Feststoffen aus Schiffen Fäkalüberlauf bei Klärgrube, Jauche-
				überlauf
Industrie		Privat Landwirtschaft Klein- und Mittelgewerbe Behörden	Schiffahrt	
	geschä	ztes Fallaufkomme	n (1983):	
185	_		rn, Bremen und He	ssen
	Strafverfahren		.56% Ordningsw	

Nach Verantwortungsbereich erfolgt für die wenigen Fälle der Industrie eine rein strafrechtliche Verfolgung und für die wenigen Schiffahrtsfälle eine überwiegend ordnungswidrigkeitsrechtliche. Ansonsten besteht zwar bei den Fallzahlen ein leichtes Übergewicht für die ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfolgung, jedoch ohne daß man dies bereits als "typisch" bezeichnen könnte.

Ein umfangreicher Sektor von etwa 800 Fällen wird gleicherweise strafrechtlich wie ordnungswidrigkeitenrechtlich verfolgt, insbesondere die landwirtschaftlich zu verantwortende Einleitung von Jauche, Gülle oder Mistsikkerwässern. Bei den Ordnungswidrigkeiten sind dies überwiegend um Fälle aus Baden-Württemberg, die ökologisch zu etwa zwei Dritteln als mittelschwer zu klassifizieren sind. Die Strafverfahren betreffen dagegen überwiegend Umweltverstöße in Bayern von ökologisch eher leichter Schädigung. Somit existiert eine länderspezifisch unterschiedliche Erledigungsstruktur dieser landwirtschaftlichen Fälle.

Die Analyse der bayrischen landwirtschaftsbezogenen Strafverfahren erbringt zu knapp 60% eine Sanktionierung (überwiegend durch einen Strafbefehl) als staatsanwaltschaftliche Entscheidung. Bei den baden-württembergischen landwirtschaftsbezogenen Ordnungswidrigkeitenverfahren wird statt dessen überwiegend (70%) nach § 47 I OWiG eingestellt - für die *strafrechtlich* abgehandelten Landwirtschaftsfälle in Baden-Württemberg besteht dagegen die übliche hohe Sanktionsquote von fast 70%. Damit zeigt sich für diesen, sehr eingeschränkten Vergleich ein doppelter Unterschied: zum einen hinsichtlich des Rechtsbereichs und zum anderen hinsichtlich der Sanktionsquote - und damit gewissermaßen eine Invertierung von Funktionsstrukturen.

4.3.3 Abfallsachen

Bei den Abfallsachen handelt es sich mit etwa 8000 Fällen um die umfangreichste Fallgruppe: Die beiden Wassersachen betreffenden Fallgruppen kommen zusammengenommen gerade auf die Hälfte des vorliegenden und fast durchweg (97%) ordnungswidrigkeitsrechtlich abgehandelten Fallaufkommens (Tabelle 4.3.3.1).

Tabelle 4.3.3.1: Topografie der Tathandlung bei Fallgruppe 3: Abfallsachen

Stra	fverfahren		Ordnungswidri	gkeiten
reine Sachverhalte	überwiegende	Mischsach-	überwiegende	reine Sachverhalte
(nach Daten-	bzw. typische	verhalte	bzw. typische	(nach Daten-
grundlage)	Sachverhalte		Sachverhalte	grundlage)
Ablagerung von Maschinenteilen, Fäkalschlamm Lagerung von Benzin, Öl Duldung bzw. Genehmigung von Abfallablagerungen unsachgemäßer Umgang mit Düngemitteln	Ablagerung von gefährlichen Chemikalien bzw. Sondermüll		Ablagerung von Autowracks, Auto- schrott, Altreifen, Bauschutt, Haus- müll, Mist, Jauche, Fäkalien Verbrennen von sonstigen Abfällen Reparatur bzw. Reinigung von KFZ auf offener Straße	Ablagerung von Sperrmüll, Schrott aller Art oder Kleinmüll auf Grundstück, im Wald, auf der Straße oder ungenehmigter Deponie Straßenverunreinigung bzw. Abfälle auf der Straße Erdaushub im Wald, auf Deponie Tierkadaver Müllablagerung auf ehemaliger Deponie organische Gewerbeabfälle im Gelände Verbrennen von Haus- u. Sperrmüll, Papier, Pappe, Gartenabfällen, Plastik, Autoreifen, Feldabfällen
	Schiffahrt	Industrie	Klein- und	
	Behörden		Mittelgewerbe Privat	
			Landwirtschaft	
	gosobiita	tes Fallaufkomme		
RUC			ern, Bremen und Hes	ssen
800		97% Ordnungsv		55011
1	7 (1 C)	an an ear contract Sa	HULIERCHEH	

Hinsichtlich des Verantwortungsbereichs zeigen Klein- und Mittelgewerbe, Privat und die Landwirtschaft im Fallaufkommen einen deutlichen Überhang für die Ordnungswidrigkeiten. Eher ausgeglichen, wenn auch mit Tendenz zu einer strafrechtlichen Verfolgung, liegt das industriell zu verantwortende Fallaufkommen vor. Behördenfälle und Schiffahrt schließlich werden überwiegend strafrechtlich abgehandelt.

Typische Ordnungswidrigkeitensachverhalte bestehen im Verbrennen und der Ablagerung von Gegenständen aller Art. Davon heben sich nur einige kleinere Fallgruppen ab - so die Ablagerung von Maschinenteilen, Fäkalschlamm, Chemikalien oder Sondermüll, welche dann durchgängig oder zumindest weit überwiegend strafrechtlich abgehandelt werden.

Bei den Abfallsachen treten auch einige Fälle auf, die nur schwer als tatsächlich ökologisch schädigend zu klassifizieren sind: Fälle von Papierschnipseln, Gartenabfällen, Bauschutt, Kleinmüll oder Hundekot, bei denen der betreffende "Gegenstand" bloß auf der Straße abgelagert wurde. Hier wäre zu prüfen, ob eine derartige Ordnungswidrigkeit nicht eher anderweitig zu subsumieren wäre.

4.3.4 Immissionssachen

Bei den Immissionssachen ist das Fallaufkommen am geringsten. Es liegen nur etwa 140 Fälle vor (Tabelle 4.3.4.1). Betreffs der jeweiligen Tathandlung ist eine eindeutige Trennung zwischen Verfahren im Strafaktenbereich und im Ordnungswidrigkeitenbereich zu verzeichnen. Diese Trennung tritt in keiner anderen Fallgruppe in dieser Schärfe auf.

Tabelle 4.3.4.1: Topografie der Tathandlung bei Fallgruppe 4: Immissionssachen

Strafverfahren Ordnungs			swidrigkeiten	
reine Sachverhalte (nach Daten- grundlage)	überwiegende bzw. typische Sachverhalte	Mischsach- verhalte	überwiegende bzw. typische Sachverhalte	reine Sachverhalte (nach Datengrundlage)
Betreiben einer nicht- genehmigten Anlage Austritt gasförmiger Stoffe Ruß-, Staub- oder Geruchsbelästigung				Überschreitung von Emissionswerten Nichteinhaltung von Auflagen bzw. unrichtige oder nicht vorgenommene Meldung gemäß BImSchG Verbrennen von Papier oder Pappe in der Hausheizung
Behörden Landwirtschaft	Industrie Privat	Klein- und Mittelgewerbe		

geschätztes Fallaufkommen (1983): 140 Fälle in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen

zu ca. 66% Strafyerfahren ca. 34% Ordnungswidrigkeiten

Strafrechtlich werden Fälle abgehandelt, bei denen eine Genehmigung nicht vorlag, gasförmige Stoffe austraten oder eine Belästigung durch Staub, Ruß oder Gerüche erfolgte.

Ordnungswidrigkeitsrechtlich sanktioniert werden Fälle nicht eingehaltener Auflagen oder nicht vorgenommener Meldung, sowie das Verbrennen von Pappe in der Hausheizung und die Überschreitung von Emissionswerten - wobei bei letzteren Tathandlungen allerdings eine gewisse Nähe zu den strafrechtlich abgehandelten Fällen der Emission gasförmiger Stoffe bzw. der Rußbelästigung angenommen werden muß.

4.3.5 Verantwortungsbereiche

Über die erfolgte Hochrechnung kann zudem geklärt werden, welche Verantwortungsbereiche insgesamt am häufigsten in Umweltvergehen verwickelt und in welchem Rechtsbereich deren Verfahren typischerweise abgehandelt werden (Tabelle 4.3.5.1).

Hierbei zeigt sich, daß das Fallaufkommen der vier berücksichtigten Bundesländer in über der Hälfte der Fälle (55%) privat zu verantworten ist. Ein weiteres Viertel (24%) entfällt auf das Klein- und Mittelgewerbe. Die Landwirtschaft kommt noch auf einen Anteil von einem Zehntel (10%) aller angezeigten Taten. Die restlichen 11% teilen sich Schiffahrt, Behörden, Industrie und Unbekannttäter.

Tabelle 4.3.5.1: Hochrechnung der Verantwortungsbereiche (Baden-
Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen)

Kategorie	Fallaufkommen insgesamt (ca.)	Anteil (%)	Anteil an Ordnungswidrigkeiten (%)
Privat	7100	55	91 9
Klein- u. Mittelgew.	3100	24	74 26
Landwirtschaft	1300	10	71 29
Schiffahrt	360	3	43 57
Behörden	310	2	28 72 Strafverfahren
Industrie	220	2	17 83
[Unbekannttäter]	550	4	27 73
Gesamt	13000	100	78 22

Die Anteile der beiden Rechtsbereiche am jeweiligen Verantwortungsbereich differieren sehr deutlich. Die drei großen Fallgruppen, Privat, Gewerbe und Landwirtschaft, werden weit überwiegend ordnungswidrigkeitsrechtlich sanktioniert, bei privaten Taten sind dies gar über 90% aller Fälle. Bei den Bereichen mit kleinerem Fallaufkommen überwiegt schwach (Schiffahrt) bis deutlich (Behörden und Industrie) die strafrechtliche Abarbeitung.

4.3.6 Tatstruktur bei mittlerer ökologischer Schädigung

Nachdem bereits festgestellt wurde, daß mit zunehmendem Grad ökologischer Schädigung zwar auch zunehmend strafrechtliche Sachverhalte an Bedeutung gewinnen, in absoluten Fallzahlen jedoch die Ordnungswidrigkeiten bis zu mittlerer ökologischer Schädigung kaum hintanstehen, sondern eher noch die Strafverfahren übertreffen, wurden die jeweils fünf häufigsten Tathandlungen bei mittlerer ökologischer Schädigung gegenübergestellt (Tabelle 4.3.6.1).

Tabelle 4.3.6.1: Vergleich der Tatstruktur bei mittlerem ökologischen Schädigungsgrad (%)

Strafsachen		Ordnungswidrigkeiten		
spezifizierte Tatstruktur		spezifizierte Tatstruktur	Anteil	
Einleitung häuslicher Abwässer	16,3	Verbrennen von Plastik, Autoreifen, Kabelresten etc.	19	
Öl/Benzin oder sonst. Schadstoff- austritt bei Schiffen, LKW, KFZ	12,8	Verbrennen von Haus-, Sperr- müll- und Gartenabfällen	13	
Einleitung von Jauche, Silagesäften, Düngemitteln etc.	12,5	Ölüberlauf beim Betanken (Privat, Gewerbe, LKW)	13	
Ablagerung von Stoffen aller Art	7,1	Einleitung von Jauche, Gülle, etc.	11	
Einleitung von Gewerbeabwässern	6,8	Wassergefährdende Lagerung von Stoffen aller Art	7	
Anteil hier erfaßter Tatstrukturen	55,5	Anteil hier erfaßter Tatstrukturen	63	

Auf seiten der Ordnungswidrigkeiten zeigt sich ein hoher Anteil von Fällen der Verbrennung von Stoffen aller Art, häufig aber auch Fälle des Ölüberlaufs und der Einleitung von Jauche, Gülle etc. Bei den Strafsachen werden

häufig unerlaubt häusliche Abwässer eingeleitet, gefolgt von Fällen des Öl-, Benzin- oder sonstigen Schadstoffaustritts. Auch hier ergeben sich oft Fälle der Einleitung landwirtschaftlicher Stoffe.

Damit zeigt sich der Hauptunterschied darin, daß Fälle des Verbrennens überwiegend ordnungswidrigkeitsrechtlich abgehandelt werden. Deutliche Überschneidungen bestehen allerdings bei Fällen im Zusammenhang mit Öl und Benzin sowie der Einleitung von Jauche.

4.4 Zusammenfassung der Tatstrukturanalyse

Als Ergebnis dieser quantitativen und qualitativen Analyse zeigt sich - mit nur wenigen Ausnahmen - eine recht deutliche Trennung zwischen Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren über die jeweils vorgenommene Tathandlung. Es läßt sich aber auch sehen, daß der jeweilige ökologische Schweregrad einer Tat kaum eine Rolle spielt hinsichtlich des Rechtsbereichs. Da mit der Art des Rechtsbereichs allerdings faktisch (und nicht qua Gesetz, das jeweils mehr zuließe) zugleich auch eine Entscheidung über die Härte der Sanktionierung einhergeht, bedeutet dies, daß hinsichtlich der Ahndung von Vergehen gegen die Umwelt zumindest zum Erhebungszeitraum noch Defizite vorzuliegen scheinen. Es ist die spezifische Struktur der Tathandlung, welche die Regulation im Wege des Ordnungswidrigkeitenrechts bzw. des Strafrechts beeinflußt: Private Täter werden im wesentlichen in ähnlicher Weise sanktioniert wie die gewerblichen oder behördlichen. Man mag anhand der vorliegenden Daten allenfalls eine Tendenz zu einer eher ordnungswidrigkeitsrechtlichen Abhandlung privat zu verantwortender Tathandlungen zu sehen.

In bezug auf den jeweiligen Rechtsbereich zeichnet sich bei den Fällen der Einleitung anorganischer Stoffe (Fallgruppe 1) eine relativ eindeutige Zuordnung zu strafrechtlich bearbeiteten Sachverhalten ab. Die Immissionssachen (Fallgruppe 4) weisen immerhin noch eine starke Tendenz zu strafrechtlicher Verfolgung auf. Fast durchweg ordnungswidrigkeitsrechtlich werden dagegen Abfallsachen (Fallgruppe 3) bearbeitet. Fälle der Einleitung organischer Stoffe (Fallgruppe 2) werden (bzw. wurden) mehr oder minder gleich häufig in beiden Rechtsbereichen verfolgt.

5. Verlauf und Erledigung der Verfahren

Die Analyse der Verlaufs- und Erledigungsstrukturen folgt wieder der stichprobenbezogenen Gewichtung (N=4598), die Gliederung entspricht der Strafaktenanalyse, also einer Unterteilung in Verfahrenskomplexität und Verfahrensabschluß. Bei der Analyse der Verfahrenskomplexität wurden Ergebnisse der Strafaktenanalyse in den Text mit eingeflochten, bei der Analyse des Verfahrensabschlusses nachgestellt. Bei letzterer wurde der Vergleich beschränkt auf Unterschiede zwischen der Entscheidung der Ordnungswidrigkeitenbehörden und der Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

5.1 Verfahrenskomplexität

Auch für die Ordnungswidrigkeitenfälle wurde eine Summenvariable zur Abbildung der Verfahrenskomplexität gebildet. Wiederum wurde ein Set von zehn Variablen verwendet, welche in direkter bzw. größtmöglicher Entsprechung zu den Einzelvariablen auf seiten der Strafaktenanalyse stehen. Damit ist Vergleichbarkeit sowohl mit der Summenvariablen zur Verfahrenskomplexität als solcher; als auch mit Korrelationen zu anderen Parametern der Strafaktenanalyse gegeben. Im folgenden wird eine der Strafaktenseite analoge Analyse vollzogen und deren Resultate auf Eigentümlichkeiten der Ordnungswidrigkeiten wie auch auf Unterschiede und Parallelen zu den Strafaktenfällen durchleuchtet.

5.1.1 Variablenbildung und Verlaufsstruktur

Die zehn Variablen, welche auf der Strafaktenseite zur Bildung der Summenvariablen zur Verfahrenskomplexität herangezogen worden waren, finden auf der Seite der Ordnungswidrigkeiten in neun Fällen direkte Entsprechung. Nur in einem Fall, der "Anzahl der Vernehmungen", gab es kein direktes Pendant im Variablenset der Ordnungswidrigkeiten. Daher wurde auf die Variable "Anhörungen, förmliche Vernehmungen" zurückgegriffen.

Man mag hierbei vielleicht kritisieren, daß etwaige Anhörungen nicht Vernehmungen gleichzusetzen seien, sollte aber dabei bedenken, daß sich in durchgeführten bzw.

Wie bereits bei der Strafaktenanalyse wurde eine faktoranalytische Untersuchung des Variablenhintergrundes durchgeführt: Bei den Strafaktenfällen waren drei Faktoren extrahiert worden, welche 56,3% der Varianz erklärten. Davon unterscheiden sich die Ordnungswidrigkeiten: Hier wurden vier Faktoren extrahiert, welche aber mit 57,3% einen praktisch identischen Anteil an Varianz erklären. Im tabellarischen Vergleich beider Analyseergebnisse zeigt sich, daß die Verfahren der beiden Rechtsbereiche voneinander unterschiedliche Zusammenhänge der relevanten Einflußgrößen aufweisen (Tabelle 5.1.1.1).

Tabelle 5.1.1.1: Faktoren der Verfahrenskomplexitätsvariablen bei Ordnungswidrigkeiten und Strafakten

Faktor	Ordnungswidrigkeiten	Strafakten
1	Zahl der Betroffenen	Ermittlungsumfang insgesamt
	Umfang polizeil. Vorermittl. (-)*	Zahl der Vernehmungen
	Ermittlungsumfang insgesamt	Beschuldigteneinlassung
		Anzahl der Zeugen
		Anzahl der Gutachten
2	Zahl der Vernehmungen	Verfahrensdauer
	Beschuldigteneinlassung	Zahl der Betroffenen
		Behördenkooperation
		Umfang polizeil. Vorermittl (-)*
3	Verfahrensdauer	Anwaltsvertretung
	Anwaltsvertretung	Zahl der Vernehmungen (-)*
4	Anzahl der Zeugen	
	Anzahl der Gutachten	

^{*}Variable in negativer Korrelation

Bei den Ordnungswidrigkeiten läßt sich über die Faktorenanalyse die Variable *Behördenkooperation* nicht mit abbilden. Dies ist vielleicht das deutlichste Zeichen eines Unterschiedes bezüglich des Ablaufes dieser beiden Verfahren. Zudem zerfällt Faktor 1 auf der Strafaktenseite in zwei voneinan-

nicht durchgeführten Anhörungen in demselben Sinn Komplexität ausdrückt wie bei Vernehmungen: Das analytische Ziel bestand schließlich in der Abbildung maßgeblicher verfahrensinterner Größen in einer summarischen Variablen.

der unabhängige² Faktoren 2 und 4 bei den Ordnungswidrigkeiten. Aber auch Größen wie beispielsweise die Anwaltsvertretung oder der Ermittlungsumfang insgesamt spielen je nach Verfahrenstyp eine unterschiedliche Rolle.

Auf der Basis dieser Analyse läßt sich aussagen, daß Verfahren, je nach dem, ob sie als Ordnungswidrigkeiten- oder als Strafsache ablaufen, sich in hohem Maße unterschiedlich konstituieren. So steht auf der Strafaktenseite die Zahl der Beschuldigten mit der Dauer des Verfahrens in Zusammenhang - ein Zusammenhang, der sich bei den Ordnungswidrigkeiten so nicht ergibt: Dort korreliert die Verfahrensdauer deutlich mit der Einschaltung eines Anwalts. Die Beschuldigtenzahl dagegen geht eher mit einem erhöhtem Ermittlungsumfang insgesamt einher.

Entsprechend zeigen sich die Summenanteile der Verfahrenskomplexität bei den Ordnungswidrigkeiten deutlich abweichend von den Strafaktenfällen (Schaubild 5.1.1.2). Während beiderseits der Umfang polizeilicher Vorermittlungen einen recht hohen Beitrag zur Bildung der Variablensumme³ leistet, tritt auf der Strafaktenseite insbesondere der Ermittlungsumfang insgesamt als Einflußgröße hinzu, wogegen auf der Seite der Ordnungswidrigkeiten die Zahl der Vernehmungen eine hervorgehobene Rolle spielt. Darin dürften sich - Stichhaltigkeit der Ordnungswidrigkeitendaten vorausgesetzt - Unterschiede im Verlauf beider Verfahrenstypen dokumentieren, wie sie auch faktoranalytisch ermittelt wurden.

Die Datenlage bei den Ordnungswidrigkeiten hat sich insgesamt als weniger aussagekräftig als bei den Strafaktenfällen erwiesen. So mußten auch hier deutliche Abstriche gemacht werden, da der Anteil fehlender

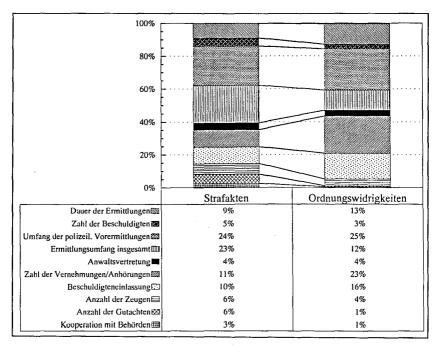
Zum Procedere einer Faktorenanalyse sei angemerkt, daß Faktoren zumindest im Idealfall in keiner Korrelation zueinander stehen. Damit repräsentiert ein über eine Faktorenanalyse extrahierter Faktor ein Bündel hoch miteinander korrelierender Merkmale bzw. Variablen. Faktoren untereinander korrelieren dagegen nur in faktisch sehr geringem Grad (im Modell ist gar keine Korrelation zwischen Faktoren gegeben).

Der hier gelieferte Vergleich gründet auf einer Ermittlung der Anteile, welche eine jede Variable unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Werte zu der Summenvariablen der Verfahrenskomplexität beisteuert. Dazu wurden für jede der - in ihrer Skalierung angeglichenen - Einzelvariablen die Werte der Ausprägungen für alle jeweils gültigen Fälle aufsummiert und diese Summe sodann durch die Gesamtzahl der Fälle geteilt. Als Folge davon entsteht ein Wert, der die relative Wichtigkeit einer jeden Variablen widerspiegelt.

Werte (also aus der Falldokumentation nicht erhebbarer Information) hoch ist. Mit einem Anteil von 28,3% fehlender Fälle ist die Datenlage sehr schwierig. Daher wurde für die 1300 ausgeschlossenen Fälle eine clusteranalytische Untersuchung der vorhandenen Restinformation durchgeführt. Dazu wurden zwei Clusteranalysen mit einem erweiterten Variablenset erhoben und ihre Ergebnisstruktur miteinander verglichen. Das Ergebnis dieser Analyse zeigte, daß die Fälle mit hohem Anteil fehlender Werte eher einer Clustergruppe niederer Verfahrenskomplexität zuzuordnen sind.

Die Repräsentanz der nachfolgenden Untersuchung ist freilich eingeschränkt. Die jeweils ermittelten Werte sind daher nicht als an sich empirisch gesichert anzusehen, sondern können nur als Indiz für Unterschiede und deren Tendenz interpretiert werden.

Schaubild 5.1.1.2: Vergleich der Anteilswerte der Einzel- an der Summenvariablen zur Verfahrenskomplexität



Das Problem fehlender Werte ist kein länder- oder ämterspezifisches: Es zeigen sich unabhängig von Land oder Ämtertyp durchweg hohe Anteilswerte, die, bis auf die Landratsämter in Baden-Württemberg, bei denen dieser Wert "nur" 22,8% beträgt, durchweg oberhalb der 30% - Marke liegen. Es scheint sich um ein typisch verfahrensspezifisches Phänomen in diesem Bereich zu handeln. Es spricht dabei viel für das ökonomische Argument, daß häufig schlichtweg dort kein Aktenvermerk angefertigt wurde, wo nichts vorlag und insgesamt auch kein den Strafverfahren vergleichbarer Aktenaufwand betrieben wurde. Dem entspricht der geradlinigere, erfolgreichere und damit weniger komplizierte Verfahrensgang bei den Ordnungswidrigkeiten. Demnach kann für die hier nicht analysierbaren Fälle eine eher geringe Verfahrenskomplexität angenommen werden.⁴

Die gebildete Summenvariable zur Verfahrenskomplexität weist bei den Ordnungswidrigkeiten Werte zwischen 4,8 und 66,7 auf (Schaubild 5.1.1.3). Dabei besteht ein breites Mittelfeld mit einem Bereich von 19 bis etwa 33. Der Durchschnitt liegt bei 26,7, für die (wenigen) Unbekanntsachen war er nicht zu berechnen. Im Vergleich zu dem durchschnittlichen Index der Strafverfahren ist er hier um etwa drei Punkte niedriger, wenn man *alle* Strafverfahrensfälle berücksichtigt (Indexwert: 29,6), und sogar um über sechs Punkte niedriger, wenn man im Bereich der Strafverfahren nur die individualisierbaren Tatbeschuldigten (Indexwert: 33,0) heranzieht.

Eine gruppierte Darstellung des Komplexitätsindexes (Tabelle 5.1.1.4) zeigt, daß über die Hälfte der gültigen Werte dem Wertebereich zwischen 20 und 40 zuzuordnen ist. Dieser kann - wie im Bereich der Strafaktenfälle - als Bereich durchschnittlicher Verfahrenskomplexität bezeichnet werden. Insgesamt liegen 88% aller Fälle in einem Bereich mit Werten von unter 40, ein deutlich höherer Anteil als bei den Strafakten, wo dies für 75% der Fälle galt. Eine hohe Verfahrenskomplexität ist auf seiten der Ordnungswidrigkeiten nur mit niedrigen Fallzahlen gegeben.

Was auch clusteranalytisch bestätigt werden konnte.

Kategorienbezeichnungen und Wertebereich entsprechen der Kategorisierung auf der Strafaktenseite.

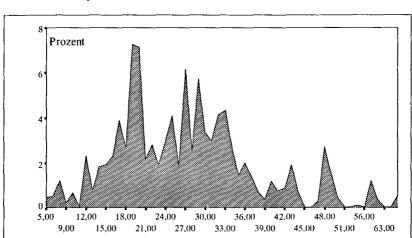


Schaubild 5.1.1.3: Verfahrenskomplexitäts-Index der Ordnungswidrigkeitenanalyse

Tabelle 5.1.1.4: Verfahrenskomplexität, gruppiert

Verfahrenskomplexität

Kategorie	Wertebereich	Anzahl der Werte	Anteil (%)	Summe (%)
niedrig	unter 20	1065	32,3	32,3
durchschnittlich	20 - 40	1837	55,7	88,0
hoch	40 - 60	377	11,4	99,4
sehr hoch	über 60	20	0,6	100,0
Summe	1 - 100	3298	100,0	100,0

Die Verlaufskurven der Indexwerte beider Rechtsbereiche sind in Schaubild 5.1.1.5 dargestellt. Wegen der besonderen Rolle der Unbekanntfälle bei den Strafakten (ein Phänomen, was als solches bei den Ordnungswidrigkeiten nicht vorzufinden ist) wurde deren Verlaufskurve aufgesplittet. Die beiden Kurven stehen für einen relativen Verlauf beider Verfahrenstypen, die durch die Kurven umgrenzte Fläche ist jeweils identisch. Danach zeigt sich ein Übergewicht der Ordnungswidrigkeitenfälle in einem Bereich zwischen 20

und 35, dem ein Übergewicht der Strafaktenfälle insbesondere in dem Bereich zwischen 35 und 50 gegenübersteht.

Insgesamt läßt der Strukturvergleich mit den gebildeten Summenvariablen die Feststellung zu, daß die geringere durchschnittliche Verfahrenskomplexität bei den Ordnungswidrigkeiten mit divergierenden Konstellationen im Verfahrensablauf einhergeht und somit Größen wie insbesondere die Zahl der Vernehmungen Einfluß auf die Verfahrenskomplexität gewinnen, welche auf der Strafaktenseite einen deutlich geringeren Einfluß haben.

Strafakten: Nur Unbekanntsachen

Strafakten: Ohne Unbekanntsachen

Ordnungswidrigkeiten

0 10 20 30 40 50 60 70 80

Schaubild 5.1.1.5: Vergleich der Verlaufskurven zur Verfahrenskomplexität

5.1.2 Verfahrensentstehung

Die typische Initiierung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens erfolgt über eine Mitteilung der Polizei an die jeweilige Behörde (Schaubild 5.1.2.1). Der durchschnittliche Indexwert beträgt 26,8, der praktisch deckungsgleich mit dem Gesamtdurchschnitt der Verfahrenskomplexität (26,7) ist. Dabei ragen aber Unterschiede zwischen allgemeiner Schutzpolizei (n=1989) und

Umweltschutzpolizei (n=325) heraus. Fälle mit involvierter Umweltschutzpolizei zeigen einen etwas höheren Indexwert (28,3) an als solche, bei denen die allgemeine Schutzpolizei beteiligt ist (26,3). Diese Unterschiede entsprechen den Strafaktenbefunden, sind aber bei weitem nicht so stark ausgeprägt.

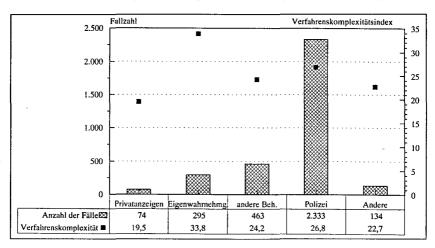


Schaubild 5.1.2.1: Verfahrenskomplexität und Verfahrensentstehung

Bei der Eigenwahrnehmung der Ordnungswidrigkeitenbehörden zeigt sich ein überdurchschnittlicher Indexwert (33,8), was allerdings auch damit zusammenhängt, daß hier Fälle mit mehr als einem Beschuldigten überrepräsentiert sind. Sehr niedrig sind die Indexwerte bei den seltenen Privatanzeigen (19,5).

Bei den Strafaktenfällen ergibt sich ein überwiegend divergierendes Bild: Während dort Privatanzeigen die größte Fallgruppe ausmachten, ist hier deren Anteil fast zu vernachlässigen. Statt dessen ist die Polizei die wichtigste Instanz bei der Verfahrensentstehung. Die Privatanzeigen zeigen die größten Unterschiede: Einem durchschnittlichen Indexwert von 19,5 bei den Ordnungswidrigkeitenfällen steht ein Wert von 29,6 bei den Strafaktenfällen gegenüber. Ein interessantes Phänomen offenbart sich bezüglich der Eigen-

wahrnehmung der Ordnungswidrigkeitenbehörde (Index: 33,8), welche beiderseits einen sehr hohen Indexwert aufweist.

5.1.3 Tathandlung

Die Ordnungswidrigkeiten weisen je nach Tathandlung unterschiedliche Werte des Komplexitätsindexes vor (Tabelle 5.1.3.1). Die Abfallsachen (Index: 26,0) als die häufigste Tathandlung repräsentieren zugleich den Durchschnitt. Erhöhte Werte an Verfahrenskomplexität weisen, neben Formalverstößen (29,6), mit den Wassersachen - in Form der Einleitung von organischen (30,0) bzw. anorganischen (29,4) Stoffen - die eigentlich typischen Tatstrukturen bei den Strafverfahren auf. Lärmbelästigung (26,5) und Immissionssachen (25,6) dagegen zeigen sich eher von durchschnittlicher Verfahrenskomplexität, wobei die niedrigen Fallzahlen eine sichere Aussage erschweren. Eingeblendet in diese Tabelle wurde ein Indexwert für den relativen Grad ökologischer Schwere.

Tabelle 5.1.3.1: Verfahrenskomplexität und Tatstruktur

Fallgruppe	Anzahl der	Anteil (%)	Verfahrens-	ökolog.
	Fälle		komplexität	Schweregrad
Abfallsachen	2524	77	26,0	1,5
Formalverstöße	342	10	29,6	1,2
Einl./Ablagerung organ. Stoffe	190	6	30,0	2,1
Einl./Ablagerung anorgan. Stoffe	125	4	29,4	2,4
Lärmbelästigung	66	2	26,5	1,2
Immissionssachen	25	1	25,6	2,1
Gesamt	3272	100	26,7	1,5

Aufgeschlüsselt nach dem geschädigten Rechtsgut zeigt sich insbesondere ein deutlicher Unterschied zwischen der Schädigung von Grundwasser oder Boden (Index: 28,0) und der Schädigung von Luft (Index: 22,5) (Tabelle 5.1.3.2). Letztere Fälle gehen mit dem geringsten Verfahrensaufwand einher.

Differenziert nach der spezifizierten Tatstruktur besteht für das häufigste Vergehen, die Ablagerung von KFZ-Schrott (n=480), ein leicht überdurch-

schnittlicher Indexwert (28,5). Andere häufige Vergehen präsentieren folgende Werte: Bei der Verbrennung organischen Abfalls (n=398) ein niedriger Indexwert (21,3), ebenso bei der Ablagerung von Hausmüll (n=294, Index: 20,6). Etwas höher liegt der Wert für Ablagerung von Bauschutt (n=190, Index: 24,2).

Rechtsgut	Anzahl der Fälle	Anteil (%)	Verfahrenskomplexität
Grundwasser, Boden	2198	67	28,0
Luft	508	15	22,5
Verwaltungsungehorsam	310	9	25,4
Oberflächengewässer	196	6	26,9
Sonstiges	86	3	24,5
Gesamt	3298	100	26,7

Tabelle 5.1.3.2: Verfahrenskomplexität und geschädigtes Rechtsgut

Im Vergleich zu den Strafakten zeigt sich, daß bei der Einleitung von organischen bzw. anorganischen Stoffen (Indexwerte von 31,5 und 33,9) wenig divergierende Indexwerte vorliegen, während bei Abfallsachen deutliche Unterschiede auftreten: Einem Indexwert von 26,0 bei den Ordnungswidrigkeiten steht ein Indexwert von 33,4 auf der Strafaktenseite gegenüber. Werden Abfallsachen also erst einmal zu einer Strafsache, so geht dies mit einer erhöhten Verfahrenskomplexität einher, werden diese also deutlich aufwendiger behandelt.

Die Verfahren mit Wassersachen sind nicht nur hinsichtlich von Fallaufkommen und ökologischer Schwereeinschätzung der jeweiligen Tathandlungen bei beiden Rechtsbereichen vergleichbar, sondern auch bezüglich der Komplexität in der Durchführung eines solchen Verfahrens.

5.1.4 Täterspektrum

Das Täterspektrum zeigt bei den Ordnungswidrigkeiten hauptsächlich einen Unterschied, der die Dichotomisierung von Privattaten (25,8) und gewerblichen Taten (29,1) betrifft (Schaubild 5.1.4.1). Gewerbliche Taten fallen

durchweg durch höhere Indexwerte auf. Dieses Bild entspricht dem bereits aus den Strafakten bekannten Unterschied dieser Verantwortungsbereiche. Die Landwirtschaft (28,7) und die Behörden (27,6) weisen zwar ebenfalls etwas erhöhte Indexwerte auf, allerdings ohne daß sich starke Abweichungen ergeben würden.

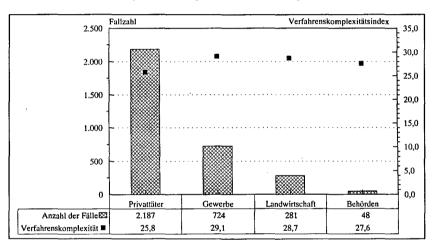


Schaubild 5.1.4.1: Verfahrenskomplexität und Täterspektrum

5.1.5 Ökologischer Schweregrad

Der ökologische Schweregrad übt nur einen marginalen Einfluß auf den Komplexitätsindex aus (Schaubild 5.1.5.1). Zwar zeigt sich ein leichtes Ansteigen des Indexwertes von den Bagatellfällen (26,2) bis zu mittelschweren Umweltschäden (28,3), aber dieser Anstieg ist bei weitem nicht so ausgeprägt wie bei den Strafaktenfällen, wo zwischen Bagatellfällen und mittelschweren Umweltschäden eine Differenz von 9,7 Punkten auf der Komplexitätsskala zu verzeichnen war.

Während somit auf der Strafaktenseite 15,1% der Varianz über den ökologischen Schweregrad erklärbar waren, sind es hier vernachlässigbare 0,4%. Daraus kann gefolgert werden, daß im Unterschied zu den Strafakten

bei den Ordnungswidrigkeiten die ökologische Schwere einer Tat für den Verfahrensgang keine Rolle spielt. Darin deutet sich eine unterschiedliche Rezeptivität gegenüber der ökologischen Belastung durch ein jeweiliges Vergehen gegen die Umwelt an.

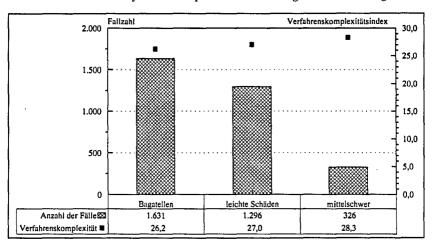


Schaubild 5.1.5.1: Verfahrenskomplexität und ökologischer Schweregrad

5.1.6 Zwischenergebnisse

Die Analyse der vier analysierten Eingangsgrößen in das Verfahren erklärt gewisse Unterschiede in der Komplexität. Hierbei übt die ökologische Schwere einer Tat nur sehr schwachen Einfluß aus. Schon deutlicher, mit einer Differenz von etwa vier Indexpunkten, ist der Unterschied im Täterspektrum zwischen Privattätern und gewerblichen Tätern anzusetzen. Bei letzteren liegt eine höhere durchschnittliche Verfahrenskomplexität vor. Auf der Ebene der Tatstruktur beanspruchen Abfallsachen im Gegensatz zu Formalverstößen und der Ablagerung oder Einleitung von anorganischen bzw. organischen Stoffen einen geringeren Komplexitätsindex. Ein Zusammenhang mit dem Täterspektrum läßt sich allerdings nur hinsichtlich der Formalverstöße beobachten, welche häufig vom Klein- und Mittelgewerbe begangen werden.

Den deutlichsten Unterschied aber bewirkt die Art der Verfahrensentstehung. Diese verändert sich deutlich, je nachdem, ob das Verfahren durch die Eigenwahrnehmung der Ordnungswidrigkeitenbehörde (höchster Indexwert) oder durch die Mitteilung anderer Behörden oder gar durch Privatanzeigen (niedrigster Indexwert) initiiert wurde.

Der Vergleich mit den Strafakten zeigt, neben dem bereits genannten unterschiedlichen Einfluß der ökologischen Schwere, bei den Ordnungswidrigkeiten eine stärkere Auswirkung der Art der Verfahrensentstehung auf den Komplexitätsindex. Bei der Tathandlung stechen deutliche Unterschiede insbesondere bei den Abfallsachen hervor. Damit setzt sich bei beiden Verfahrenstypen die faktoranalytisch gezeigte Unterschiedlichkeit bezüglich des Verfahrensgangs auch hinsichtlich der analysierten Eingangsgrößen fort. Es besteht eine deutliche Heterogenität im Verfahrensgang von Ordnungswidrigkeitenfällen und Strafaktenfällen im Bereich des Umweltrechts - und dies bei zum Teil recht ähnlicher Fallstruktur.

5.1.7 Behördliche Entscheidung

Die behördliche Entscheidung ist gleichfalls durch deutlich unterschiedliche Verfahrenskomplexität geprägt (Schaubild 5.1.7.1). Die niedrigsten Werte betreffen Verwarnungen (22,1), bei denen sich zudem keinerlei Fälle erhöhter Verfahrenskomplexität auffinden lassen (Tabelle 5.1.7.2). Die Verhängung eines Bußgeldes (Index: 25,0) oder die Einstellung aufgrund von Ermessensgründen nach § 47 I OWiG (Index: 25,4) präsentiert mittlere Indizes. Die höchsten Werte zeigen sich bei der Einstellung nach § 46 I OWiG (Index: 32,5), was in der Praxis zumeist mit einem unzureichenden Tatverdacht einhergeht. In dieser Entscheidungskategorie sind die Fälle niedriger Verfahrenskomplexität recht selten. Dafür aber liegt ein knappes Viertel der Fälle in dem Bereich hoher Verfahrenskomplexität. Um einen Tatverdacht zu erhärten, wurde demzufolge ein deutlich überdurchschnittlicher Verfahrensaufwand betrieben.

5.1.8 Ordnungswidrigkeitenbehörden

Die Ordnungswidrigkeitenbehörden lassen gewisse Unterschiede erkennen, die aber kaum als sonderlich groß zu bewerten sind (Tabelle 5.1.8.1). Zwar

reicht die Spanne der Indexwerte von 25,0 bis 28,7, jedoch dürften sich hierin eher unterschiedliche Ausprägungen der länderspezifischen Sachverhalte und unterschiedliche Anteile von Fällen mit mehr als einem Beschuldigten widerspiegeln als tatsächlich unterschiedlicher Vollzug innerhalb der verschiedenen Behörden.

Ein Vergleich mit der länderspezifisch orientierten Strafaktenanalyse ist zudem nicht gegeben.

Schaubild 5.1.7.1: Verfahrenskomplexität, differenziert nach behördlicher Entscheidung

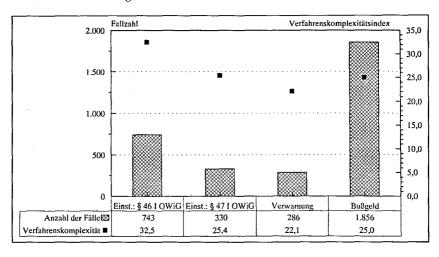


Tabelle 5.1.7.2: Komplexitätskategorien und behördliche Entscheidung (%)

Kategorie	Bußgeld	Verwarnung	Einstellung nach § 47 I OWiG	Einstellung nach § 46 I OWiG
niedrig	43	42	30	6
durchschnittlich	47	58	66	70
hoch bis sehr hoch	10	-	4	24
Gesamt	100 (n=1856)	100 (n=286)	100 (n=330)	100 (n=743)

Behörde	Anzahl der Fälle	Verfahrenskomplexität
Landratsämter Baden-Württemberg	254	28,7
Regierungspräsidien Hessen	2127	26,9
Wasserwirtschaftsamt Bremen	117	26,6
Landratsämter Bayern	746	25,9
Gewerbeaufsichtsämter Hessen und Bremen	32	25,0

Tabelle 5.1.8.1: Verfahrenskomplexität nach Behörde

5.1.9 "Typische" Verfahrenskomplexität

Zur Charakterisierung des Datenhintergrundes unterschiedlicher Komplexitätsgrade wurden - wie bereits in der Strafaktenanalyse - drei Bereiche an Verfahrenskomplexität herausgegriffen, um unterschiedliche Höhen des Indexes zu veranschaulichen. Für geringe Komplexität wurde der Wert 19 ausgewählt. Dies ist mit 444 Fällen der häufigste Wert und umfaßt einen Anteil von 13%. Auf der Strafaktenseite war mit dem Indexwert 17 ebenfalls eine maximale Fallzahl in einem ähnlichen Bereich vorhanden.

Mittlere Komplexität wird veranschaulicht durch den Wertebereich um das arithmetische Mittel von 26,7, durch 26 und 27. Diese beiden Indexwerte werden von 326 Fällen erzielt und machen einen Anteil von 10% an der Gesamtzahl gültiger Werte aus.

Der Bereich hoher Verfahrenskomplexität konnte nicht, wie bei der Strafaktenanalyse, im Bereich von 60 und höher ausgewählt werden. In dieser Gruppe gäbe es bloß noch 20 Fälle, was zu wenig für eine sinnvolle Beschreibung gewesen wäre. Daher wurde der Wertebereich ab 50 verwendet. Dies ergibt eine Fallgruppe von 93 Fällen mit einem Gesamtanteil von 3%.

Geringe Verfahrenskomplexität

Geringe Verfahrenskomplexität ist wie folgt gekennzeichnet: Die Verfahrensdauer beträgt zwischen einem und drei Monaten (93%), bei meistens einem Betroffenen (96%) und ansonsten juristischen Personen. Es wurden fast immer selbständige polizeiliche Vorermittlungen durchgeführt (95%), die in ihrem Umfang als gering zu veranschlagen waren (87%). Die Ordnungswidrigkeitenbehörden gaben die Sache gewöhnlich sofort ab (91%).

Anwaltliche Vertretung bestand in keinem der Fälle. Für Anhörungen bzw. förmliche Vernehmungen wurde auf polizeiliche Vorermittlungen Rückgriff genommen (87%), mit dem Ergebnis eines Vollgeständnisses (92%). Zeugen wurden nur selten in den Verfahrensverlauf einbezogen oder erwähnt (8%). Gutachten gab es in keinem der Fälle, Kooperationsprobleme mit anderen Behörden sind in den Akten nicht erwähnt.

Die Tatstruktur ist überwiegend dem privaten Bereich zuzuordnen (69%), seltener dem Bereich des Klein- und Mittelgewerbes (17%). Bagatellfälle (45%) und leichte Fälle (43%) waren von fast gleicher ökologischer Schwere, der Rest ist mittelschwer. Typischerweise handelt es sich um eine Abfallsache (89%), und die behördliche Entscheidung erfolgt in Form eines Bußgeldbescheids (78%) oder einer Verwarnung (13%). Damit zeigt sich niedrige Verfahrenskomplexität auf der Ordnungswidrigkeitenseite als effizientes Vorgehen der beteiligten Behörden mit hoher Erfolgsquote - typisch für diesen Rechtsbereich. Die entsprechende Kategorie der Strafverfahren war im Gegensatz hierzu von Unbekanntsachen dominiert.

Durchschnittliche Verfahrenskomplexität

Bei durchschnittlicher Verfahrenskomplexität sind zwei Drittel der Verfahren (68%) nach ein bis drei Monaten abgeschlossen, nach Ablauf von sieben Monaten 91%. In drei Vierteln der Fälle (75%) ist eine Person in das Verfahren involviert, ansonsten zwischen zwei und vier Personen. Anonyme Täter sind ebensowenig vorzufinden wie juristische Personen. Es gibt meist selbständige polizeiliche Vorermittlungen (75%) von geringem Ermittlungsumfang (98%). Die Ermittlungen der Ordnungswidrigkeitenbehörden sind entweder gering (38%) oder erfolgen erst gar nicht. In seltenen Fällen (7%) liegt eine anwaltliche Vertretung im Zwischenverfahren vor. Anhörungen bzw. förmliche Vernehmungen werden entweder von den Behörden selbst (33%) oder aber durch die Polizei vorgenommen (61%). Nur selten bleiben sie aus (6%). Das Ergebnis der Betroffeneneinlassung ist überwiegend von Aussagen ohne Geständnis (57%) geprägt. Vollgeständnisse dagegen (27%) werden nicht mehr so häufig gemacht wie in der Gruppe mit geringer Komplexität. Nur selten (12%) gibt es einen oder mehrere Zeugen. Gutachten werden keine eingeholt. Kooperationsprobleme mit anderen Behörden sind nicht zu verzeichnen.

Der Täterbereich ist von privater Tatverursachung dominiert (53%), in den übrigen Fällen entstammt der Täter entweder dem Klein- und Mittelgewerbe (30%) oder der Landwirtschaft (17%). Die ökologische Schwereeinschätzung wird gewöhnlich im Bereich der Bagatellfälle (36%) oder leichter Fälle (46%) vorgenommen. Bei der Art des Vergehens sind wiederum überwiegend Abfallsachen (82%) zu verzeichnen, ansonsten Formalverstöße (10%). Die behördliche Entscheidung der Fälle erfolgt entweder über Bußgeldbescheid (40%) oder durch Einstellung aufgrund von § 46 I OWiG (41%).

Hohe Verfahrenskomplexität

Anders verhält es sich bei den 93 Fällen mit einem Verfahrenskomplexitätsindex von 50 und mehr. Die Verfahrensdauer liegt nur in etwa einem Drittel der Fälle (34%) in einem Bereich von bis zu acht Monaten, typischerweise statt dessen bei eineinhalb bis zwei Jahren (48%). Täter ist meist eine Person (92%), selten zwei (8%). Juristische Personen tauchen als Betroffene nicht auf. In ähnlichem Maß wie bei der geringen Verfahrenskomplexität werden selbständige polizeiliche Vorermittlungen durchgeführt (92%), allerdings in vermehrter Weise in der Größenordnung umfangreicher Ermittlungshandlungen (39%). Von den Ordnungswidrigkeitenbehörden sind durchweg geringe (57%) oder ebenfalls umfangreiche Ermittlungshandlungen (42%) zu verzeichnen. Es besteht sehr häufig eine anwaltliche Vertretung, manchmal schon vor dem Ordnungswidrigkeitenverfahren (10%), sonst aber im Verfahren selbst (72%). Damit ist nur ein Fünftel der Fälle hoher Verfahrenskomplexität anwaltsfrei vollzogen worden (18%). Anhörungen bzw. förmliche Vernehmungen fanden meist in Eigenregie der Ordnungswidrigkeitenbehörden statt (71%), nur selten wurde wie bei der Fallgruppe geringer Komplexität auf polizeiliche Vorermittlungen Rückgriff genommen (21%). Ein Vollgeständnis ergab sich in keinem der Fälle, sehr selten ein Teilgeständnis (2%), statt dessen gewöhnlich eine Aussage ohne Geständnis (91%). Dafür aber waren in einem Drittel der Fälle (34%) ein oder mehr Zeugen bei dem Tatvorgang zugegen. Bei Fällen dieser Art wurden, wenn auch nur in bescheidenem Umfang (7%), Gutachten eingeholt, und selten gab es auch Kooperationsprobleme mit anderen Behörden (3%).

Bei Täterspektrum, Tatvorgang und behördlicher Entscheidung zeigt sich folgendes: Typischerweise liegt private Tatverursachung vor (71%), anson-

sten durch Klein- und Mittelgewerbe (15%) oder Landwirtschaft (12%). Die Einschätzung des ökologischen Schweregrades der Tat gibt zu Verwunderung Anlaß: Es handelt sich in weit höherem Maße als bei der geringen oder der durchschnittlichen Verfahrenskomplexität um Bagatellfälle (71%), gefolgt von leichten (15%) und mittelschweren (13%) Fällen. Es dominieren - ordnungswidrigkeitentypisch - die Abfallsachen (82%). Die behördliche Entscheidung mündet etwas weniger häufig als bei der geringen Verfahrenskomplexität in einen Bußgeldbescheid (61%). Ein Fünftel der Fälle (20%) wird nach § 46 I OWiG abgewickelt.

Damit zeigt sich, daß in diesen Fällen - von der ökologischen Schwere der Tathandlung her gesehen - viel Arbeit um nichts gemacht wird. Die Sachverhalte sind gewöhnlich Bagatellen, die behördliche Erledigung erfolgt in Form von Bußgeldern. Die hohe anwaltliche Beteiligung an diesen Verfahren könnte zu der Annahme Anlaß geben, daß ein Personenkreis mit geringer Einsicht in Verantwortung oder Rechtswidrigkeit einer vollzogenen Tathandlung existiert. Man könnte vermuten, daß der erhöhte Aufwand an Verfahrenskomplexität Folge einer eher nicht unbedingt notwendigen Einschaltung eines Anwalts darstellt.

5.1.10 Zusammenfassung

Die Ordnungswidrigkeitenverfahren sind in der Komplexität ihres Verfahrensablaufs in geringerem Maße als die Strafsachen von Täterspektrum und ökologischer Schwere einer Tat abhängig. Es zeigt sich zudem, daß die den Index konstituierenden Variablen im Verfahrensablauf in einem anderen Wirkungsgefüge stehen als im Bereich der Strafakten. Eine erhöhte Komplexität hängt kaum mit der Schwere der Tat zusammen, eher dagegen mit dem Betroffenenhandeln.

5.2 Verfahrensabschluß

Die weitaus meisten der Ordnungswidrigkeitenverfahren⁶ finden ihren Abschluß durch die Entscheidung der Ordnungswidrigkeitenbehörde im Wege

Aufgrund von Einsprüchen gegen einen Bußgeldbescheid (n=420) setzten sich allerdings etliche Fälle (n=387) noch in einem gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfah-

einer Einstellung, einer Verwarnung oder der Verhängung eines Bußgeldes. Wie in der Strafaktenanalyse wird in nachfolgender retrospektiver Analyse der Verfahrensabschluß mit Rahmengrößen wie ökologischer Schwere, Verantwortungsbereich und Tathandlung in bivariater Analyse auf weitergehende Zusammenhänge hin überprüft. Der Vergleich mit der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung bei den Strafverfahren findet in einem abschließenden Abschnitt statt.

5.2.1 Behördliche Entscheidung und Schwere der Tat

Die Analyse der behördlichen Entscheidung nach der ökologischen Schwere der Tat legt dar, daß bei mittelschweren Fällen praktisch keine Verwarnungen (0%) mehr ausgesprochen werden, während dies bei Bagatellen (9%) und leichten Schädigungen (9%) noch in etwa einem Zehntel der Fälle maßgeblicher Verfahrensabschluß war (Tabelle 5.2.1.1). Interessanterweise fließt dieser Anteil bei den mittelschweren Fällen nur zur Hälfte in ausgestellte Bußgeldbescheide (62%), ansonsten in die Einstellung nach § 46 I OWiG (26%). Andere Unterschiede hinsichtlich der ökologischen Schwere sind nicht sinnvoll aus der Datenbasis zu belegen.

Tabelle 5.2.1.1: Behördliche Entscheidung nach ökologischer Schwere (%)

Kategorie	Bagatelle	leicht	mittel	schwer
Einstellung nach § 46 I OWiG ("mangels Beweisen")	27	21	26	-
Einstellung nach § 47 I OWiG (Eigenermessen)	8	12	12	-
Verwarnung	9	9	0	-
Bußgeld	56	57	62	100
Gesamt	100	100,0	100	100
(N=4273)	(n=2325)	(n=1550)	(n=391)	(n=7)
Sanktionsquote	65	66	62	100

ren fort. Der Ausgang dieser Verfahren wurde bereits in einem vorangegangenen Abschnitt der Ordnungswidrigkeitenanalyse (2.3.3: Strafzumessung, S. 188f) beschrieben. Weitere Spezifika dieser Verfahren werden nachfolgend aufgeführt.

Bei der Sanktionsquote, die hier alle Verwarnungsfälle und nicht nur (wie sonst) jene mit Verwarnungsgeld mit einbezieht, zeigt sich, daß im Ordnungswidrigkeitenbereich keine Differenzierung nach der ökologischen Schwere der Tat vorliegt. Dies ist ein deutlicher Unterschied zu den Strafverfahren, wo insbesondere zwischen Bagatellen und leichten Schädigungsgraden eine deutliche Zäsur der Sanktionsquote in Höhe von rund 13% vorlag.

5.2.2 Behördliche Entscheidung und Täterspektrum

Die Ausdifferenzierung der behördlichen Entscheidung nach dem Verantwortungsbereich läßt nur für die drei fallstärkeren Verantwortungsbereiche Privat, Klein- und Mittelgewerbe und Landwirtschaft dezidiertere Aussagen zu (Tabelle 5.2.2.1). Hierbei sind, Bußgeldbescheid und Verwarnungen zusammengenommen, nur schwache Unterschiede auszumachen. Berücksichtigt man nur die Auferlegung von Bußgeldern, so ergibt sich für private Tatverursachung mit 60% die höchste und für die Landwirtschaft mit 49% die niedrigste Quote.

Bei den drei anderen - infolge der niedrigen Fallzahlen nicht repräsentativen - Verantwortungsbereichen kann immerhin für die Fälle der Schiffahrt und der Industrie eine Tendenz zur Sanktion und für die Fälle mit Behördenbeteiligung eine Tendenz zu Verfahrenseinstellung oder bloßer Erteilung einer Verwarnung angenommen werden.

Tabelle 5.2.2.1: Behördliche Entscheidung nach Täterspektrum (%)

Kategorie	Privat	Klein- u. Mittelgew.	Landwirt- schaft	Schiffahrt	Industrie	Behörden
Einst. § 46 I OWiG	25	21	28	-	-	10
Einst. § 47 I OWiG	8	13	11	•	9	46
Verwarnung	6	12	12	•	4	38
Bußgeld	60	55	49	100	87	6
Gesamt (N=4223)	100 (n=2967)	100 (n=868)	100 (n=299)	100 (n=18)	100 (n=23)	100 (n=48)
Sanktionsquote	66	66	61	100	91	42

5.2.3 Behördliche Entscheidung und Tathandlung

Deutlichere Unterschiede als bei ökologischer Schwere oder dem Verantwortungsbereich liefert die Analyse nach der Tathandlung (Tabelle 5.2.3.1). Bei den anorganischen Wassersachen und den Immissionssachen bestehen hohe Bußgeldquoten von 88% und 79%. Demgegenüber beanspruchen organische Wassersachen die niedrigste Bußgeldquote mit nur 40%. Die anderen drei Fallgruppen konstituieren das Mittelfeld.

Kategorie	Wasser (anorgan.)	Wasser (organ.)	Abfall	Immis- sion	Formal- verstöße	Lärmbe- lästigung
Einst. § 46 I OWiG	9	13	26	5	33	4
Einst. § 47 I OWiG	1	46	7	10	11	23
Verwarnung	2	1	9	5	8	21
Bußgeld	88	40	58	79	48	52
Gesamt (N=4291)	100 (n=131)	100 (n=242)	100 (n=3384)	100 (n=38)	100 (n=417)	100 (n=79)
Sanktionsquote	90	40	67	84	56	73

Tabelle 5.2.3.1: Behördliche Entscheidung nach Tathandlung (%)

Die Erbringung von Beweisen scheint am schwierigsten bei Formalverstößen und Abfallsachen zu sein. In beiden Fallgruppen werden etwa 30% der Fälle über den entsprechenden § 46 I OWiG eingestellt. Nach dem behördlichen Eigenermessen (§ 47 I OWiG) wird dagegen fast die Hälfte der organischen Wassersachen (46%) eingestellt. Verwarnungsfälle zeigen sich anteilsmäßig am häufigsten bei Fällen von Lärmbelästigung (21,5%).

Die Sanktionsquote läßt deutlich ausgeprägte Unterschiede erkennen, insbesondere bei den Wassersachen, bei denen die anorganischen Fälle fast durchweg sanktioniert werden, die organischen dagegen nur mäßig.

5.2.4 Gerichtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren

In 387 Fällen (16%) wurde nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid ein gerichtliches Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt. Der Personenkreis rekrutiert sich überproportional häufig aus dem Klein- und Mittelgewerbe: Mit 23% erhebt ein knappes Viertel der Tatbeschuldigten aus diesem Bereich Einspruch. Bei der Landwirtschaft (13%) und dem privaten Verantwortungsbereich (14%) ist dieser Anteil deutlich geringer. Bei den anderen drei Verantwortungsbereichen wurden keine Einsprüche festgestellt.

Fälle dieser Art sind bezüglich ihrer ökologischen Schwere kaum unterscheidbar. Auch die Tathandlung selbst illustriert nur marginale Unterschiede: Fälle der Einleitung anorganischer Stoffe und Formalverstöße sind etwas überrepräsentiert. Eine Differenzierung nach Art der Behörde dokumentiert, daß die wenigsten Einsprüche aus Bayern vermeldet werden. Dem Anteil von etwa 10% erhobener Einsprüche gegen einen Bußgeldbescheid der bayrischen Landratsämter stehen Anteile zwischen 15% und 18% bei den anderen Behörden gegenüber.

Ein deutlicher Unterschied fällt bei der Höhe des verhängten Bußgeldes auf. Während dieses in Fällen ohne Einspruch bei durchschnittlich knapp DM 160,- liegt, steigt dessen Höhe in den Fällen mit erfolgtem Einspruch auf DM 400,-.

Betreffs der ökologischen Schwere zeigt sich ein durchschnittlicher Anteil für mittelschwere Fälle (9%), ein leicht erhöhter für leichte Umweltbeeinträchtigungen (46%, sonst 36%) und ein entsprechend geringerer Anteil für Bagatellen (44%, sonst 55%).

Von den Personen, die Einspruch gegen die behördliche Entscheidung einlegten, hatten insgesamt 61% einen Anwalt vor oder im Verlauf des Verfahrens eingeschaltet. In den übrigen Fällen lag dieser Anteil nur bei 5%. Lediglich 5% der genannten 61% hatten vor dem Ordnungswidrigkeitenverfahren schon eine anwaltliche Vertretung. 20% schalteten einen Anwalt im Verlauf des hier behandelten Verfahrens ein, weitere 30% im staatsanwaltschaftlichen "Durchgangsverfahren", der Rest im Gerichtsverfahren (1%) oder im Rechtsmittelverfahren (5%). Die frühe Einschaltung eines Anwalts geht tendenziell mit einem erhöhten Bußgeldmaß einher.

5.2.5 Vergleichende Analyse (VII)

Der Vergleich mit den Strafakten kann aufgrund der unterschiedlichen Verfahrenserledigung nur kursorisch und ausschließlich im Vergleich mit der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung erfolgen (Tabelle 5.2.5.1).

Kategorie	Strafsachen ⁷	Ordnungswidrigkeiten ⁸
ökologische Schwere	Bagatellen: 37,9 leicht - schwer: 49,2 - 51,7	Bagatellen: 65 leicht - mittel: 62 - 66
Täterspektrum	Privat: 41,6 Klein- u. Mittelgew.: 50,0 Landwirtschaft: 71,2	Privat: 66 Klein- u. Mittelgew.: 66 Landwirtschaft: 63
Tatstruktur	Einl. anorgan. Stoffe: 45,8 Einl. organ. Stoffe: 55,6 Abfallsachen: 47,5 Immissionssachen: 45,8	Einl. anorgan. Stoffe: 90 Einl. organ. Stoffe: 40 Abfallsachen: 67 Immissionssachen: 84

Tabelle 5.2.5.1: Vergleichende Analyse: Sanktionsquoten (%)

Bezüglich der ökologischen Schwere ergab sich bei den Strafverfahren ein deutlicher Unterschied hinsichtlich der Sanktionsquote von Bagatellsachen gegenüber ökologisch schwerwiegenderen Fällen. Während Bagatellen zu 38% sanktioniert wurden, erhöhte sich dieser Anteil auf etwa 50% bei den Kategorien der leichten, mittleren und schweren Schädigung. Ein solcher Unterschied findet sich bei den Ordnungswidrigkeiten nicht. Hier ergeben sich durchweg Sanktionsquoten zwischen 62% und 66% (Bußgeldbescheide und Verwarnungen zusammengenommen).

Das Täterspektrum weist für Schiffahrt, Industrie und Behörden nur wenig aussagekräftige Fallzahlen bei den Ordnungswidrigkeiten aus. Allerdings wiederholt sich die niedrige Sanktionsquote bei behördlichen Fällen. Die Schiffahrtsfälle scheinen in beiden Rechtsbereichen in überdurchschnittlichem Maße sanktioniert zu werden. Bei der Industrie differieren die Werte. Einer niedrigen Sanktionsquote auf Strafaktenseite steht eine vermutlich recht hohe bei den Ordnungswidrigkeiten gegenüber.

Fälle aus der Landwirtschaft wurden in Strafverfahren zu etwa 70% und damit am häufigsten sanktioniert. Bei den Ordnungswidrigkeiten bestätigt sich dieser Sachverhalt so nicht - die Sanktionsquote liegt etwas unter der Quote für Privat und Gewerbe. Die vergleichsweise niedrige Sanktionsquote

Alle Fälle staatsanwaltschaftlicher Entscheidung auf Einstellung nach § 153a I StPO, Strafbefehl und Anklageerhebung zusammengenommen.

⁸ Alle Fälle behördlicher Entscheidung auf Bußgeldbescheid und Verwarnung zusammengenommen.

privater Täter bei Strafverfahren kann auf der Ordnungswidrigkeitenseite nicht registriert werden.

Als Tathandlung läßt sich bei den Strafverfahren eine erhöhte Sanktionsquote für die Einleitung organischer Stoffe (55,5%) hervorheben, gegenüber etwa 46% bei den anderen drei Fallgruppen. Bei den Ordnungswidrigkeiten weist die gleiche Fallgruppe allerdings die deutlich niedrigste Sanktionsquote auf (40%). Da, wie oben gezeigt, ⁹ relativ häufig Mischsachverhalte - also Tatstrukturen mit nicht einheitlicher Zuordnung eines Rechtsbereichs -, auftreten, könnten Defizite im Vollzug vorliegen. Ferner lassen sich außerordentlich hohe ordnungswidrigkeitsrechtliche Sanktionsquoten bei den Immissionssachen (84%) und den Fällen der Einleitung anorganischer Stoffe (90%) feststellen - gegenüber den Strafsachen beinahe eine Verdoppelung der Sanktionsleistung¹⁰.

⁹ Vgl. Abschnitt 4.3.2 (S. 219f).

Bei den Strafsachen ergab sich für beide Fallgruppen jeweils eine Sanktionsquote von 45,8%.

6. Behördenunterschiede

Ein direkter Vergleich des Vollzugs beider Rechtsbereiche innerhalb der vier Bundesländer scheidet aufgrund mangelnder Repräsentativität aus. Damit ist die Vergleichsebene beschränkt auf unterschiedliches Verwaltungshandeln - welches allerdings seinerseits auch auf stark divergierenden länderspezifischen Fallkonstellationen beruht. Nachfolgend werden die Behörden nach ökologischer Schwere, Verantwortungsbereich, Tathandlung und Entscheidungscharakteristika spezifiziert.

6.1 Ökologische Schwere

In ökologischer Hinsicht waren die ordnungswidrigkeitsrechtlich verfolgten Vergehen gegen die Umwelt überwiegend bagatellhafter Natur. Die Differenzierung nach den jeweiligen Behörden bringt jedoch sehr starke Unterschiede zutage (Tabelle 6.1.1). Während bei dem Wasserwirtschaftsamt Bremen fast drei Viertel (74%) der Fälle Bagatellsachen sind, beträgt deren Anteil bei den Landratsämtern Baden-Württemberg und den Gewerbeaufsichtsämtern in Hessen und Bremen nur um 40%. Die letzteren beiden Behörden weisen dafür einen recht hohen Anteil mittelschwerer Schädigungsgrade auf: Bei den Landratsämtern Baden-Württemberg entfallen hierauf ein Viertel der Fälle (24%), bei den Gewerbeaufsichtsämtern gar zwei Fünftel (40%). Über die Fälle schwerer Umweltschäden bei den Landratsämtern Baden-Württemberg wurde bereits berichtet.¹

Darin dokumentieren sich möglicherweise unterschiedliche Kompetenzzuordnungen der einzelnen Ämter: Wie bereits gezeigt², unterschieden sich gerade die Landratsämter Baden-Württemberg und Bayern hinsichtlich der Erledigung landwirtschaftlicher Fälle. Die in Baden-Württemberg ordnungswidrigkeitsrechtlich verfolgten Fälle des landwirtschaftlichen Verantwortungsbereichs sind mit Ursache für den erhöhten Anteil mittelschwerer Schädigungsgrade.

Vgl. Abschnitt 2.1.5: Ökologische Schwere (S. 175f) sowie die Falldokumentation (S. 297).

² Vgl. Abschnitt 4.3.2 (S. 219f).

Für die Landratsämter in Bayern und die Regierungspräsidien in Hessen zeigt sich, daß diese eine praktisch identische Struktur hinsichtlich der anfallenden ökologischen Schweregrade der Verfahren aufweisen.

	Landratsämter Baden- Württemberg	Landratsämter Bayern	Regierungs- präsidien Hessen	Wasserwirt- schaftsamt Bremen	Gewerbeauf- sichtsämter Bremen/Hessen
Bagatelle	42	58	54	74	40
leicht	31	34	38	23	21
mittelschwer	24	8	8	3	40
schwer	2	-	-	-	-
Gesamt (N=4524)	100 (n=316)	100 (n=1060)	100 (n=2938)	100 (n=167)	100 (n=43)

Tabelle 6.1.1: Behördenunterschiede bei der ökologischen Schwere (%)

6.2 Verantwortungsbereich

Auch der Verantwortungsbereich weist hohe Ähnlichkeit zwischen den Landratsämtern Bayern und den Regierungspräsidien Hessen aus (Tabelle 6.2.1). Bei beiden liegt ein hoher Anteil privater Verursachung vor (77% und 69%), der bei den Landratsämtern Baden-Württemberg (51%) und insbesondere den Gewerbeaufsichtsämtern (19%) deutlich geringer ist. Am höchsten aber ist er bei dem Wasserwirtschaftsamt Bremen (92%).

	Landratsämter Baden- Württemberg	Landratsämter Bayern	Regierungs- präsidien Hessen	Wasserwirt- schaftsamt Bremen	Gewerbeauf- sichtsämter Bremen/Hessen
Privat	51	77	69	92	19
Klein- und Mittelgewerbe	30	16	22	6	74
Landwirtschaft	13	7	7	2	-
Schiffahrt	4	-	0	-	-
Behörden	1	0	2	-	-
Industrie	0	0	1	-	6
Gesamt (N=4439)	100 (n=328)	100 (n=1052)	100 (n=2843)	100 (n=169)	100 (n=47)

Tabelle 6.2.1: Behördenunterschiede nach Verantwortungsbereich (%)

Die Unterschiede in den drei größeren Bundesländern sind - zusammen mit denen in der ökologischen Schwereeinschätzung - deutlicher, als sie die Länderstruktur erwarten ließ. Die Landratsämter Baden-Württemberg weichen durchweg deutlich von den bayrischen und hessischen Behörden ab. Ursache könnte eine Verzerrung bei der Stichprobe bei den Landratsämtern Baden-Württembergs sein oder aber tatsächliche Unterschiede im behördlichen Zuständigkeitsbereich bzw. eine länderspezifische Selektion der Tathandlungen. Auf der Basis der vorliegenden Daten kann diese Frage allerdings nicht entschieden werden.

6.3 Tathandlung

Bei der Differenzierung nach der Tathandlung setzen sich die Unterschiede zwischen den Landratsämtern Baden-Württemberg auf der einen Seite und den Landratsämtern Bayern sowie den Regierungspräsidien Hessen auf der anderen Seite insbesondere für Fälle der Einleitung organischer Stoffe weiterhin fort (Tabelle 6.3.1). Diese Unterschiede dürften aber durch die Art der jeweiligen Stichprobenziehung bedingt sein.³

<i>Tabelle 6.3.1:</i>	Behördenuntersch	iede bei der	Tathandlung	(%)
1000000	Derior acresined seri	reac oct acr	A COULD TO COLOUR S	,,,,

Fallgruppe	Landrats- ämter Baden- Württemberg	Landrats- ämter Bayern	Regierungs- präsidien Hessen	Wasserwirt- schaftsamt Bremen	Gewerbeauf- sichtsämter Bremen/Hessen
anorgan. Stoffe	7	2	4	1	-
organ. Stoffe	20	3	6	5	-
Abfallsachen	67	87	77	85	2
Immission	-	0	-	-	75
Lärmbelästigung	-	7	-	-	23
Formalverstöße	6	0	13	9	-
Gesamt (N=4543)	100 (n=329)	100 (n=1062)	100 (n=2939)	100 (n=169)	100 (n=44)

³ Vgl. Abschnitt 1.2.2 (S. 160f).

6.4 Behördliche Entscheidung

Die Differenzierung nach der behördlichen Entscheidung deckt keine weiteren Unterschiede zwischen den baden-württembergischen Behörden und bayrischen bzw. hessischen Behörden auf (Tabelle 6.4.1).

Tabelle 6.4.1: Behördenunterschiede bei der Abschlußentscheidung (%)

	Landratsämter Baden- Württemberg	Landratsämter Bayern	Regierungs- präsidien Hessen	Wasserwirt- schaftsamt Bremen	Gewerbeauf- sichtsämter Bremen/Hessen
Einstellung: § 46 I OWiG	18	13	32	14	4
Einstellung: § 47 I OWiG	18	14	8	2	23
Verwarnung	2	17	7	-	2
Bußgeld	62	57	54	85	70
Gesamt (N=4569)	100 (n=330)	100 (n=1018)	100 (n=2728)	100 (n=169)	100 (n=44)
Sanktionsquote	64	74	63	85	72

Die hessischen Behörden weisen die insgesamt niedrigste Quote für Bußgeldbescheide (54%) und die höchste für die Einstellung nach § 46 I OWiG (32%) vor. Die bayrischen Behörden weisen die höchste Quote für Verwarnungen auf (17%), die bei den baden-württembergischen Behörden dagegen sehr gering ist (2%). Die Anteile für die jeweiligen Entscheidungskategorien sind in den Landratsämtern aus Baden-Württemberg und Bayern ähnlich. Hohe Quoten für Bußgeldbescheide bestehen für die Bremer Behörden (85%) und die Gewerbeaufsichtsämter (70%). Die Sanktionsquote zeigt unterdurchschnittliche Quoten für die Behörden aus Baden-Württemberg und Hessen an, überdurchschnittlich dagegen ist der Anteil des Bremer Wasserwirtschaftsamts.

7. Zusammenfassung der Ordnungswidrigkeitenanalyse

Die Ergebnisse der Analyse der Erhebungen aus Landratsämtern in Baden-Württemberg und Bayern, den drei Regierungspräsidien in Hessen, dem Wasserwirtschaftsamt in Bremen sowie den Gewerbeaufsichtsämtern für Bremen und Hessen sind zwar bezüglich ihrer Repräsentativität schwer einzuschätzen, kristallisieren dennoch Befunde heraus, die durchaus als bedeutsam anzusehen sind.

So konnte bestätigt werden, daß hinsichtlich der ökologischen Schwere Bagatellsachen im Ordnungswidrigkeitenbereich vorherrschen, der private Verantwortungsbereich die Mehrheit der Tathandlungen ausmacht und die typische Tatstruktur Abfallsachen darstellen, einschließlich des Verbrennens von Abfällen (und dies nicht nur in Form von Haus- und Gartenabfällen).

Nicht bestätigt werden konnte - und dies als Vorgriff auf den Gesamtvergleich ordnungswidrigkeitsrechtlicher und strafrechtlicher Funktionsstrukturen - daß die angeführten Spezifika der Ordnungswidrigkeiten in Umkehrung für die Strafverfahren Gültigkeit besitzen, daß also gewerblich-industrielle Sachverhalte in Form von Wassersachen leichter bis mittlerer ökologischer Schweregrade überwiegend strafrechtlich geahndet werden würden.

Im Gegenteil konnte durch die Hochrechnung des Fallaufkommens gezeigt werden, daß für das Klein- und Mittelgewerbe und die Landwirtschaft die Ordnungswidrigkeitenverfahren zu Beginn der 80er Jahre die Zahl der Strafverfahren überwiegen, daß bei Fällen leichter ökologischer Schädigung ebenfalls Ordnungswidrigkeitenfälle überwiegen und bei mittlerer ökologischer Schädigung zumindest noch gleich häufig auftreten. Des weiteren wurde gezeigt, daß für eine der beiden Untergruppen der Wassersachen, die Fälle der Einleitung organischer Stoffe, mit einem Gleichgewicht hinsichtlich der Fallzahlen zwischen den beiden Rechtsbereichen zu rechnen ist.

Damit kann konstatiert werden, daß das Phänomen "Vergehen gegen die Umwelt" nur über einen empirisch gesicherten Einbezug der Ordnungswidrigkeitenfälle hinreichend charakterisierbar ist. Die Situation mag heute zwar eine andere sein als zum Erhebungszeitraum, eine einseitige analytische Fixierung auf das Strafrecht wird jedoch auch heute noch zu selektiven und damit verfälschten Wahrnehmungsmustern führen.

Demzufolge wäre wünschenswert, eine allgemeine Statistik über das Aufkommen der umweltrelevanten Ordnungswidrigkeitenfälle anzulegen (und diese um die Fälle von "bloßem Straßenschmutz" zu bereinigen), um auf dieser Grundlage direkten Aufschluß über den gesamten Vollzug im Bereich des Umweltrechts zu gewinnen und gegebenenfalls vertiefend weiterzuforschen.

7.1 Signifikanz

Angefangen von der Datenselektion, bei der nur die länderspezifisch maßgeblichen Ordnungswidrigkeitenbehörden zur Erhebung berücksichtigt werden konnten, bis hin zu den zu Vergleichszwecken vorgenommenen Hochrechnungen im Tatstrukturenkapitel, waren zahlreiche Kompromisse und theoretische Erwägungen notwendig, um die Studie im gewünschten Maße durchführen zu können. Die hierheraus erfolgten Einschränkungen hinsichtlich der Repräsentativität wurden bereits mehrfach thematisiert, insbesondere, um bei selektivem Umgang mit dieser Studie Mißverständnisse zu vermeiden. Zusammenfassend sei daher nochmals folgendes angemerkt:

- Die Aussagen der Ordnungswidrigkeitenanalyse beziehen sich ausschließlich auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen.
- 2) In jedem Bundesland (mit Ausnahme von Bremen) mußten aus forschungsökonomischen Gründen mehrere Selektionsentscheidungen getroffen werden: Es konnten nur die jeweils maßgeblichen Ordnungswidrigkeitenbehörden berücksichtigt werden, und auch hier nur in Form eine Stichprobe. Für Bayern und Baden-Württemberg konnte zudem kein flächendeckender Einbezug der dortigen Landratsämter vollzogen werden.
- 3) Das Datenmaterial, 824 ausgewertete Aktenvorgänge und deren daraus rekonstruierte Grundgesamtheit von 4598 Fällen, mag daher zwar eingeschränkt sein, stellt jedoch durch die Eindeutigkeit der *Unterschiede* zu den Ergebnissen der Strafaktenanalyse eine durchaus ausreichende Erkenntnisquelle für die hier getroffenen Aussagen dar.
- 4) Die genannten Anteilswerte in Form von Prozentwerten oder genannte Beträge bezüglich des geschätzten Fallaufkommens dürften realiter

Schwankungen unterworfen sein. Sie stehen nicht für die Abbildung einer wie auch immer gearteten Wirklichkeit, sie stehen in erster Linie für Präferenzen innerhalb der Ordnungswidrigkeitenverfahren und für Unterschiede zu den Strafaktenfällen. Sie können keine Ordnungswidrigkeitenstatistik ersetzen

7.2 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Überblick

Die drei typischen Verantwortungsbereiche bei den Ordnungswidrigkeitenfällen sind Privat (70%), Klein- und Mittelgewerbe (21%) und Landwirtschaft (7%). Hinsichtlich der Tathandlung überwiegen Abfallsachen (78%). Die ökologische Schwere der Tat ist überwiegend bagatellhaft (55%), häufig aber auch als leicht (36%) oder mittelschwer (9%) anzusehen. Ein durchschnittliches Ordnungswidrigkeitenverfahren dauert weniger als fünf Monate und wird meist mit einem Bußgeldbescheid (53%) eingestellt. Die Täter sind zumeist männlich (89%) und deutsch (94%), die Altersklassen zwischen 20 und 44 Jahren überwiegen. Typische Tathandlungen bestehen im Ölüberlauf beim Betanken einer privaten Heizungsanlage, der Einleitung von Jauche etc. in den Boden oder in ein Gewässer, der Ablagerung von Bauschutt, Hausmüll oder Autoschrott im (Privat-)Gelände sowie im Verbrennen von Garten-, Feld oder Hausabfällen.

Ordnungswidrigkeitenverfahren sind gekennzeichnet durch eine geringe Anzahl von Beschuldigten pro Verfahren, geringe Anwaltsvertretung, geringe Zeugenzahl, einer seltenen Einholung von Gutachten und wenig umfangreicher Behördenkooperation. Die Hauptkennzeichen dieser Verfahren bestehen in der Vornahme von Anhörungen des Tatverdächtigen, in der Durchführung einer eher geringen polizeilichen Ermittlungstätigkeit und schließlich einer Kooperation des Beschuldigten, sprich seiner häufig erfolgten Einlassung in Form eines Geständnisses. Dem entsprechend ergibt sich mit DM 200,- eine recht niedrige durchschnittliche Bußgeldhöhe.

7.3 Verantwortungsbereichsspezifische Verfahrensstrukturen

Für die sechs Verantwortungsbereiche, in welche der Kreis der Tatbeschuldigten differenziert wurde, zeigt sich, daß bei Privat, Klein- und Mittelge-

werbe und Landwirtschaft mit einem zum Teil hohen Fallaufkommen zu rechnen ist. Die anderen drei Verantwortungsbereiche, Schiffahrt, Industrie und Behörden, spielen bei den Ordnungswidrigkeiten nur eine sehr eingeschränkte Rolle. Verfahren aus diesen Verantwortungsbereichen werden normalerweise strafrechtlich abgehandelt.

Private Verfahren bilden den höchsten Anteil bei den Ordnungswidrigkeitenverfahren. Mehr als zwei Drittel aller Verfahren entfallen auf diesen Verantwortungsbereich (70%). Bezüglich des Alters der Tatbeschuldigten tritt zwar ein Übergewicht der jüngeren Altersgruppen auf, jedoch liegen bis ins hohe Alter hinein noch relevante Fallzahlen vor. Die typische Tathandlung ist die Abfallsache, seltener auch die Einleitung organischer Stoffe und Formalverstöße. Die Komplexität des Verfahrensgangs ist vergleichsweise gering. Entschieden werden diese Verfahren zu zwei Fünfteln mit einem Bußgeld, ein Viertel wird mangels Beweisen (§ 46 I OWiG) eingestellt. Hinsichtlich der vier analysierten Behörden sind private Täter beim Wasserwirtschaftsamt Bremen, den Landratsämtern Bayern und den Regierungspräsidien Hessen überrepräsentiert. Einen geringeren Anteil weisen die Landratsämter Baden-Württemberg und insbesondere die Gewerbeaufsichtsämtern auf.

Klein- und mittelgewerbliche Verfahren bilden mit einem Gesamtanteil von etwa einem Fünftel (21%) den zweithäufigsten Verantwortungsbereich bei den Ordnungswidrigkeiten. Das typische Alter der Betroffenen beträgt 35 bis 49 Jahre. Auch hier überwiegen Abfallsachen als typische Tathandlung, gefolgt von Formalverstößen und Fällen der Einleitung anorganischer Stoffe. Überdies zeigt sich für diesen Verantwortungsbereich, daß die meisten der Immissionssachen und Lärmbelästigungsfälle hierauf entfallen. Die Komplexität dieser Verfahren ist erhöht, die Sanktion in knapp über der Hälfte der Fälle ein Bußgeld. Hinsichtlich der vier analysierten Behörden läßt sich eine Überrepräsentation bei den Gewerbeaufsichtsämtern und den Landratsämtern Baden-Württemberg erkennen.

Die Landwirtschaft stellt den dritten der in Fallzahlen relevanten Verantwortungsbereiche. Mit einem Anteil von 7% werden diese Verfahren allerdings vergleichsweise selten durchgeführt. Altersklassen zwischen 30 und 59 sind besonders häufig. Die Tathandlungen bestehen entweder in Abfallsachen oder der Einleitung organischer Stoffe. Die Verfahrenskomplexität

ist etwas erhöht, jedoch geringer als bei dem Gewerbe. Mit einem Bußgeld wird nur knapp die Hälfte dieser Verfahren belegt, dafür ist die Einstellung mangels Beweisen häufig. Fälle dieser Art sind bei den Landratsämtern Baden-Württemberg häufiger als anderswo.

Für Schiffahrt, Industrie und Behörden liegen durchweg nur geringe Fallzahlen vor. Der Gesamtanteil dieser Verantwortungsbereiche beläuft sich auf nur 2%. Bezüglich der Altersstruktur dürften die mittleren Jahrgänge vorherrschend sein. Die dominierende Tathandlung läßt sich nicht zuverlässig benennen. Auch bei der behördlichen Entscheidung können nur anhand von Einzelfällen Vermutungen ausgesprochen werden, nämlich eine eher harte Sanktion der Schiffahrt und der Industrie sowie eine eher schwache bei den Behörden. Diese Resultate können allerdings auch von zufälliger Natur sein.

Aufgrund des vorliegenden Datenmaterials kann insgesamt nicht davon ausgegangen werden, daß sich im behördlichen Verfahrensgang verantwortungsbereichsspezifische Besonderheiten entsprechend jener im Bereich der Strafverfahren ergeben hätten. Die stark ausgeprägten Unterschiede, welche die Strafaktenfälle aufwiesen, fehlen.

D. Funktionsanalyse des Umwelt(straf)rechts Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

1. Empirische Grundlage der vergleichenden Analyse von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren

Im Rahmen einer an den Programmzielen des Umweltstrafrechts orientierten Implementationsforschung wurde die Wirksamkeit der umweltrechtlichen Strafnormen über Aktenauswertungen von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren sowie über eine Befragung von Instanzen der umwelt(straf-)rechtlichen Normanwendung mit Konzentration auf Staatsanwälte, Polizeikräfte und Umweltverwaltungsbedienstete analysiert.

Die Strafaktenanalyse von Umweltstraftaten basierte auf einer Stichprobe von 1203 Strafverfahren des Jahres 1983 aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Der Ordnungswidrigkeitenanalyse lag eine Stichprobe von insgesamt 824 Ordnungswidrigkeitenverfahren der Jahre 1983/84 aus den Bereichen Wasser, Abfall und Immissionsschutz zugrunde. Einbezogen waren die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen und hier primär solche Verfahren, die bei den Kreisverwaltungen der Land- und Stadtkreise, Regierungspräsidien und den Gewerbeaufsichts- und Wasserwirtschaftsämtern anhängig waren.

Unter den Ordnungswidrigkeitenverfahren sind mit nahezu zwei Drittel (64,8%) Fälle der Regierungspräsidien aus Hessen am häufigsten vertreten, gefolgt von Verfahren in Regie der Landratsämter Bayern (23,2%) und Baden-Württemberg (7,2%) sowie Verfahren, die seitens des Wasserwirt-

schaftsamtes Bremen (3,7%) durchgeführt wurden. Mit einem lediglich geringen Anteil von unter 1% sind Verfahren, die von den Gewerbeaufsichtsämter erledigt wurden, vertreten, was dadurch bedingt ist, daß Gewerbeaufsichtsämter relativ selten Umweltordnungswidrigkeitenverfahren initiieren.

Die analysierten Umweltstrafverfahren wurden zusätzlich zu den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen noch in Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchgeführt. Hier überwiegen anteilsmäßig Verfahren der Bundesländer Hessen (24,8%), Bayern (22,1%) und Niedersachsen (19,8%). In der vergleichenden Analyse von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren ging es jedoch nicht darum, bundeslandspezifische Analysen durchzuführen, sondern im Blick auf die Gesamtdatensätze die zentralen Differenzen in der Anwendung des Sanktionenrechts herauszuarbeiten.

Erste Resultate aus dieser empirischen Implementationsforschung wurden, was die Befunde der Strafaktenanalyse und Ordnungswidrigkeitenanalyse betrifft, bereits von MEINBERG¹ veröffentlicht. Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung von Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltverwaltungsbediensteten zur Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts haben in einen umfangreichen, von HOCH² verfaßten, Forschungsbericht Eingang gefunden.

Der hier vorliegende Band legt den Schwerpunkt auf eine vergleichende Analyse von Umweltordnungswidrigkeiten- und Umweltstrafverfahren. Zu diesem Zweck wurde eine Re-Analyse des von Meinberg erhobenen, umfangreichen Datenmaterials von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.

Die in sehr aufwendigen Erhebungen gewonnenen Datensätze stellen ein wichtiges Analysematerial dar, das im Bereich der kriminologisch orientierten Rechtstatsachenforschung unverändert von großem Interesse ist. Das forschungsleitende Interesse findet dabei in den folgenden zentralen Forschungsfragen zur Funktion des straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtlichen Umweltschutzes seinen Ausdruck:

Vgl. Meinberg 1988a und 1990 sowie Heine/Meinberg 1988.

² Носн 1994.

- Inwieweit konnte die legislative Intention einer verstärkten Realisierung des strafrechtlichen Umweltschutzes durch Kriminalisierung insbesondere sozialschädlichen Umweltverhaltens realisiert werden?
- 2. Sind Probleme der Rechtsanwendung aufgrund des Einsatzes der unterschiedlichen Rechtsmaterien des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts im Umweltbereich zu verzeichnen?
- 3. Ist insbesondere eine Harmonisierung zwischen präventiv orientiertem Verwaltungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und repressiv ausgerichtetem Strafrecht in der Praxis erreicht, und kann dies an der besonderen Form der Ausdifferenzierung straf- bzw. ordnungsrechtlich verfolgter Fallstrukturen und deren Prozeßverläufen nachgewiesen werden?
- 4. Entsprechen die Prozeß- und Fallstrukturen der nach dem Umweltordnungswidrigkeiten- bzw. Umweltstrafrecht verfolgten Sachverhalte den Zielintentionen der beiden Rechtsmaterien?
- 5. Welche Ergebnisse zeitigt insbesondere eine vergleichende Analyse von ordnungsrechtlich bzw. strafrechtlich relevanten Sachverhalte und welche verwaltungsorganisatorischen bzw. rechtlichen Reformüberlegungen lassen sich daraus ableiten?

Die Klärung dieser Fragen erschien mit den vorhandenen Datensätzen aus Mitte der 80er Jahre vor allem auch deshalb geboten, weil es bis dato kein vergleichbares Datenmaterial gibt, mit dem man das spezifizierte Analyse-konzept durchführen könnte.

Die vergleichende Prozeßanalyse konzentrierte sich auf Variablen der Verfahrensentstehung, des Verfahrensverlaufs und der Verfahrenskomplexität in Umweltordnungswidrigkeiten- und Umweltstrafverfahren, das differentielle Fallaufkommen und die ökologische Schwere von Umweltbeeinträchtigungen, den Verantwortungshintergrund und den Umfang der polizeilichen Ermittlungsaktivitäten sowie den Komplex Verfahrenserledigung, einschließlich der Straf- bzw. Bußgeldbemessung.

Ein besonderes Analyseinteresse wurde auf die Ausdifferenzierung der Fallstrukturen bei Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitensachen gelegt und die vergleichende Untersuchung von Prozeßverläufen und Verfahrenserledigung, um die den Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren

zugrundeliegenden inhärenten Verfahrens- und Sanktionslogiken herauszuarbeiten. Sowohl im Ordnungswidrigkeitenrecht als auch im Strafrecht werden rechtlich geschützte Interessen durch Androhung und Festsetzung einer nachträglichen Rechtsfolge bei Zuwiderhandlungen verteidigt - beide haben insofern repressiven Charakter.

Das "arbeitsteilige" Zusammenwirken der beiden Rechtsmaterien derart, daß im Wege des in das Verwaltungsrecht integrierten Ordnungswidrigkeitenrechts "Ordnungsverstöße" und damit eher Bagatellsachverhalte, im Wege des Strafrechts jedoch kriminelle Straftaten und damit bedeutendere Rechtsverletzungen verfolgt werden sollen, galt es folglich zu evaluieren. Sowohl im Ordnungswidrigkeitenrecht wie im Strafrecht gibt es dabei abgestufte Reaktionsmöglichkeiten.

Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt - im Unterschied zum Legalitätsprinzip im Strafrecht - der Opportunitätsgrundsatz (§ 47 OWiG), der der Verwaltung zusätzlich große Ermessensspielräume für ihre regulativen Operationen beläßt. Soweit beispielsweise die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zwar geboten, diese aber nur geringfügig ist, kommt als schwächste Maßnahme eine Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld in Betracht. Der gesetzliche Regelfall ist jedoch die Verhängung eines Bußgeldes. Dem Betroffenen bleiben dabei auch die mit einem Strafverfahren verbundenen Nachteile erspart. Die Andersartigkeit der beiden Rechts- und Verfahrenstypen muß dabei trotz aller Überschneidungen, denen die vergleichende Analyse gewidmet ist, betont werden. Sie kommt zentral darin zum Ausdruck, daß das Opportunitätsprinzip im Ordnungswidrigkeitenrecht den Umfang und Einsatz von Verfolgungsmaßnahmen gleichermaßen bestimmt und das Verfahren nach Zweckerreichung eingestellt werden kann, während ein einmal in Gang gesetztes Strafverfahren nach den Grundsätzen des Legalitätsprinzips zu Ende geführt werden muß.

Bezüglich der Funktion des Sanktionenrechts im Umweltschutz insgesamt wird jedoch auch seitens des Gesetzgebers die Rolle desselben als ergänzende Materie unterstrichen. So ist in der Begründung des Gesetzgebers zum zweiten UKG zu lesen: "Der Gesetzgeber kann im Strafrecht grundsätzlich nicht abweichende und strengere Verhaltensmaßstäbe entwickeln als im übrigen Umweltrecht. In der Gesamtheit der Instrumentarien, die zur Durchsetzung umweltpolitischer Zielsetzungen zur Verfügung stehen,

kommt dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht deshalb - ungeachtet seiner Eigenständigkeit - eine im wesentlichen flankierende und ergänzende Funktion zu".³

Um diesen Fragen einer vergleichenden Analyse nachzugehen, wurden die programmatischen Unterschiede und differenten Zielintentionen des Umweltstraf- und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts im Rahmen der Einführung (Teil A) umrissen sowie wichtige Ergebnisse der Strafaktenanalyse (Teil B) und der Ordnungswidrigkeitenanalyse (Teil C) zunächst für sich dargestellt. Die auf diesen Einzelanalysen aufbauende, vergleichende Analyse von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren ist in sieben Kapiteln des Teils C als "Vergleichende Analyse I - VII" integriert. Im folgenden sind die wichtigsten Ergebnisse zusammengefaßt.

³ BT-Drs. 12/192 vom 5.3.1991, S. 11.

2. Funktionsanalyse des Umweltstrafrechts unter Berücksichtigung des Umweltordnungswidrigkeitenrechts

2.1 Entwicklungslinien der Strafverfolgung im Blick auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und Strafverfolgungsstatistik

Im Rahmen einer "Vorverlagerung" des ökologischen Rechtsgüterschutzes ist es seit der Verabschiedung des Umweltstrafrechts im Jahre 1980 zu einem enormen Anstieg der Strafverfolgung umweltrelevanter Sachverhalte gekommen, wobei die Entwicklung der Zahl der ordnungswidrigkeitenrechtlich verfolgten Umweltsachverhalte zumindest im Bereich der Gewerbeaufsichtsämter eher zu stagnieren scheint.

Seit dem Inkrafttreten des Umweltstrafrechts im Jahre 1980 und dessen Novellierung im Jahre 1994 haben sich die Fallzahlen der registrierten Umweltdelikte kontinuierlich gesteigert. Seit dem Jahre 1991 sind mittlerweile zahlenmäßig weit überwiegend Abfalldelikte gemäß § 326 StGB (1995, n=24.619; 69,1%) vor Gewässerverunreinigungen nach § 324 StGB (1995, n=7.075; 19,8%) vertreten. Es erscheint wahrscheinlich, daß das enorme Ansteigen von Abfallsachen zum Teil auch darauf zurückzuführen ist, daß sich inzwischen eine zunehmend strafrechtliche Verfolgung dieses zu Beginn der 80er Jahre überwiegend ordnungswidrigkeitenrechtlich abgehandelten Bereichs eingestellt hat.

Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 1995 verzeichnen 35.643 bekanntgewordene Fälle an Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324-330a StGB) für das gesamte Bundesgebiet. Auf die alten Bundesländer bezogen, hat sich das Fallaufkommen seit dem Jahre 1980 (n=5151) mehr als verfünffacht (1995: n=27557; einschließlich Gesamt-Berlin). Der Anstieg dürfte dabei sowohl auf eine verstärkte Verfolgungsarbeit der Polizei als auch auf das gestiegene Anzeigeverhalten der Bevölkerung zurückzuführen sein. Dabei ist allerdings nach Aussagen der in die schriftlichen Befragungen einbezogenen Staatsanwälte und Polizeikräfte die "Verwertbarkeit" von Informationen aus

Vgl. Einführung, Abschnitt 2.3.1 (S. 26ff).

Vgl. Einführung, Abschnitt 2.3.2 (S. 32ff).

der Bevölkerung tendenziell mit Einschränkungen zu versehen.³ Die Aufklärungsquote und damit das Verhältnis von bekanntgewordenen und aufgeklärten Fällen, für die ein Tatverdächtiger festgestellt werden konnte, ist in den letzten Jahren leicht gesunken; sie lag 1985 bei rund 75% (alte Bundesländer) und im Jahre 1995, bezogen auf das gesamte Bundesgebiet, bei rund 61%. Das Sinken der Aufklärungsquote hängt dabei nicht ausschließlich mit dem Einbezug der neuen Bundesländer zusammen, da allein für die alten Bundesländer (einschließlich Gesamt-Berlin) sich die Aufklärungsquote im Jahre 1991 schon bei rund 71% einpendelte. Unter Berücksichtigung der Strafverfolgungsstatistik, die bisher nur für die alten Bundesländer fortgeschrieben wird, kann des weiteren seit 1989 ein tendenzieller Rückgang der Zahlen der Abgeurteilten konstatiert werden, also solcher Personen, gegen die Strafbefehle erlassen bzw. ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluß rechtskräftig abgeschlossen wurde. Dem kontinuierlichen Anstieg der registrierten Umweltkriminalität steht damit ein relativer Rückgang der Zahl der Abgeurteilten gegenüber, wie sich im Vergleich von Entwicklungslinien der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik ersehen läßt. Aus der Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1988 bis 1994 ist weiter ersichtlich, daß Verurteilungen zum weit überwiegenden Teil (>95%) in Form von Geldstrafen, kaum jedoch von Freiheitsstrafen (<5%) erfolgen. Freiheitsstrafen werden zu deutlich über drei Viertel mit Bewährung ausgesprochen. Die hier sich andeutenden Probleme der Strafverfolgung dürften sich damit über die Implementationsphase des Umweltstrafrechts in den 80er Jahren hinaus perpetuiert haben. Es ist daher anzunehmen, daß die heterogenen Funktions- und Erledigungsstrukturen, wie sie bereits durch die Strafaktenanalyse aufgezeigt werden konnten, weiter Bestand haben.

Im Bereich des Umweltordnungswidrigkeitenrechts liegen keine zur Polizeilichen Kriminalstatistik adäquaten offiziellen Statistiken über die Entwicklung der Fallzahlen vor, was sich explizit als Defizit bei der Durchführung von Sekundäranalysen herausstellt.

Die in diesem Bericht für Sekundäranalysen zugrunde gelegten Daten der Gewerbeaufsicht aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein lassen zumindest in diesem Sektor auf eine gewisse

³ Vgl. Hoch 1994, S. 211 f.

Stagnation bei der Anwendung des Umweltordnungswidrigkeitenrechts schließen.

Die Statistiken der Gewerbeaufsicht dieser Bundesländer zeigen, daß die Jahreszahlen der Umweltordnungswidrigkeiten für die Jahre von 1985 bis in die 90er Jahre auf niedrigem Niveau stagnieren und damit eine gesteigerte Anwendungshäufigkeit des Umweltordnungswidrigkeitenrechts im Handlungsfeld der Gewerbeaufsicht nicht zu erkennen ist. In Baden-Württemberg wurden seitens der Gewerbeaufsichtsämter im Bereich "Umweltschutz" generell unter 100 Bußgeldverfahren pro Jahr durchgeführt, dagegen erfolgten in diesem Zeitraum (1985-1995) zwischen 16.000 und 20.000 Betriebsbesichtigungen und zwischen 4.000 und 6.000 Beanstandungen pro Jahr. Ähnliche Tendenzen zeigen sich für die Gewerbeaufsicht der Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die Gewerbeaufsicht in Niedersachsen führte im Jahre 1995 rund 16.000 umweltschutzrelevante Besichtigungen und Überprüfungen durch und verzeichnet rund 6.500 Beanstandungen, aber nur wenige Umweltordnungswidrigkeitenverfahren (n=41), die mit einem Bußgeldbescheid endeten. Der Anteil der Ordnungswidrigkeiten an den dem Umweltschutz geltenden Besichtigungen und Überprüfungen liegt für die Gewerbeaufsicht der zugrunde gelegten Bundesländer generell unter 1%. Folglich dürfte sich im überwiegend klein-mittelgewerblich und industriell strukturierten Überwachungsfeld der Gewerbeaufsichtsämter die praktische Relevanz des Umweltordnungswidrigkeitenrechts nicht in Richtung auf eine bedeutsamere Rolle im administrativen Umweltschutz verändert haben. Hinsichtlich der administrativen Regulation und des Einsatzes sanktionierender Mittel zeichnet sich eher eine Strukturkonstanz in der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht ab.

Dabei ergab sich bereits aus den schriftlichen Befragungen von Staatsanwälten und Polizeikräften der Befund, daß unter den Umweltverwaltungsbehörden die Gewerbeaufsicht sanktionierenden Aktivitäten (noch) zurückhaltender gegenübersteht als etwa Umweltfachbehörden der Städte und Kreise.⁴

Es erscheint möglich, daß aus der Sicht der Gewerbeaufsicht bereits die Anwendung des Umweltordnungswidrigkeitenrechts einem "Ultima-ratio-Grundsatz" unterliegt und dementsprechend ökologisch für wirksamer gehaltene, abgestufte und kooperationsorientierte Reaktionsweisen präferiert werden. Diese

⁴ Vgl. Hoch 1994, S. 209.

Einschätzung dürfte grundsätzlich auch für die anderen Umwelt(fach)behörden gelten. Soweit aus den Befragungen der normanwendenden Instanzen hervorgeht, sind besonders auch die Regierungspräsidien mit sanktionierenden Regulationsaktivitäten ebenso zurückhaltend wie die Gewerbeaufsicht, während kommunale Umweltbehörden und Wasserwirtschaftsämter aus der Sicht von Staatsanwälten und Polizeikräften etwas häufiger sanktionierende Aktivitäten im Umweltschutz in ihre regulativen Aufgaben integrieren.⁵

2.2 Ergebnisse der vergleichenden Analyse von Umweltstrafund Umweltordnungswidrigkeitenverfahren

Für die vergleichende Analyse von Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren wurde einerseits ein direkter Vergleich der oben beschriebenen Datensätze aus den beiden Aktenanalysen gewählt. Da jedoch der Ordnungswidrigkeitendatensatz aufgrund einer sehr selektiven Stichprobe nicht wie der Datensatz zu den Umweltstrafverfahren als annähernd repräsentativ angesehen werden konnte, wurde eine Hochrechnung der Ordnungswidrigkeitenverfahren vorgenommen⁶ und dadurch eine probabilistische Repräsentativität des Ordnungswidrigkeitendatensatzes hergestellt. Der Vergleich von Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren konnte damit zum einen auf Basis des originären Ordnungswidrigkeitendatensatzes und zum anderen flankierend auf der Grundlage der hochgerechneten Ordnungswidrigkeiten erfolgen. Beide Vergleichsvarianten werden jeweils im folgenden erkennbar voneinander unterschieden und in der Ergebnisdarstellung berücksichtigt.

Die Hochrechnung der Ordnungswidrigkeitenverfahren verdeutlicht die durchaus beachtliche Rolle, die auch das Ordnungswidrigkeitenrecht im Umweltschutz spielt, was jedoch mangels offizieller Statistiken aller Voraussicht nach bisher nicht entsprechend gewürdigt werden konnte.

So ergibt sich auf Basis dieser Hochrechnung, die nach Datenlage exemplarisch nur für Anfang der 80er Jahre (1983) vorgenommen werden konnte, für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen ein

⁵ Vgl. Hoch 1994, S. 208.

Vgl. Abschnitt 1.4.2 (S. 168f) sowie Schaubild 4.1.1.1 (S. 200).

Fallaufkommen von Umweltordnungswidrigkeitenverfahren in Höhe von etwa 10.000 Verfahren, während in diesem Zeitraum ausweislich der Strafaktenanalyse 2809 Strafverfahren zu registrieren waren. Setzt man eine annähernde Validität einer solchen Hochrechnung der Ordnungswidrigkeitenverfahren im Umweltschutz voraus, so bedeutet dies, daß Umweltsachverhalte in weit größerem Ausmaße auf die Regulationsebene des Ordnungswidrigkeitenrechts gelenkt wurden, als der des Umweltstrafrechts.

Da die Analysen zeigen, daß auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht bloße Bagatellen abgehandelt werden sondern auch leichte und mittelschwere ökologische Schädigungsgrade meist mit privatem Verursachungshintergund, aber auch besonders des klein- und mittelgewerblichen Verantwortungsbereichs, so erscheint die Relevanz des Ordnungswidrigkeitenrechts doch bedeutsamer, als sie allein auf Basis etwa der Statistiken der Gewerbeaufsicht eingeschätzt werden kann.

2.2.1 Verfahrensentstehung

Die zugrunde gelegten Erhebungen zeigen, daß Ordnungswidrigkeitenverfahren zum überwiegenden Teil durch die Polizei (67%) eingeleitet wurden, während nur in knapp einem Viertel (23%) der Umweltstrafsachen das Verfahren durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ins Rollen gebracht wurde. Zur Verfahrensentstehung von Umweltstrafverfahren tragen mehrheitlich private Hinweisgeber (42%) bei, die gerade bei Umweltordnungswidrigkeiten kaum eine initiierende Rolle spielen (3%).

Sowohl in den Umweltordnungswidrigkeitenverfahren wie in den Umweltstrafverfahren traten (Umwelt) Verwaltungsbehörden mit rund 25% eher nachrangig als Hinweisgeber bzw. verfahrensinitiierende Behörden in Erscheinung. Dabei trugen sie in beiden Verfahrensbereichen meist dort zur Verfahrensentstehung bei, wo es um das Einschreiten gegen Formalverstöße bzw. gegen das Betreiben einer nicht genehmigten Anlage ging. Verwaltungsbehörden greifen folglich typische Fallkonstellationen in ihrem unmittelbaren Beobachtungsfeld heraus, die sie zur Anzeige bringen - und zwar dann selektiv im Wege eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Die Polizei wird in beiden Verfahrenstypen überdurchschnittlich oft aktiv bei der nicht genehmigten bzw. unerlaubten Ablagerung von anorganischem,

chemischen Abfall, d.h. bei schwerwiegenderen Sachverhalten. Dabei ist deutlich erkennbar, daß (Umwelt)Behörden in beiden Verfahrensbereichen zurückhaltend agieren und überwiegend Formalverstöße zur Anzeige bringen, während insbesondere die Polizei bei der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren initiativ wird. Hier ist jedoch anzunehmen, daß die Polizei zwischenzeitlich auch bei der Verfahrensentstehung von Umweltstrafverfahren eine maßgeblichere Rolle spielt, als sie auf Basis der zugrunde gelegten Daten erkennbar wird. Die (Umwelt)Verwaltungsbehörden treten damit im Blick auf die Verfahrensentstehung in beiden Rechtsbereichen vergleichsweise nachrangig in Erscheinung und führen Umweltsachverhalte gleichermaßen zurückhaltend einer Anwendung durch das Sanktionenrecht zu, wobei erkennbar ist, daß kommunale Verwaltungsbehörden häufiger als (Umwelt-) Sonderbehörden, wie beispielsweise die Gewerbeaufsicht, unter den kenntnisgebenden Verwaltungsbehörden vertreten sind.

2.2.2 Tatstrukturen und Verantwortungshintergrund

Bezüglich der involvierten Verantwortungsbereiche ist zu konstatieren, daß industrielle Sachverhalte in den analysierten Ordnungswidrigkeitenverfahren noch weniger vorkommen (0,5%) als in Strafverfahren (9%). Sachverhalte des Klein-/Mittelgewerbes haben in Ordnungswidrigkeitenverfahren einen Anteil von rund 20%, in Strafverfahren von rund 30%. Fälle aus dem landwirtschaftlichen Bereich sind in den ordnungsrechtlichen Verfahren mit einem Anteil von 7% vertreten und damit deutlich geringer als in Strafverfahren (rund 17%).

In absoluten Fallzahlen ist jedoch nach der hier vorgenommenen Hochrechnung anzunehmen, daß für Tathandlungen aus privatem, landwirtschaftlichem sowie klein- und mittelgewerblichem Verantwortungsbereich das Ordnungswidrigkeitenrecht ungleich stärker zur Anwendung gelangt als das Strafrecht. Für Tathandlungen aus der Industrie, der Schiffahrt und der Behörden dürfte dagegen das Strafrecht häufigere Verwendung finden.⁷

Das Umweltordnungswidrigkeitenrecht kommt unter Berücksichtigung des zugrunde gelegten Datenmaterials im industriellen Bereich kaum zur An-

Vgl. Tabelle 4.3.5.1 (S. 224).

wendung. Dies wird vor allem auch durch eine flankierende Sekundäranalyse der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsämter der in die Untersuchung einbezogenen Bundesländer bestätigt. Hier ergeben sich zwar beachtliche Aktivitäten beispielsweise der Gewerbeaufsichtsämter hinsichtlich Betriebsbesichtigungen und -überprüfungen wie Beanstandungen, jedoch nicht bezüglich der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren. Der auch aus den schriftlichen Befragungen bekannte kooperative Ansatz der Umweltbehörden präferiert hier eindeutig den Einsatz nicht sanktionsorientierter Mittel.

In den Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden zum weit überwiegenden Teil Sachverhalte verhandelt, die eine Schädigung des Bodens bzw. Grundwassers (69%) betrafen, die entsprechende Quote lag bei den Umweltstrafverfahren bei 17%; hier dominieren eindeutig die Verunreinigungen von (Oberflächen-)Gewässern (70%). Jedes zehnte Ordnungswidrigkeitenverfahren richtete sich zudem gegen reine Formalverstöße, wie beispielsweise das Nichterfüllen von Auflagen.

Unter den untersuchten Ordnungswidrigkeitenverfahren überwiegen damit eindeutig Abfallsachen, unter den analysierten Umweltstrafverfahren dagegen Wassersachen. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß - nach Hochrechnung - aufgrund des höheren Fallaufkommens im Ordnungswidrigkeitenbereich zu Beginn der 80er Jahre auch dort mit relevanten Fallzahlen im Bereich der Wassersachen, und zwar insbesondere Fälle der Einleitung organischer Stoffe, zu rechnen ist.⁸

Auf seiten der Strafaktenanalyse betreffen die Hälfte der anliegenden Fälle die Einleitung bzw. gewässergefährdende Lagerung anorganischer Stoffe (49%), gefolgt von der Einleitung bzw. gewässergefährdenden Lagerung organischer Stoffe (26%). Auf seiten der Ordnungswidrigkeitenanalyse dominieren die ordnungswidrige Ablagerung organischen Abfalls (37%) bzw. anorganischen (chemischen) Abfalls (18%) sowie die Ablagerung von Autowracks, Autoteilen bzw. Altreifen (23%) - damit also insgesamt Abfallsachen.

Vgl. Tabelle 4.3.1.1 für Fälle der Einleitung anorganischer Stoffe (S. 219) und Tabelle 4.3.2.1 für die Einleitung organischer Stoffe (S. 220).

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik hat seit den 90er Jahren ein Strukturwandel in der Zusammensetzung der Umweltdelikte stattgefunden. Inzwischen sind Abfalldelikte (§ 326 StGB) deutlich häufiger vertreten als Wassersachen (§ 324 StGB). Dies dürfte mit strafnormspezifischen Implementationseffekten des Umweltstrafrechts zusammenhängen.

Sehr plausibel erscheint somit vor dem Hintergrund sowohl der Strafaktenanalyse wie der schriftlichen Befragungen, daß die programmatische Abfassung der Gewässerverunreinigungen inkriminierenden Strafnorm (§ 324 StGB) für die Strafverfolgung zunächst eine deutlich praktikablere Grundlage für die Einleitung eines Strafverfahrens darstellte als die anderen Strafnormen und es auf der Zeitachse zu einem nachholenden Implementationsprozeß insbesondere der die unerlaubte Abfallbeseitigung betreffenden Strafnorm (§ 326 StGB) gekommen ist. Eine zweite, ergänzende Erklärung dieses Strukturwandels in der Zusammensetzung der registrierten Umweltkriminalität liefert die These von der Selektivität der Verfolgungsstrategien sowie drittens die Annahme, daß ehemals auf dem Wege des Ordnungswidrigkeitenrechts regulierte Abfallsachen in Erkenntnis ihres kriminogenen Gehalts verstärkt auf die strafrechtliche Ebene gelenkt worden sind.

2.2.3 Ökologische Bedeutung der Sachverhalte

In über der Hälfte (55%) der analysierten Ordnungswidrigkeitenverfahren wird über reine Bagatellfälle verhandelt wie beispielsweise das Wegwerfen von Kleinstmüll (Zigarettenschachtel aus dem Auto), Einbringen/Wegwerfen von faulem Obst in Gewässer usw.; der Anteil der Bagatellfälle liegt dagegen bei den untersuchten Strafsachen bei 16%, also deutlich darunter. Die nächste Stufe von leichten ökologischen Beeinträchtigungen findet sich in den Strafakten mit einem Anteil von 41%, die entsprechende Quote liegt in den Ordnungswidrigkeitenverfahren bei 36%. Mittelschwere bis schwere Umweltschädigungen haben bei den Strafsachen einen Anteil von rund 42%, bei den Ordnungswidrigkeiten einen von 9%. Das bedeutet, daß es sich in rund 90% der zugrunde gelegten Ordnungswidrigkeitensachen um leichte Fälle bzw. Bagatellfälle handelt gegenüber rund 57% bei den Umweltstrafverfahren.

Auf Grundlage der für die Ordnungswidrigkeiten vorgenommenen Hochrechnung konnte jedoch festgestellt werden, daß trotz des dort deutlich geringeren Anteils von mittelschweren ökologischen Beeinträchtigungen anzunehmen ist, daß diese im Erhebungszeitraum etwa gleich oft als Ordnungswidrigkeit wie als Straftat verhandelt wurden. Dies dürfte sich mittlerweile allerdings geändert haben.

In beiden Aktenanalysen sind es Vorgänge der Gewässergefährdung, besonders der Verunreinigung derselben durch chemische Stoffe, bzw. unerlaubte Lagerung chemischer Stoffe sowie Immissionssachen, die einen überdurchschnittlich hohen ökologischen Schweregrad aufweisen. Das bedeutet, daß es bei aller Differenzierung zwischen Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafverfahren eine Schnittmenge an Fällen gibt, die zumindest, bei aller sonstigen Differenz, einen ähnlich hohen Schweregrad aufweisen. Folglich entscheiden hier andere Merkmale als die ökologische Schwere darüber, ob ein Fall auf dem Wege des Umweltstrafrechtes oder des Umweltordnungswidrigkeitenrechtes bearbeitet wird.

Auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren werden damit Sachverhalte größerer ökologischer Beeinträchtigung reguliert und somit nicht nur Bagatellsachverhalte. Andererseits werden im Wege des Strafrechts nicht nur bedeutendere Rechtsverletzungen, sondern auch leichtere ökologische Beeinträchtigungen verfolgt.

So werden etwa im Wege von Ordnungswidrigkeitenverfahren in einem mittleren Bereich ökologischer Schwere das "Verbrennen von Autoreifen, Kunststoff oder Kabelresten ebenso reguliert wie "Ölüberlauf beim Betanken von Fahrzeugen oder Heizungsanlagen" und die "wassergefährdende Lagerung von Stoffen" wie das "Einleiten von Jauche" und damit Umweltbeeinträchtigungen einer Art, die andererseits zum Teil auch strafrechtlich verfolgt worden sind.

Die Sachverhalte in Ordnungswidrigkeitenverfahren erreichen ökologische Schweregrade bis unterhalb schwerer ökologischer Schädigungen. Die deutlichste Trennschärfe in der Fallstruktur von Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen liegt bei der Einleitung von anorganischen Stoffen. Solche Fälle werden relativ "zielsicher" auf die strafrechtliche Verfolgungsebene gelenkt,

⁹ Vgl. Schaubild 4.1.2.2. (S. 203).

während bereits bezüglich der Einleitung oder Lagerung organischer Stoffe mittleren ökologischen Schweregrades eine distributive Balance bezüglich der Verteilung solcher Fälle auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren vorliegt.

Resultat der empirischen Untersuchung ist, daß der ökologische Schweregrad allein in der Praxis der Verfolgung von Umweltbeeinträchtigungen kein hinreichender Indikator für den Einsatz von Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht ist - lediglich ein annähernd hinreichender Indikator insoweit, als dezidiert leichte Umweltschädigungen ordnungswidrigkeitenrechtlich und eindeutig schwerere Umweltgefährdungen und -schädigungen strafrechtlich reguliert werden. Daneben gibt es jedoch ein quantitativ enorm ausgeprägtes Mittelfeld an Sachverhalten mittlerer ökologischer Schädigung, die sowohl straf- wie ordnungsrechtlich bearbeitet werden und bei denen wesentlich die Art der Tat und nicht allein die ökologische Bedeutung derselben bestimmend für ihre regulative Lenkung auf die beiden Sanktionensysteme ist.

Die Faktoren der Falltypik, des ökologischen Schweregrades und der Verfahrensentstehung bestimmen wesentlich darüber, ob ein Sachverhalt auf straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichem Wege erledigt wird. Jedenfalls reicht der Faktor der "Schwere der Umweltbeeinträchtigung" alleine nicht aus, um Aussagen darüber treffen zu können, in welchem Verfahrenstyp ein Fall reguliert wird.

Es gibt ein großes Interferenzfeld bezüglich einer mittleren ökologischen Schwere in beiden Verfahren, allerdings haben diese Fälle mit annähernd gleicher ökologischer Schwere doch eine unterschiedliche verfahrensspezifische Falltypik. Unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Schwere gibt es gerade im Bereich mittlerer ökologischer Schweregrade ein weites Feld in beiden Verfahrenstypen, jedoch mit differierenden Tatstrukturen: so wird deutlich, daß etwa das Verbrennen selbst anorganischer Stoffe wie z.B. Autoreifen oder Kabelreste im Wege von Ordnungswidrigkeitenverfahren reguliert werden, während vergleichsweise die Einleitung häuslicher Abwässer überwiegend in Strafverfahren bearbeitet wird. Hier spiegelt sich die zum Erhebungszeitpunkt vorherrschende und inzwischen durch die Verfolgungspraxis revidierte Tendenz wider, Abfallsachen vorwiegend ordnungsrechtlich und Wassersachen überwiegend strafrechtlich zu regulieren.

Inzwischen hat ausweislich der PKS insbesondere im Tatbestandsfeld der unerlaubten Abfallbeseitigung ein Transfer von Umweltbeeinträchtigungen auf die strafrechtliche Regulationsebene eingesetzt, die zum Zeitpunkt der Strafaktenanalyse noch nicht erkennbar gewesen war.

Damit ist deutlich zu sehen, daß sich die Verteilungspraxis der Gesamtfälle an Umweltbelastungen und Gefährdungen auf die beiden Sanktionensysteme durch die rechtlichen Akteure nach eingehenderer Absprache zwischen Umweltverwaltung und Strafverfolgung noch besser im Sinne der Zielintentionen beider Rechtsmaterien modifizieren ließe. Dies kann, wie ausgeführt, nur über eine bessere Übereinstimmung der Perspektiven und rechtlichen Interpretationen bei der Anwendung der beiden Regelwerke durch die Akteure der Strafverfolgung und der Umweltverwaltung erfolgen.

2.2.4 Art und Intensität der Ermittlungsarbeit und Verfahrensdauer

In nur jedem neunten **Ordnungswidrigkeitenverfahren** (11%), jedoch in etwa zwei Fünftel der **Umweltstrafverfahren** (41%) wurden umfangreiche **polizeiliche Ermittlungen** durchgeführt. Zu Zeugenvernehmungen kam es dabei in rund einem Siebtel der Ordnungswidrigkeitenverfahren (14%), dagegen in einem Drittel der Umweltstrafverfahren (34%). Auch die Erstellung von Gutachten erfolgt deutlich häufiger in Umweltstrafverfahren (27%) als in ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahren (2%). Eine anwaltliche Vertretung war zu konstatieren in jedem zehnten Bußgeldverfahren (10%), jedoch nur in etwa einem Viertel der Strafverfahren (26%).

Die Verfahrensdauer liegt in Strafverfahren zudem deutlich höher als in Ordnungswidrigkeitenverfahren. In letzteren werden nahezu zwei Drittel der Verfahren (61%) innerhalb eines Vierteljahres zu Ende geführt, während nur ein Drittel der Strafverfahren (33%) in diesem Zeitraum erledigt werden kann. Etwas über zwei Fünftel der Umweltstrafverfahren (42%), jedoch nur knapp ein Viertel der Ordnungswidrigkeitenverfahren (22%) dauert länger als ein halbes Jahr.

Bei denjenigen wenigen Ordnungswidrigkeitenverfahren (n=186), bei denen die Staatsanwaltschaft prüfend involviert war, war dies zum weit überwiegenden Teil ein Buchstabendezernat (80%), kein Umweltdezernat. Dagegen waren in über 90% der untersuchten Umweltstrafverfahren Staatsanwälte aus Umweltdezernaten eingeschaltet.

2.2.5 Zahl der Beschuldigten/Betroffenen pro Verfahren und Unbekanntsachen

Die Anzahl der Betroffenen bzw. Beschuldigten pro Verfahren weist gleichfalls Differenzen zwischen den beiden Verfahrenstypen auf. Hier kann festgestellt werden, daß in den Strafsachen generell die durchschnittliche Anzahl der Beschuldigten pro Verfahren höher liegt als die durchschnittliche Zahl der Betroffenen pro Umweltordnungswidrigkeitenverfahren.

In über 83% der Ordnungswidrigkeitenverfahren ist nur ein Betroffener involviert; lediglich speziell bei abfallrechtlichen Formalverstößen (z.B. Nichterfüllen von Auflagen: z.B. Montage eines Schlammabscheiders; Formalverstoß beim Transport gefährlicher Güter, Nichtanmeldung von Abfallbeseitigung usw.) weist knapp der Hälfte der Verfahren mehr als einen Betroffenen auf.

In Strafverfahren ist dagegen in einem Drittel der Umweltstrafverfahren (31%) mehr als nur ein Beschuldigter involviert. Zudem fällt andererseits jedoch auf, daß in mehr als einem Viertel der Verfahren (29%) erst gar kein Beschuldigter identifiziert werden kann, und zwar überdurchschnittlich bei Gewässersachen (84,5%). Solche Unbekanntsachen haben in Ordnungswidrigkeitenverfahren einen Anteil von 4% und sind dort überdurchschnittlich bei der Ablagerung organischen Abfalls zu konstatieren. Festzuhalten bleibt, daß die durchschnittliche Zahl der Beschuldigten in Umweltstrafsachen deutlich höher liegt, und zwar wiederum überdurchschnittlich bei Gewässersachen.

2.2.6 Sozialdemographischer Hintergrund

In rund 89% der Ordnungswidrigkeitenverfahren waren die Betroffenen männlichen Geschlechts, bei den Strafverfahren steigert sich diese Quote auf rund 96%. In nur jedes zehnte ordnungsrechtliche Verfahren war damit auch eine Person weiblichen Geschlechts involviert.

Der Anteil ausländischer Betroffener liegt in den Ordnungswidrigkeitenverfahren bei 6%, und in den Umweltstrafverfahren bei 12%; letzteres ist jedoch bedingt durch die sehr hohen Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger bei Fällen aus dem Schiffahrtswesen.

Bemerkenswerte Differenzen ergeben sich im Hinblick auf die Altersverteilung. So ist jeder fünfte (21%) der von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren Betroffenen unter 25 Jahren, aber weniger als jeder zehnte (7%) von einem Strafverfahren Betroffene gehört dieser Altersgruppe an. Gleich vertreten in beiden Verfahrenstypen mit rund 20% ist die Altersgruppe von 26 bis 35 Jahren sowie die Altersgruppe von 36 bis 45 Jahre (28%). Nahezu die Hälfte (45%) der Beschuldigten in Strafverfahren, jedoch weniger als ein Drittel (31%) in Ordnungswidrigkeitenverfahren ist älter als 45 Jahre. Damit liegt das durchschnittliche Alter bei Personen, die in ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingebunden waren, bei 39 Jahren und der Beschuldigten in Umweltstrafverfahren bei 44 Jahren.

2.2.7 Beschuldigten- bzw. Betroffenenverhalten im Verfahren und "Verfahrenskomplexität" im Vergleich

In den Ordnungswidrigkeitenverfahren hat nahezu die Hälfte (46%) der Betroffenen ein volles Geständnis abgelegt, die entsprechende Quote bei Strafverfahren liegt bei einem Drittel (33%). Bei den Strafsachen ist dagegen die Quote an Teilgeständnissen (16%) höher als in den Bußgeldverfahren (8%). Aussagen ohne Geständnis bzw. keinerlei Aussagen zur Sache finden sich in etwas über der Hälfte (51%) der Umweltstrafverfahren und in weniger als der Hälfte (46%) der Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die Differenz in der Komplexität der beiden Verfahren ist damit zu einem beträchtlichen Teil auf das Beschuldigten- bzw. Betroffenenverhalten im Verfahrensgang zurückzuführen.

Für die Analyse innerer Zusammenhänge im Verfahrensgang wurde des weiteren eine Summenvariable zur "Verfahrenskomplexität" gebildet, die sich aus mehreren Einzelvariablen wie Ermittlungsumfang und -dauer, der Zahl der Betroffenen/Beschuldigten und der Art der Beschuldigteneinlassung im Verfahren sowie der Zahl der Zeugenvernehmungen und Gutachten wie der Einschaltung von Anwälten zusammensetzte.

Hierbei wurde zum einen festgestellt, daß das Wirkungsgefüge in beiden Verfahrensgängen deutlich differiert. Während sich für die Strafakten beispielsweise ein starkes Zusammenwirken von Ermittlungsumfang, Zahl der Vernehmungen, Beschuldigteneinlassung, Zeugenzahl und Anzahl der Gutachten ergab, zerfiel dieses Zusammenwirken im Ordnungswidrigkeitenbe-

reich in drei voneinander unabhängige Faktoren. Dort war die Zahl der Vernehmungen stark mit der Beschuldigteneinlassung verknüpft, dies jedoch unabhängig von Zeugenzahl und Anzahl der Gutachten und auch dem Ermittlungsumfang, welcher in Zusammenhang mit Beschuldigtenzahl und entsprechend vermindertem Umfang polizeilicher Vorermittlungen stand.

Erwartungsgemäß lag die durchschnittliche Verfahrenskomplexität bei den Strafverfahren über der für die Ordnungswidrigkeitenverfahren. Für die Strafverfahren ist zudem ersichtlich, daß mit zunehmendem ökologischen Schweregrad einer Tat die Verfahrenskomplexität steigt. Ebenso zeigt sich dieser Index in Strafverfahren mit gewerblich-industriellem sowie behördlichem Verantwortungshintergrund deutlich stärker ausgeprägt als in Fällen mit privatem oder landwirtschaftlichem Verursachungshintergrund. Hier spielen insbesondere Faktoren der Ermittlungsintensität und -dauer sowie die höhere Zahl von Beschuldigten pro Verfahren und eine restriktive Beschuldigteneinlassung eine ausschlaggebende Rolle. Gerade in Vorgängen mit überdurchschnittlicher Verfahrenskomplexität wurde das Verfahren gegen Beschuldigte überdurchschnittlich häufig nach § 170 StPO eingestellt.

2.2.8 Verfahrenserledigung in Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenverfahren

Aus einem Vergleich auf der Ebene der Verfahrenserledigung resultiert unter "punitiven" Aspekten eine insgesamt höhere Sanktionsquote in Ordnungswidrigkeiten- als in Strafverfahren. ¹⁰ In deutlich über der Hälfte (rund 57%) der Ordnungswidrigkeitenverfahren kommt es zu einem Bußgeldbescheid (einschließlich Verwarnungen mit Verwarnungsgeld) und in knapp der Hälfte (rund 49%) der Strafverfahren - ausschließlich der Unbekanntsachen - zu sanktionierenden Erledigungen im Wege einer Einstellung mit Auflagen gemäß § 153a StPO (18%) bzw. eines Strafbefehls (21%) oder einer Anklageerhebung (10%). ¹¹ In beiden Rechtsmaterien kommen Fälle der Überfüh-

¹⁰ Vgl. Abschnitt 2.3.4 (S. 189f).

Dabei ist anzunehmen, daß Erledigungen nach §§ 153, 153a StPO inzwischen eher noch an Bedeutung zugenommen haben und damit auch verstärkt "Opportunitätsmöglichkeiten" im Ermittlungsverfahren zum Tragen kommen. Vgl. HEINE 1995a, S. 70.

rung eines Verfahrens in den jeweils anderen Rechtsbereich nur geringfügig vor. Bei den Strafverfahren kommt es jedoch in etwa jedem elften Verfahren auch zu parallelen zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren.

Weiterhin ist bei der staatsanwaltschaftlichen Erledigung im Ermittlungsverfahren von Strafsachen die Tendenz zu konstatieren, daß mit zunehmendem ökologischen Schweregrad diese Sanktionsquote steigt. Sie ist spezifisch für Fälle des landwirtschaftlichen Verantwortungsbereichs (71%) und der Schiffahrt (57%) am höchsten ausgeprägt und demgegenüber unterdurchschnittlich bei Beschuldigten des industriellen (29%) und behördlichen Bereichs (28%).

Die in Strafverfahren staatsanwaltschaftlich ausgesprochenen Geldauflagen gemäß § 153a StPO liegen mit durchschnittlich 600,- DM zudem deutlich höher als Bußgelder in den Ordnungswidrigkeitenverfahren mit durchschnittlich 200,- DM. Hatte die Staatsanwaltschaft in Umweltstrafverfahren einen Strafbefehl erlassen, lag die durchschnittliche Geldstrafe bei 1.400,- DM. Damit kann vergleichend festgestellt werden, daß in Ordnungswidrigkeitenverfahren häufiger und in Strafverfahren - insoweit eine Sanktion ausgesprochen wird - härter sanktioniert wird.¹⁴

Allerdings bleibt, soweit hierzu Daten vorlagen, die Höhe der Geldauflage oder Geldstrafe meist sehr deutlich hinter der Höhe der materiell quantifizierbaren Mindestschädigung zurück, die die verhandelte Umweltbeeinträchtigung verursacht hat. Im Falle eines Strafbefehls bewegte sich die verhängte Sanktion zwischen 5 und 110 Tagessätzen von DM 7,- bis DM 150,-, was im Durchschnitt einer insgesamt stärkeren Sanktionshöhe entspricht als bei Geldbußen im Wege von Auflagen gemäß § 153a StPO. Dabei erhöht sich die durchschnittliche Anzahl der Tagessätze mit zunehmender ökologi-

¹² Vgl. Tabelle 5.2.2.1 (S. 121).

Nur jedes achte Strafverfahren erreicht die gerichtliche Stufe, wodurch die Zentralität des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens noch unterstrichen wird. Vgl. Abschnitt 2.3.2 (S. 60f).

Für Umweltdelikte ist im Blick auf die jüngsten Daten der Strafverfolgungsstatistik von 1994 jedoch zu konstatieren, daß, insoweit es zu einer Verurteilung eines Beschuldigten kommt, die durchschnittliche Strafzumessung gegenüber Verurteilungen der Jahre 1983/84 angestiegen ist. Es erscheint also berechtigt anzunehmen, daß Geldstrafen inzwischen deutlich höher ausfallen als noch Mitte der 80er Jahre.

scher Schwere des verhandelten Sachverhalts von 22 Tagessätzen bei Bagatellsachen, auf 28 Tagessätze bei leichten Umweltbeeinträchtigungen und 33 Tagessätze und mehr bei ökologisch mittelschweren und schweren Umweltsachverhalten. Auf Basis der Strafaktenanalyse erweist sich folglich die Geldstrafe als das typische Sanktionsmittel.¹⁵

Eine vergleichende Schlußbetrachtung ergibt auf der Basis der zugrunde gelegten Daten, daß Ordnungswidrigkeitenverfahren bei erfolgter Einleitung auch mit einer offensichtlich konsequenteren Sanktionslogik zu Ende gebracht werden als Strafverfahren. Andererseits aber gelingt es den Ordnungswidrigkeitenbehörden erkennbar nicht, schwerwiegendere Vorgänge adäquat unterzubringen, d.h. sie in ein Strafverfahren zu überführen.

2.3 Sanktionenrecht im Umweltschutz - Schlußfolgerungen und Ausblick

Zusammenfassend ist für die vergleichende Analyse zu konstatieren, daß insbesondere das "arbeitsteilige" Zusammenwirken der beiden Sanktionensysteme nicht optimal funktioniert.

Festzustellen ist eine differentielle Steuerungswirkung, die von den beiden Rechtsmaterien des Umweltstrafrechts und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts ausgeht, wobei vor allem die Interpretationsprozesse des Umweltverwaltungsrechts und des Umweltstrafrechts durch die umweltverwaltungsrechtlichen Akteure anders verlaufen als im Bereich der Strafverfolgung. Dies kann als eine Differenz der Perspektiven der rechtlichen Akteure bei der Regulation von Umweltvergehen aufgefaßt werden, die wesentlich aus der Unterschiedlichkeit der Handlungskontexte und Rechtsmaterien resultiert.

Im Blick auf die Strafverfolgungsstatistik kann zwischenzeitlich eine leichte Zunahme des Anteils der Freiheitsstrafen festgestellt werden. So lag 1994 der Anteil der Freiheitsstrafen bei 4,0%, die entsprechende Quote für 1983 betrug 2,1%. Im Vergleich zum Delikt der Sachbeschädigung, das 1994 in 4,9% der Verurteilungen mit Freiheitsstrafe erledigt wurde, erscheint der Anteil der Freiheitsstrafen bei Umweltdelikten nach wie vor moderat.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt den Verwaltungsbehörden, die nach dem Opportunitätsgrundsatz verfahren. Die Art, wie der Gesetzgeber über die miteinander verzahnten Sanktionensysteme des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts festlegt, auf welche umweltrelevanten Verhaltensweisen als Unrechtsfolge Strafe oder Geldbuße zu folgen hat, ist dabei von grundlegender Bedeutung: Das Umweltstrafrecht baut auf der Primärordnung des Umweltverwaltungsrechts auf, d.h. zur Klärung der Frage, ob eine Handlung die tatbestandsmäßig ist, auch rechtswidrig ist, sind die einschlägigen umweltverwaltungsrechtlichen Regelungen mit ihren Ausführungsbestimmungen hinzuzuziehen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der ökologischen Bedeutung der umweltrelevanten Vorgänge läßt sich konstatieren, daß ein weites Feld an mittelschweren Sachverhalten sowohl über das Ordnungswidrigkeitenrecht wie das Strafrecht reguliert werden. Es ergeben sich somit - zumindest zum Erhebungszeitpunkt - zwei rechtstheoretisch komplementär konstruierte, in der Praxis aber auch konkurrierende Rechtsmaterien.

Sowohl täterspezifische wie sachverhaltsspezifische Faktoren beeinflussen die Pfade der Verfahrensentstehung wie die zum Einsatz kommenden Kontrollinstanzen und entscheiden über die Wahl der anzuwendenden Rechtsmaterie und steuern die Regulation.

Damit werden Fragen nach der Möglichkeit der Zusammenarbeit von Umweltverwaltung und Strafverfolgung bei der Bekämpfung unerlaubter Umweltbeeinträchtigungen und nach der Institutionalisierung einer kooperativen Entscheidungsfindung über den zu wählenden Rechts- und Verfahrensweg relevant. Zu überlegen wäre in diesem Zusammenhang, ob ähnlich wie bei den Staatsanwaltschaften auch bei den Umweltverwaltungsbehörden spezielle Umweltdezernate für die Bearbeitung von Umweltordnungswidrigkeiten geschaffen werden sollten.

In die Entscheidung, ob eine Umweltbeeinträchtigung als so schwerwiegend angesehen werden muß, daß der Weg des Umweltstrafrechts zu ihrer Ahndung beschritten werden soll, müssen Vertreter aus beiden Rechtsbereichen einbezogen werden. Wenn nicht überwiegend "Entdeckungsstrukturen" wie Fallstrukturen über den Einsatz der in Frage kommenden Rechtsmaterie entscheiden sollen, müssen stärkere "Kommunikationsstrukturen" zwischen den Instanzen der Normanwendung - einhergehend mit gemeinsamer Schu-

lung und Fortbildung - aufgebaut werden, deren Institutionalisierung eine bessere Verteilung der Sachverhalte gewährleisten könnte. Die Zusammenarbeit der Kontrollinstanzen kann in diesem Punkt nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Es kommt nicht in einer befriedigenden Weise dazu, für die Verwaltungspraxis die strafrechtlich anknüpfungsfähigen Verbotslinien festzulegen und darüber eine verbesserte, qualifizierte Verteilung und Lenkung von Umweltbeeinträchtigungen auf die beiden verfügbaren Sanktionensysteme zu erreichen.

Mangelnde Kooperation zwischen Strafverfolgung und Umweltverwaltung, zum Teil mitbedingt durch gravierende Kapazitätsprobleme, und daraus resultierende "insulare" Rechtspraktiken führen folglich zu Abstimmungsproblemen.

Die Befragungen der Umweltverwaltungsbediensteten¹⁶ weisen hier aber auch darauf hin, daß das Umweltstrafrecht auf seiten der Umweltverwaltung zu einer strengeren Handhabung des Umweltverwaltungsrechts geführt hat, was die "Interdependenz" der beiden Rechtsbereiche unterstreicht.

Aus der Untersuchung der Strafverfahren ergibt sich eine Zahl an Fällen, in denen ein verwaltungsrechtliches Parallelverfahren - meist allerdings bei Sachverhalten im Verantwortungsbereich der Landwirtschaft - anhängig war, das in ein Strafverfahren "einmündete", und in denen dann überdurchschnittlich häufig eine Anklageerhebung seitens der Staatsanwaltschaft erfolgte. Dieser Falltransfer zwischen den Sanktionensystemen kommt bisher aber, soweit ersichtlich, eher selten vor. Die empirische Analyse der Rechtswirklichkeit erweist sich hier aufgrund des Mangels an statistischem Material als wenig evident. Die daraus resultierende Intransparenz auf dem Gebiet des bundesweiten Vollzuges des Umweltordnungswidrigkeitenrechts wirkt kontraproduktiv. Eine Statistik der Ordnungswidrigkeiten ist zwingend erforderlich und wäre hilfreich als Basis zur umfassenderen und repräsentativeren Analyse der Fallstrukturen.

Inzwischen sind die Verurteilten- und Abgeurteiltenzahlen in Umweltstrafverfahren ausweislich der Strafverfolgungsstatistik tendenziell rückläufig. Dies kann unter den Voraussetzungen eines ordnungsgemäß abgewickelten Verfahrens nur heißen, daß ein Großteil der angezeigten Delikte die Tatbestandsmäßigkeit des Sachverhalts bzw. die nachweisbare individuelle Schuldzuschrei-

¹⁶ Носн 1994.

bung nicht, nicht ausreichend oder nur fragmentarisch gelingt. Die Daten zeigen hier, daß insbesondere das Beschuldigtenverhalten wesentlichen Einfluß auf die Erledigung des Strafverfahrens hat.

Da gerade in Strafverfahren die "Verhandlungsmasse" über Schuld oder Unschuld des Täters viel gewichtiger ist als in Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit denen in der Regel keine Stigmatisierung des Betroffenen verbunden ist, darf angenommen werden, daß sich Beschuldigte in Strafverfahren kaum zu ihren Ungunsten verhalten und die Beweisschwierigkeiten deutlich erhöht sind, was sich auch an der unterschiedlich hohen Verfahrenskomplexität von Umweltordnungswidrigkeiten- und Umweltstrafverfahren zeigt.

Bei den Ordnungswidrigkeitenverfahren ist folglich auch ein engerer Zusammenhang zwischen Sachverhalt, Feststellungszeitpunkt des Sachverhalts und Verursachungshintergrund bzw. Betroffenem zu konstatieren, während sich bei den strafrechtlich regulierten Sachverhalten zwischen diesen Faktoren deutlichere Distanzen aufbauen. Ordnungswidrigkeiten zeichnen sich somit durch eine sich für den Entdecker zeigende Nähe oder Direktheit von Sachverhalt und Verursachungshintergrund aus, die die Ermittlungs-, Bearbeitungs- wie Erledigungskomplexität gegenüber Strafverfahren deutlich verringern hilft.

Die zentralen Akteure müßten sich stärker ihrer "Verteilungsfunktion" bewußt werden. Die Ausdifferenzierungsformen der strafrechtlichen Erledigung von Umweltsachverhalten haben tendenziell eher den Charakter einer nachholenden "Entkriminalisierung". Ob solche Erledigungsstrukturen zur Normstabilisierung beitragen können, bleibt fraglich. Aus den Ergebnissen der schriftlichen Befragung von Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltbediensteten über die Umsetzung des Umweltstrafrechts läßt sich dennoch eine von diesen diagnostizierte generalpräventive Wirkung des Umweltstrafrechts entnehmen.

Den Eindruck eines ausgewogenen, gezielten und koordinierten Einsatzes der beiden Rechtsmaterien im Umweltschutz kann man auf Basis der Vergleichenden Analyse nicht gewinnen; allerdings ist zu beobachten, daß sich zumindest Grobstrukturen derart herausgebildet haben, daß auf seiten des ordnungsrechtlichen Verfahrens zum weit überwiegenden Teil private Sachverhalte mit eher geringem ökologischem Beeinträchtigungspotential mit einer gewissen konsequenten Sanktionslogik bearbeitet werden, während in Umweltstrafverfahren durchaus zieladäquat ökologisch gravierendere Tatbe-

stände verhandelt, aber bezüglich der behördlichen und der gewerblich-industriellen Sachverhalte mit einer weniger durchschlagenden Sanktionslogik zu Ende geführt werden.

Die These von der Steuerungsfunktion des Rechts kann vor dem Hintergrund der vergleichenden Analyse von Umweltordnungswidrigkeiten- und Umweltstrafverfahren zwar nicht verworfen, aber durchaus eingeschränkt werden. Zu konstatieren ist eine differentielle Steuerungswirkung der beiden teils rechtstatsächlich stark konkurrierenden Rechtsmaterien des Umweltstrafrechts und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts, die auch auf einer Differenz der Perspektiven der rechtlichen Akteure und ihrer Interpretation geltenden Rechts beruht. Im rechtlichen Handlungssystem des Umweltverwaltungsrechts werden auch noch mittelschwere Umweltbeeinträchtigungen im Wege des Ordnungswidrigkeitenrechts reguliert, und im Handlungssystem des Strafrechts sind auch leichtere bis bagatellhafte ökologische Umweltbeeinträchtigungen inkriminierungswürdig.

Eine treffsichere Ausdifferenzierung von ordnungsrechtlich und strafrechtlich relevanten Sachverhalten ist in der Praxis nicht zu konstatieren, da die Programmatik des Umweltordnungswidrigkeitenrechts und des Umweltstrafrechts selbst diese Trennschärfe nicht hergibt und eine fließende Differenz generiert. Daraus ergibt sich sicher noch keine kontingente Verknüpfung von Umweltsachverhalt und straf- bzw. ordnungsrechtlichem Rechtsprogramm, aber auch keine stringente.

Aus der Verzahnung der beiden Rechtsmaterien resultiert die Notwendigkeit, daß die rechtlichen Akteure der beiden Sanktionssysteme sich besser koordinieren und Umweltverwaltung und Strafverfolgung ihre Regulationspraxis besser im Sinne der Zielintentionen beider Rechtsmaterien abstimmen, sich über Erlaubnis- bzw. Verbotsgrenzen verständigen und im Zweifel eine strafrechtliche Prüfung des Vorganges einleiten.¹⁷ Dies erfordert eine konsequentere Umsetzung der einschlägigen interministeriellen Erlasse über die Zusammenarbeit von Umweltverwaltung und Strafverfolgung.

Damit wird die Frage nach der Möglichkeit der Zusammenarbeit von Umweltverwaltung und Strafverfolgung bei der Bekämpfung unerlaubter Umweltbeeinträchtigungen relevant und die Institutionalisierung einer ko-

¹⁷ Vgl. § 21 OWiG, siehe auch GÖHLER 1983.

operativen Verständigungspraxis über den zu wählenden Rechts- und Verfahrensweg. Die Auswirkungen der interministeriellen Erlasse, die eine solche praktische Zusammenarbeit von Umweltverwaltung und Strafverfolgung intendieren, sind bisher jedoch sehr begrenzt.¹⁸

2.3.1 Probleme der Verfolgungspraxis von Umweltstrafsachen

Die Untersuchungen im Zusammenhang mit der Strafaktenanalyse lassen auf eine intensive Prüfung gemeldeter umweltrelevanter Sachverhalte durch die Verfolgungsorgane im Wege der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungstätigkeit schließen. Im Rahmen der Strafverfolgung wird somit das "Programm" Umweltstrafrecht, in welchem die Potentiale der Umweltkriminalität definiert sind, je einzelfallspezifisch abgearbeitet. Dabei gehen ökologisch gravierendere Sachverhalte mit umfangreicheren Ermittlungshandlungen einher, wobei gerade hier die höhere Zahl der Beschuldigten, verstärkte Anwaltseinschaltung und restriktive Beschuldigteneinlassung die Komplexität des Verfahrens und die individuelle Zurechnung von Verantwortung erschweren.

Zu den Problemen der koordinierten und differenzierten Rechtsanwendung der beiden Sanktionensysteme kommen zusätzlich speziell im Bereich der Strafverfolgung Probleme der Schwerpunktsetzung bei der Verfolgung und Ermittlung von Umweltkriminalität hinzu.

Eine Aufklärung von Umweltsachverhalten wird, wie die Befragungen der Staatsanwälte und Polizeikräfte ergaben, gerade im gewerblich-industriellen Bereich sehr stark durch undurchsichtige und komplexe "innerbetriebliche Verantwortungsstrukturen" erschwert, was andererseits dann wieder nachwirkende, sich auf die Erfassungsstruktur auswirkende Lenkungseffekte derart erzeugt, daß Fälle oder Fallkonstellationen, die sehr oft in unbefriedigende Beweislagen führen, weniger in den Strafverfolgungsprozeß gelangen als weniger beweisschwierigere und hinsichtlich ihres Verantwortungshintergrundes leichter personifizierbare Umweltbeeinträchtigungen.

¹⁸ Hoch 1994, S. 512.

¹⁹ Носн 1994, **S**. 506.

Damit stößt das Individualstrafrecht an seine Grenzen, weil es auf eine pluralisierte Verantwortungszuschreibung, wie sie gerade in den komplexen Prozessen industriell-gewerbliche Produktion vorkommt, nicht adäquat reagieren kann.

Hier erscheint, neben einer konsequenteren Handhabung der Schadenswiedergutmachung, ein zu kreierendes Verbandsstrafrecht geeignet, das klassische Strafrecht und das Zivil- und Verwaltungsrecht zu ergänzen, um die rechtswidrigen ökologischen Gefährdungen, welche die industriellen Risikogesellschaften erzeugen, justitiabel zu halten und ihnen mit Sanktionen begegnen zu können.²⁰

Dennoch kann kein Zweifel daran bestehen, daß dem jetzigen Umweltstrafrecht nach wie vor, besonders auch unter generalpräventiven Aspekten, eine Schlüsselfunktion bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität zukommt.

Die Strafverfolgung hat im Wege der bisherigen Umweltstrafverfahren umfassende Prüfungen von angezeigten Umweltsachverhalten bezüglich einer Tatbestandsverwirklichung unternommen. Vor dem Hintergrund der Verteilung der in den Prozeß der Strafverfolgung gelangenden Sachverhalte kann jedoch nicht davon gesprochen werden, daß der Grundsatz, besonders sozialschädliche Umweltkriminalität zu verfolgen, zieladäquat realisiert werden konnte.

Die Verfolgungsbehörden haben jedoch ein Erfahrungswissen über den Entstehungszusammenhang schwerwiegender Umweltkriminalität im Rahmen der bisherigen Strafverfolgung gewonnen und sollten dieses in gezielte Verfolgungsstrategien im Rahmen einer weitergehenden Qualifizierung der Aufklärungsaktivitäten und der Strafverfolgung umsetzen.

Unter Beibehaltung der bisherigen Anzeige- und Hinweisaktivitäten müßten zusätzlich die gezielten Verfolgungsaktivitäten der Polizei sowie die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung und Umweltverwaltung verstärkt werden.

Die eher unsystematische Selektivität der Strafverfolgung führt zu akzidentiellen Verfolgungsergebnissen und müßte übergeleitet werden in eine

Heine (1995, S.309f) hebt hierzu hervor, daß sich damit "bisherige individualstrafrechtliche Verlegenheitslösungen, wie etwa die hohe Zahl von Verfahrenseinstellungen mit fast beliebigen Auflagen" durch die Einrichtung einer solchen "zweiten Spur auffangen" ließe.

selektive systematische Strafverfolgung. Im Blick auf die Strafaktenanalyse liegen in rund zwei Drittel der Verfahren Umweltbeeinträchtigungen vor, die in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern zu lokalisieren waren. Hier hätte, unter Bezugnahme auf die Daten der Strafaktenanalyse, die somit eine überdurchschnittliche Berücksichtigung ländlicher Gebiete bei der Strafverfolgungspraxis ergeben, ergänzend eine Schwerpunktsetzung auf Gebietskörperschaften mit über 100.000 Einwohnern zu erfolgen.

Das Umweltstrafrecht hat zu einer strengeren Verfolgung von Umweltbeeinträchtigungen geführt, ob es allerdings inzwischen gelungen ist, in das Feld der umweltrelevanten Dunkelfeldkriminalität vorzudringen, mag bezweifelt werden. Solches wäre nur über offensive Aufklärungsstrategien sowie eine Qualifizierung der Anzeigeinitiativen²¹ möglich, die nach Auskunft der Strafverfolgung bisher nur mäßig erfolgt ist.²²

Dabei vertreten sowohl die Staatsanwälte und die Polizeikräfte wie auch die befragten Umweltverwaltungsbediensteten die Auffassung, daß das Dunkelfeld an Umweltkriminalität bedeutend größer als der Umfang der registrierten Umweltkriminalität sei und damit die Strafverfolgung nur "an einem kleinen Bruchteil der Umwelt-Gesamtkriminalität operiert."²³

Eine strategische, auf schwerwiegende Umweltkriminalität fokussierte Verfolgungspraxis, die mit der bisherigen explorativen und auf (privaten) Fremdmeldungen basierenden akzidentiellen Verfolgungsarbeit gekoppelt werden könnte, würde sehr wahrscheinlich schon mittelfristig zu anderen Erfassungs-, Tat- und evtl. Erledigungsstrukturen führen können und die Schutzfunktion des Strafrechts gegenüber besonders sozialschädlichen Formen der Umweltkriminalität und schwerwiegenden Schädigungen und Gefährdungen der ökologischen Rechtsgüter deutlich unterstreichen.

Aus den schriftlichen Befragungen ergab sich bezüglich der Anzeigeaktivitäten, daß die sehr häufig erfolgenden Hinweise von privater Seite tendenziell eher "mittelmäßig" verwertbar seien und qualifizierte Hinweise mit dem einschlägigen Professionalisierungsprofil korrelieren, wie es Akteuren der Strafverfolgung oder Umweltverwaltung eigen ist (HOCH 1994, S. 505).

²² Hoch 1994, S. 507.

²³ Hoch 1994, S. 505.

2.3.2 Ausblick

Inzwischen scheint eine Art von Routinisierung der Strafverfolgung und des Verfahrensganges auch im Umweltbereich erfolgt zu sein, und die Strafverfolgung wird von weniger spektakulärem öffentlichen Interesse begleitet. Von Bedeutung ist hier sicher auch der Aspekt, daß sich die politischen Relevanzstrukturen im gesellschaftlichen Bereich unter dem Druck von ökonomischen Problemen, dem verschärften internationalen Wettbewerb und den hier zum Tragen kommenden Disparitäten der nationalen Umweltstandards sowie der prekären Arbeitsmarktlage, eher zu Ungunsten des Umweltschutzes verändert haben.

Eine solche gesellschaftliche Entwicklung darf jedoch nicht zu einer schleichenden Entkriminalisierung des durch das Umweltstrafrecht inkriminierten umweltrelevanten Verhaltensbereichs führen. Die sich aus der Perspektive des Umweltstrafrechts ergebende Fokussierung auf schwerwiegende Umweltkriminalität bleibt die zentrale Aufgabe der Strafverfolgung und ihrer Schwerpunktsetzungen. Es soll jedoch gerade am Schluß der Darstellung der Forschungsergebnisse aus den empirischen Untersuchungen nicht versäumt werden, darauf hinzuweisen, daß es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die ökologischen Schutzinteressen wahrzunehmen, und es hier zu einer Symmetrie der rechtlichen wie außerrechtlichen Initiativen kommen muß, deren Herstellung gerade in der gegenwärtigen Zeit einer ganz besonderen nationalen wie internationalen Anstrengung bedarf.

Ein Zeichen ausbleibender Kontrolltätigkeit im Umweltbereich in den vergangenen Jahrzehnten ist gewiß darin zu sehen, daß zwischen 1980 und 1992 allein in Baden-Württemberg 550 Trinkwasserbrunnen vom Versorgungsnetz genommen werden mußten. Her Berichte von Verknappung der Trinkwasserressourcen sind mittlerweile nicht mehr "nur" eine Nachricht aus dem Nahen Osten oder aus Afrika, sondern auch mitten aus Europa. Das ökologische System "Erde" erweist sich letztlich als ein geschlossener Kreislauf, und dies bedeutet, daß es keine sichere "Endlagerung" von Stoffen aller Art gibt, sondern daß auf Umwegen all die fahrlässig wie auch die gesetzmäßig abgelagerten oder eingeleiteten Stoffe in Form einer schleichenden Vergiftung der biologischen Lebensgrundlagen wieder in den menschlichen Nahrungskreislauf gelangen und somit das Streben nach schnellem

²⁴ Ruf 1996, dazu eingehender HABEL 1990.

ökonomischem Vorteil mit langfristigem unverhältnismäßig höherem Schaden einhergeht.

Wenn man somit von einer Dysfunktionalität des Umweltstrafrechts oder des Umweltordnungswidrigkeitenrechts sprechen möchte, wird man berücksichtigen müssen, daß bereits im allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Vorfeld eine Dysfunktionalität hinsichtlich des Umgangs mit den natürlichen Ressourcen besteht. Legalisierte Umweltschädigung in Form von Grenzwertsetzungen dürfte die strafrechtlich sanktionierte Umweltschädigung um ein Vielfaches übertreffen. Demnach ergäbe sich über das Umweltstrafrecht so lange nur eine behördliche Form der Schadensbegrenzung, bis eine adäquate volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für Verbrauch wie Schädigung der Umwelt aufgestellt wird, die in den politischen Entscheidungen berücksichtigt werden kann. Aber dies rührt an allgemeinere politische und gesellschaftliche Fragen und Problemstellungen, welche nicht mehr im Bereich des Umweltstraf- und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts, sondern auf der Ebene einer präventiven Umweltpolitik angesiedelt sind.

E. Anhang

1. Kurzdokumentationen von Ordnungswidrigkeitsfällen

Aus den 824 (ungewichteten) Fällen, welche die Datengrundlage der Ordnungswidrigkeitenanalyse darstellen, werden nachfolgend beispielhaft einige Kurzdokumentationen aufgelistet. Hierbei wurde eine Sortierung nach der ökologischen Schwere vorgenommen. Des weiteren wurden, soweit möglich, für jeden Schweregrad Fälle aller beteiligter Behördentypen angeführt. Es wurde versucht, insbesondere "typische", d.h. häufig auftretende Fallkonstellationen abzubilden.

1.1 Ausnahmefälle: Keine Umweltbeeinträchtigung

In insgesamt 16 Fällen - welche bei der Ordnungswidrigkeitenanalyse in diesem Band nicht einer eigenen Betrachtung unterworfen worden waren - trat keine Umweltbeeinträchtigung auf. Es handelt sich hierbei um 4 Fälle der Landratsämter in Baden-Württemberg, weitere 4 Fälle der Gewerbeaufsichtsämter in Hessen, 3 Fälle des Wasserwirtschaftsamts in Bremen, 2 Fälle der Landratsämter Bayern und 2 Fälle der Regierungspräsidien in Hessen. Von diesen 16 Fällen sind 5 nachfolgend aufgelistet.

1. Landratsamt, Baden-Württemberg: Verbotenes Festmachen von Motorschiff im Binnenhafen nach §§ 48 II und 71 II Nr. 42 HafenVO Ba-Wü. Die Feststellung erfolgte durch die Wasserschutzpolizei, welche den Fall an das Landratsamt als Ordnungswidrigkeitsbehörde abgab. Der Betroffene behauptete (in unzutreffender Weise) fehlende Alternativen. Es erfolgte ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid von DM 150,- nach § 120 I Nr. 5 des baden-württembergischen Wassergesetzes.

Nicht berücksichtigt wurden die 30 Fälle der Bremer Stadtverwaltung.

- 2. Gewerbeaufsichtsamt: Betreiben eines überwachungspflichtigen Druckbehälters ohne Abnahmeprüfung nach § 9 I der DruckbehälterVO. Ordnungswidrigkeit nach § 40 II Nr. 2 der DruckbehälterVO. Verfahren wird gemäß § 47 I S. 2 des OWiG aufgrund nachträglich eingereichter TÜV-Abnahme eingestellt.
- 3. Wasserwirtschaftsamt: Von einer Privatperson wurde die Kriminalpolizei darüber informiert, daß aus einem LKW eine Flasche auf die Straße gefallen war und dort liegengelassen wurde. Nach kurzen Ermittlungen gab die Kripo das Verfahren an das zuständige Wasserwirtschaftsamt ab. Bei den Ermittlungen wurde festgestellt, daß die Flasche versehentlich aus dem Fahrzeug gerollt war, jedoch dann nicht beseitigt wurde. Nach Einschaltung eines Rechtsanwalts wurde das Verfahren mit einem Bußgeldbescheid wegen Verstoß gegen §§ 4 und 18 I Nr. 1 AbfG in Höhe von DM 20,- abgeschlossen.
- Landratsamt, Bayern: Betonieren eines Kellerbodens um 4.50 Uhr. Verstoß gegen § 117 OWiG in Verbindung mit Artikel 11 des BaylmschG. Rechtskräftiges Bußgeld in Höhe von DM 50,-
- 5. Regierungspräsidium, Hessen: Nichtmeldung von Abfallanfall gemäß § 11 IV AbfG trotz dreimaliger Aufforderung durch das Regierungspräsidium als Überwachungsbehörde. Nach Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens teilt die Betroffene mit, daß ihr Gewerbe bereits seit 2 Jahren abgemeldet sei. Einstellung nach § 46 I OWiG, § 18 I Nr. 8 AbfG.

1.2 Bagatellsachen

Es wurden insgesamt 449 Bagatellsachen festgestellt. Hiervon entfielen 128 Fälle auf die Regierungspräsidien in Hessen, 123 Fälle auf das Wasserwirtschaftsamt in Bremen, 122 Fälle auf die Landratsämter in Bayern, 42 Fälle auf die Landratsämter in Baden-Württemberg sowie 17 Fälle auf die Gewerbeaufsichtsämter in Hessen und Bremen. Von diesen Fällen werden 10 Fälle aufgelistet.

- Regierungspräsidium, Hessen: Ablagerung eines Schrott-PKWs auf öffentlicher Parkfläche. Der erste Betroffene (letzter Halter) beruft sich auf Veräußerung. Der zweite Betroffene (Käufer) ist geständig, beseitigt das Fahrzeug. Nach Abgabe an das Regierungspräsidium Einstellung nach § 46 I OWiG, §§ 1, 4 und 18 l Nr. 1 AbfG hinsichtlich des ersten Betroffenen, rechtskräftiger Bußgeldbscheid in Höhe von DM 300,-hinsichtlich des zweiten Betroffenen.
- 2. Regierungspräsidium, Hessen: Von Kindern wurden mehrere Müllsäcke an einem Bach gefunden und der Polizei gemeldet. Nach Sichtung des Mülls und Feststellung der vermutlichen Täterin wurde dem Regierungspräsidium eine Ordnungswidrigkeitsanzeige vorgelegt. Das Verfahren wird gemäß § 46 I OWiG eingestellt, da der ver-

- mutlichen Täterin ebenso wie ihrem getrennt verfolgten Ehemann nicht nachgewiesen werden konnte, wer von den beiden den Müll abgelagert hatte.
- 3. Regierungspräsidium, Hessen: Beim Betreiben eines 50.000-Liter Heizöltanks ist die erforderliche TÜV-Prüfung seit 5 Jahren überfällig, als die Behörde erstmals anmahnt. Drei Mahnungen sind erfolglos, zuletzt auch die Androhung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Daher erfolgt die Abgabe an die Polizei zur Verfolgung im Ordnungswidrigkeitenverfahren. Der Betroffene läßt sich nicht ein. Nach Abgabe an das Regierungspräsidium erfolgt ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid nach §§ 19i und 41 I WHG sowie §§ 18 und 29 Ziff. 6 VAwS in Höhe von DM 250,-. Die Prüfungsberichte werden in der Folge vorgelegt.
- 4. Wasserwirtschaftsamt: Ablagerung von Hausmüll am Straßenrand. Die Feststellung der Tathandlung erfolgte durch eine Polizeistreife. Der Betroffene ist geständig und einsichtig. Nach Abgabe an das Wasserwirtschaftsamt erfolgt ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid in Höhe von DM 80,- nach § 18 I Nr. 1 AbfG.
- 5. Wasserwirtschaftsamt: Reste eines Alkoholgelages werden auf einem Kinderspielplatz aufgefunden (30 Flaschen sowie Pappteller). Der Betroffene wurde volltrunken von der Polizei am Tatort angetroffen, beseitigte nach mehrfacher Aufforderung den Abfall. Nach Abgabe an das Wasserwirtschaftsamt erfolgt ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid in Höhe von DM 150,- nach § 18 I Nr. 1 AbfG.
- 6. Wasserwirtschaftsamt: Von einem Nachbarn wurde dem Wasserwirtschaftsamt das Verbrennen von ca. 0,5 cbm Tannenzweigen gemeldet. Das Verfahren wurde wegen Verstoß gegen §§ 4 und 18 AbfG gemäß § 47 I OWiG abgeschlossen, da der Betroffene die Tat nicht gestand und nur eine Zeugenaussage des Anzeigenerstatters vorlag.
- 7. Landratsamt, Bayern: Lagern von 6 Plastiktüten mit Papier, Flaschen, etc. auf fremdem Grundstück. Es erfolgt ein rechtskräftiges Bußgeld in Höhe von DM 30,- nach §§ 4 und 18 I AbfG, wobei die sofortige Beseitigung nach Aufforderung berücksichtigt wurde.
- Landratsamt, Bayern: Rasenmähen zwischen 20.10 und 20.25 Uhr. Nachbarn beschweren sich. Entscheidung nach §§ 3 Ib und 5 Nr. 2 der 8. VO zum BImschG (Rasenmähen) zu einem Bußgeld in Höhe von DM 30,- (rechtskräftig).
- 9. Landratsamt, Baden-Württemberg: Abstellen eines Schrott-PKWs auf freiem Feldgelände. Die Feststellung erfolgt durch einen Naturschutzbeamten. Ermittlungsauftrag an das Landratsamt, das auch ein Parallelverfahren (Beseitigungsanordnung) initiiert. Es erfolgt ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid in Höhe von DM 100,- nach § 18 I Nr. 1 AbfG.
- 10. Gewerbeaufsichtsamt: Die Gewerbeaufsicht erhielt nach erfolglosen Meßversuchen der örtlichen Bezirksschornsteinfeger bei Feuerungsanlagen (nach § 9a BImschV) automatisch Mitteilung von dem jeweiligen Vorgang. Formularmäßig wurden darauf die Pflichtigen angeschrieben und unter Androhung eines Bußgeldverfahrens zur Vereinbarung eines Prüftermins aufgefordert. Kamen die Angeschriebenen dieser Aufforderung nicht nach, erfolgte sogleich die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenver-

fahrens, das im Falle weiterer Säumigkeit der Betroffenen mit Bußgeldern in Höhe von DM 80,- bzw. DM 100,- abgeschlossen wurde. Ansonsten wurde das Verfahren nach § 47 I OWiG eingestellt.

1.3 Fälle leichter ökologischer Schädigung

In insgesamt 247 Fällen wurde der Grad ökologischer Schädigung als leicht klassifiziert. Von diesen Fällen entfallen 84 auf die Regierungspräsidien in Hessen, 72 Fälle auf die Landratsämter in Bayern, weitere 39 Fälle auf das Wasserwirtschaftsamt in Bremen, 34 Fälle auf die Landratsämter in Baden-Württemberg und schließlich 9 Fälle auf die Gewerbeaufsichtsämter in Hessen und Bremen. Von diesen Fällen werden 7 Fälle aufgelistet.

- 1. Regierungspräsidium, Hessen: Das Wasserwirtschaftsamt stellt Auffüllungen im Überschwemmungsgebiet eines Flusses ohne wasserrechtliche Genehmigung fest. Abgabe an das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde. Der Betroffene wird aufgefordert, einen Antrag zu stellen, parallel dazu erfolgt die Abgabe an die Ordnungswidrigkeitenabteilung mit dem Hinweis, daß die Genehmigung erteilt werden kann. Ein informelles Gespräch mit der Überwachungsabteilung und dem Betroffenen erbringt die Vereinbarung, daß der Betroffene einen Antrag stellt und das Verfahren sodann eingestellt wird. Tatsächlich erfolgt jedoch keine Antragsstellung. Gleichwohl erfolgt eine Einstellung nach § 47 I OWiG gemäß §§ 116 I Nr. 18 und 71 I des hessischen WG.
- 2. Regierungspräsidium, Hessen: Die Polizei stellt das Verbrennen von 8 bis 10 alten KFZ-Reifen fest, Abgabe an das Regierungspräsidium. Der Betroffene behauptet, nur die Verbrennung von Gartenabfällen, nicht aber von Reifen veranlaßt zu haben, und verweist insoweit auf einen Aushilfsarbeiter. Der Betroffene erhält einen Bußgeldbescheid nach §§ 1, 4 und 18 I Nr. 1 AbfG sowie § 130 OWiG in Höhe von DM 100,- (rechtskräftig).
- 3. Landratsamt, Bayern: Die in einer Mehrkammergrube vorgeklärten privaten Abwässer werden ohne wasserrechtliche Genehmigung in die Straßenkanalisation geleitet. Das Landratsamt fordert den Betroffenen auf, einen ordnungsgemäßen Sickerschacht zu erstellen und die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Der Betroffene bittet unter Hinweis auf derzeit private Schwierigkeiten um die Einstellung des Verfahrens und sichert zu, die Auflagen zu erfüllen. Das Verfahren wird gemäß § 47 I OWiG eingestellt.
- Landratsamt, Bayern: Verbrennen von ca. 10 kg Kupferkabel. Nach Art. 13a, § 18 II Nr. 5 des BayImschG erfolgt ein Bußgeldbescheid in Höhe von DM 250,- (rechtskräftig).

- 5. Wasserwirtschaftsamt: Von einer Privatperson wurde der Polizei die Ablagerung von ca. 2 3 cbm Bauschutt und Hausmüll auf einem Firmengelände gemeldet. Aufgrund der Adreßfeststellungen im Hausmüll wurden von der Polizei 3 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt. In 2 Fällen wurden die Verfahren gemäß § 46 I OWiG eingestellt, da die Betroffenen die Tat abstritten. Im dritten Fall wurde das Verfahren mit einem Bußgeldbescheid nach §§ 4 und 18 I AbfG in Höhe von DM 200,- abgeschlossen.
- 6. Landratsamt, Baden-Württemberg: Austritt von 75 Liter Dieselöl nach Betanken eines LKW infolge Unachtsamkeit des Fahrers. Mitteilung an den Wirtschaftskontrolldienst. Der Betroffene ist geständig und einsichtig. Nach Abgabe an das Landratsamt erfolgt ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid nach §§ 19k und 41 I Ziff. 6b WHG in Höhe von DM 150.-.
- 7. Gewerbeaufsichtsamt: Das Gewerbeaufsichtsamt führte im Dezember 1982 eine Sonderaktion bei chemischen Reinigungen durch. Im Rahmen dieser Aktion wurde eine unbekannte Zahl von Reinigungen überprüft und auch bei einer ebenfalls unbekannten Anzahl von Reinigungen Verstöße festgestellt, aber kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Bei insgesamt 6 Betrieben wurden auch nach einer Nachuntersuchung, die meist 3 Monate später erfolgte, Grenzwertüberschreitungen von Perchloräthylen in der Abluft von bis zu 1000% festgestellt. Gegen diese 6 Betriebe wurde auch ein Bußgeldverfahren durchgeführt, das bis auf einen Fall mit einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wurde. Das Bußgeld lag zwischen 50,- und 300,- DM (ein Fall wurde mit einer Verwarnung in Höhe von DM 20,- abgeschlossen).

1.4 Fälle mittelschwerer ökologischer Schädigung

Im Bereich mittlerer ökologischer Schädigung waren insgesamt 110 Fälle zu verzeichnen. Hiervon entfallen 29 Fälle auf die Landratsämter in Bayern, jeweils 28 Fälle auf die Landratsämter in Baden-Württemberg und die Regierungspräsidien in Hessen, weitere 17 Fälle auf die Gewerbeaufsichtsämter in Bremen und Hessen und 5 Fälle auf das Wasserwirtschaftsamt in Bremen. Aus diesen Fällen werden 8 nachfolgend aufgelistet.

- 1. Landratsamt, Bayern: In einer Werkstatt laufen ca. 20 bis 40 Liter Ol aus. Das Landratsamt fordert den Verursacher auf, das Erdreich abzugraben, eine Bescheinigung über die schadlose Entsorgung vorzulegen und die Tanks zu sichern. Die Auflagen werden vom Betroffenen erfüllt. Das Verfahren wird danach gemäß § 47 l OWiG eingestellt.
- Landratsamt, Bayern: Der Betroffene hat als Betreiber einer Stauanlage die Genehmigung, einem Fluß Wasser zu entziehen. Dabei hat er für eine im Fluß zu verbleibende bestimmte Restwassermenge Sorge zu tragen. Im vorliegenden Fall führte seine Was-

serentnahme zu einer Trockenlegung des Flüßchens auf einer Länge von 1 km. Das Landratsamt erläßt einen Bußgeldbescheid in Höhe von DM 1000,- wegen Verstoßes gegen § 41 I Nr. 1 WHG, gegen den der Betroffene Einspruch einlegt. Das Amtsgerichtsurteil lautet auf eine Geldbuße in Höhe von DM 600,-, da das Flüßchen sowieso sehr wenig Wasser führte und der Betroffene durch sein Verhalten eine Fischzucht retten konnte.

- 3. Landratsamt, Baden-Württemberg: Abbrennen von Bauholz unter Beigabe mehrerer Plastikrohre. Es gibt 3 Betroffene: 2 Arbeiter A und B als unmittelbar Handelnde sowie eine Person C als Anweisender hinsichtlich des Holzes. Es erfolgen drei Bußgeldbescheide wegen Verstoßes gegen §§ 4 und 18 AbfG über DM 50,- (A, B) bzw. DM 80,- (C). Auf Einspruch von A erfolgt die Anwendung von § 47 l OWiG.
- 4. Landratsamt, Baden-Württemberg: Durch eine Betankungspanne auf einem Betriebsgelände laufen ca. 3.500 Liter Heizöl in die Kanalisation aus. Schadensbeseitigung erfolgt durch die Feuerwehr. Der Betroffene hatte vergessen, ein Ventil umzuschalten. Er ist geständig. Es erfolgt ein Bußgeldbescheid nach §§ 19k und 41, Abs. 1 Ziff. 6 WHG in Höhe von DM 800,- (rechtskräftig).
- 5. Regierungspräsidium, Hessen: Vom Betreiber einer privaten Heizungsanlage wurde der Umwelt-Sondereinheit der Schutzpolizei gemeldet, daß es beim Betanken des Erdtanks zum Überlauf von ca. 400 Liter Heizöl gekommen war. Die Polizei leitet ein Verfahren gegen den Tankwagenfahrer ein, da dieser beim Befüllen keine festen Leitungsanschlüsse verwendet hatte. Nach einer Anfrage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft bezüglich der strafrechtlichen Relevanz des Vorgangs erstattete die Polizei eine Ordnungswidrigkeitsanzeige. Nach Abgabe an das Regierungspräsidium wird das Verfahren wegen eines Verstoßes gegen §§ 17 und 29 VAwS sowie §§ 116 I und 26 WHG mit einem Bußgeldbescheid über DM 300,- abgeschlossen.
- 6. Regierungspräsidium, Hessen: Austritt von Fäkalabwässern auf die Straße durch unzureichende Klärgrube. Zahlreiche Abmahnungen der Gemeinde bleiben erfolglos, daher Abgabe an die Sondereinheit der Schutzpolizei zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit. Es gibt zwei Betroffene: Der Mieter und die Vermieterin weisen sich wechselseitig die Verantwortung zu, ohne daß zunächst die Zuständigkeit geklärt werden kann. Es erfolgen zwei Bußgeldbescheide gemäß §§ 45b I und 116 I Ziff. 13 des hessischen WaG zu je DM 200,-. Der Mieter weist verspätet seine Unzuständigkeit durch ein Zivilurteil nach. Insoweit erfolgt die Rücknahme des Bußgeldbescheides und Einstellung gemäß § 46 I OWiG. Die Vermieterin legt Einspruch ein, erscheint jedoch nicht zur Hauptverhandlung. Insoweit ergibt sich die Verwerfung des Einspruchs.
- 7. Gewerbeaufsichtsamt: Strahlarbeiten mit Staubentwicklung im Freien und dadurch Belästigung von Anwohnern. Der Vorgang stellt einen Verstoß gegen eine frühere Anordnung bei einem parallelen Sachverhalt dar. Seitens des Gewerbeaufsichtsamts erfolgt eine Zwangsgeldandrohung und ein Bußgeldverfahren gemäß § 62 I Nr. 5 BImschG mit einem Bußgeld in Höhe von DM 500,-. Es werden Widerspruch und

Einspruch eingelegt. Die Einspruchbehörde hält die Anordnung nicht für ausreichend konkret, da nur eine "staubfreie Arbeitsweise" angeordnet worden war. Daher erfolgt Rücknahme der Zwangsgeldandrohung und die Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 I OWiG.

8. Wasserwirtschaftsamt: Ablagerung von 10 großen Bananenkartons mit organischen Gewerbeabfällen (u.a. Fleisch- und Gemüseresten) im Gelände. Die Feststellung erfolgt durch eine Polizeistreife, die Betroffenenidentifizierung anhand eines Adreßzettels. Der Betroffene erkennt den Abfall als von ihm stammend, bestreitet aber die Urheberschaft der illegalen Ablagerung. Nach Abgabe an das Wasserwirtschaftsamt erfolgt ein Bußgeldbescheid nach § 18 I Nr. 1 AbfG in Höhe von DM 180,- (rechtskräftig).

1.5 Fälle schwerer ökologischer Schädigung

Fälle schwerer ökologischer Schädigung sind nur zwei zu verzeichnen. Es handelt sich hierbei um einen Sachverhalt mit zwei darin verwickelten Betroffenen.

Der Betroffene B ist Geschäftsführer. Seit 1982 wurden Fenster auf dem Firmengelände lackiert, wobei ein Spritzverfahren zur Anwendung kam, bei dem die überschüssige Farbe durch eine sogenannte "Spritzwand" aufgefangen wurde. Diese Wand wurde etwa einmal pro Woche gereinigt, dabei fielen jeweils etwa 15 - 20 kg Farbreste an. Nachdem sich diese Farbreste einmal im Abfall-Container selbsttätig entzündet hatten, war man schon bald dazu übergegangen, sie auf freiem Gelände zu verbrennen. Die Herstellerfirma hatte ein solches Verfahren zwar für prinzipiell unschädlich eingestuft, soweit nur eine ausreichende Sauerstoffzufuhr gewährleistet sei, zugleich aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sicherheitshalber die zuständigen Behörden eingeschaltet werden sollten. Dies war von B unterlassen worden. Die Verbrennungsarbeiten wurden regelmäßig vom Betroffenen A ausgeführt, der dabei im Herbst 1983 erstmals von einer Polizeistreife angetroffen wurde. A wie B bestätigten in informellen Anhörungen den geschilderten Sachverhalt, fanden sich aber zu einer förmlichen Sachaussage nicht bereit. Die eingeschaltete Sondereinheit der Schutzpolizei hielt den Tatbestand für die Anwendung von § 326 StGB für nicht erfüllt; sie gab den Vorgang daher Ende 1983 an die zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit ab. Auch dort erkannte man offenbar keinen strafrechtlichen Hintergrund, sodaß das Verfahren umgehend wegen Verstoßes gegen §§ 18 I Nr. 1 und 4 I AbfG mit Bußgeldbescheiden über DM 300,- (B) und DM 100,- (A) zum Abschluß kam.

A. Einführung

2. Verzeichnis der Schaubilder und Tabellen

1.1.1	Die rechtliche Ausgestaltung des Umweltschutzes	6
1.1.3.1	Die rechtliche Ausgestaltung des Umweltschutzes: Funktionsstrukturen	
	des Sanktionenrechts	15
2.1.1	Zur Implementationsforschung - normativer Rahmen, gesellschaftliche	
	Prozesse und Organisation	
2.1.2	Themenkomplexe der Strafaktenanalyse (Schlüsselvariablen)	21
2.1.3	Themenkomplexe der Ordnungswidrigkeitenanalyse (Schlüsselvariablen)	22
2.2.1	Themenkomplexe der schriftlichen Befragung von Instanzen der Norman-	
	wendung	24
2.3.1.1	Entwicklung der Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324-330a StGB) von	
	1973-1995	28
2.3.1.2	Entwicklung der Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324-330a StGB) nach	
	Deliktsgruppen (1983, 1988-1995)	
	Entwicklung der Abgeurteilten, nach Tatbestand (1983, 1988-1994)	31
2.3.1.4	Entwicklung von Freiheitsstrafe und Geldstrafe bei Umweltdelikten	
	(§§ 324 - 330a): 1982, 1988-1994	32
2.3.2.1	Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht im Umweltschutz: Zahl der Beanstan-	
	dungen, Betriebsbesichtigungen, Ordnungswidrigkeiten und Strafanzeigen	
	der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg (1982, 1985-1994)	34
2.3.2.2	Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht im Umweltschutz: Zahl der Beanstan-	
	dungen, Betriebsbesichtigungen, Ordnungswidrigkeiten und Strafanzeigen	
	der Gewerbeaufsicht Niedersachsen (1982, 1985-1994)	35
2.3.2.3	Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht im Umweltschutz: Zahl der Beanstan-	
	dungen, Betriebsbesichtigungen, Ordnungswidrigkeiten und Strafanzeigen	
	der Gewerbeaufsicht Schleswig-Holstein (1982, 1985-1994)	36
B. Str	rafaktenanalyse	
111	Coundanie de Carlos de Car	
1.1.1	Grundgesamtheit und Stichproben der Strafaktenanalyse (Anzahl der Verfahren)	40
2111		
	Verfahrensentstehung (Anzeigeerstattung)	
	Tatort des Vergehens	
	Ermittlungsführende Staatsanwaltschaft nach Bundesländern	
	Tathandlung nach Fallgruppen	
2.1.3.2	Geschädigtes bzw. gefährdetes Rechtsgut	48

2.1.3.3	Ermittelte Straftatbestände	48
2.1.4.1	Tathandlung nach Verantwortungsbereichen	.50
2.1.5.1	Ökologische Schwereeinschätzung	.50
2.2.1.1	Ökologischer Schweregrad und Individualisierbarkeit der Tat	.54
2.2.2.1	Art der vorermittelnden Polizeieinheit	.55
2.2.2.2	Umfang der Gesamtermittlungen	.55
2.2.4.1	Ergebnis der Beschuldigteneinlassung	.57
2.3.1.1	Staatsanwaltschaftliche Entscheidung	59
2.3.2.1	Gerichtliche Entscheidung	.61
2.3.4.1	Durch Staatsanwaltschaft erteilte Geldauflagen	63
2.3.4.2	Staatsanwaltschaftlich zugemessene Tagessätze	.64
2.3.5.1	Gerichtlich zugemessene Tagessätze	66
2.3.5.2	Durch Gerichte erteilte Geldauflagen	.67
3.1.1	Tatstruktur und Nationalität	69
3.1.2	Wohnbevölkerung in den Bundesländern und Ausländeranteile (1982)	.70
3.2.1	Korrektur der Alterskurven	71
3.2.2	Verantwortungsbereiche nach Altersgruppen	72
4.1	Fallgruppen und Index Ökologischer Schwere	76
4.1.1.1	Verfahrensentstehung nach Fallgruppen	.,77
	Verantwortungsbereich nach Fallgruppen	
4.1.3.1	Tatort nach Fallgruppen	79
4.1.4.1	Verschiedene Durchschnittswerte nach Fallgruppen	80
4.1.5.1	Staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach Fallgruppen	81
4.1.6.1	Gerichtliche Entscheidung nach Fallgruppen	82
	Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 1 (anorganische Wassersachen)	
	Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 2 (organische Wassersachen)	
4.1.7.3	Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 3 (Abfallsachen)	84
4.1.7.4	Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 4 (Immissionssachen)	85
	Fallstruktur bei Unbekanntsachen	
4.2.1.1	Clusterprofil zur Tatstruktur	88
	Clusterprofil zur Verwaltungsakzessorietät	
4.2.3.1	Clusterprofil zur Täterstruktur	92
4.2.4.1	Clusterprofil zu den Rahmendaten	93
4.2.5.1	Clusterprofil zum Ermittlungsgang	95
5.1.1.1	Variablen zur Bildung des Verfahrenskomplexitätsindexes	100
5.1.1.2	Verfahrenskomplexitäts-Index der Strafaktenanalyse	101
5.1.1.3	Anteilswerte der Einzelvariablen an der Summenvariablen	102
	Verfahrenskomplexität, gruppiert	
	Verfahrenskomplexität und Verfahrensentstehung	
	Verfahrenskomplexität und Tathandlung	
	Verfahrenskomplexität und geschädigtes Rechtsgut	

5.1.4.1 Verfahrenskomplexität und Täterspektrum	107
5.1.5.1 Verfahrenskomplexität und ökologischer Schweregrad	108
5.1.7.1 Verfahrenskomplexität und staatsanwaltschaftliche Entscheidung	110
5.1.7.2. Verfahrenskomplexitätskategorien und staatsanwaltschaftliche Entscheidung	111
5.1.8.1 Verfahrenskomplexität und Gerichtsentscheidung	
5.1.9.1 Verfahrenskomplexität nach Bundesländern	114
5.2.1.1 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach ökologischer Schwere	120
5.2.2.1 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach Täterspektrum	
5.2.3.1 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach Tathandlung	
5.2.4.1 Gerichtliche Entscheidung nach ökologischer Schwere	123
5.2.5.1 Gerichtliche Entscheidung nach Täterspektrum	125
5.2.6.1 Gerichtliche Entscheidung nach Tathandlung	
5.2.7.1 Täterspektrum und Sanktionsquoten	126
6.1.1.1 Verantwortungsbereiche nach Bundesländern	
6.1.2.1 Ökologische Schwereeinschätzung nach Bundesländern	130
6.1.3.1 Verfahrensentstehung nach Bundesländern	
6.1.4.1 Vorermittelnde Polizeieinheit nach Bundesländern	
6.1.5.1 Staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach Bundesländern (ohne Unbe-	
kanntsachen)	132
6.1.6.1 Gerichtliche Entscheidung nach Bundesländern	
6.2.1.1 Umweltstraftaten: Häufigkeitsziffern nach Bundesland und Verantwor-	
tungsbereich	135
6.2.2.1 Landwirtschaftliche Straftaten	136
6.2.2.2 Gewerbliche Straftaten	136
6.3.1.1 Staatsanwaltschaftliche Erledigung bei Privatsachen	137
6.3.2.1 Staatsanwaltschaftliche Erledigung bei gewerblichen Strafsachen	
6.3.3.1 Staatsanwaltschaftliche Erledigung bei landwirtschaftlichen Strafsachen	
6.3.4.1. Staatsanwaltschaftliche Erledigung bei schiffahrtsverursachten Strafsachen	
6.3.5.1 Staatsanwaltschaftliche Erledigung bei industriellen Strafsachen	
6.3.6.1 Staatsanwaltschaftliche Erledigung bei öffentlichen Strafsachen	
6.4.2.1 Volkswirtschaftlicher Mindestschaden	
C. Ordnungswidrigkeitenanalyse	
1.2.1.1 Zentrale staatliche Vollzugszuständigkeiten der Länder im Umweltrecht	157
1.2.1.2 Grundgesamtheiten der Ordnungswidrigkeiten	
1.2.2.1 Tatsächlich ausgewertete Ordnungswidrigkeitenverfahren	
1.4.1.1 Stichprobe der Ordnungswidrigkeiten nach Bundesländern und Behörden	- **
(ungewichtete und gewichtete Fallzahlen mit Gewichtungsfaktoren)	.167
2.1.1.1 Verfahrensentstehung (Anzeigeerstattung)	.171
	1

2.1.1.2	Tatort des Vergehens	171
2.1.2.1	. Zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörden	172
2.1.3.1	Tathandlung nach Fallgruppen	173
2.1.3.2	Geschädigtes bzw. gefährdetes Rechtsgut	174
2.1.3.3	Ermittelte Ordnungswidrigkeitentatbestände	174
2.1.4.1	Tathandlung nach Verantwortungsbereichen	176
	Ökologische Schwereeinschätzung der Ordnungswidrigkeiten	
2.1.6.1	Vergleichende Analyse: Eingangsgrößen und Verfahrensentstehung	178
2.2.2.1	Verfahrensdauer	181
2.2.2.2	Polizeiliche Vorermittlungen	182
2.2.6.1	Vergleichende Analyse: Verfahrensgang	185
2.3.1.1	Behördliche Entscheidung	187
2.3.4.1	Vergleichende Analyse: Verfahrensabschluß	190
3.2.1	Verantwortungsbereiche nach Altersklassen	194
3.5.1	Vergleichende Analyse: Sozialstruktureller Hintergrund	
3.5.2	Vergleich der Altersstruktur	197
4.1.1.1	Geschätzte Grundgesamtheit der Tatbeschuldigten in Baden-Württemberg,	
	Bayern, Bremen und Hessen für 1983 (N = 13.000)	200
4.1.2.1	Ökologische Schwere: Qualitativer Vergleich von Ordnungswidrigkeiten	
	und Strafverfahren	202
4.1.2.2	Ökologische Schwere: Quantitativer Vergleich von Ordnungswidrigkeiten	
	und Strafverfahren	203
4.1.3.1	Ordnungswidrigkeiten: Fallgruppen und Index ökologischer Schwere	204
4.1.4.1	Strafakten und Ordnungswidrigkeiten von Baden-Württemberg, Bayern,	
	Bremen und Hessen im Fallgruppenvergleich	205
4.1.4.2	Strafakten und Ordnungswidrigkeiten im Fallgruppenvergleich (Vier Bun-	
	desländer)	206
4.2.1.1	Verfahrensentstehung nach Fallgruppen	207
4.2.2.1	Verantwortungsbereich nach Fallgruppen	210
4.2.3.1	Tatort nach Fallgruppen	211
4.2.4.1	Rahmengrößen nach Fallgruppen	212
4.2.5.1	Behördliche Entscheidung nach Fallgruppen (%)	213
4.2.6.1	Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 1 (Einleitung anorganischer Stoffe)	213
	Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 2 (Einleitung organischer Stoffe)	
4.2.6.3	Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 3 (Abfallsachen)	215
	Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 4 (Immissionssachen)	
	Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 5 (Formalverstöße)	
	Häufige Tathandlungen bei Fallgruppe 6 (Lärmbelästigung)	
	Topografie der Tathandlung bei Fallgruppe 1: Einleitung anorganischer	
	Stoffe	219
4.3.2.1	Topografie der Tathandlung bei Fallgruppe 2: Einleitung organischer Stoffe	220

4.3.3.1	Topografie der Tathandlung bei Fallgruppe 3: Abfallsachen	.222
4.3.4.1	Topografie der Tathandlung bei Fallgruppe 4: Immissionssachen	.223
4.3.5.1	Hochrechnung der Verantwortungsbereiche (Baden-Württemberg, Bayern,	
	Bremen und Hessen)	.224
4.3.6.1	Vergleich der Tatstruktur bei mittlerem ökologischen Schädigungsgrad	.225
5.1.1.1	Faktoren der Verfahrenskomplexitätsvariablen bei Ordnungswidrigkeiten	
	und Strafakten	.228
5.1.1.2	Vergleich der Anteilswerte der Einzel- an der Summenvariablen zur Ver-	
	fahrenskomplexität	.230
5.1.1.3	Verfahrenskomplexitäts-Index der Ordnungswidrigkeitenanalyse	.232
5.1.1.4	Verfahrenskomplexität, gruppiert	.232
5.1.1.5	Vergleich der Verlaufskurven zur Verfahrenskomplexität	.233
5.1.2.1	Verfahrenskomplexität und Verfahrensentstehung	.234
5.1.3.1	Verfahrenskomplexität und Tatstruktur	.235
5.1.3.2	Verfahrenskomplexität und geschädigtes Rechtsgut	.236
5.1.4.1	Verfahrenskomplexität und Täterspektrum	.237
5.1.5.1	Verfahrenskomplexität und ökologischer Schweregrad	.238
5.1.7.1	Verfahrenskomplexität, differenziert nach behördlicher Entscheidung	.240
5.1.7.2	Komplexitätskategorien und behördliche Entscheidung	.240
5.1.8.1	Verfahrenskomplexität nach Behörde	.241
5.2.1.1	Behördliche Entscheidung nach ökologischer Schwere	.245
	Behördliche Entscheidung nach Täterspektrum	
	Behördliche Entscheidung nach Tathandlung	
	Vergleichende Analyse: Sanktionsquoten	
6.1.1	Behördenunterschiede bei der ökologischen Schwere	.252
6.2.1	Behördenunterschiede nach Verantwortungsbereich	
6.3.1	Behördenunterschiede bei der Tathandlung	.253
6.4.1	Behördenunterschiede bei der Abschlußentscheidung	.254

3. Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg, Heine, Günter, Meinberg, Volker (1984): Umweltschutz durch Strafrecht? Empirische und rechtsvergleichende Untersuchungsvorhaben zum Umweltstrafrecht und zur Umweltkriminalität.
- Albrecht, Hans-Jörg (1985): Perspektiven der kriminologischen Forschung. In: H. Kury (Hrsg.), Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen (Bd. 10, S. 141-168). Köln.
- Albrecht, Hans-Jörg (1987): Umweltstrafrecht und Verwaltungsakzessorietät Probleme und Folgen einer Verknüpfung verwaltungs- und strafrechtlicher Konzepte. In: Kriminalsoziologische Biographie. Heft 55, S. 1-22.
- Backhaus, Klaus, u.a. (1987): Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung. Berlin.
- Baisch, Peter (1992): Der Schutz des Opportunitätsprinzips im Ordnungswidrigkeitenrecht durch den Tatbestand der Rechtsbeugung. Tübingen.
- Bateson, Gregory (1985): Ökologie des Geistes. Anthropologische, psychologische, biologische und epistemologische Perspektiven. Frankfurt.
- Beck, Ulrich (1987): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. 2. Aufl. Frankfurt.
- Beyer, Thomas C.W. (1990): Europa 1992: Gemeinschaftsrecht und Umweltschutz nach der einheitlichen Europäischen Akte. JuS, S. 962-967.
- Blankenburg, Erhard, Sessar, Klaus, Steffen, Wiebke (1978): Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin.
- Bleicher, Herbert (1992): Der Entwurf eines Umweltgesetzbuches. JA, S. 238-243.
- Blumenberg, Hildegard (1992): Die Umwelt-Informationsrichtlinie der EG und ihre Umsetzung in das deutsche Recht. Natur + Recht, S. 8-16.
- Bock, Michael (1984): Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft. Sozialwissenschaftliche Schriften. Heft 10. Berlin.
- Bock, Michael (1988): Recht ohne Maß. Die Bedeutung der Verrechtlichung für Person und Gemeinschaft. Berlin.
- Bönker, Christian (1992): Die verfassungs- und europarechtliche Zulässigkeit von Umweltstandards in Verwaltungsvorschriften. Deutsches Verwaltungsblatt, S. 804-811.
- Bortz, Jürgen (1984): Lehrbuch der empirischen Forschung für Sozialwissenschaftler. Berlin.
- Bortz, Jürgen (1985): Lehrbuch der Statistik. Berlin.

- Bottke, Wilfried (1991): Empfiehlt es sich, die strafrechtliche Verantwortung für Wirtschaftsstraftaten zu verstärken? Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht, S. 82-91.
- Boujong, Karlheinz (1989): Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
 München.
- *Braun, Annette* (1990): Zu den Ursachen und Tätertypen bei kriminellen Gewässerverunreinigungen. Eine Studie über kriminogene und tatauslösende Faktoren sowie die Tätertypologie derartiger Delikte. Archiv für Kriminologie, Bd. 185, S. 4-18.
- Breuer, Rüdiger (1988): Empfehlen sich Änderungen des strafrechtlichen Umweltschutzes insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? In: NJW, S. 2072-2085.
- Breuer, Rüdiger (1992): Empfiehlt es sich, ein Umweltgesetzbuch zu schaffen, gegebenenfalls mit welchen Regelungsbereichen? In: Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages Hannover, Bd. 1. B1 B128. München.
- Breuer, Rüdiger (1994): Verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Umweltschutz Vom Ersten zum Zweiten Umweltkriminalitätsgesetz. JZ, S. 1077-1128.
- Bundestags-Drucksache 8/2382 vom 13.12.76. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes - Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (16. StrÄndG). Bonn.
- Bundestags-Drucksache 12/192 vom 05.03.1991. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität - (StrÄndG - 2, UKG), S. 1-46.
- Bundesumweltministerium (Hrsg.): (1992): Umweltschutz in Deutschland. Bonn.
- Calliess, Christian (1991): "Greening the treaty"? Perspektiven europäischer Umweltpolitik und europäischen Umweltrechts. Informationsdienst Umweltrecht. Bremen: Verein für Umweltrecht e.V., S. 207-212.
- Crutzen, Paul, J., Müller, Michael (Hrsg.): (1989): Das Ende des blauen Planeten? Der Klimakollaps: Gefahren und Auswege. München.
- Deutscher Bundestag (1979): Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 8. Wahlperiode, Band 248. Bonn.
- Dreher, Eduard, Tröndle, Herbert (1993): Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 46. neubearbeitete Auflage. München.
- Dreher, Eduard, Tröndle, Herbert (1995): Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 47. neubearbeitete Auflage. München.
- Drescher, Rolf-Dieter (1991): Die EG-Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt. Verwaltungsrundschau, S. 18-21.
- *Erbguth, Wilfried* (1994): Umweltrecht im Gegenwind: die Beschleunigungsgesetze. Anmerkungen rechtlicher, rechtsethischer und rechtspolitischer Herkunft. JZ, S. 477-485.

- Eser, Albin (1961): Die Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Würzburg.
- Friedrichs, Jürgen (1985): Methoden der empirischen Sozialforschung. Opladen.
- Frisch, Wolfgang (1993): Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht. Zum Verhältnis von Umweltverwaltungsrecht und Strafrecht und zur strafrechtlichen Relevanz behördlicher Genehmigungen. Heidelberg.
- Gentzcke, Dieter (1990): Informales Verwaltungshandeln und Umweltstrafrecht. Eine verwaltungs- und strafrechtsdogmatische Untersuchung am Beispiel der behördlichen Duldung im Wasserrecht. Freiburg.
- Gerhardt (1990): Verwaltungsrecht als Vorgabe f
 ür Zivil- und Strafrecht. Bayerische Verwaltungsbl
 ätter, S. 549-556.
- Göhler, Erich. (1983). Einführung in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. In: OWiG, Ordnungswidrigkeitengesetz mit Auszügen aus StPO, JGG, StVG, AO, WiStG u.a.; Beck-Texte, 6. Auflage, Stand 1. August 1983, München, S. 9-20.
- Gramm, Christof (1990): Nachweltschutz durch kooperative Rechtsstrukturen. JZ, S. 905-911.
- Habel, Wolfgang (1990): Läßt sich die Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen überhaupt noch aufhalten? Das strapazierte wasserrechtliche Versorgungsprinzip in Baden-Württemberg. Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg, S. 441-446.
- Hartkopf, Günter (1986): Umweltverwaltung eine organisatorische Herausforderung. In: Umweltschutz und Verwaltung - der öffentliche Dienst zwischen politischem Anspruch und Realisierungsnot. Bonn, S. 96-119.
- Hassemer, Winfried (1990a): Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. 2. Auflage. München.
- Hassemer, Winfried (1990b): Das Schicksal der Bürgerrechte im "effizienten" Strafrecht. Strafverteidiger, S. 328-221.
- Hassemer, Winfried, Meinberg, Volker (1989): Umweltschutz durch Strafrecht. In: Neue Kriminalpolitik, S. 46-49.
- Heine, Günter, Meinberg, Volker (1990a): Das Umweltstrafrecht Grundlagen und Perspektiven einer erneuten Reform. Goltdammer's Archiv für Strafrecht, S. 1-33.
- Heine, Günter (1987): Umweltstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland: Entwicklung und gegenwärtiger Stand, Grundprobleme und Alternativen. In: Eser/Kaiser (Hrsg.): Drittes Deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie vom 23. bis 28.9.1985, S. 67-101.
- Heine, Günter (1990b): Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts. NJW, S. 2425-2434.

- Heine, Günter (1991): Die Verwaltungsakzessorietät im deutschen Umweltstrafrecht unter Berücksichtigung des österreichischen Rechts. Österreichische Juristenzeitung, S. 370-378.
- Heine, Günter (1995): Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen. Von individuellem Fehlverhalten zu kollektiven Fehlentwicklungen, insbesondere bei Großrisiken. Baden-Baden.
- Heine, Günter (1995a): Umweltstrafrecht im Rechtsstaat. Vollzugsdefizite, Programmängel oder Überstrapazierung? ZUR 2/95, S. 63-71.
- Heine, Günter, Meinberg, Volker (1988): Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? Gutachten für den 57. Deutschen Juristentag. München.
- Heinz, Wolfgang (Hrsg.): (1986): Rechtstatsachenforschung heute. Konstanz.
- Helm, Wolfgang (1991): Dogmatische Probleme des Umweltstrafrechts. JBI, S. 689-701.
- Hilgendorf, Eric (1993): Gibt es ein "Strafrecht der Risikogesellschaft?". NStZ, S. 10-16.
- Hirsch, Hans Joachim, Hofmanski, Piotr, Plywaczewski, Emil W., Roxin, Claus (Hrsg). (1996): Neue Erscheinungsformen der Kriminalität in ihrer Auswirkung auf das Straf- und Strafprozeßrecht. Bialystok.
- Hoch, Hans J. (1994): Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung. Freiburg
- Hoch, Hans J. (1994a): Umweltschutz durch Umweltstrafrecht? Grundprobleme des Umweltstrafrechts aus kriminologischer Sicht. Einschätzung seiner Implementationsbedingungen durch zentrale Instanzen der Normanwendung. In: Kaiser, Günther, Kury, Helmut (Hrsg): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren: Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg, S. 29-58.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (1990): Reform des allgemeinen Verwaltungsrechts als Aufgabe
 Ansätze am Beispiel des Umweltschutzes -. Archiv für öffentliches Recht, S. 400-447.
- Hohmann, Harald (1991): Wasserrechtliche Pflichten und Strafbarkeit der Wasserbehörden für unbefugte Gewässerverschmutzung durch Unterlassen. Natur + Recht, S. 8-13.
- Hopf, Ulrike (1990): Umweltstrafrecht und die Duldungspraxis in der Umweltverwaltung. Informationsdienst Umweltrecht, S. 64-68.
- Horn, Eckhard (1987): Kriminalpolitische Tendenzen im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland. In: Eser, Albin, Cornils, Karin: Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik. Freiburg.
- Hümbs-Krusche, Margret, Krusche, Matthias (1983): Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastungen. Stuttgart.

- Jahresberichte der Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 1982 und 1985-1995, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Verkehr und Sozialministerium Baden-Württemberg, Stuttgart. Tabelle 4: Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst, und Tabelle 5: Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst, jeweils den Abschnitt "Umweltschutz".
- Jahresberichte der Gewerbeaufsicht Niedersachsen für die Jahre 1982 und 1985-1995, herausgegeben vom Niedersächsischen Sozialministerium und dem Niedersächsischen Umweltministerium. Hannover. Tabelle 4: Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst, und Tabelle 5: Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst, jeweils den Abschnitt "Umweltschutz".
- Jahresberichte der Gewerbeaufsicht des Landes Schleswig-Holstein für die Jahre 1982 und 1985-1995, herausgegeben vom Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein. Kiel. Tabelle 4: Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst, und Tabelle 5: Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst, jeweils den Abschnitt "Umweltschutz".
- Janknecht, Hans (1991): Umweltstrafrecht vor dem Offenbarungseid? In: Albrecht/Backes (Hrsg): Verdeckte Gewalt. Frankfurt.
- Jarass, Hans D. (1990): Voraussetzungen der innerstaatlichen Wirkung des EG-Rechts. NJW, S. 2420-2425.
- Jarass, Hans D., Kloepfer, Michael, Kunig, Philip, Papier, Hans-Jürgen, Peine, Franz-Joseph, Rehbinder, Eckard, Salzwedel, Jürgen, Schmidt-Aβmann, Eberhard (1994): Umweltgesetzbuch - Besonderer Teil. (UGB-BT). Berlin.
- Jescheck, Hans-Heinrich (1996): Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. Berlin.
- Jörg, Wolfgang (1980): Ordnungswidrigkeitenrecht. Kurzlehrbuch zum Ordnungswidrigkeitenrecht. Stuttgart, München.
- Kahl, Wolfgang (1991): Staatsziel Umweltschutz und die Vereinigung Deutschlands. ZPR, S. 9-12.
- Kaiser, Günther (1996): Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Auflage. Heidelberg.
- Kaiser, Günther (1993): Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 9. Auflage. Heidelberg.
- Kamp, Martin W. (1992): Umwelt-Bericht aus dem Europäischen Parlament. Informationsdienst Umweltrecht, S. 162-163.
- Kamp, Martin W. (1992): Bericht aus dem Europäischen Parlament Die Gesetzgebungsarbeit im Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz. Informationsdienst Umweltrecht. Bremen, S. 96-99.
- Kaufmann, Arthur, Hassemer, Winfried (Hrsg.) (1985): Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart. Heidelberg.

- Keller, Rolf (1988): Referat auf dem 57. DJT, 1988 zum Gutachten von Heine/Meinberg: Empfehlen sich Änderungen des strafrechtlichen Umweltschutzes insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht. S. L 7 - L 31. München.
- Keller, Rolf (1990): Umweltstrafrecht und Umweltverwaltungsrecht. Baden-Württembergische Verwaltungspraxis, S. 30-35.
- Kißler, Leo (1984): Recht und Gesellschaft. Einführung in die Rechtssoziologie. Opladen.
- Klocke, Ulrike (1992): Auf dem Weg zum Umweltgesetzbuch. Deutsches Verwaltungsblatt, S. 1013- 1017.
- Kloepfer, Michael (1989); Umweltrecht, München,
- Kloepfer, Michael (1990): Umweltschutz als Aufgabe des Zivilrechts aus öffentlich-rechtlicher Sicht. Natur + Recht, S. 337-349.
- Kloepfer, Michael (1992): Empfiehlt es sich, ein Umweltgesetzbuch zu schaffen, gegebenenfalls mit welchen Regelungsbereichen? JZ, S. 817-828.
- Kloepfer, Michael, Rehbinder, Eckard, Schmidt-Aβmann, Eberhard (1991): Umweltgesetzbuch. Allgemeiner Teil. 2. Auflage. Berlin.
- Kloepfer, Michael; Vierhaus, Hans-Peter (1989): Umweltstrafrecht. München.
- Koller, Arnold (1991): Die Rechtsangleichung in Europa. Kriminalistik, S. 577-581.
- Krämer, Ludwig (1994): Um eine Umweltpolitik von innen bittend. Das Europäische Parlament und der Umweltschutz. ZUR, S. 172-177.
- Kremer, Eduard (1990): Umweltschutz durch Umweltinformation: Zur Umwelt-Informationsrichtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, S. 843-845.
- Kröning, Volker (1990): Umweltrecht als Staatsziel und Grundrechtsschranke?, S. 133-136.
- Küchler, Manfred (1979): Multivariate Analyseverfahren. Stuttgart.
- Kühne, Hans-Heiner, Görgen, Thomas (1991): Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten. BKA Forschungsreihe. Wiesbaden.
- Lackner, Karl (1991): StGB. Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. München.
- Lamnek, Siegfried (1988): Theorien abweichenden Verhaltens. München.
- Lersner, Heinrich von (Hrsg.) (1978): Umplis, Behördenverzeichnis Umwelt, Umweltbundesamt. Berlin.
- Lersner, Heinrich von (1986): Umweltschutz Anforderungen an die Verwaltung. In: Umweltschutz und Verwaltung, S. 28-43.
- Lottmann-Kaeseler, Dorothee, Rüther, Werner (1988): Ordnungswidrigkeiten im Umweltdeliktsbereich. In: Kaiser, Kury, Albrecht, Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Freiburg, S. 63-91.

- Lübkemann, Wolfram (1993): Strafrecht und Strafverfahrensrecht für Polizeibeamte. Lehrund Arbeitsbuch für Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht. Hilden.
- Lüderssen, Klaus (1987): Neuere Tendenzen der deutschen Kriminalpolitik. In: Eser, Albin / Cornils, Karin, Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik. Freiburg.
- Luhmann, Niklas (1969): Legitimation durch Verfahren. Darmstadt.
- Luhmann, Niklas (1983): Rechtssoziologie. 2. erweiterte Auflage. Hamburg.
- Luhmann, Niklas (1987): Soziale Systeme, Grundriß einer allgemeinen Theorie.
- Luhmann, Niklas (1990): Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen? 3. Auflage. Opladen.
- Marin, Bernd, Mayntz, Renate (1991): Policy Networks. Empirical Evidence and Theoretical Considerations. Frankfurt.
- Mayntz, Renate (1985): Soziologie der öffentlichen Verwaltung. Heidelberg.
- Mayntz, Renate (Hrsg.) (1968): Bürokratische Organisation. Köln.
- Mayntz, Renate (Hrsg.) (1980): Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte. Königstein.
- Mayntz, Renate (Hrsg.) (1983): Implementation politischer Programme. Ansätze zur Theoriebildung. Opladen.
- Mayntz, Renate, u.a. (1978): Vollzugsprobleme der Umweltpolitik. Empirische Untersuchung der Implementation von Gesetzen im Bereich der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes. Materialien zur Umweltforschung, herausgegeben vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen.
- Meinberg, V., Link, W. (1988b): Umweltstrafrecht in der Praxis. Falldokumentation zur Erledigung von Umweltstrafverfahren. Freiburg.
- Meinberg, Volker (1988a): Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts. ZStW, S. 112-157.
- Meinberg, Volker (1990): Praxis und Perspektiven des Umweltordnungswidrigkeitenrechts. NJW, S. 1273-1283.
- Meinberg, Volker (1990a): Analyse von Akten aus Ordnungswidrigkeitenverfahren (Manuskript), Freiburg.
- Meinberg, Volker (1991): Aktuelle Entwicklungen des Umweltrechts Wachsende Anforderungen und Risiken (Manuskript).
- Meinberg, V., Möhrenschlager, M., Link, W. (Hrsg.): (1989): Umweltstrafrecht. Gesetzliche Grundlagen, verwaltungsrechtliche Zusammenhänge und praktische Anwendung. Düsseldorf.

- Möhrenschlager, Manfred (1994): Revision des Umweltstrafrechts. Das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität. NStZ, S. 513-560.
- Müggenborg, Hans-Jürgen (1990): Formen des Kooperationsprinzips im Umweltrecht der BRD. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, S. 909-917.
- Müller, Ekkehard (1985): Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht. Köln.
- Naucke, Wolfgang (1984): Über deklaratorische, scheinbare und wirkliche Entkriminalisierung, Goltdammers Archiv für Strafrecht (GA), S. 199-217.
- Naucke, Wolfgang (1986): Versuch über den aktuellen Stil des Rechts. Kritische Vierteljahreszeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV), S. 189-210.
- Naucke, Wolfgang (1993): Schwerpunktverlagerungen im Strafrecht. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 135-162.
- Ossenbühl, Fritz, Huschens, Michael (1991): Umweltstrafrecht Strukturen und Reform. UPR, S. 161-169.
- Ostendorf, Heribert (1990): Ökonomische und rechtliche Grenzen einer strafrechtlichen Sozialkontrolle. Deutsche Richterzeitung, S. 477-482.
- Papier, Hans-Jürgen (1992): Entwurf eines Umweltgesetzbuches Vom allgemeinen zum besonderen Teil. Deutsches Verwaltungsblatt, S. 1133-1139.
- Papier, Hans-Jürgen (1986): Zur Disharmonie zwischen verwaltungs- und strafrechtlichen Bewertungsmaßstäben im Gewässerstrafrecht. NuR, S. 1.
- Papier, Hans-Jürgen (1991): Umweltschutz durch Strafrecht? In Juristische Gesellschaft Osnabrück-Emsland (Hrsg): Vorträge zur Rechtsentwicklung der achtziger Jahre. Köln, S. 383-395.
- Pernice, Ingolf (1990): Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf das Umweltrecht Gemeinschafts(verfassungs-)rechtliche Grundlagen. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, S. 202-211.
- Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland (PKS) der Jahre 1982 bis 1996, herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden. Wiesbaden.
- Prittwitz, Cornelius (1991): Funktionalisierung des Strafrechts. Strafverteidiger, S. 435-441.
- Randelzhofer, Albrecht (1992): Umweltschutz im Völkerrecht Grundstrukturen und Prinzipien. Jura, S. 1-8.
- Rehbinder, Eckard (1994): Ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Kodifikation des deutschen Umweltrechts. Zum "Professorenentwurf" des Besonderen Teils eines Umweltgesetzbuchs. Natur und Recht, S. 313-319.
- Rehbinder, Manfred (1977): Rechtssoziologie. Berlin, New York.

- Rengier, Rudolf (1990): Zur Bestimmung und Bedeutung der Rechtsgüter im Umweltstrafrecht. NJW, S. 2506-2515.
- Rengier, Rudolf (1992): Das moderne Umweltstrafrecht im Spiegel der Rechtsprechung Bilanz und Aufgaben. Konstanzer Universitätsreden. Konstanz.
- Renken, Bernd (1994): Der Betriebsbeauftragte für Umweltschutz. Kritische Justiz, S. 218-232.
- Riklin, Franz (1994): Reform der strafrechtlichen Sanktionen.
- Ritter, Ernst-Hasso (1992): Von den Schwierigkeiten des Rechts mit der Ökologie. Die öffentliche Verwaltung. Stuttgart, S. 641-649.
- Rogall, Klaus (1991): Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich. Berlin.
- Rogall, Klaus (1996): Probleme des Umweltstrafrechts in Deutschland. In: Hirsch, Hans Joachim, Hofmanski, Piotr, Plywaczewski, Emil W., Roxin, Claus (Hrsg.) (1996): Neue Erscheinungsformen der Kriminalität in ihrer Auswirkung auf das Straf- und Strafprozeßrecht. Bialystok, S. 171-207.
- Roxin, Claus, Arzt, Gunther, Tiedemann, Klaus (1988): Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht. Heidelberg.
- Ruf, Reiner (1996): Der Weg des geringsten Widerstandes: Fernwasser. Badische Zeitung, 24.8.96.
- Rüther, Werner (1986): Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte. Berlin.
- Rüther, Werner (1991): Die behördliche Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen. Bonn.
- Rüther, Werner (1992): Defizite im Vollzug des Umweltrechts und des Umweltstrafrechts -Konzeption, zentrale Ergebnisse und Vorschläge eines Forschungsprojektes. Informationsdienst Umweltrecht, S. 152-155.
- Sack, Fritz (1994): Kriminologie in Europa Europäische Kriminologie? In: Albrecht, H.-J., Kürzinger, J (Hrsg.): Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie. Freiburg.
- Sander, Horst, P. (1981): Umweltstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht mit Einführung zu Allgemeinen Fragen des Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Verfahrensrechtes. Berlin.
- Schall, Hero (1990): Umweltschutz durch Strafrecht: Anspruch und Wirklichkeit. NJW, S. 1263-1273.
- Schall, Hero (1992a): Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht. Neue Zeitschrift für Strafrecht, S. 209-216.
- Schall, Hero (1992b): Möglichkeiten und Grenzen eines verbesserten Umweltschutzes durch Strafrecht. Wistra, H. 2, S. 1-10.

- Schmidt, Andreas, Schöne, Thomas (1994): Das neue Umweltstrafrecht. NJW, S. 2514-2519.
- Schulz, R.S, Becker, B. (1994): Deutsche Umweltschutzgesetze. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder - mit Europäischem Umweltschutzrecht. Starnberg.
- Schünemann, Bernd (1984): Grundfragen des modernen Strafrechtssystems. Berlin.
- Schünemann, Bernd (1994): Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung im Bereich von Umweltschutz und technischer Sicherheit. In: Umweltschutz und technische Sicherheit, S. 137-177.
- Sendler, Horst (1992): Brauchen wir ein Umweltgesetzbuch (UGB)? Wenn ja: Wie sollte es aussehen? Deutsches Verwaltungsblatt, S. 1113-1122.
- Sparwasser, R. (1988): Umweltrecht.
- Spiegler, Martin (1990): Umweltbewußtsein und Umweltrecht. Über den Zusammenhang von Bewußtseins- und Rechtsstrukturen. Baden-Baden.
- Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, verschiedene Jahrgänge.
- Stone, Christopher D. (1992): Überlegungen zur globalen Umweltkrise Die spirituellen, juristischen und institutionellen Wurzeln. Informationsdienst Umweltrecht, S. 145-151.
- Strafgesetzbuch (1989): Beck-Texte. 24 Auflage. München.
- Strafprozeßordnung (1989): Beck-Texte. 22. Auflage. München.
- Strafverfolgungsstatistik. Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten (Hrsg. Statistisches Bundesamt Wiesbaden): Verschiedene Jahrgänge.
- *Theisen, Rolf-Dieter* (1990): Ordnungswidrigkeitenrecht. Vorlesungsskript mit praktischen Übungen und Lösungen. Witten.
- Timm, Gerhard I. (1990): Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen und das Umweltgutachten 1987. Zur Kritik aus politikwissenschaftlicher Sicht. Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht, S. 255-272.
- Umweltbundesamt (1992): Daten zur Umwelt 1990/91. Berlin,
- van de Vall, Marc (1993): Angewandte Sozialforschung. Begleitung, Evaluierung und Verbesserung sozialpolitischer Maßnahmen. Weinheim.
- Wasmuth, Johannes, Koch, Matthias (1990): Rechtfertigende Wirkung der behördlichen Duldung im Umweltstrafrecht. NJW, S. 2434-2441.
- Weber, Karl Friedrich (1991): Naturschutz mit den Mitteln des Straf- und des Ordnungswidrigkeitenrechts. Tübingen.

- Wieser, Raimund (1994): Handbuch des Bußgeldverfahrens. Stuttgart, München, Berlin.
- Wittkämper, Gerhard, W., Wulff-Nienhüser, Marianne (1987): Umweltkriminalität heute und morgen. Eine empirische Untersuchung mit Prognose und Empfehlungen für die Praxis. Wiesbaden.
- Wolf, Joachim (1992): Die Kompetenz der Verwaltung zur "Normsetzung" durch Verwaltungsvorschriften. Die Öffentliche Verwaltung, S. 849-860.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 58

Michael Kilchling:

Opferinteressen und Strafverfolgung.

Freiburg 1995, 840 Seiten. ISBN 3-86113-001-7

DM 70,00

Band 60

Philippe Robert:

Crime and Prevention Policy.

Research and Evaluation.

Freiburg, 1993, 280 Seiten. ISBN 3-86113-003-3

DM 29,80

Band 61

Michael Kilchling, Günther Kaiser (Hrsg.):

Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur

Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Bestandsaufnahme und Perspektiven im internationalen Vergleich.

Freiburg 1997, 656 Seiten. ISBN 3-86113-004-1

DM 70.00

Band 62

Frieder Dünkel, Jon Vagg (Eds.):

Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug.

Waiting for Trial.

Freiburg 1994, 2 Teilbände insges. 972 Seiten. ISBN 3-86113-005-X

DM 70,00

Band 63

Jürgen Rüdiger Smettan:

Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen,

Risiken, Strafen und Moral.

Eine empirische Untersuchung.

Freiburg 1992, 328 Seiten. ISBN 3-86113-006-8

DM 29,80

Band 64

Axel Dessecker:

Gewinnabschöpfung im Strafrecht

und in der Strafrechtspraxis.

Freiburg 1992, 456 Seiten. ISBN 3-922498-007-6

DM 29,80

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 66

Günther Kaiser, Helmut Kury (Hrsg.):

Kriminologische Forschung in den 90er Jahren.

Criminological Research in the 1990's.

Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Freiburg 1993, 2 Teilbände, insges. 775 Seiten. ISBN 3-86113-010-6

DM 39.80

Band 70

Heinz Müller-Dietz (Hrsg.):

Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische

Kriminologische Kolloquien.

Freiburg 1994, 198 Seiten. ISBN 3-86113-017-3

DM 29,80

Band 71

Hans-Jörg Albrecht, Josef Kürzinger (Eds.):

Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?

Criminology in Europe - European Criminology?

Freiburg 1994, 180 Seiten. ISBN 3-86113-012-2

DM 29,80

Band 73

Christian Rode:

Kriminologie in der DDR.

Kriminalitätsursachenforschung zwischen Empirie und Ideologie.

Freiburg 1996, 480 Seiten. ISBN 3-86113-016-5

DM 39,80

Band 74

Jörg Kinzig:

Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand.

Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel.

Freiburg 1996, 730 Seiten. ISBN 3-86113-018-1

DM 70,00

Band 75

Roland Bank:

Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates.

Eine vergleichende Analyse von Implementation und Effektivität der neueren Kontrollmechanismen.

Freiburg 1996, 435 Seiten. ISBN 3-86113-019-X

DM 39.80